Herausgegeben von der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen (DGVN) NATIONEN

Zeitschrift für die Vereinten Nationen und ihre Sonderorganisationen

UN = ILO · FAO · UNESCO · ICAO · IBRD · IFC · IDA · IMF · UPU · WHO · ITU · WMO · IMO · WIPO · IFAD · UNIDO = IAEA· WTO · CTBTO · OPCW = UNRWA · UNITAR · UNICEF · UNHCR · WFP · UNCTAD · UNDP · UNFPA · UNV · UNU · UNEP · INSTRAW · UNHSP = ECE · ESCAP · ECLAC · ECA · ESCWA = CERD · CCPR · CEDAW · CESCR · CAT · CAAS · CRC = UNTSO · UNMOGIP · UNFICYP · UNDOF · UNIFIL · UNIKOM · MINURSO · UNOMIG · UNMIK · UNAMSIL · MONUC · UNMEE · UNMISET

VEREINTE NATIONEN

Februar 2003 Heft 1 51. Jahrgang

Kai-Uwe Schrogl	
Weltorganisation und Weltraum	
Neue Ansätze für internationale Zusammenarbeit, Rahmengestaltung und Nutzung	
durch das UN-System	1
Barbara Berger	
Unspektakulärer Dienst am Welthandel	
Das Arbeitsprogramm der UNCITRAL	6
Heiko Bloch	
Standardisierung im internationalen Seerecht	
Moderne Regelsetzungsverfahren der IMO für die Schiffssicherheit	11
Buchbesprechungen	
Hans Arnold Rittberger (ed.): Global Governance and the United Nations System	14
Jelka Mayr-Singer Schorlemer (Hrsg.): Praxishandbuch UNO	15
Ekkehard Griep Goulding: Peacemonger	16
Aus dem Bereich der Vereinten Nationen	
Berichte · Nachrichten · Meinungen	
Norman Weiß Ungastliche Bahnhofsgaststätte	17
Anja Papenfuß Menschenrechts-Audit	18
Anja Papenfuß Moderater physischer Druck	22
Jörn Sievers Ostmeer oder Japanisches Meer	24
Dokumente der Vereinten Nationen	
Folter, Horn von Afrika, Nahost, Ostafrikanisches Zwischenseengebiet, Verfahren	
des Sicherheitsrats	26
Das UN-System auf einen Blick (Abkürzungen)	36
Die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen (Tabellen)	
- in alphabetischer Ordnung mit Beitrittsdaten	37
- nach Erdteilen	38
- nach Gebietsgröße	38
- nach Bevölkerungszahl	39
- nach Wirtschaftsleistung	40

VEREINTE NATIONEN · Zeitschrift für die Vereinten Nationen und ihre Sonderorganisationen. – Begründet von Kurt Seinsch. ISSN: 0042-384X

ISSN: 0042-384X
Herausgeber: Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen (DGVN), Bonn.
Chefredakteur: Dr. Volker Weyel, Poppelsdorfer Allee 55, D-53115 Bonn,

(02 28) 94 90 10;
Telefax: (02 28) 21 74 92.
VEREINTE NATIONEN erscheint in der Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden.
Druck, Verlag und Anzeigenannahme: Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Waldseestr. 3-5,
D-76530 Baden-Baden,

(072 21) 21 04-0; Telefax: (072 21) 21 04 27.

Die Zeitschrift sowie alle in ihr enthaltenen einzelnen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlags. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Namentlich gezeichnete Beiträge geben nicht notwendigerweise die Meinung des Herausgebers oder der Redaktions wieder

on weder.

Erscheinungsweise: zweimonatlich. – Bezugsbedingungen: Abonnementspreis jährlich (6 Hefte) Euro 37,– (inkl. MwSt.) zuzüglich Versandkosten; Einzelheft: Euro 7,50 (inkl. MwSt.) zuzüglich Versandkosten. Bestellungen nehmen entgegen: der Buchhandel und der Verlag; Abbestellungen vierteljährlich zum Jahresende. Zahlungen jeweils im voraus an: Nomos Verlagsgesellschaft, Postbank Karlsruhe, Kto. 73 636–751, und Stadtsparkasse Baden-Baden, Kto. 5–002266.

Für Mitglieder der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag ent-

halten.

Einem Teil dieser Auflage liegt eine Beilage der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen, Bonn, bei.

DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR DIE VEREINTEN NATIONEN

Präsidium:

Dr. Hans Arnold

Prof. Dr. Kurt Biedenkopf, MdL

Dr. Hans Otto Bräutigam

Dr. Fredo Dannenbring

Bärbel Dieckmann,

Oberbürgermeisterin der Bundesstadt Bonn

Hans Eichel, MdB, Bundesminister der Finanzen

Prof Dr Tono Eitel

Joschka Fischer, MdB,

Bundesminister des Auswärtigen

Dr. Carl-August Fleischhauer, Richter am Internationalen Gerichtshof im Haag

Dr. Walter Gehlhoff

Hans-Dietrich Genscher

Dr. Wilhelm Hövnck

Prälat Dr. Karl Jüsten, Leiter des Katholischen Büros Berlin

Dr. Klaus Kinkel

Dr. Hans-Werner Lautenschlager

Robert Leicht

Prof. Dr. Jens Naumann

Detlev Graf zu Rantzau

Prälat Dr. Stephan Reimers, Beauftragter der Evangelischen Kirche bei der Bundesregierung

Annemarie Renger

Prof. Volker Rittberger, Ph. D.

Dieter Schulte

Prof. Dieter Stolte

Dr. Helga Timm

Prof. Dr. Christian Tomuschat

Rüdiger Freiherr von Wechmar

Dr. Ernst Ulrich von Weizsäcker, MdB

Dr. Richard von Weizsäcker

Prof. Dr. Rüdiger Wolfrum, Richter am Internationalen Seegerichtshof in Hamburg

Alexander Graf York von Wartenburg

Vorstand:

Wolfgang Ehrhart, Bonn (Vorsitzender)

Prof. Dr. Thomas Bruha, Hamburg (Stellvertretender Vorsitzender)

Alexander Graf York von Wartenburg, Bonn

(Stellvertretender Vorsitzender) Wilfried Koschorreck, Wilhelmshorst

(Schatzmeister)

Prof. Dr. Klaus Dicke, Oettern

Ekkehard Griep, München

Dr. Christine Kalb, Berlin

Armin Laschet, MdEP, Aachen

Christoph Moosbauer, München Winfried Nachtwei, MdB, Münster

Nils Rosemann, Berlin

Dr. Günther Unser, Aachen

Landesverbände:

Dr. Christine Kalb

Vorsitzende, Landesverband Berlin-Brandenburg

Stephanie Rieder Vorsitzende, Landesverband Baden-Württemberg

Ekkehard Griep Vorsitzender, Landesverband Bayern

Generalsekretariat:

Dr. Beate Wagner, Generalsekretärin Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen Dag-Hammarskjöld-Haus Poppelsdorfer Allee 55, D-53115 Bonn ☎ (02 28) 94 90 00; Telefax: (02 28) 21 74 92

☐ info@dgvn.de

www.dgvn.de

Weltorganisation und Weltraum

Neue Ansätze für internationale Zusammenarbeit, Rahmengestaltung und Nutzung durch das UN-System

KAI-UWE SCHROGL

Der Verband der Vereinten Nationen besitzt vielfältige Berührungspunkte zur Nutzung des Weltraums. Bereits ein Jahr nach dem Start des >Sputnik<, des ersten künstlichen Erdtrabanten, wurde ein Adhoc-Ausschuß der Generalversammlung eingerichtet, der sich mit den Fragen befassen sollte, die das beginnende Zeitalter der Raumfahrt aufwarf. Seitdem haben sich innerhalb des UN-Systems drei Ebenen der Beschäftigung mit der Weltraumnutzung herausgebildet. Zum einen wird versucht, die internationale Zusammenarbeit in der Raumfahrt zu fördern, um insbesondere auch den Entwicklungsländern die Möglichkeit zu geben, von den vielfältigen Satellitenanwendungen zu profitieren. Zum zweiten wurde sehr schnell ein internationaler rechtlicher Rahmen, das Weltraumrecht, ausgearbeitet, welcher kontinuierlich weiterentwickelt wird. Und zum dritten bedienen sich auch immer mehr Einrichtungen des UN-Systems der Raumfahrtanwendungen, um ihre Ziele zu erfüllen. Gebündelt werden die Anstrengungen auf diesen drei Ebenen in größeren Zeiträumen im Rahmen von globalen Konferenzen zur Weltraumnutzung. Die bislang letzte fand 1999 statt und soll – auch vor dem Hintergrund, daß sie im nächsten Jahr einer Ergebnisüberprüfung durch die Generalversammlung unterzogen wird – als Ausgangspunkt für eine detaillierte Betrachtung der drei genannten Ebenen der Beschäftigung der Vereinten Nationen mit der Raumfahrt dienen.

Impulse durch UNISPACE III

Die Dritte Konferenz der Vereinten Nationen für die Erforschung und friedliche Nutzung des Weltraums (UNISPACE III) fand im Juli 1999 in Wien statt¹. Im Gegensatz zu ihren beiden Vorgängerinnen von 1968 und 1982 markierte sie weder eine historische Zäsur noch fand sie in einem von Ost-West-Gegensatz und Nord-Süd-Konflikt gekennzeichneten Klima statt. 1999 bot sich ein ganz anderes Bild, denn kurz vor der Konferenz konnte die noch Anfang der neunziger Jahre schwelende Streitigkeit über eine - Verteilungsgerechtigkeit fordernde - neue Ordnung für den Weltraum ausgeräumt werden. Und es hatte sich bis dahin auch eine stattliche Zahl von Schwellenländern selbst als >Weltraummächte« etabliert (Brasilien, China und Indien) oder den Weltraum mit eigenen Satelliten zu nutzen begonnen (so Argentinien, Indonesien, Mexiko oder Thailand). Diese Umstände führten dazu, daß im Rahmen der UNISPACE III die stets bei UN-Konferenzen zu befürchtende >Politisierung< nicht eintrat. Vielmehr wurde ein technisch orientierter, auf Problemlösungen abzielender Dialog gepflegt, der die Weltraumnutzung gegenüber der Öffentlichkeit in ein positives Licht rückte und zahllose Impulse für die Arbeit inner- und außerhalb des UN-Systems gab.

Diese Arbeit wird als kontinuierliche Aufgabe durch den Ausschuß für die friedliche Nutzung des Weltraums (kurz: Weltraumausschuß; United Nations Committee on the Peaceful Uses of Outer Space, UNCOPUOS) wahrgenommen, ein Nebenorgan der Generalversammlung der Vereinten Nationen. Mit seinen mittlerweile 65 Mitgliedstaaten und zahlreichen Beobachtern, darunter auch vielen internationalen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, ist er das Primärforum für die internationalen Aspekte der Raumfahrt. Er kommt jährlich im Juni zusammen und wird von seinem im Februar tagenden Unterausschuß für Wissenschaft und

Technik und dem im April zusammentretenden Unterausschuß Recht vorbereitet. Die Ergebnisse seiner Beratungen leitet er der Generalversammlung zu, die jedes Jahr eine sogenannte Omnibus-Resolution, also eine umfassende Entschließung, zu den Arbeiten des Ausschusses verabschiedet und gegebenenfalls weitere Resolutionen mit spezifischem Inhalt faßt. Die Arbeit im Weltraumausschuß war zwischen UNISPACE II und UNISPACE III von zunehmend starrem Umgang mit dem Arbeitsprogramm (Agenda-Setting) und Erbhofmentalitäten geprägt. Erst mit dem Umzug des Ausschußsekretariats, des Büros für Weltraumfragen (United Nations Office for Outer Space Affairs, UNOOSA), nach Wien Mitte der neunziger Jahre und der Abhaltung aller Ausschußtagungen an diesem Ort wurden die verkrusteten Strukturen aufgebrochen. So findet nun eine Rotation der Vorsitze zwischen den Regionalgruppen statt, und eine Reform des > Agenda-Setting < mit flexiblen Beratungsformen wurde eingeführt. Zu letzterer zählt, daß es drei Kategorien von Tagesordnungspunkten gibt: wiederkehrende Punkte, Fragen, die nur einmal behandelt werden (single issues), und in wenigen ausgewählten Fällen Mehrjahresarbeitspläne mit genau definiertem Inhalt, die im Rahmen von Plenar-Arbeitsgruppen behandelt werden. Insbesondere die Einzelthemen sollen den Mitgliedstaaten die Angst nehmen, daß eine einmal auf die Agenda gesetzte Frage auch bis zum bitteren Ende (das durchaus einige Jahrzehnte auf sich warten lassen kann) dort verweilen wird.

Ausschuß und Sekretariat haben während der letzten Jahre immer besser zusammengewirkt – ein Umstand, der während der Ära des Kalten Krieges ganz und gar nicht gegeben war. Gleichzeitig hat sich das UNOOSA mit Erfolg bemüht, das 1982 durch UNISPACE II eingerichtete Raumfahrtanwendungsprogramm der Vereinten Nationen in Form von Werkstattseminaren, Fortbildungsveranstaltungen und Ausbildungsangeboten effizienter umzusetzen, und - wie im Falle einer Serie von Aktivitäten im Bereich der grundlegenden Weltraumwissenschaften (Basic Space Science)² – einen erstklassigen internationalen Standard erreicht und insbesondere den Entwicklungsländern gute Zugangsbedingungen zu Wissen, Know-how und Technologie verschafft. Zwischen UNISPACE II und UNISPACE III wurden weit über 100 derartige Veranstaltungen durchgeführt, an denen mehr als 5500 Personen teilnahmen. 250 Personen wurden für Fellowships ausgewählt. Hin und wieder finden in diesem Rahmen auch Funktionärstreffen von zweifelhaftem Wert statt. Doch die

Autoren dieser Ausgabe

Barbara Berger, Ass. iur., geb. 1973, ist Mitarbeiterin am Institut für Völkerrecht der Universität Göttingen, Abteilung Internationales Wirtschaftsrecht.

Heiko Bloch, geb. 1976, Rechtsreferendar, war Mitarbeiter am Institut für Völkerrecht der Universität Göttingen, Abteilung Internationales Wirtschaftsrecht.

Dr. Kai-Uwe Schrogl, geb. 1963, ist Leiter Unternehmensentwicklung und Außenbeziehungen im Deutschen Zentrum für Luftund Raumfahrt (DLR), Köln.

Mehrzahl der Aktivitäten dient klar definierten Entwicklungszielen. Schwierigkeiten bereitet es dem UNOOSA (ähnlich wie anderen Einrichtungen in der Entwicklungszusammenarbeit) jedoch nachzuhalten, ob und wie die Teilnehmer an Ausbildungsprogrammen das Erlernte einsetzen. Nicht selten gelten solch prestigeträchtigen Kurse als Sprungbrett für Beförderungen. Damit einher geht dann, daß das Erlernte gar nicht mehr angewendet wird. Insgesamt kann für das Weltraumanwendungsprogramm allerdings eine positive Bilanz gezogen werden. Das wird auch durch die Unterstützung zahlreicher Industriestaaten demonstriert.

Ein bedeutendes Defizit ist bei den Arbeiten im UN-Rahmen allerdings zu verzeichnen: Die Militarisierung des Weltraums konnte bislang nur in Ansätzen verhindert werden. Zwar wurde die Stationierung von Massenvernichtungswaffen im Weltraumvertrag von 1967 ausdrücklich verboten, doch die postulierte »friedliche Nutzung« schließt weder jegliche militärische Nutzung noch die Stationierung von anderen konventionellen Waffen ausdrücklich aus. Der Weltraumvertrag hat sich dementsprechend in Fortführung des Vertrags über einen begrenzten Teststopp von 1963, der auch Atomwaffenversuche in der Atmosphäre und im Weltraum verbietet, als Rüstungskontrollabkommen erwiesen. Er läßt allerdings Raum für Spionage, für eine Unterstützung der Kriegführung durch Kommunikation und Navigation sowie für die Stationierung von konventionellen Waffensystemen. Andererseits ermöglicht er den sich stabilisierend auswirkenden Einsatz von Satelliten beispielsweise bei der Verifikation von Rüstungskontrollvereinbarungen oder der Umsetzung von Friedensmissionen. Die Abrüstungskonferenz in Genf hat über viele Jahre hin, insbesondere in den achtziger Jahren, versucht, ein Wettrüsten im All zu verhindern – bislang ohne Erfolg³. Die aktuelle Doktrin der Vereinigten Staaten, eine >Weltraumkontrolle« (space control) ausüben zu wollen, also in der Lage zu sein, jeden potentiellen Gegner an der Nutzung des Weltraums zu hindern, läßt für die Zukunft nichts Gutes ahnen. Zwar besitzen die militärischen Entwicklungen keinen direkten Einfluß auf die Arbeiten im UNCOPU-OS, doch indirekt scheint immer wieder die Vorstellung des amerikanischen Militärs in den Positionen der amerikanischen Delegation durch.

Neue Formen der internationalen Zusammenarbeit

Der 150 Seiten starke Abschlußbericht der UNISPACE III weist eine kaum noch zu überschauende Vielzahl von Möglichkeiten auf, wie die Satellitennutzung zur Verbesserung der Lebensbedingungen in Nord wie Süd eingesetzt werden kann. Beispiele sind Wettervorhersage, Ernteschätzungen, Ressourcenmanagement, Identifizierung von Schädlingen und Krankheitserregern, Telekommunikation, Telemedizin oder Teleedukation. Die traditionelle Form, in diesen Bereichen international zusammenzuarbeiten, ist durch die bi- und multilaterale Entwicklungskooperation gekennzeichnet. Im Rahmen der Vereinten Nationen ist dies im Raumfahrtanwendungsprogramm zusammengeführt. Zudem nutzen immer mehr Sonderorganisationen und Spezialorgane des Verbandes der Vereinten Nationen die Satellitenanwendungen. Auf bilateraler Ebene bedienen sich die nationalen Einrichtungen immer häufiger dieser Technologien oder bilden sogar in Entwicklungsländern für diese Sparten aus. Allerdings müssen hier oft noch Vorbehalte gegenüber neuen Technologien selbst in den Behörden der Industrieländer überwunden werden. Die Raumfahrtagenturen haben dementsprechend doppelte Überzeugungsarbeit hinsichtlich des Nutzens der von ihnen entwickelten Dienste zu leisten.

Die UNISPACE III hat gerade in diesem Bereich neue Impulse gegeben. Nach einer kurzen Definitionsphase wurden im Weltraumausschuß Folgeaktivitäten der Konferenz in Form von Ad-hoc-Grup-

pen (Action Teams) organisiert. Unter variabler Geometrie finden sich zu speziellen Themen Mitgliedstaaten zusammen, die sich die Bearbeitung einzelner Fragestellungen zur Aufgabe gesetzt haben und bereit sind, ihre Ressourcen dafür einzusetzen. Über die Fortschritte dieser Tätigkeiten wird dem UNCOPUOS regelmäßig berichtet. Ziel ist es, Vorschläge und Aktionslinien auszuarbeiten sowie Pilotprojekte anzustoßen, die dann durch den Ausschuß bestätigt und für die Mitwirkung des UNOOSA oder eine noch breitere Teilnahme durch weitere Mitgliedstaaten geöffnet werden können. Zwar konnte die mit der Mitwirkung an solchen Maßnahmen verbundene anfängliche Euphorie nicht unvermindert aufrechterhalten werden, doch haben sich bis heute fast 20 solcher Aktionsgruppen gebildet, die Themen vom Katastrophenmanagement mittels Raumfahrttechnologien bis hin zu neuen Finanzierungsmechanismen für Satellitenanwendungen umfassen. Die Arbeiten der >Action Teams< werden einen der Kerninhalte bei der Evaluierung der Umsetzung der UNI-SPACE-III-Ergebnisse im fünften Jahr nach ihrer Durchführung, das heißt 2004, darstellen⁴.

Eine weitere interessante Entwicklung für die internationale Zusammenarbeit ließ sich während der vergangenen Jahre im Weltraumausschuß beim Thema Weltraummüll beobachten. Hier wurden im Unterausschuß für Wissenschaft und Technik Arbeitsergebnisse erzielt, die auf ein direktes und nachhaltiges Mitwirken des Koordinierungsgremiums der zehn wichtigsten Raumfahrtagenturen für diesen Bereich (Inter-Agency Space Debris Coordination Committee, IADC) zurückgeht. Dieses Komitee ist zwar keine formelle zwischenstaatliche internationale Organisation, es ist aber auch kein bloßes nichtstaatliches Netzwerk, da seine Mitglieder staatliche Einrichtungen sind. Es hat sich im Prozeß der Bearbeitung des Themas Weltraummüll⁵ zum quasi-offiziellen Partner des UNCOPUOS entwickelt, was bislang in diesem von den Mitgliedern fast eifersüchtig in seiner Zwischenstaatlichkeit bewahrten Forum undenkbar war. Dieser neue Weg eröffnet dem IADC nunmehr auch Möglichkeiten, wie andere ähnlich strukturierte internationale Organisationen (beispielsweise für den Bereich der Fernerkundung der Ausschuß für Erdbobachtungssatelliten, der Raumfahrtagenturen sowie weitere nationale und internationale Einrichtungen umfaßt⁶) seinen Sachverstand und seine Fähigkeit, sogenanntes Soft Law, also völkerrechtlich nicht verbindliche Regulierungen meist technischer Art, auszuarbeiten, in den UNCOPUOS einzubringen und so die Diskussionen weiter versachlichen zu können. Dies sollte eigentlich auch einleuchtend sein, zumal es ohnehin diese Organisationen sein werden, durch die die Mitgliedstaaten Arbeitsergebnisse des UNCOPUOS werden umsetzen müssen. Das gilt für das internationale Zusammenwirken bei der Verfolgung von Entwicklungszielen ebenso wie für die Umsetzung weltraumrechtlicher Rahmenbestimmungen.

Weiterentwicklung des Weltraumrechts

Es überrascht, mit welcher Weitsicht in der ersten Hälfte der sechziger Jahre im Unterausschuß Recht des Weltraumausschusses eine internationale Ordnung für den Weltraum ausgearbeitet wurde. Die damaligen Unterhändler konnten noch keine Vorstellung davon haben, wie sich die Raumfahrt bis zum Jahrhundertende entwickeln würde. Und doch haben sie es geschafft, in einem wenige Seiten langen Dokument eine Art Grundgesetz für die Weltraumnutzung zu formulieren, welches die wichtigsten Fragen nach Besitz- und Nutzungsrechten sowie nach Haftungsgrundsätzen direkt aufgreift. Der Weltraumvertrag von 1967 gibt hierauf eindeutige Antworten: der Weltraum unterliegt keiner staatlichen Aneignung, die ungehinderte Nutzung des Weltraums für alle ist garantiert, bei Unfällen haften – in unbegrenzter Höhe – die an einem Start beteiligten Staaten. Daß solch klare Antworten zu einem solch frühen Zeitpunkt der Welt-

raumnutzung international verbindlich festgelegt wurden, kann nicht als Selbstverständlichkeit betrachtet werden. Anstatt eines geordneten, kooperativen Rechtsrahmens hätten die beiden konkurrierenden Supermächte auch auf einen konfrontativen, von Rechtsunsicherheit geprägten Konkurrenzkampf und Verdrängungswettbewerb setzen können. Sie hätten ohne Rücksicht auf Verantwortung jede Art von Haftung verweigern und nach Eigentumsrechten oder nach einer Erweiterung der Lufthoheit zu einer >Weltraumhoheit (greifen können. Sie haben es einerseits aus wechselseitigem Mißtrauen und andererseits aus einem gewissen Verantwortungsgefühl unterlassen, das Konfrontationsszenario umzusetzen. So konnte sich nach der Verabschiedung des Weltraumvertrags über die folgenden drei Jahrzehnte ein Raumfahrtrecht entwickeln, das in seinem Kernbereich zwar kaum einhundert Druckseiten umfaßt, aber doch breit gefächert ist. In einer ersten Phase entstanden Verträge zur Rettung von Astronauten und Rückführung von Raumfahrtgegenständen (1968), zur Weltraumhaftung (1972), zur Registrierung von Weltraumgegenständen (1975) sowie zu Aktivitäten von Staaten auf dem Mond (1979). Mit Ausnahme des sogenannten Mondvertrags von 1979 erlangten alle diese Verträge, die Einzelbestimmungen des Weltraumvertrags aufgreifen und weiter ausarbeiten, universelle Gültigkeit bei allerdings unterschiedlichen Ratifikationsständen⁷.

In einer zweiten Phase wurden für einzelne Nutzungsbereiche des Weltraums Rahmenbestimmungen erarbeitet und in Form von Resolutionen der Generalversammlung verabschiedet. Dies betraf die Nutzung von Direktfunksatelliten (1982), von Fernerkundung (1986) und von nuklearen Energiequellen an Bord von Satelliten (1992). Komplettiert wurde diese Phase durch die Verabschiedung einer Resolution zur internationalen Zusammenarbeit (1996). Neben dem Mondvertrag war auch die Resolution zum Direktfunk ein Sonderfall, da kein Konsens erzielt werden konnte, denn beide Texte stellten zu jener Zeit für die Industrieländer nicht akzeptable Ansprüche der Entwicklungsländer dar. Abgesehen davon wurden alle Texte einvernehmlich ausgearbeitet und verabschiedet und bislang auch eingehalten, ohne daß es einen Zwangsmechanismus dafür gibt.

Die Erfolgsbilanz dieses Kernbereichs des Raumfahrtrechts kann nicht darüber hinwegtäuschen, daß bereits im frühesten Stadium seiner Ausarbeitung einzelne Defizite hingenommen werden mußten. So wurde beispielsweise keine Abgrenzung zwischen Luftraum und Weltraum festgelegt und keine vollständige Entmilitarisierung des Weltraums erreicht. Was jedoch die aktuelle Entwicklung des Raumfahrtrechts betrifft, stellen sich heute Fragen, die um die zunehmen-

de Kommerzialisierung und Privatisierung von Raumfahrtaktivitäten kreisen.

Vor wenigen Jahren haben kommerzielle Umsätze der Raumfahrt erstmals die staatlichen Budgets überstiegen. Auch wenn sich derzeit der kommerzielle Markt nicht so dynamisch entwickelt wie erwartet, so hat sich doch gezeigt, daß die Staaten nicht mehr die alleinigen Akteure im Weltraum sein werden. Dies wird auch weiterhin bestimmend sein. Private Unternehmen führen immer mehr Raumfahrtaktivitäten durch, sei es im Bereich der Kommunikation, der Erdbeobachtung oder des Satellitentransports. An dieser Entwicklung hängt eine Vielzahl von Fragestellungen, die das bisherige Raumfahrtrecht herausfordern8. Sie zeigen das Bild eines Raumfahrtrechts, das viele neue Fragen aufwirft und dabei immer weitere Kreise zieht. Waren die grundlegenden Verträge und Resolutionen noch allesamt im Weltraumausschuß ausgearbeitet worden, so befaßt sich heute eine Vielzahl von internationalen Organisationen mit der Rechtsentwicklung: die ITU organisiert die Orbit- und Frequenznutzung, die WMO behandelt Einzelaspekte der Datennutzung, WTO und WIPO haben in ihren Zuständigkeitsbereichen Berührungspunkte und das Internationale Institut für die Vereinheitlichung des Privatrechts (UNIDROIT) erarbeitet derzeit – nicht ohne Reibungspunkte - eine Konvention zur Sicherung von Eigentum an beweglichen Gütern, welcher ein Protokoll für Satelliten angegliedert werden soll. Aus dem engen > Weltraumrecht < der ersten Stunde ist dementsprechend ein komplexes, oftmals auseinanderdriftendes >Raumfahrtrecht« geworden.

Keine Entwicklung stellt das Raumfahrtrecht allerdings vor größere Probleme als die Privatisierung. Der Weltraumvertrag sieht die Staaten als die Hauptakteure im Weltraum. Zwar beinhaltet schon dieser Vertrag die Öffnung zur Nutzung von Privaten, doch seit dies tatsächlich auch in breiteren Ansätzen verwirklicht wird, treten Auslegungsfragen insbesondere die Haftung betreffend auf. Schlagartig deutlich gemacht wurde das Problem vor wenigen Jahren durch das Unternehmen >SeaLaunch<. Diese Gesellschaft ist ein Konsortium aus Firmen mehrerer Länder (Großbritannien, Norwegen, Rußland, Ukraine, USA und weitere), das ursprünglich seinen Sitz in einem Steuerparadies (Kaimaninseln) hatte. Es startet Raketen nicht von fester Erde eines Staatsgebiets, sondern von einer umgebauten Ölplattform, die jeweils auf Hoher See verankert wird. Mit diesem Fall war es plötzlich gar nicht mehr so einfach, einen Staat zu identifizieren, der im Falle eines Unfalls die Haftung übernehmen würde. Der einzige Weg dazu ist hier wie auch in anderen Fällen privater

Dem neuen, für die Amtsperiode 2003/04 gewählten nichtständigen Mitglied des Sicherheitsrats Deutschland fiel der Vorsitz im Rat, der alphabetischen Reihenfolge im Englischen entsprechend, schon für den Monat Februar zu. Bereits vorher war absehbar, daß zu diesem Zeitpunkt die Irakkrise die Tätigkeit des Rates dominieren würde. Zuletzt gehörte die Bundesrepublik Deutschland 1995/96 diesem mit der »Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit« betrauten UN-Hauptorgan an. – Im Bild: Bundesaußenminister Joschka Fischer am 5. Februar im Gespräch mit Pressevertretern vor dem Ratssaal; im Hintergrund der deutsche Ständige Vertreter Gunter Pleuger.





Die Fernerkundung der Erde aus dem Weltraum wird für viele unterschiedliche Zwecke genutzt. Erdbeobachtungsdaten sind auch für zahlreiche Einrichtungen des Verbandes der Vereinten Nationen von Interesse. Auf dem Gebiet der humanitären Hilfe wurden sie etwa im Zusammenhang mit den Krisen in Afghanistan, auf dem Balkan, im Ostafrikanischen Zwischenseengebiet oder in Osttimor gebraucht. – Im Bild: Flüchtlingslager Beldangi in Nepal.

Weltraumnutzung die Lizenzierung solcher Aktivitäten durch einen Staat oder durch mehrere Staaten.

Dies kann, wie es bereits im Weltraumvertrag angelegt ist, in der Regel nur auf Grundlage von nationalen Raumfahrtgesetzen geschehen. Solche Gesetze würden die Grundlage dafür bilden, Privaten eine Erlaubnis unter bestimmten Auflagen (Sicherheitsüberprüfung; Abschluß einer Versicherung, über deren Summe hinaus dann der lizenzierende Staat unbegrenzt haften würde) zu erteilen. Betroffene Staaten wären dann sicher, auch bei Zahlungsunfähigkeit einer bankrotten Firma eine Deckung ihrer Schäden zu finden. Mit der Schaffung verläßlicher Rechtsrahmen für die private Raumfahrt werden sich nationale und internationale Stellen noch auf Jahre hin befassen. >SeaLaunch< wurde schließlich von den Vereinigten Staaten und von Großbritannien lizenziert. Im UNCOPUOS wurde das Thema mit einem Arbeitsplan zum Rechtskonzept des >Startstaats<, welches die für auftretende Schäden verantwortlichen Staaten festlegt, angegangen⁹. Andere Organisationen wie die ITU nähern sich ebenfalls erst langsam neuen Lösungsansätzen für private Akteure an. Noch existiert kein Regime für den Schutz geistigen Eigentums im Weltraum - eine Aufgabe, derer sich der Weltraumausschuß gemeinsam mit der WIPO annehmen könnte. Damit würde er Einfluß auf die Nutzung unter anderem von Raumstationen nehmen.

Die Bearbeitung dieser drängenden Fragen verstellt allerdings nicht den Blick in die Zukunft: den Blick auf ein Raumfahrtrecht, das nicht stückchenweise Anpassungen durchführen, sondern aus einem Guß ganz neu entstehen wird und eine neue Dimension eröffnet. Diese Vision umfaßt ein Raumfahrtrecht, das ein Verkehrsmanagement im Weltraum als wesentlichen Kernbestandteil hat. Es ist zwar noch mindestens zwei oder drei Jahrzehnte entfernt, doch man kann bereits jetzt seine Konturen erkennen. In dieser Zeit wird der Verkehr im Weltraum stark zugenommen haben. Immer mehr Startanbieter werden Objekte und Menschen in den Weltraum hinein transportieren, dort werden die Umlaufbahnen häufiger gewechselt und die sichere Rückkehr zur Erde wird nicht mehr allein auf seltene Wiedereintritte des >Space Shuttle < begrenzt sein. Um diesen Verkehr sicher zu gestalten, wird man Verkehrsregeln wie auf der Erde benötigen, Vorfahrtsrechte ebenso wie Verkehrsbeobachtung und -leitung. Ansatzweise gibt es bereits solche Regeln, insbesondere die von der ITU für die Nutzung des geostationären Orbits ausgearbeiteten. Doch die neuen Regeln werden umfassender sein und alle Aspekte der Nutzung des erdnahen Weltraums umfassen müssen.

Dies betrifft insbesondere die Nutzung rückführbarer Raumtransportsysteme, die dann auch eine Beantwortung der Frage nach der Abgrenzung von Luft- und Weltraum nötig machen wird. Es betrifft auch die international gemanagte Verkehrsüberwachung; etwas, wozu derzeit nur das amerikanische Militär in der Lage ist. Es betrifft nicht zuletzt auch die Festlegung universeller technischer Standards, darunter die verbindliche Vermeidung von Weltraummüll. Schließlich kann es auch die Registrierung von Nutzungsrechten zur Ausbeutung von Weltraumressourcen umfassen. Die Verwirklichung einer derartigen Vision stellt eine erhebliche diplomatische Kraftanstrengung dar. Inspiriert werden könnte sie durch die mühselige und zähe, am Ende aber erfolgreiche Ausarbeitung eines neuen Seerechts in der zweiten Hälfte des letzten Jahrhunderts. Dort wurde mit einer vollständig neuen Konvention die Nutzung der Meere und der Rahmen für den Tiefseebergbau reformiert. Dies steht über kurz oder lang auch dem Raumfahrtrecht bevor. Die Zusammenführung der existierenden Verträge und weiterer relevanter Bestimmungen¹⁰, angereichert durch klare Vorgaben zur Regulierung privater Aktivitäten und Vorsorge für den reibungslosen Ablauf des Weltraumverkehrs, werden die rechtliche Grundlage bilden.

Raumfahrtanwendungen im UN-System

Führt man sich noch einmal die skizzierten vielgestaltigen Anwendungspotentiale von Satelliten vor Augen, so wird es nicht überraschen, daß eine große Zahl von Sonderorganisationen und Spezialorganen der Vereinten Nationen Berührungspunkte zur Weltraumnutzung besitzt. Um nur einige wenige Beispiele für diese dritte Ebene der Beschäftigung der UN mit der Raumfahrt zu nennen: die FAO nutzt aus Satellitendaten erzeugte Geoinformationssysteme für die Ernährungssicherung, die UNESCO verwendet Erdbeobachtungsdaten zugunsten der Bewahrung historischer Stätten oder der Lebensräume von Wildtieren, und UNDP wie WHO nutzen ebenfalls Geoinformationssysteme in ihren Tätigkeitsfeldern. Auch das Drogenkontrollprogramm baut inzwischen auf Erdbeobachtungsdaten. Im Bereich der Telekommunikation ist natürlich die ITU auf dem Feld der Entwicklungszusammenarbeit mit Satellitentechnologien, die Teleedukation oder Telemedizinanwendungen ermöglichen, befaßt. Schließlich sollte von UNISPACE III auch ein neuer Impuls für den Einsatz von Raumfahrtanwendungen innerhalb des gesamten Verbandes der Vereinten Nationen ausgehen.

Die routinemäßige Koordination der Raumfahrtanwendungen im UN-System ist eine der Aufgaben des UNOOSA. Jährlich führt es Koordinierungstreffen durch, zuletzt im Januar 2003 in Wien¹¹. Neben den Sonderorganisationen sind stets auch Spezialorgane wie das UNEP und das UNDP oder das Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten (OCHA) mit seinem Sekretariat für die Internationale Katastrophenvorbeugungsstrategie sowie die regionalen Wirtschafts- und Sozialkommissionen einbezogen. Der regelmäßig erstellte Bericht über die entsprechenden Aktivitäten¹² beinhaltet eine beeindruckende Matrix der Anwendung von Satellitendiensten für Umweltschutz, Ressourcenmanagement, Information und Kommunikation, Wissenserweiterung sowie zum Aufbau von Kapazitäten durch fast 30 Einrichtungen innerhalb des UN-Systems. Diese Bilanzen können und wollen aber nicht vorgaukeln, daß in den genannten Institutionen diese neueren Technologien stets mit Begeisterung und ohne jegliche Vorbehalte aufgegriffen werden. In Wirklichkeit müht sich das UNOOSA in seiner Koordinatorenfunktion mit einer ständigen Lobbying- und Marketingaufgabe ab. So wie auf nationaler (oder europäischer) Ebene die Raumfahrtagenturen die Ein-

richtungen der Entwicklungszusammenarbeit vom Neuen überzeugen müssen, muß das UNOOSA in den noch viel schwerfälligeren und konservativeren UN-Institutionen geduldig und nachdrücklich wirken. Der Erfolg, daß weniger effiziente Instrumente durch Satellitenanwendungen ersetzt werden, stellt sich oft erst spät, dann aber mit großem Vorteil für die Verwirklichung der Entwicklungsziele

Ein wichtiger Multiplikator für diese Arbeit sind die relevanten Weltkonferenzen der Vereinten Nationen. Während in Rio 1992 die damals schon wichtige und gut etablierte Satellitenerdbeobachtung noch nicht einmal im Abschlußdokument erwähnt wurde, hat sich seitdem ein stetiger Wandel in der Aufmerksamkeit gegenüber der Raumfahrt vollzogen. Ob es der Abschluß der Internationalen Dekade für Katastrophenvorbeugung, der Gipfel von Johannesburg oder der anstehende Weltgipfel für die Informationsgesellschaft ist – überall hinterläßt die Satellitennutzung inzwischen ihre Markierungen. Dies geschieht dank der Arbeit des UNOOSA und der Bemühungen des Weltraumausschusses, besonders gefördert durch UNISPACE III. Es wäre aber kaum erfolgversprechend, wenn man nicht schon lange von der im frühen Stadium praktizierten reinen Technologieorientierung, bei der man sich nicht um die eigentlichen Bedürfnisse gekümmert hatte, abgerückt wäre. Ohne diesen Paradigmenwechsel wären auch heute noch viele Türen im UN-System für Satellitenanwendungen fest verschlossen. Bis zu einer breiten Routineanwendung ist es - von wenigen Ausnahmen wie insbesondere bei der FAO abgesehen – allerdings noch ein weiter Weg.

>Millennium der Raumfahrt«

Die Vertreter der mit Weltraumnutzung befaßten Institutionen des Verbandes der Vereinten Nationen, allen voran das Büro für Weltraumfragen, können der Evaluierung der Umsetzung der UNISPACE-III-Ergebnisse im nächsten Jahr mit Gelassenheit entgegensehen. Läßt man die übliche Rhetorik außer acht – das Abschlußdokument der UNISPACE III trägt den bombastischen Titel >Millennium der Raumfahrt < –, so ist man im UN-System insgesamt auf dem richtigen Wege. Dieser Weg ist auch durch eine Zurückhaltung bei der Einschätzung der eigenen Möglichkeiten, die internationale Raumfahrt nicht an vorderster Stelle gestalten zu können, gekennzeichnet. Es ist so und wird auf absehbare Zeit auch so bleiben, daß internationale Raumfahrtprojekte zwischen den Raumfahrtmächten ohne jegliches Zutun der Vereinten Nationen durchgeführt werden. Seinen Platz hat das UN-System bei der Gestaltung der Rahmenbedingungen und bei der Gestaltung der Entwicklungszusammenarbeit.

Es gab jedoch Zeiten, als einzelne Staaten Größeres mit den UN vorhatten. Die Sowjetunion und eine größere Zahl von Entwicklungsländern brachten während der achtziger Jahre die Idee der Gründung einer >Welt-Weltraumorganisation (World Space Organization), gegebenenfalls als UN-Sonderorganisation, in die Diskussion ein. Diese Organisation hätte von der rechtlichen Rahmensetzung über die Nutzung von Ressourcen bis hin zu Technologietransfer und Projektmanagement alle internationalen Aspekte der Raumfahrt abgedeckt. Ganz abgesehen von der Vorstellung einer kostspieligen Mammutbehörde ist es damals wie heute undenkbar, daß die Vereinten Nationen eine Agenturfunktion, das heißt die Gestaltung und das Management von Raumfahrtprojekten, übernehmen könnten. Nicht umsonst werden Großprogramme wie die Internationale Raumstation als maßgeschneiderte multilaterale Aktivitäten durchgeführt, und gleiches wird auch für eine bemannte Marsmission gelten, wenn sie in Zukunft realisiert werden wird. Weder die USA noch Europa oder andere Länder würden das Management solcher Projekte einer UN-Behörde übertragen. Solange es überdies noch keinen Weltraumverkehr größeren Ausmaßes gibt, der wie die Zivilluftfahrt reguliert werden müßte, bleibt kaum etwas übrig, was nicht durch das UNOOSA und den UNCOPUOS geleistet werden könnte.

Was sind demnach die etwas bescheideneren Perspektiven für die Raumfahrt im UN-System? Für die drei Ebenen könnten dies über die laufenden Aktivitäten hinaus folgende Ansätze sein:

- Für die Förderung internationaler Zusammenarbeit gäbe es ein zusätzliches Betätigungsfeld in der Unterstützung regionaler Kooperationsbemühungen. Während sich die europäischen Staaten bereits vor 40 Jahren zu einer Gemeinschaftsanstrengung - seit 1975 als die Europäische Weltraumorganisation (ESA) – zusammengefunden haben, üben die asiatischen, afrikanischen und insbesondere die lateinamerikanischen Staaten sich noch immer in isolierten Eigenaktivitäten. Es gibt zwar immer wieder mit großem Pomp inszenierte regionale Regierungskonferenzen zur Raumfahrt, die Ergebnisse sind aber eher bescheiden, und regionale Pendants zur ESA sind noch lange nicht in Sicht. Hier könnten von UNOOSA und UNCOPUOS weitere Impulse ausgehen.
- Was die Rahmensetzung betrifft, dürfte sich der UNCOPUOS noch nicht umgehend den hier dargestellten Visionen für ein zukünftiges Raumfahrtrecht verschreiben. Er wird allein dadurch verdienstvolle Arbeit leisten, daß er die Rechtsentwicklung auf internationaler Ebene durch eine steigende Zahl von Fachorganisationen und auf nationaler Ebene durch die Ausarbeitung nationaler Genehmigungsund Lizenzierungsverfahren zu harmonisieren versteht. Nichts wäre für die Entwicklung der Raumfahrt schädlicher, als wenn sich Rechtsunsicherheit oder Wettbewerbsverzerrungen durch so etwas wie ›Billigflaggen‹ ergäben.
- Die Nutzung von Raumfahrtanwendungen im UN-System schließlich muß vom UNOOSA mit Bedacht und im Sinne einer Nachfrageorientierung weiter vorangetrieben werden. Das von der UNISPACE III postulierte >Millennium der Raumfahrt< mag zwar kalendarisch bereits angebrochen sein, der Verband der Vereinten Nationen sollte aber wie bisher seinen Weg mit kleinen realistischen Schritten wei-

Schrögl, Nach UNISPACE III, VN 4/2001 S. 146f.

2 Zu den Ergebnissen dieser Serie von Werkstattseminaren sowie weiteren Aktivitäten

6 Committee on Earth Observation Satellites (CEOS). Siehe auch >www.ceos.org< Der Weltraumvertrag wurde von 98 Staaten ratifiziert, der Mondvertrag von 10 (Stand: 1.1.2003).

9 Diese Arbeitsgruppe tagte unter dem Vorsitz des Verfassers von 2000 bis 2002. Sie-

¹ Der Abschlußbericht (UN Doc. A/CONF.184/6) ist ebenso wie die im folgenden genannten UN-Dokumente zu Weltraumangelegenheiten ins Internet unter ›www.oosa.unvienna.org‹eingestellt. Eine Kurzdarstellung der Konferenzergebnisse findet sich bei Kai-Uwe Schrogl, Millennium der Raumfahrt, VN 6/1999 S. 205ff., eine ausführliche Analyse bei Volker Liebig und Kai-Uwe Schrogl, Space Applications and Policies for the New Century. The Impact of UNISPACE III, Frankfurt am Main 2000. Die ersten Folgeaktivitäten zur Konferenz sind beschrieben bei Kai-Uwe

 ² Zu den Ergeonissen dieser Serie von Werkstattsenmaren sowie weiteren Aktivitäten siehe die Veröffentlichung des UNOOSA ›Space for Development. The United Nations Programme on Space Applicationsc, Wien 1999, hier S. 19ff.
 3 Siehe Péricles Gaspari Alves, Prevention of an Arms Race in Outer Space: A Guide to the Discussions in the Conference on Disarmament, New York (UNIDIR) 1991, sowie die Berichte von Hans Günter Brauch in VN 1/2000 S. 17, VN 2/2001 S. 63 und VN 2/2002 S. 67, die sich mit den erfolglosen Bemühungen befassen, im Rahmen der Abrüstungskonferenz wieder einen Ad-hoc-Ausschuß zur Verhinderung ei-

nes Rüstungswettlaufs im Weltraum einzurichten.
4 UN Doc. A/57/20, Kapitel II.B und Annex I.
5 Eine erste Phase wurde 1999 mit dem >Technical Report on Space Debris< abgeschlossen. Derzeit läuft ein neuer Arbeitsplan, der vorsieht, die im IADC entwickelten Standards durch den UNCOPUOS allgemein bestätigen zu lassen. Siehe auch >www.iadc-online.org<

⁸ Die Fragen wurden erstmals umfassend in einem breit angelegten internationalen Forschungsprojekt des Instituts für Luft- und Weltraumrecht der Universität zu Köln gemeinsam mit dem DLR bearbeitet. In dem Projekt arbeiteten zwischen 1997 und 2001 über 100 renommierte Experten aus allen Teilen der Welt an Vorschlägen zur Neugestaltung des Raumfahrtrechts. Zu den Ergebnissen siehe Karl-Heinz Böckstiegel (Hrsg.), Project 2001. Legal Framework for the Commercial Use of Outer Space, Köln 2001. Siehe auch Wulf von Kries / Bernhard Schmidt-Tedd / Kai-Uwe Schrogl, Grundzüge des Raumfahrtrechts. Rahmenbestimmungen und Anwendungsgebiete, München 2002.

he zu den Ergebnissen A/AC.105/787 v. 19.4.2002, Annex IV, Appendix. Vgl. den entsprechenden Vorschlag Rußlands zur Formulierung einer Weltraumkonvention, dem jedoch ein klarer Ansatzpunkt fehlt, A/AC.105/C.2/L.220 v. 31.3.2000.

¹¹ A/AC 105/791 v 7 2 2003 12 Zuletzt A/AC.105/780 v. 30.1.2002.

Unspektakulärer Dienst am Welthandel

Das Arbeitsprogramm der UNCITRAL

BARBARA BERGER

Seit der Gründung der WTO richtet sich die öffentliche Aufmerksamkeit in aller Regel auf diese zwischenstaatliche Organisation¹, sobald es um die internationalen Wirtschaftsbeziehungen geht. Vergleichbares Interesse zog in früheren Jahren die UNCTAD auf sich, ein Spezialorgan der Vereinten Nationen, das pointiert die Interessen der Entwicklungsländer verfocht; heute verfolgt es deren Anliegen noch immer, wenn auch auf weniger spektakuläre Weise als früher². Stets auf die Fachöffentlichkeit beschränkt blieb indes das Interesse an der UNCITRAL, der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht³. Dieses 1966 gegründete Nebenorgan der Generalversammlung hat seit langem wesentliche Beiträge zur Entwicklung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts geleistet⁴. Dieser mühevollen Aufgabe hat sich die UNCITRAL in einem schwer überschaubaren Feld gestellt, in dem die privaten Akteure eine besonders gewichtige Rolle spielen und in dem durch verschiedene Einrichtungen nicht selten Doppelarbeit geleistet wird. Die letzten wichtigen Arbeitsergebnisse der Kommission sind das UNCITRAL-Mustergesetz zur Schlichtung auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts⁵, das von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 19. November des Vorjahres mit ihrer Resolution 57/18 verabschiedet wurde, sowie das UN-CITRAL-Mustergesetz über elektronische Signaturen⁶ und das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Abtretung von Forderungen im internationalen Handel⁷ vom Herbst 2001.

1. Mandat und Arbeitsweise der UNCITRAL

Die UNCITRAL stellt seit ihrer Gründung eine globale Plattform dar, um das internationale Handelsrecht zu harmonisieren sowie zu vereinheitlichen und dadurch rechtliche Hindernisse für einen reibungslosen Handel zwischen den Staaten, insbesondere auch mit den Entwicklungsländern, zu reduzieren. Neben der Verhandlung und der Erarbeitung von Übereinkommen, Mustergesetzen und Auslegungshilfen gehört zu den Aufgaben der UNCITRAL vor allem der Kapazitätsaufbau (capacity building). Dies bedeutet die Vermittlung von Wissen und Erfahrung für den Erlaß und die Durchsetzung nationaler Regelungen im Bereich des Handelsrechts; sie erfolgt insbesondere durch Seminare für Bürger von Entwicklungsländern. Um die Effektivität ihrer Arbeit sicherzustellen, verfügen die UN-

Um die Effektivität ihrer Arbeit sicherzustellen, verfügen die UN-CITRAL und ihre Unterorgane über einen beschränkten Mitgliederkreis, der derzeit aus 36 und künftig (ab 2004) aus 60 Staaten besteht, die von der Generalversammlung jeweils auf sechs Jahre gewählt werden. Zur Wahrung der Kontinuität finden die Wahlen in einem dreijährigen Turnus statt, wobei jeweils die Hälfte der Mitglieder neu gewählt wird. Das Sekretariat der Kommission wird von der in Wien ansässigen Unterabteilung Internationales Handelsrecht des Bereichs Rechtsangelegenheiten des UN-Sekretariats gestellt; über ein Jahrzehnt hinweg, bis Anfang 2001, war der Deutsche Gerold Herrmann Sekretär der Kommission.

Die jährlich abwechselnd in Wien und in New York tagende UN-CITRAL besitzt sechs Arbeitsgruppen, die die eigentliche inhaltliche Arbeit leisten. Auch die Arbeitsgruppen setzen sich aus Vertretern der 36 Mitgliedstaaten zusammen. Andere Staaten und internationale Organisationen können an den Tagungen der UNCITRAL und ihrer Arbeitsgruppen als Beobachter teilnehmen. Der Beobachterstatus geht in diesem Falle ungewöhnlich weit und schließt ein Recht zur umfassenden Teilnahme an den Diskussionen ein.

Die sechs Arbeitgruppen richten sich nach dem jeweiligen Bedarf im internationalen Handelsrecht. Derzeit gibt es Arbeitsgruppen für pri-

vat finanzierte Infrastrukturprojekte, internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit und Streitbeilegung, Transportrecht, elektronischen Handel, Insolvenzrecht und Sicherungsrecht⁸.

2. Internationaler Zahlungsverkehr

Eine wichtige Rolle hat die UNCITRAL bei der Erarbeitung von Rechtsregeln für den internationalen Zahlungsverkehr gespielt. Hier hat sie Konventionen über die Außenhandelsfinanzierung durch Akkreditive, Bankgarantien und Mustergesetze erarbeitet, zuletzt das Übereinkommen über die Abtretung von Forderungen im internationalen Handel. Diese vereinheitlichten Regelungen über die Außenhandelsfinanzierung sind von großer Bedeutung, weil sie den Zahlungsverkehr und die Einschaltung von Banken in das Außenhandelsgeschäft auf der Basis einheitlicher Rechtsregeln ermöglichen⁹.

3. Internationaler Verkauf von Waren und ähnliche Transaktionen

Nachdem sich die UNCITRAL große Verdienste durch die Erarbeitung der beiden bedeutenden Konventionen zum internationalen Warenkauf von 1974 beziehungsweise 1980 erworben hat, die beide 1988 in Kraft traten¹⁰, folgte 1992 ein weiterer wichtiger Beitrag mit der Erstellung eines Rechtsleitfadens für internationale Gegengeschäfte¹¹. Dieser Leitfaden dient der Unterstützung von Vereinbarungen internationaler gegenseitiger Transaktionen.

Das Gegengeschäft (Countertrade) ist eine Handelsform, bei der Importwaren und/oder Dienstleistungen mit Exportwaren und/oder Dienstleistungen vergütet werden. Die englische Bezeichnung >Countertrade« hat sich im rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen Schrifttum durchgesetzt. Eine deutsche Übersetzung würde die Bedeutung auf die sogenannten Gegengeschäfte begrenzen, die sich nur auf den Handel von Ware gegen Ware beziehen. Der Countertrade umfaßt aber Handelsformen ganz unterschiedlicher Art wie Gegengeschäfte, Tauschgeschäfte, Dreiecksgeschäfte, Rückkaufgeschäfte, Offset-Geschäfte - hier geht es um den Verkauf von Produkten der Hochtechnologie, die in den Kundenländern auf Grund von Technologie- oder Know-how-Transfer in der Regel wesentlich preiswerter erzeugt werden -, Schuldübernahme oder Schulderlaßverträge (Debt-Swap-Geschäfte) und andere Formen¹². Die Rolle des Countertrade ist im Welthandel umstritten, wird aber gerade bei Devisenmangel von unterentwickelten Märkten genutzt und insbesondere bei Offset-Geschäften mit einer Auflage zum Technologie-Transfer, oftmals durch Konsortialverträge (Joint Ventures), verbunden¹³. Auch in den Industriestaaten werden Offset-Geschäfte bei der Vergabe von Beschaffungsaufträgen an ausländische Unternehmen vor allem in der Rüstungsindustrie sowie der Luft- und Raumfahrt-Industrie abgeschlossen.

In diesem Sinne greift der Leitfaden alle wesentlichen Rechtsprobleme von Countertrade-Geschäften auf. Dem Leitfaden liegt ein weiter Begriff des Countertrade zugrunde:

»Transaktionen, bei denen eine Partei Güter, Dienstleistungen, Technologie oder andere Wirtschaftswerte an eine zweite Person liefert, und bei denen im Gegenzug die erste Person von der zweiten in zuvor vereinbartem Umfang Güter, Dienstleistungen, Technologie oder andere Wirtschaftswerte ersteht.«

Wesentlich ist der unmittelbare Zusammenhang zwischen diesen Geschäften. Im Anschluß werden die Haupttypen des Countertrade wie >Tauschgeschäft< (barter), >Gegeneinkauf< (counter-purchase), >Rückkauf< (buy-back), >direkte< und >indirekte Offset-Geschäfte< und die beteiligten Parteien definiert. Der Rechtsleitfaden enthält Vor-

schläge zu den einzelnen Vertragsformulierungen der jeweiligen Vertragstypen.

Die UNCITRAL nimmt weiterhin eine Vorreiterrolle mit Blick auf das Beschaffungswesen ein, indem sie bereits 1994 ein Mustergesetz über die öffentliche Auftragsvergabe für Güter, Bau- und Dienstleistungen samt Leitfaden für die Umsetzung dieses Mustergesetzes in innerstaatliches Recht¹⁴ erarbeitet hat. Dieses zielt auf die Gewährleistung objektiver und fairer Wettbewerbsbedingungen und Transparenz im Vergabeverfahren. Viele ost- und mitteleuropäische Staaten haben das Mustergesetz in ihre Vergabepraxis aufgenommen. Die Bedeutung dieses Gegenstands wird nicht zuletzt dadurch deutlich, daß sich seit 1997 die WTO mit Fragen der Transparenz im öffentlichen Beschaffungswesen beschäftigt¹⁵.

4. Internationale Schiedsgerichtsbarkeit und Streitschlichtung

Für die Beilegung internationaler Handelsstreitigkeiten gibt es vielfältige Verfahren und Institutionen. Grundsätzlich kann man dabei zwischen einem schiedsgerichtlichen Verfahren und anderen Formen unterscheiden, die unter dem Begriff der Streitschlichtung zusammengefaßt werden.

> Internationale Schiedsgerichtsbarkeit

Eine traditionell große Rolle spielt im Hinblick auf die Beilegung internationaler Handelsstreitigkeiten die Schiedsgerichtsbarkeit ¹⁶. Die Möglichkeit zur Durchführung von Schiedsverfahren auf internationaler Ebene bieten das Internationale Zentrum für die Beilegung von Investitionsstreitigkeiten (ICSID) – eine von der Weltbank getragene, aber autonome Einrichtung –, die WIPO und die Internationale Handelskammer (ICC). Für Deutschland ist zudem die Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS) zu nennen, ein eingetragener Verein, dem Unternehmen, Richter, Rechtsanwälte und Wissenschaftler sowie Verbände und Kammern angehören.

Die internationale Schiedsgerichtsbarkeit gehörte zu den ersten Themen, mit denen sich die UNCITRAL beschäftigte. Bereits 1976 wurden internationale Schiedsgerichtsregeln (Arbitration Rules) verabschiedet, die Verfahrensregeln für Ad-hoc-Schiedsgerichtsverfahren zur Verfügung stellten. Ähnlich wie die Schiedsgerichtsordnung der WIPO dient die Schiedsgerichtsordnung der UNCITRAL der Streitbeilegung zwischen Privatpersonen, nur daß sich die UNCITRAL nicht als Streitschlichtungsinstitution versteht, sondern lediglich international akzeptable Verfahrensregeln vorgibt. Dieses Grundanliegen wurde auch mit dem 1985 verabschiedeten Mustergesetz für die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit verfolgt, das nationalen Regierungen und Gesetzgebern als Richtschnur für die Regelung auch ihrer nationalen Schiedsgerichtsordnungen diente. Das Mustergesetz fand große Resonanz¹⁷.

Im Jahre 1996 ist in Form von >Hinweisen zur Gestaltung von Schiedsverfahren ein Leitfaden für die Schiedsrichter von Ad-hoc-Schiedsgerichtsverfahren hinzugekommen. In diesem Leitfaden werden die wesentlichen Schritte für die Organisation eines internationalen Schiedsverfahrens aufgezählt. Hierzu gehören unter anderem die Verhandlungssprache, der Ort, der Verfahrensablauf, die Vereinbarung von Sicherheitsleistungen, Kommunikationsmedien, Beweismittel (Dokumente, Zeugen, Sachverständige etc.), mündliche Verhandlungen und die Ausfertigung des Schiedsspruchs. Auch spricht sich der Leitfaden für die Möglichkeit von Mehrparteienverhandlungen aus, die zuvor nicht vorgesehen war und die zu einigen Diskussionen geführt hat.

> Internationale Streitschlichtung

Im Unterschied zur internationalen Schiedsgerichtsbarkeit ist der Begriff der internationalen Streitschlichtung weiter gefaßt. Er umfaßt alle Verfahren und Mechanismen, die neben der Tätigkeit ordentlicher Gerichte und internationaler Schiedsgerichtsverfahren existieren¹⁸. Lange Zeit wurde die Streitschlichtung nicht als adäquates Instrument betrachtet. Die Schlichtungsordnung der UN-CITRAL von 1980¹⁹ wurde daher auch erst spät vervollständigt. Sowohl die UNCITRAL-Schiedsregeln von 1976 als auch das Mustergesetz zur internationalen Handelsschiedsgerichtsbarkeit von 1985 behandeln allein die internationale Schiedsgerichtsbarkeit. Es gibt keine Öffnungsklausel, die die Streitschlichtung neben dem schiedsgerichtlichen Verfahren zuließe. Trotzdem haben viele Staaten, aber auch die ICC, die WIPO und die US-amerikanische Vereinigung für Schiedsgerichtsbarkeit²⁰, Regeln für die Streitschlichtung eingeführt. Auf Grund dieser Entwicklungen, die zur unterschiedlichen Behandlung der Streitschlichtung geführt haben, erarbeitete die zweite Arbeitsgruppe ein Mustergesetz zur Schlichtung auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts, das Mitte 2002 fertiggestellt und im Herbst des gleichen Jahres von der Generalversammlung angenommen wurde²¹. Ein Leitfaden dazu befindet sich noch im Entwurfsstadium.

Inhaltlich gehen die neuen Regeln des Mustergesetzes zur Streitschlichtung nicht weiter als die Streitschlichtungsregeln von 1980, geben aber ein Gesamtbild der internationalen Streitschlichtung. Das Mustergesetz erfaßt jegliche Streitschlichtung, unabhängig davon, ob sie als Mediation oder mit ähnlichen Begriffen bezeichnet wird. Entscheidend ist, daß es sich um eine außergerichtliche Streitschlichtung durch eine dritte Person handelt, die nicht der Schiedsgerichtsbarkeit zugeordnet wird (Artikel 1 Absatz 3). Der Streitschlichter soll, ohne über eine Entscheidungskompetenz zu verfügen, bei der Herbeiführung einer gütlichen Einigung Unterstützung leisten. Grundsätzlich soll es nur einen Streitschlichter geben, der die Streitschlichtung entsprechend den Vorstellungen der Parteien herbeiführt. Die Privatautonomie der Parteien wird allerdings durch einzelne Verfahrensgarantien und die Vertraulichkeit der Streitschlichtung begrenzt. Die aus der Streitschlichtung resultierende Vereinbarung ist danach für die Parteien verbindlich und vollstreckbar. Fragen der Kostenverteilung und der Verjährungsunterbrechung bleiben dagegen of-

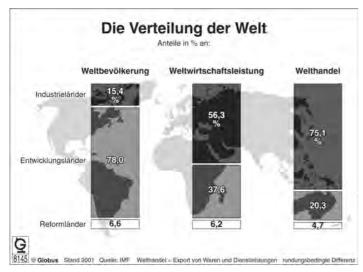
Da schon eine Vielzahl von Industriestaaten Streitschlichtungsregeln getroffen hat, bleibt der Erfolg dieses Mustergesetzes noch abzuwarten. In der EU befindet sich derzeit ein Grünbuch über alternative Verfahren zur Streitbeilegung im Zivil- und Handelsrecht²² in der Diskussion, das der Online-Streitschlichtung besondere Aufmerksamkeit schenkt. Man kann davon ausgehen, daß hier die aktuellen Diskussionen der UNCITRAL zur Online-Streitschlichtung neben den Erfahrungen der Online-Streitschlichtung um Domain-Namen im Internet und auch verschiedene US-amerikanische Online-Initiativen zur Streitschlichtung²³ einfließen werden.

5. Elektronischer Handel

Mit Zunahme der kommerziellen Nutzung des Internet und somit der stetig anwachsenden Bedeutung des E-Commerce« im internationalen Handel hat sich die Arbeitsgruppe IV der UNCITRAL vertiefend mit Fragen des elektronischen Datenaustauschs und dem elektronischen Handel beschäftigt, um diese Entwicklungen mit Vorschlägen für internationale Rahmenbedingungen zu begleiten. Daraus sind zwei Mustergesetze entstanden: für den elektronischen Handel (1996) und über elektronische Signaturen (2001).

> Mustergesetz zum elektronischen Handel

Während die Gesetzgeber in Europa und den Vereinigten Staaten nur zögernd auf die Entwicklungen moderner Kommunikationsmedien reagierten, legte die UNCITRAL bereits 1991 einen Bericht vor, in welchem die Notwendigkeit von rechtlichen Standards beim elektronischen Datenaustausch eindrucksvoll dargelegt wurde²⁴.



Drei Viertel der mehr als 6 Milliarden Menschen leben in den Entwicklungsländern. Ihr Anteil an der Weltwirtschaftsleistung aber beträgt weniger als zwei Fünftel und ihr Anteil am Welthandel beläuft sich nur auf ein Fünftel.

Anschließend erarbeitete die UNCITRAL unter Einbeziehung von nationalen Regierungen und nichtstaatlichen Organisationen ein Mustergesetz über den elektronischen Geschäftsverkehr²⁵. Das Mustergesetz enthält Regeln für die rechtliche Einordnung von elektronischen Erklärungen, Mitteilungen und Nachrichten, die im Hinblick auf Beweiskraft und Authentizität eine Gleichstellung mit Dokumenten auf Papier ermöglichen sollen. Als Auslegungshilfe wurde zugleich ein Leitfaden erstellt.

Das Mustergesetz erfaßt alle elektronischen Kommunikationsformen, E-Mail, den elektronischen Datenaustausch (Electronic Data Interchange, EDI), aber auch Telex und Telekopie. Diese elektronischen Mitteilungsformen sollen grundsätzlich schriftlichen Dokumenten gleichstehen. Im Hinblick darauf werden auch einige Termini wie >Schriftform<, >Unterschrift< und >Original< erweiternd definiert. Es werden Vorschläge zu Abschluß und Gültigkeit von Verträgen gemacht, die auf Grund elektronischer Mitteilungen zustande kommen. Danach können die Beteiligten bestimmte Verfahren vereinbaren, insbesondere bestimmte Sicherheitsvorkehrungen. Als weitere Modalität beim Vertragsschluß wird die gegenseitige Vertragsbestätigung angesprochen. Ergänzend werden entsprechende Haftungsregeln etwa für Fälle der Manipulation vorgeschlagen. Besondere Regeln für die Versendung und den Erhalt elektronischer Nachrichten schließen sich an. In einem letzten Abschnitt sind spezielle Vorschriften für Erklärungen und Dokumente im Zusammenhang mit der Beförderung von Waren vorgesehen.

Das Mustergesetz hat weltweit Niederschlag in der Gesetzgebung gefunden²⁶. Einflüsse sind selbst dort zu verzeichnen, wo – wie in den USA und Kanada – Staaten auf Grund ihrer rechtspolitischen Grundeinstellung diesen Bereich bislang der Selbstregulierung der Wirtschaft überlassen und nur unverbindliche Empfehlungen abgeben²⁷. Die Richtlinie zum elektronischen Handel, die die EU Mitte 2000 verabschiedet hat²⁸, nimmt wesentliche Anregungen des Mustergesetzes auf. Sie geht darüber noch deutlich hinaus, indem sie für Streitfälle bei einer Transaktion zwischen den Mitgliedstaaten das anzuwendende Recht nach dem Herkunftslandprinzip bestimmt. Außerdem enthält sie weitere Regelungen in zivil-, urheber-, marken- und wettbewerbsrechtlicher Hinsicht und zum Datenschutzrecht.

Parallel dazu haben sich auf internationaler Ebene mittlerweile auch die WTO²⁹ und die OECD³⁰ mit den Themen des elektronischen Handels beschäftigt. Wegen dieser sich möglicherweise überschnei-

denden Tätigkeitsbereiche konzentrierte sich in letzter Zeit die UN-CITRAL-Arbeitsgruppe für den elektronischen Handel auf die rechtlichen Barrieren, die sich im internationalen Handel aus Vorschriften der bei den Vereinten Nationen registrierten internationalen Übereinkommen ergeben könnten.

> Mustergesetz für elektronische Signaturen

Das zweite Mustergesetz ist auf die Rechtssicherheit im Internet bei der weltweiten Verwendung von elektronischen Unterschriften ausgerichtet: das UNCITRAL-Mustergesetz über elektronische Signaturen von 2001³¹. Der Anwendungsbereich des Mustergesetzes ist auf elektronische Unterschriften im Zusammenhang mit Handelsgeschäften beschränkt. Der Begriff der Handelsgeschäfte umfaßt unabhängig von ihrer rechtlichen Natur alle Handelsbeziehungen. Als Beispiele werden Transaktionen beim Vertrieb oder Austausch von Gütern oder Dienstleistungen genannt; einbezogen in den Geltungsbereich des Mustergesetzes sind auch Vertriebspartnerverträge, Factoring- und Leasing-Verträge, Lizenzen, Verträge über Verwertungsrechte, Konzessionen, Joint Ventures und andere Formen der Kooperation in der Industrie.

Nach dem Mustergesetz entspricht unter dem im einzelnen aufgeführten Bedingungen die elektronische Unterschrift einer handschriftlichen. Nach Art. 6 Abs. 3 kommt es vor allem darauf an, daß die Signatur im Zusammenhang mit der anderen signierenden und keiner anderen Partei steht. Die Parteien sollen bestimmen, welche elektronischen Signaturen den Anforderungen des Art. 6 genügen. Insofern verfolgt das Mustergesetz im Hinblick auf die technische Realisierung und den anzulegenden Maßstab der Sicherheit einen neutralen Ansatz. Im Mustergesetz sind ferner Vorschriften enthalten, die die Haftung der signierenden Parteien und auch Dritter vorsieht.

Für eine direkte Umsetzung in die nationale Gesetzgebung kam dieses Mustergesetz jedenfalls für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union und die USA zu spät. Die EU hat bereits Ende 1999 die EG-Richtlinie über die gemeinschaftlichen Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen³² verabschiedet. Diese Richtlinie geht wesentlich weiter als das Mustergesetz, weil sie neben der elektronischen Signatur auch die Zertifizierungsdienste anspricht. Im gleichen Zuge ist in den Vereinigten Staaten auf Bundesebene ein Gesetz zur Anerkennung der Gleichwertigkeit der elektronischen Signatur erlassen worden, das >Electronic Signatures in Global and National Commerce (E-Sign) Act<. Dieses Gesetz ähnelt dem UNCITRAL-Modellentwurf, da keiner bestimmten Zertifizierung oder technischen Lösung den Vorzug eingeräumt wird³³. Japan hat nach langen Diskussionen unter intensiver Beteiligung von Industrie, Verbänden und Regierung 2001 ein Gesetz zur elektronischen Signatur geschaffen, das ähnlich wie die europäische Richtlinie bestimmte Rahmenbedingungen für sichere Unterschriften und die Zertifizierungsdienste festlegt.

Die Arbeitsgruppe wird sich in den nächsten Jahren drei großen Themenkomplexen widmen: dem elektronischen Vertragsschluß, der Online-Streitschlichtung und der Entmaterialisierung (dematerialization) von Dispositionspapieren (document of title) im Transportwesen. Für den elektronischen Vertragsschluß existiert bereits ein Konventionsentwurf, der alle Verträge über Güter oder Dienstleistungen erfassen soll. In diesem Entwurf sind bislang vornehmlich Formerfordernisse vorgesehen.

6. Internationales Insolvenzrecht

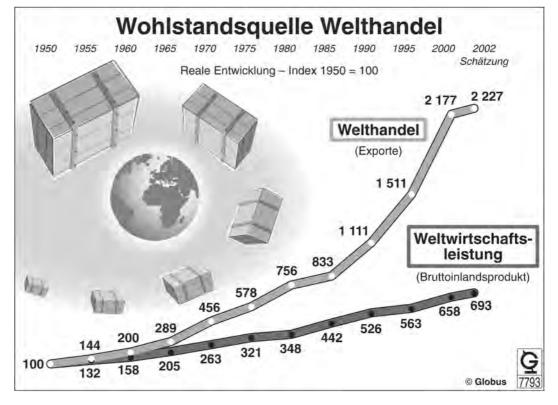
Wird ein transnationales Unternehmen insolvent, kommen nach dem internationalen Privatrecht unterschiedliche nationale Rechtsordnungen zur Anwendung. Das führt oft zu einer uneinheitlichen Behandlung der Insolvenzmasse des Unternehmens mit nachteiligen

Folgen für die Gläubiger im In- und Ausland. Außerdem besteht erheblicher Spielraum für Manipulationen durch Verlagerung von Vermögensteilen in andere Rechtsräume. Das 1997 verabschiedete UNCITRAL-Mustergesetz über grenzüberschreitende Insolvenzen³⁴ nebst Leitfaden greift diese Problemkreise auf. Das Mustergesetz ist nicht darauf ausgerichtet, die in den einzelnen Staaten geltenden Regeln zu ersetzen, sondern sieht hauptsächlich Bestimmungen vor, die die Verfahrensabläufe erleichtern und koordinieren sollen.

Der Begriff des Insolvenzverfahrens³⁵ wird im Mustergesetz vorausgesetzt und nur in internationaler Hinsicht qualifiziert. Danach soll der Anwendungsbereich diejenigen Insolvenzfälle betreffen, bei denen der insolvente Schuldner über Vermögen in mehr als einem Staat verfügt beziehungsweise Gläubiger nicht in dem Staat ansässig sind, in dem das Insolvenzverfahren stattfindet.

Das Mustergesetz verfolgt in seinem Grundtenor das Universalitätsprinzip, wie es bereits in der deutschen Rechtsprechung anerkannt ist. Im Inland eröffnete Insolvenzverfahren erstrecken sich danach auch auf ausländisches Schuldnervermögen und ausländische Gläubigerinteressen, während umgekehrt ein ausländisches Insolvenzverfahren auch Schuldnervermögen und Gläubigerinteressen aus dem Inland einbeziehen kann. Dementsprechend gibt das Mustergesetz Organisationsstrukturen vor, die die Kommunikation zwischen den Gerichten, den Insolvenzverwaltern und den Gläubigern kanalisieren. Sie sind in vier Abschnitten geregelt. Erstens betreffen die Regelungen Zugangsrechte der ausländischen Insolvenzverwalter und ausländischen Gläubiger im Inland, die auch Mitteilungspflichten gegenüber den ausländischen Gläubigern nach sich ziehen. Zweitens soll es ein Anerkennungsverfahren geben, wonach das ausländische Insolvenzverfahren als ausländisches Hauptinsolvenzverfahren (Foreign Main Proceeding) oder Sekundärinsolvenzverfahren (Foreign Non Main Proceeding) eingestuft wird. Daraus resultieren Informationspflichten an das inländische Gericht und die Anordnung vorläufiger Maßnahmen bis zur Entscheidung des Gerichts über die Anerkennung als Hauptinsolvenzverfahren. Durch diese Entscheidung des Gerichts werden individuelle Klagen und Vollstreckungen gegen den Schuldner gehemmt und die Verfügungsbefugnisse des Schuldners über sein Vermögen beschränkt. Ebenfalls können vorläufige Maßnahmen zum Schutze des Schuldnervermögens und damit der Gläubigerinteressen veranlaßt werden. Drittens sollen die ausländischen Gerichte und ausländischen Insolvenzverwalter mit dem inländischen Insolvenzverwalter kooperieren. Viertens wird das Verhältnis von Insolvenzverfahren behandelt, die gleichzeitig in verschiedenen Staaten stattfinden. Ist ein ausländisches Insolvenzverfahren anerkannt, so darf sich das parallele Insolvenzverfahren nur auf das dortige Schuldnervermögen beziehen. Handelt es sich um mehr als ein ausländisches Insolvenzverfahren, soll ein Abgleich mit dem Hauptinsolvenzverfahren stattfinden. Insbesondere ist die Feststellung der Insolvenz im Hauptinsolvenzverfahren für die übrigen eingeleiteten ausländischen Insolvenzverfahren maßgebend. Das bedeutet für die Gläubiger, die bereits eine Teilzahlung erhalten haben, daß sie ihre Restforderung nur proportional im Verhältnis zu den anderen Gläubigern derselben Gruppe durchsetzen können.

Das Mustergesetz spiegelt unter anderem auch wegen der engen Zusammenarbeit mit der Internationalen Gesellschaft der Insolvenzpraktiker³⁶ den Tenor anderer internationaler Bemühungen im Insolvenzrecht wider. Es hat auch Niederschlag in der EG-Verordnung für Insolvenzverfahren gefunden, die zum 31. Mai 2002 in Kraft getreten ist³⁷. Wie im Mustergesetz sind zwingende Vorschriften zur Koordination und Zusammenarbeit der Insolvenzverwalter und Gerichte vorgesehen. Allerdings ist der Anwendungsbereich auf grenzüberschreitende Insolvenzen innerhalb der EU und auf einheimische Gläubiger beschränkt, was aber an den eingeschränkten Kompetenzen der EG liegt. In Deutschland sind Regelungen zum internationalen Insolvenzrecht nur in Art. 102 des Einführungsgesetzes zum Insolvenzrecht zu finden, wonach ausländische Insolvenzverfahren Inlandsvermögen des Schuldners erfassen können. Damit werden dem Grundtenor des Mustergesetzes entsprechend ausländische Insolvenzverfahren anerkannt. Daneben bleiben gesonderte Insolvenzverfahren in Deutschland möglich.



Während sich im letzten halben Jahrhundert die weltweite Produktion nahezu versiebenfachte, hat sich - wie sich aus den Statistiken der WTO und des IMF ergibt - das Volumen des Welthandels im gleichen Zeitraum mehr als verzwanzigfacht. Eben der Welthandel ist es, der das Wachstum der Produktion ermöglicht hat. Für seinen störungsfreien Ablauf bedarf es der Regeln, wie sie beispielsweise im Rahmen der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht erarbeitet werden.

Noch 2003 will die zuständige Arbeitsgruppe der UNCITRAL einen endgültigen Entwurf eines Leitfadens zum Insolvenzrecht präsentieren, um diesen möglichst bald, spätestens 2004, zu verabschieden.

7. Beitrag zu Rechtssicherheit und Rechtsklarheit

Insgesamt hat damit die UNCITRAL über die Jahre hinweg einen beeindruckenden Beitrag zur Entwicklung des internationalen Wirtschaftsrechts geleistet. Die verabschiedeten Konventionen und beschlossenen Mustergesetze sind nicht in allen Fällen von vielen Staaten ratifiziert respektive übernommen worden. Sie stellen aber wichtige Ausgangspunkte für die wirtschaftliche Entwicklung auf nationaler und internationaler Ebene dar und bewirken so eine Orientierung der Rechtspraxis und Regelsetzung. Daneben sind auch die Verhandlungen und Diskussionen in der UNCITRAL selbst von großem Wert, auch wenn sie nicht immer zu Ergebnissen führen, die das Wirtschaftsrecht auf internationaler und nationaler Ebene sichtbar prägen. Die Diskussion in einem Gremium, dessen Zusammensetzung dem Grundsatz der geographisch ausgewogenen Verteilung folgt, führt zu einem Austausch der Standpunkte und Interessen und zur Klarstellung der unterschiedlichen Rechtskulturen und Regelungsansätze.

Die Arbeit der UNCITRAL ist deswegen wertvoll, weil Rechtssi-

cherheit und Rechtsklarheit im internationalen Wirtschaftsverkehr eine kategoriale Rolle spielen. Rechtsunsicherheiten und die durch Rechtsunklarheiten erforderlich werdenden Beratungskosten sind ein ernstzunehmendes Hemmnis für grenzüberschreitende Wirtschaftstransaktionen, das insbesondere kleinere und mittelgroße Unternehmen in Entwicklungs- und Industrieländern trifft. Dabei ist es von unschätzbarem Vorteil, daß die UNCITRAL eine Vermittlung zwischen den unterschiedlichen Interessenlagen und Rechtskulturen leistet; damit erarbeitet sie Regelungen und Vorschläge, die für sich in Anspruch nehmen können, auf der Grundlage eines globalen Meinungsaustauschs unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Vorstellungen erarbeitet worden zu sein.

Daß die Arbeit der UNCITRAL außerhalb von Expertenkreisen kaum bekannt ist, liegt daran, daß die behandelten Gegenstände nur selten kontroverse politische Diskussionen auslösen, da sie nicht direkt bestimmte Wirtschaftszweige und deren Schutz betreffen. Nicht zu übersehen ist allerdings, daß seit der Errichtung der WTO häufiger Uberschneidungen in den Arbeitsbereichen auftreten – so beispielsweise hinsichtlich des elektronischen Handels oder der Schiedsgerichtsbarkeit. Gleichwohl bleibt als Fazit, daß die Arbeit der UN-CITRAL nach wie vor weitreichende Bedeutung bei der Erleichterung des Welthandels einnimmt und diese durch die WTO nicht in Frage gestellt wird.

Die Verfasserin dankt Professor Dr. Peter-Tobias Stoll für wertvolle Hinweise.

- 1 Die Mitgliedstaaten der Welthandelsorganisation haben sich nicht dazu entschlossen, sie zu einer UN-Sonderorganisation zu machen. Im weitesten Sinne wird sie aber dem Verband der Vereinten Nationen zugerechnet, was auch daraus erhellt, daß sie im Jahrbuch der Vereinten Nationen, zuletzt in dem für das Jahr 2000 (Yearbook of the United Nations. Vol. 54, UN Publ. E.02.I.1), unter den »in Beziehung zu den Vereinten Nationen stehenden zwischenstaatlichen Organisationen« aufgeführt wird. Nicht länger außerhalb, »sondern eher am äußersten Rand des UN-Systems zu positionieren« ist die WTO auch nach Auffassung von Sabine von Schorlemer, Zwischen Abgrenzung und Kooperation. Die Rechtsnatur der WTO und ihr Verhältnis zum UN-System, VN 3/2001 S. 101ff.(104).
- 2 Etwa mit dem Konzept der Handelspunkte (trade points) und dem entsprechenden Weltnetz, mit dem im Zeitalter von Internet und Globalisierung vor allem kleine und mittlere Unternehmen in den Entwicklungsländern, insbesondere in den ärmsten unter ihnen, gefördert werden sollen.
- 3 United Nations Commission on International Trade Law; Internet-Kennung: www. uncitral.org. – Die Berichte der UNCITRAL erscheinen jeweils als Beilage 17 zum Offiziellen Protokoll der Generalversammlung, zuletzt UN Doc. A/57/17 mit dem Bericht über die 35. Tagung der UNCITRAL v. 17.-28.6.2002. Eine weitere wichtige Quelle zu der Tätigkeit und den Texten der UNCITRAL ist das ›UNCITRAL Yearbook«; der erste Band wurde 1971 veröffentlicht.
- 4 Siehe auch frühere Kurzberichte in dieser Zeitschrift, zuletzt VN 3/1992 S. 103f. Eine wichtige Konferenz der UNCITRAL hat vor genau 25 Jahren in Deutschland stattgefunden; vgl. Rolf Herber, Die Diplomatische Konferenz der Vereinten Nationen über das Seefrachtrecht in Hamburg, VN 1/1978 S. 19ff. Die dort erarbeiteten > Hamburger Regeln < traten am 1.11.1992 in Kraft.
- 5 UNCITRAL Model Law on International Commercial Conciliation.
- 6 UNCITRAL Model Law on Electronic Signatures; angenommen mit Resolution 56/80 am 12.12.2001.
- 7 United Nations Convention on the Assignment of Receivables in International Trade;
- angenommen mit Resolution 56/81 am 12.12.2001.

 8 Working Group (WG) I: Privately-financed infrastructure projects, WG. II: International arbitration and conciliation, WG. III: Transport law, WG. IV: Electronic commerce, WG V: Insolvency law, WG. VI: Security interests.
 9 International Payments (Assignment Convention, Guarantees Convention, Bills &
- Notes Convention etc.): hier zuletzt das UNCITRAL-Mustergesetz über den internationalen Überweisungsverkehr (Model Law on International Credit Transfers) von 1992, das Übereinkommen der Vereinten Nationen über unabhängige Garantien und Stand-by Letters of Credit (United Nations Convention on Independent Guarantees and Stand-by Letters of Credit) von 1995 und das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Abtretung von Forderungen im internationalen Handel von 2001 siehe Anm. 7).
- 10 Übereinkommen über die Verjährungsfrist beim internationalen Warenkauf (Convention on the Limitation Period in the International Sale of Goods) von 1974 und das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods) von 1980
- 11 UNCITRAL Legal Guide on International Countertrade Transactions; aktuelle Fassung auszugsweise im Internet: http://www.uncitral.org/english/texts/sales/lgcounte. htm
- 12 Christian Tietje, Normative Grundstrukturen der Behandlung nichttarifärer Handelshemmnisse in der WTO/GATT-Rechtsordnung, Dissertation Berlin 1998, S. 43ff.; S. Balimo Jalloh, Countertrade im Außenhandel. Ergebnisse einer empirischen Untersuchung, Dissertation Köln 1989, S. 13ff.
- 13 Der tatsächliche Anteil des Countertrade am Welthandel ist nicht geklärt, wird aber

- auf 5-15 vH geschätzt. Siehe Tietje (Anm. 12), S. 59; Franz Angermann, Die Besteuerung internationaler Kompensationsgeschäfte aus der Sicht deutscher Unternehmen, Baden-Baden 1995, S. 36 m.w.N.
- 14 Model Law on Procurement of Goods, Construction and Services; angenommen mit Resolution 49/54 v. 9.12.1994.
- 15 www.wto.org/english/tratop_e/gproc_e/gproc_e.htm. 16 Christian Zuleger, Die UNCITRAL-Schiedsregeln. 25 Jahre nach ihrer Schaffung, Frankfurt/Main 2002, S. 29ff.; Peter Binder, International Commercial Arbitration in UNCITRAL Model Law Jurisdiction, London 2000.

 17 Deutschland: DIS-Schiedsregeln 1998; Großbritannien: English Arbitration Act 1996.

 18 Christian Duve, Alternative Dispute Resolution (ADR). Die außergerichtliche Streit-
- beilegung in den USA im Überblick, in: Betriebs-Berater 1998, Beilage 10 zu Heft 40, S. 9ff.
- 19 Conciliation Rules; angenommen mit Resolution 35/52 v. 4.12.1980.
- 20 American Arbitration Association (AAA). 21 Text: A/57/17, Annex I.
- 22 Grünbuch KOM(2002)196endg. v. 19.4.2002. Siehe auch Christian Duve, Das Grünbuch über alternative Verfahren zur Streitbeilegung, in: Betriebs-Berater 2002, Beilage 7 zu Heft 46, S, 6ff.
- 23 Wie beispielsweise www.cybersettle.com oder www.i-courthouse.com.
- 24 Electronic Data Interchange, A/CN.9/350.
- 25 Model Law on Electronic Commerce; angenommen mit Resolution 51/162 v. 16.12. 1996; 1998 ergänzt um Art. 5b.
- 26 Folgende Staaten und Gebiete: Australien, Bermuda, China (für die Sonderverwaltungsregion Hongkong), Ecuador, Frankreich, Illinois (USA), Indien, Insel Man, Irland, Jersey (Kanalinseln), Kolumbien, Korea (Republik), Neuseeland, Pakistan, Philippinen, Singapur, Slowenien und Thailand.

 27 Kanada: Uniform Electronic Commerce Act 1999, verabschiedet von der ›Uniform
- Law Conference of Canada«; USA: Uniform Electronic Transactions Act 1999, verabschiedet von der >National Conference of Commissioners on Uniform State Law
- 28 Richtlinie 2000/31/EG über den elektronischen Geschäftsverkehr v. 8.6.2000, L 178 v. 17.7.2000, S. 1-16.
- 29 WTO: Arbeitsprogramm zum elektronischen Handel seit 1998.
 30 OECD: Guidelines for Consumer Protection in the Context of Electronic Commerce (Online-Verbraucherschutzmechanismen).
- 31 Siehe Anm. 6.
- 31 Sieher im. 6.
 32 Richtlinie 1999/93/EG über gemeinschaftliche Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen v. 13.12.1999, L 013 v. 19.1.2000, S. 12-20. In Deutschland fand sie ihre Umsetzung im Signaturgesetz (in Kraft seit 21.5..2001) und zuletzt im Dritten Verwaltungsverfahrensänderungsgesetz (in Kraft seit 1.2.2003), durch welches die elektronische Signatur flächendeckend für das gesamte Verwaltungsverfahren eingeführt wurde.
- 33 In bezug auf die einzelnen Gliedstaaten der USA ist das Gesetz nicht verbindlich, so daß diese - wie bereits geschehen - eigene, auch abweichende, Regeln schaffen können.
- 34 Model Law on Cross-Border Insolvency; angenommen mit Resolution 52/158 v. 15.12.1997.
- 35 Nach einer gebräuchlichen Definition kann man darunter »staatlich geordnete (Gesamt-)Verfahren zur Abwicklung der Vermögens- und Haftungsverhältnisse eines Schuldners zu Gunsten aller Gläubiger bei mutmaßlich nicht zureichendem Schuldnervermögen« verstehen; Ludwig Häsemeier, Insolvenzrecht. 3. Aufl., Köln 2003,
- 36 International Association of Insolvency Practitioners (INSOL)
- Verordnung 1346/2000/EG über Insolvenzverfahren v. 29.5.2000, L 160/1 v. 30.6. 2000, S. 1-18.

Standardisierung im internationalen Seerecht

Moderne Regelsetzungsverfahren der IMO für die Schiffssicherheit

HEIKO BLOCH

Die Weltmeere sind von jeher wichtiger Verkehrsraum. Der interkontinentale Warenverkehr wird überwiegend als Seetransport abgewickelt. Allein in den Jahren von 1990 bis 2000 expandierte die Welthandelsflotte von einer Bruttoraumzahl (BRZ)¹ von 426 Mill. auf 558 Mill. – ein Wachstum um 31 Prozent. Wie im vergangenen Herbst die Havarie des Tankers >Prestige« vor der spanischen Küste einmal mehr deutlich gemacht hat, weist diese beeindruckende Transportleistung eine Schattenseite auf. Immer wieder gefährden Schiffsunglücke Menschenleben und die Umwelt. Sie lassen sich überwiegend darauf zurückführen, daß die Kontrolle von Schiff und Besatzung immer noch zu wünschen übrig läßt. Eine solche Überwachung ist unter den Bedingungen des Seeverkehrs nur beschränkt möglich und wird zudem von den beteiligten Staaten mit deutlich unterschiedlichem Engagement durchgeführt. Ein Hoffnungszeichen stellt insofern der >ISM-Code< - der >Internationale Code für Maßnahmen zur Organisation eines sicheren Schiffsbetriebs und der Verhütung der Meeresverschmutzung² – dar, der 1993 zunächst als unverbindliche Regelung beschlossen worden war³. Seit dem 1. Juli 2002 ist er bindend für alle Schiffe mit einer BRZ von über 500⁴. Das wirft ein Licht auf die Tätigkeit der in London ansässigen Internationalen Seeschiffahrts-Organisation (IMO), die als Sonderorganisation der Vereinten Nationen – mittlerweile im Rahmen der Regelungen des Seerechtsübereinkommens (SRÜ)⁵ – seit Jahrzehnten eine zentrale Rolle bei der Gewährleistung der Schiffssicherheit spielt⁶. Sie hat wichtige neue Verfahren der Normsetzung entwickelt, denen das Verbindlichwerden des ISM-Codes zu verdanken ist.

Ein entscheidender Fortschritt für die Schiffssicherheit

Der ISM-Code bezweckt den Schutz menschlichen Lebens und die Vermeidung von Umweltschäden. Die entscheidende Neuerung stellt dabei die Einführung eines Systems des Qualitätsmanagements dar⁷. Es entspricht in seinem Konzept einer ähnlichen Regelungsform im Umweltrecht, dem ›Öko-Audit‹. Wesentliche Bedeutung kommt dabei der Pflicht zur Einsetzung einer verantwortlichen Person an Land zu, die die Sicherheit der Schiffsoperationen überwachen muß und Garant für die landseitige Unterstützung des Bordpersonals im Gefahrenfall ist. Daneben sind umfangreiche Berichtspflichten und regelmäßige interne Anhörungen vorgesehen, die die Wirksamkeit eines Sicherheitsmanagement-Systems (Safety Management System, SMS) begründen und seine Effektivität gewährleisten sollen.

Überdies betont der Code die Bedeutung des Ausbildungsstandes der Besatzung. Er wirkt insofern parallel zu bestehenden Übereinkommen der IMO wie dem STCW-Übereinkommen⁸. Die entsprechenden Regelungen verlangen, daß der Schiffsführer ausreichend qualifiziert und mit dem SMS vertraut sein muß. Der ISM-Code legt außerdem fest, daß das Schiff mit einer ausgebildeten und gesunden Mannschaft besetzt sein muß und daß neues Personal ein Sicherheitstraining zu absolvieren hat. Ferner müssen alle Personen an Bord die für das SMS maßgeblichen Regeln kennen und in der Lage sein, darüber zu kommunizieren. Es sind außerdem Verfahren einzurichten, die Ausbildungsdefizite hinsichtlich der Umsetzung des Sicherheitsmanagement-Systems aufdecken können. Das gesamte System des Qualitätsmanagements ist dynamisch angelegt und sieht einen fortlaufenden Prozeß der Verbesserung unter Berücksichtigung neuer Erkenntnisse und der Entwicklungen des Standes der Technik vor.

Mittel einer wirksamen Durchsetzung ist eine doppelte Zertifizierung. Zum einen wird ein Schriftstück über die Erfüllung der Vorschriften (Document of Compliance) für ein Unternehmen beziehungsweise den Reeder ausgestellt und zum anderen ein Zeugnis zum Sicherheitsmanagement (Safety Management Certificate), das an Bord mitzuführen ist.

Am Beispiel der Havarie der ›Prestige‹ im November 2002 läßt sich aufzeigen, wie unzureichend die Regulierung allein der Schiffssicherheit ist. Internationales Recht ist in diesem Bereich in besonderem Maße abhängig von entsprechender Umsetzung und vor allem von wirksamer Durchsetzung der getroffenen Regelungen. Unterschiedliche Vereinbarungen sind hierbei zu beachten, verschiedene Akteure sind besonders beteiligt und betroffen. Zur Kontrolle von Einhüllentankern wie der ›Prestige‹ besteht beispielsweise neben den regional konzipierten Hafenstaatvereinbarungen auch eine EG-Richtlinie⁹; für die Kontrolldichte hinsichtlich der Überprüfung eines bestimmten Schiffes kann es von Bedeutung sein, welche Gesellschaft dieses Schiff klassifiziert hat. Rechtlich verantwortlich dafür, daß ein Schiff einem anwendbaren verbindlichen Code nicht entspricht, ist der Reeder beziehungsweise der Ausrüster. Die Notwendigkeit wirksamer internationaler Regulierung unter Einbeziehung gerade auch privater Akteure folgt aus dem weiten Kreis Betroffener bei Schiffsunglücken. Entsprechend der großen Bedeutung der Seeschiffahrt bedürfen die Staaten eines ständigen Forums, um ihre Interessen zu vertreten und zu wirksamen Übereinkünften zu ge-

Die IMO im Verband der Vereinten Nationen

Das System der Vereinten Nationen trägt dem auf verschiedene Art und Weise Rechnung. 1974 bereits verabschiedete die UNCTAD Regelungen für die sogenannten Linienkonferenzen, die Maßnahmen des Seeschiffahrtsverkehrs zwischen einzelnen Staaten betreffen. Dem marinen Umweltschutz widmet sich insbesondere das UNEP, das vor allem eine Anzahl von regionalen Meeresschutzregimen etabliert hat ¹⁰. Fragen der Schiffssicherheit werden in der IMO behandelt, zu deren weiteren Aufgaben auch der Umweltschutz gehört. Sie kann auf eine lange Geschichte internationaler Zusammenarbeit in der Schiffssicherheit zurückblicken, die unter dem Eindruck des Untergangs der Eindruck im Jahre 1912 schon früh zu institutionalisierten Formen fand.

Hauptorgane der IMO sind die im zweijährigen Turnus tagende Versammlung und der Rat, der in der Zeit dazwischen die Aufgaben der Versammlung wahrnimmt. Ihm gehören jeweils 32 Mitgliedstaaten an, die im Abstand von zwei Jahren neu gewählt werden. Die Wahl der Vertreter erfolgt nach einem Schlüssel, nach dem Staaten mit großen Handelsflotten und solche mit erheblichen Interessen am Seehandel jeweils ein Viertel der Vertreter im Rat stellen. Die verbleibende Hälfte der Sitze wird nach Gesichtspunkten der ausgewogenen geographischen Verteilung vergeben. Ein wesentlicher Teil der Arbeit wird in den vier vom Rat koordinierten Ausschüssen für Recht, Schiffssicherheit, Schutz der Meeresumwelt und technische Zusammenarbeit geleistet.

Eine besondere Bedeutung spielt im Zusammenhang mit der Schiffssicherheit das Internationale Übereinkommen zum Schutz des menschlichen Lebens auf See (International Convention for the Safety of Life at Sea, SOLAS)¹¹ von 1974 mit seinem Protokoll von 1978, das durch das Protokoll von 1988 ersetzt wurde. Dieses Ver-

tragswerk ist von zahlreichen Veränderungen gegenüber seinem Vorläufer aus dem Jahre 1965 gekennzeichnet, der seinerseits den älteren Schiffssicherheitsvertrag von 1929 abgelöst hatte. Der SO-LAS-Vertrag ist zentraler Verankerungspunkt hinsichtlich der rechtlich verbindlichen Wirkung des ISM-Codes.

Neben der in Artikel 1a des IMO-Übereinkommens angesprochenen Aufgabe der Rechtsetzung durch völkerrechtliche Verträge steht der IMO das Instrument der Empfehlung im Sinne einer rechtlich nicht verbindlichen Standardsetzung zu Gebote¹². Als eine solche unverbindliche Empfehlung wurde ursprünglich auch der ISM-Code von der Versammlung der IMO beschlossen.

Verfahren der stillschweigenden Annahme

Darin, daß der ISM-Code verbindlich gemacht wurde, liegt ein bedeutsamer Durchbruch. Erzielt worden ist er durch die Kombination der beiden angesprochenen Regelsetzungsverfahren. Völkerrechtlicher Vertrag einerseits und Empfehlungen internationaler Organisationen andererseits unterscheiden sich nämlich nicht nur im Hinblick auf ihre rechtliche Verbindlichkeit respektive Unverbindlichkeit, sondern auch durch Verfahren und Beschlußfassung. Ein völkerrechtlicher Vertrag beziehungsweise seine Änderung setzt zunächst die Annahme des Textes durch die beteiligten Staaten voraus. Verbindlichkeit erlangt der angenommene Vertragstext indes nur, wenn die beteiligten Staaten ihn auch ratifizieren.

Herkömmlich galt insoweit auch bei allen Verträgen, deren Depositar die IMO ist, der Grundsatz der Einstimmigkeit. Eine Abstimmung führte demnach nur zum Erfolg, wenn alle beteiligten Staaten den entworfenen Maßnahmen auch im Annahmeverfahren zustimmten. Diese als >expressive acceptance< bekannte Verfahrensform fand in den einzelnen Verträgen ihre Kodifikation und führte, da ein völkerrechtlicher Vertrag grundsätzlich nur nach seinen eigenen Vorschriften ergänzt oder verändert werden darf, dazu, daß kaum Änderungsvorhaben durchgesetzt werden konnten¹³.

Ergebnis einer langanhaltenden Diskussion über eine sachgerechtere Verfahrensform war die stufenweise Einführung von Elementen, die Veränderungen auf wirksamere Weise ermöglichen sollten. Zum einen betrifft dies die Formen des Änderungs- und Annahmeverfahrens, zum anderen die indirekte Verbindlichmachung an sich unverbindlicher Regulierungen durch die Rechtsfigur der dynamischen Verweisung.

Beschlüsse internationaler Organisationen mit empfehlendem Charakter können durch die Organe der internationalen Organisation selbst und mit unterschiedlichen Mehrheitserfordernissen getroffen werden. Außerdem unterliegen sie nicht dem Erfordernis einer Ratifikation. Sie können damit wesentlich leichter und schneller gefaßt werden, haben aber andererseits den Nachteil einer regelmäßig fehlenden rechtlichen Verbindlichkeit. Anhand der Verbindlichmachung des ISM-Codes läßt sich beispielhaft der bedeutende verfahrensrechtliche Fortschritt veranschaulichen, auf dem die besondere Effizienz der von der IMO begleiteten völkerrechtlichen Rechtsetzung gründet.

Als erstes ist insoweit die Einfügung einer dynamischen Verweisung in den SOLAS-Vertrag zu nennen. Parallel zur Fassung des ISM-Codes hat der Ausschuß der IMO für Schiffssicherheit eine Regelung zur Annahme durch die Vertragsstaaten von SOLAS 1974 erarbeitet, die als neues Kapitel IX auf der Konferenz der SOLAS-Vertragsstaaten am 25. Mai 1994 angenommen wurde. In diesem Kapitel wird die dynamische Verweisung auf den ISM-Code durch Regel 1 vorgenommen. Durch eine derartige Verweisung erlangen unverbindliche Regelungen, die nach Art. 57 des IMO-Übereinkommens mit einfacher Mehrheit beschlossen werden können, in diesem Rahmen Verbindlichkeit. Als rechtsetzend hinsichtlich der Verbindlich-

keit des ISM-Codes ist damit nicht die IMO anzusehen, sondern die Gesamtheit der Vertragsstaaten von SOLAS 1974.

Ferner ist besonders zu beachten, daß die sogenannte Großväter-Vorschrift (grandfather clause) des Art. VIII e des SOLAS-Vertrags im Kapitel IX ihrerseits ausgeschlossen wird. Somit ist der ISM-Code auch bezüglich solcher Schiffe anwendbar, deren Kiel bereits gelegt wurde, bevor der ISM-Code in Kraft getreten ist.

Diese folgenreiche Änderung des SOLAS-Vertrags wurde ihrerseits im Rahmen eines besonderen Verfahrens vereinbart, das die bisherige Praxis der ausdrücklichen Annahme (expressive acceptance) durch die stillschweigende Annahme (tacit acceptance) ersetzt¹⁴. Bei diesem Verfahren ist keine ausdrückliche Annahmeerklärung der Staaten mehr erforderlich. Vielmehr erlangen getroffene Vereinbarungen ohne ein weiteres Ratifikationserfordernis Verbindlichkeit, sofern die für die Annahme bestimmte Frist abgelaufen ist. Ein begründeter Einspruch einzelner Staaten innerhalb der zulässigen sechsmonatigen Frist vermag die verbindliche Wirkung der Vereinbarung für andere beteiligte Staaten nicht zu beeinflussen. Die Wirkungen eines solchen Einspruchs sind verfahrensrechtlich unter dem Begriff opting out bekannt.

Die maßgebliche Qualifikation, die eine erfolgreiche Annahme der Vereinbarung verhindern kann, ist gebunden an die Zahl der Einspruchsberechtigten, die das Quorum eines Drittels der beteiligten Staaten erfordert, oder an den Anteil der Tonnage der Einspruchsberechtigten, die wenigstens die Hälfte der weltweiten Tonnage umfassen muß.

Die Entscheidung nach dem Verfahren der stillschweigenden Annahme folgt dem Änderungsverfahren in einem erweiterten Ausschuß der IMO, hier in dem erweiterten Ausschuß für Schiffssicherheit, oder dem Änderungsverfahren im Rahmen einer Vertragsstaatenkonferenz.

Der erweiterte Ausschuß besteht aus den Vertragsstaaten der IMO und aus weiteren Staaten, die dem SOLAS-Vertrag angehören. Das Verfahren der >tacit acceptance< ist durch Artikel VIII in den SO-LAS-Vertrag aufgenommen worden. Grundlegend beruht damit das Verbindlichwerden des ursprünglich nur als Empfehlung ausgestalteten ISM-Codes darauf, daß er durch die neue Verweisung in Kapitel IX des SOLAS-Vertrags in dessen verbindliche Regelungen einbezogen worden ist, wobei das Verfahren der stillschweigenden Annahme diese Vertragsänderung erleichterte.

Die Dynamisierung der Schiffssicherheitsregulierung

Die Bedeutung der hier zutage tretenden Modernisierung des Regelsetzungsverfahrens geht aber über die einmalige, Verbindlichkeit verleihende Einbeziehung des ISM-Codes in den SOLAS-Vertrag hinaus. Damit verbunden ist ein Element der Dynamisierung dieses Regelungsverfahrens. Es ermöglicht in unterschiedlicher Form eine Beschleunigung von Änderungen und damit eine raschere und wirksamere Anpassung der Regelungen an neuere Gegebenheiten.

Änderungen des Codes sind von der einmal erfolgten Annahme umfaßt, sofern sie den Vorgaben für ein Änderungsannahmeverfahren nach Artikel VIII des SOLAS-Vertrags entsprechen. Dabei ist ein Augenmerk auf die institutionellen Alternativen eines Änderungsverfahrens zu richten. Im wesentlichen sind zwei mögliche Verfahren zu unterscheiden; zusätzlich gibt es seit den Änderungen der SOLAS-Vertragsstaatenkonferenz vom 24. Mai 1994 ein zeitlich verkürztes Änderungsverfahren.

Zum einen ist ein Verfahren im Rahmen einer Konferenz der Vertragsstaaten möglich. Eine solche Konferenz kann herbeigeführt werden, wenn zumindest ein Vertragsstaat dieses vorschlägt und ein Drittel der Gesamtzahl beteiligter Vertragsstaaten dem zustimmt. Die Annahme einer bestimmten Änderung erfordert die Zustimmung einer Mehrheit von zwei Dritteln dieser Staaten.

Zum anderen besteht die Möglichkeit für Änderungen nach einem Verfahren innerhalb des erweiterten Ausschusses für Schiffssicherheit der IMO. Auf Vorschlag eines Vertragsstaats, der den weiteren Vertragsstaaten mindestens ein halbes Jahr vor den Beratungen des Schiffssicherheitsausschusses zugeleitet werden muß, erfordert die Annahme der Änderung auch in diesem Fall die Zustimmung einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Staaten. Die enge Korrelation zwischen dem Schiffssicherheitsausschuß und dem zentralen von der IMO verwalteten Element der Schiffssicherheitsregulierung, dem SOLAS-Vertrag, ist bei dieser zweiten Alternative bemerkenswert¹⁵.

Mit Ausnahme für Änderungen der Artikel des SOLAS-Vertrags und Kapitel I des Anhangs gelten in beiden Fällen die Änderungen in der Regel nach einer Zeit von zwei Jahren als angenommen, wenn nicht im Verfahren der stillschweigenden Annahme nach dessen beschriebenen Erfordernissen die Annahme verhindert wird. Die beteiligten Staaten können mit einer Mehrheit von zwei Dritteln die Annahmefrist auf bis zu ein Jahr verkürzen. Für Änderungen der Artikel und des Kapitels I ist die ausdrückliche Annahme durch ebendiese Mehrheit erforderlich. Die Änderungen treten jeweils ein halbes Jahr nach dem Zeitpunkt der Annahme in Kraft.

Für besondere Situationen ist im Jahr 1994 ein verkürztes Änderungsverfahren eingeführt worden. Mit dem Beschluß einer Vertragsstaatenkonferenz kann eine Änderung des SOLAS-Vertrags mit Ausnahme seiner Artikel und seines Kapitels I unter Verkürzung des Annahmeverfahrens von einem Jahr bis zu einem halben Jahr herbeigeführt werden. Unter Berücksichtigung der Halbjahresfristen nach Einbringen eines Vorschlags und vor Inkrafttreten der angenommenen Änderungen ergibt sich hier also ein Zeitraum von 18 Monaten.

Dieses Vorgehen kann als eine vertiefte Form des Konsensprinzips betrachtet werden. Nach dem Seerechtsübereinkommen (Art. 161 Abs. 8e) ist eine Entscheidung im »Konsens« getroffen, wenn es an jedem förmlichen Einspruch mangelt. Der Unterschied zwischen dem Konsensprinzip und dem Verfahren der stillschweigenden Annahme ist vor allem darin zu sehen, daß nicht allein ein lediglich formaler Einspruch den Konsens verhindert. Vielmehr muß ein Staat seine ablehnende Haltung inhaltlich begründen. Insofern ist das Verfahren als Besonderheit zu sehen, die als >aliud« gegenüber der Art des Konsensprinzips verstanden werden kann, wie es in Art. 161 Abs. 8e des Seerechtsübereinkommens ausgestaltet ist. Dieser Gesichtspunkt ist hervorzuheben. Ein Vorgehen im Wege eines >opting out« ist zwar nicht wirkungslos. Bedeutender ist jedoch die geringe Möglichkeit der einzelnen Staaten, eine einmal getroffene Vereinbarung im Rahmen eines qualifizierten Einspruches wieder aufzuheben.

Denn das Zustandekommen der Vereinbarung an sich ist auf Grund der vielfachen Einbeziehung der von der IMO verwalteten Mechanismen im Rahmen des SRÜ bereits von enormer Bedeutung.

Schiffsicherheitsstandards im System des SRÜ

Die wohl bedeutendste Vorschrift des Seerechtsübereinkommens, die von dem ISM-Code berührt ist, ist sein Art. 226, mit seinem Verweis auf die Art. 216, 218 und 220. Die Untersuchung fremder Schiffe wird hiernach in Einklang mit internationalen Regeln und Normen ausgestaltet. Instrument der Durchsetzung ist die Hafenstaatkontrolle¹⁶, wie sie in den Art. 218ff. des SRÜ verankert ist, nach Kapitel XI Regel 4 des SOLAS-Vertrags für die Schiffssicherheitsüberprüfungen angewendet wird und deren Umfang sich im Zusammenhang mit den Regelungen des siebenten Abschnitts des Teils XII des SRÜ (Art. 223ff.) erschließt.

Die Normen des SRÜ sind in seiner das gesamte internationale Seerecht prägenden und übergreifenden Funktion zu verstehen. Dies

folgt im Bereich des Schutzes und der Bewahrung der Meeresumwelt bereits aus Art. 237, der in seinem Abs. 1 zwei zu unterscheidende Aussagen trifft. Zum einen kann ein Umkehrschluß vorgenommen werden: Art. 237 Abs. 1 sagt demnach aus, daß die Normen des SRÜ im Grundsatz andere Übereinkünfte überlagern können. Zum anderen läßt sich aus der Wortlautauslegung des zweiten Halbsatzes das Verhältnis des SRÜ in seiner grundlegenden und das gesamte Seerecht umfassenden Funktion gegenüber weiteren Gestaltungen ableiten. Zentrale Norm für die Bewertung der Funktion des SRÜ als bedeutsamstem Instrument eines internationalen seerechtlichen Regimes ist sein Art. 311.

Die Vereinbarkeits- und Nichtbeeinträchtigungsklausel des Abs. 2 kennzeichnet im weitesten Umfang die Stellung des SRÜ gegenüber anderen Übereinkommen. Demnach ist das SRÜ Maßstab einer Vereinbarkeitsprüfung dieser Übereinkommen, die nur dann losgelöst von ihm Bestand haben, wenn sie zum einen vereinbar mit dessen Bestimmungen sind und zum anderen auch faktisch keine Beein-

Der Verfasser dankt Professor Dr. Peter-Tobias Stoll für wertvolle Hinweise.

- 1 Die an die Stelle der früher üblichen Maßeinheit Bruttoregistertonne (BRT) getretene dimensionslose BRZ (Gross Tonnage, GT) bezeichnet das Maß für die nach dem Internationalen Schiffsvermessungs-Übereinkommen von 1969 ermittelte Gesamtgröße eines Schiffes. Dabei werden die Inhalte aller geschlossenen Schiffsräume berechnet
- 2 International Management Code for the Safe Operation of Ships and for Pollution Prevention; deutsche Kurzform: Internationaler Code für die sichere Schiffsbetriebsführung.
- 3 Entschließung 741(18) v. 4.11.1993 der IMO-Versammlung.
- 4 Der ISM-Code trat für alle Öltanker, Chemietanker, Gastanker, Stückgutfrachter, Passagierschiffe und Hochgeschwindigkeitsfrachter mit einer BRZ von über 500, die unter der Flagge eines Vertragstaats des Internationalen Übereinkommens zum Schutz des menschlichen Lebens auf See (SOLAS) am internationalen Seeverkehr teilnehmen, bereits am 1.7.1998 in Kraft. Seit dem 1.7.2002 gilt er auch für Offshore-Bohrplattformen.
- 5 Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen (United Nations Convention on the Law of the Sea, UNCLOS) v. 10.12.1982; Text: UN Publ. E.83.V.5, BGBl. 1994 II, S. 1798. In Kraft seit dem 16.11.1994.
- 6 Den Status einer UN-Sonderorganisation erhielt die damalige IMCO am 13.1.1959; das Gründungsübereinkommen von 1948 war erst zehn Jahre später in Kraft getreten. Text des IMCO-Übereinkommens v. 6.3.1948 in der Fassung von 1986 (IMO-Übereinkommen): BGBl. 1986 II, S. 423. Vgl. auch Wilhelm H. Lampe, Sicherheit der Schiffahrt und Schutz der Meeresumwelt. Die Internationale Seeschiffahrts-Organisation (IMCO/IMO), VN 3/1982 S. 86ff.
- 7 Thomas de la Motte, Die Auswirkungen des ISM-Codes auf das Seehaftungsrecht: Haftungsverschärfung durch Einführung eines gesetzlich vorgeschriebenen Qualitätsmanagementsystems für Seeschiffe?, Hamburg 1998, S. 10f., 22f., 57f.
- 8 Internationales Übereinkommen über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten (International Convention on Standards of Training, Certification and Watchkeeping for Seafarers) von 1978, Text: BGBl. 1982 II, S. 297. Zuletzt geändert am 9.12.1998; diese Änderung wird nach dem Verfahren der stillschweigenden Annahme am 1.12.2003 in Kraft tre-
- 9 Richtlinie 2001/106/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 19.12.2001, Abl. EG L 19 v. 22.1.2002, S. 17.
- 10 Vgl. Harald Hohmann, Meeresumweltschutz als globale und regionale Aufgabe. Die Anstrengungen von UNEP, IMO und ECE, VN 2/1989 S. 53ff.
- 11 Übereinkommen v. 1.11.1974, in Kraft seit dem 25.5.1980; Text: BGBl. 1979 II, S. 141. Protokoll v. 17.2.1978; Text: BGBl. 1980 II, S. 525.
- 12 Art. 2b, Art. 15j des Übereinkommens.
- 13 Diese Feststellung beruht auf einer Untersuchung im Anschluß an die Resolution 249 der Versammlung von 1971; vgl. A.O. Adede, Amendment Procedures for Conventions with Technical Annexes: The IMCO Experience, in: Virginia Journal of International Law (17) 1977, S. 201-215(201).
- 14 William Tetley, International Maritime Law: Uniformity of International Private Maritime Law – The Pros, Cons, and Alternatives to International Conventions. How to Adopt an International Convention, in: The Tulane Maritime Law Journal 2000, S. 775-857(819).
- 15 de la Motte (Anm. 7), S. 69.
- 16 John Hare, Port State Control: Strong Medicine to Cure a Sick Industry, in: The Georgia Journal of International and Comparative Law 1997, S. 571-595; Doris König, Durchsetzung internationaler Bestands- und Umweltschutzvorschriften auf Hoher See im Interesse der Staatengemeinschaft, Berlin 1990, S. 166 ff.; Fernando Plaza, Port State Control: toward global standardization, in: IMO News, No. 1/1994, S. 13-20.
- 17 Elisabeth Mann Borgese, The IMO and the UN Convention on the Law of the Sea, in:
 Ocean Yearbook (7) 1989, S. 8-14(9ff.).
 18 Cord-Georg Hasselmann, Die Freiheit der Handelsschiffahrt, Kehl 1987, S. 441ff.;
- 18 Cord-Georg Hasselmann, Die Freiheit der Handelsschiffahrt, Kehl 1987, S. 441ff.; Renate Platzöder, Der Internationale Seegerichtshof. Zum Stand der Vorbereitungen seiner Errichtung in Hamburg, VN 1/1990, S. 15ff.; Rüdiger Wolfrum, Der Internationale Seegerichtshof in Hamburg, VN 6/1996 S. 205ff.

trächtigung seiner Vertragsstaaten in ihrer im SRÜ verankerten Rechtsposition darstellen.

Diese Art der Berücksichtigung Dritter und ihrer im SRÜ normierten Rechte findet gerade auch dort Anwendung, wo unter einer Bindung an Ziel und Zweck sowie die wesentlichen Grundsätze des SRÜ gemäß Art. 311 Abs. 3 SRÜ insoweit begrenzte Ausnahmevereinbarungen zugelassen werden. Als eine weitere Schranke derartiger Regelungen ist Art. 311 Abs. 6 zu beachten.

Verfahrensrechtlich wird diese Stellung des SRÜ, die in der englischsprachigen Literatur metaphorisch und einprägsam mit dem Begriff des »Schirmes« (umbrella) beschrieben ist¹⁷, durch eine Notifikationspflicht abgesichert, wie sie in Art. 311 Abs. 4 ausgestaltet ist. Daneben ist hier Art. 293 des SRÜ von Bedeutung, der die Durchsetzung betrifft. Demnach werden nur Normen des SRÜ oder mit diesem nicht unvereinbarer Übereinkommen angewendet, wenn eine Beilegung von Streitigkeiten ersucht wird und eines der in seinem Art. 287 beschriebenen Verfahren gewählt wird¹⁸.

Wie sich einheitlich aus Art. 211 sowie 213ff. des SRÜ für Fragen der Überprüfung von Schiffen hinsichtlich ihrer Verträglichkeit in bezug auf die Meeresumwelt und Aspekten der Schiffssicherheit ergibt, setzt die IMO in diesen Bereichen Standards, die nicht nur im Rahmen des SRÜ anerkannt werden. Die Regelungen des SRÜ verhelfen diesen Standards auch zu weiterer Kontur. Im Wege dieser Standardisierung konkretisieren die Maßnahmen der IMO ihrerseits generelle Bestimmungen des SRÜ.

Insbesondere für die Regulierung der Schiffssicherheit ergibt sich ein Bild eng verwobener Strukturen. Art. 94 des SRÜ verpflichtet die Vertragsstaaten zunächst, als Flaggenstaaten wirksame Maßnahmen für eine gesteigerte Schiffssicherheit zu treffen. Dabei wird aber weitergehend auch ein Bezug zu den Standards und Mechanismen der IMO hergestellt. Die Standards der IMO stellen damit eine Art garantiertes Minimum der Regelung dar. Bei dem SOLAS-Vertrag wurde nach Inkrafttreten des SRÜ das Kapitel V geändert. Nach der Regel 8j dieses Kapitels wird die Übereinstimmung mit den ein-

schlägigen Regelungen des SRÜ ausdrücklich gefordert. Die Arbeit der IMO und ihre Ergebnisse werden damit integraler Bestandteil eines vom Seerechtsübereinkommen geprägten völkerrechtlichen Regimes.

Folgerungen

Der ISM-Code stellt einen Höhepunkt der Arbeit der IMO im Bereich der internationalen Schiffssicherheit dar. Er beruht auf neuen, wirksamen Regelungsverfahren in dieser Sonderorganisation und erlangt noch weitergehende Bedeutung durch die Integration der IMO und ihrer Regelungstätigkeit in die durch das Seerechtsübereinkommen abgesteckte internationale Ordnung der Meere.

Besonderes Gewicht ist angesichts veralteter Schiffe auf den Weltmeeren und der erforderlichen Einbindung nichtstaatlicher Akteure auf die effektive Anwendung der herausgebildeten Regulierung zu legen. Die erfolgreiche Durchsetzung des ISM-Codes ist mit einer wirksamen Hafenstaatkontrolle verbunden. Neben zahlreichen positiven Entwicklungen wie der Einführung automatischer Identifizierungssysteme für Schiffe, des mittlerweile etablierten Informationsaustauschs und der Planung von Nothäfen bestehen indes weitere rechtliche Gestaltungsaufgaben. Ihre Bewältigung erfordert die Berücksichtigung technischer Entwicklungen und vor allem die Einbeziehung ökonomischer Analysen. Sicherer Seetransport ist abhängig von der Unterstützung präventiver Maßnahmen. Wenn diese sich wie der ISM-Code haftungsrechtlich widerspiegeln oder anderweitige wirtschaftliche Einbußen bei ihrer Nichtbefolgung auslösen, ist das begrüßenswert.

Es ist zu hoffen, daß die Havarie der ›Prestige‹ die Bereitschaft zur besseren Durchsetzung und weiteren Entwicklung der Standards der IMO fördert. Die IMO steht dafür mit Mechanismen wirksamer Regelung bereit. Sie gelten auf internationaler Ebene als beispielhaft. Ihre Anwendung in anderen Bereichen, so unter anderem in der ILO, wird zur Zeit ernsthaft erwogen.

Buchbesprechungen

Rittberger, Volker (ed.): Global Governance and the United Nations System

Tokyo: United Nations University Press 2001 264 S., 21,95 US-Dollar

Bis vor einigen Jahren war der Begriff noch unbekannt, heute ist die >Globalisierung« in aller Munde. Sie wird unterschiedlich definiert, interpretiert und bewertet; je nach eigenem Standpunkt oder eigener Überzeugung wird sie teils als erfreulich, teils (und dies offensichtlich mehrheitlich) als bedrohlich empfunden. Die durch die Globalisierung veränderte nationale und internationale politische Landschaft ist immer noch unübersichtlich und zum Teil >terra incognita«. Doch besteht in Wissenschaft, Politik und Öffentlichkeit Einigkeit darüber, daß durch die Globalisierung die staatliche Politik mehr und mehr umgangen respektive zurückgedrängt wird und daß damit die Möglichkeiten der Nationalstaaten und vor allem auch die Errungenschaften des modernen Nationalstaates demokratischer Prägung eingeschränkt werden.

Die zwischenstaatlichen – also die inter-nationalen – Beziehungen werden von den Kräften und Akteuren der Globalisierung ebenfalls umgangen beziehungsweise zurückgedrängt. Ein Prozeß der Entstaatlichung weltpolitischer Zusammenhänge und Entwicklungen ist im Gange. Womit sich im Blick auf die Vereinten Nationen die Frage aufdrängt, wie sich das Verhältnis zwischen dieser globalen Staatenorganisation und der Globalisierung gestalten kann und wird.

Dieser Frage wird in dem von dem Tübinger Politikwissenschaftler Volker Rittberger herausgegebenen Band nachgegangen. Er kommt auf den ersten Blick wie eines der vielen Bücher daher, in denen mehr oder auch weniger zusammenpassende Artikel unter einem Sammeltitel zu einem Buch zusammengefaßt werden. Die Lektüre zeigt jedoch schnell, daß es sich um das in sich geschlossene Ergebnis eines von neun

Autoren aus allen Teilen der Welt gemeinsam und in mehreren Kooperationsschritten erarbeiteten Projekts handelt, das sich als gewichtiger Teil in das Forschungsprojekt >Das System der Vereinten Nationen im 21. Jahrhundert< einpaßt. Dieses war von der Universität der Vereinten Nationen (UNU) aus Anlaß des fünfzigjährigen Bestehens der Weltorganisation initiiert worden

Das Gesamtthema wird in den beiden ersten, allein schon ihrem Umfang nach vorherrschenden Beiträgen aufgenommen. Zunächst ordnen Tanja Brühl und der Herausgeber das Thema und die nachfolgenden Einzelbeiträge anhand der maßgeblichen internationalen Akteure und der Verfahren kollektiver Entscheidungsfindung in die weltpolitischen Gegebenheiten des neuen Jahrhunderts ein. Sodann untersucht der durch seine umfangreiche Studie zum >Regieren jenseits des Nationalstaats< (1998) einschlägig ausgewiesene Michael Zürn die Herausforderungen, die durch die Entnationalisierung der inter-

nationalen Politik für die Staaten und die politischen Systeme, denen sie angehören, entstehen. Mit dem Ergebnis, daß auf sie im wesentlichen gesellschaftliche Antworten gefunden werden müssen.

Anschließend unterzieht Sorpong Peou die weltweiten Möglichkeiten und Fähigkeiten der UN, Sicherheit zu schaffen, einer kritischen Prüfung und gelangt zu dem Ergebnis, daß er regionale Sicherheitskonstruktionen für effizienter als weltweite hält. Wobei er den Erfolg solcher regionalen Sicherheitsgemeinschaften anhand dieser vier Kriterien feststellt: die Erfahrung im Krisenmanagement, die (überschaubare) Zahl der am Sicherheitssystem teilnehmenden Staaten, die demokratischen Werte und ihre Umsetzung und die Fähigkeit zu demokratischer Führung. Richard Higgott untersucht die Probleme der Globalisierung im wirtschaftlichen Bereich und die Frage einer ihr gemäßen >global governance«, einer Weltordnungspolitik, insbesondere nach dem Ende des verbreiteten Glaubens, daß die Kräfte des Marktes alles im Interesse aller regeln könnten. Wenn, so meint er, die Vorstellung von einer >global governance< auch weit über das Wirtschaftliche hinaus reiche, so müsse sie beispielsweise doch in erster Linie auch die Antwort auf die finanziellen Krisen seit 1997 in Lateinamerika und Asien sein. Sollte die liberale Marktwirtschaft dabei nicht zu einer Strategie zugunsten der ärmsten Länder finden können, könnte sie ihren eigenen Untergang herheifiihren

Diana Tussie und Maria Pia Riggirozzi zeigen auf, wie durch die Beteiligung von nichtstaatlichen Organisationen an der >global governance« deren Möglichkeiten, vor allem auch gesellschaftlich, verbessert werden könnten. Sie sehen hierfür trotz der reservierten Haltung der Staatenorganisationen gute Chancen sowohl in den Dienstleistungsorganisationen (wie etwa IMF oder Weltbank) als auch in den Forumsorganisationen (wie UN und WTO). Otfried Höffe steuert eine vertiefte philosophische Studie über die Weltordnung bei und überprüft das System der Vereinten Nationen anhand des Theorems einer föderalen Weltrepublik. Yash Tandon schließlich wirft die Frage nach der Gerechtigkeit einer Weltordnung respektive >global governance< auf, wobei er die Gerechtigkeit dreifach definiert: Gerechtigkeit als »Fairness«, als »Wohltätigkeit« und als »öffentliche Wohlfahrt«. Er verläßt für seinen Exkurs den wohltemperierten Raum theoretischer Ergründung und gelangt draußen zu nur zu berechtigter scharfer Kritik an den bestehenden Verhältnissen. Er steuert damit zur Gesamtanalyse einen besonders lebendigen, aber auch nachdenklich stimmenden Abschluß bei.

Der Band, der sich mehr auf die Vereinten Nationen hin als von ihnen her liest, ist allein schon durch die Art und Weise seiner Entstehung sehr systematisch und übersichtlich aufgebaut und dadurch auch in seinen komplizierteren Teilen gut lesbar. Manchmal hätte man sich, zum Beispiel bei Zürn, eine dem Buchtitel gerecht werdende stärkere Einbeziehung der spezifischen Besonderheiten und Möglichkeiten der Vereinten Nationen in die Gesamtbetrachtung gewünscht. Und man kann sich vielleicht auch fragen, in welchem Maße – über den Reiz des Kontrasts hinaus – dem Thema des Buchtitels mit

der Einbeziehung der Vorstellung von einem vielleicht wünschenswerten, aber realiter nicht erreichbaren Weltregime gedient ist. Doch von solchen Nebenaspekten abgesehen, bietet der Band eine hochinteressante Lektüre. Seine umfangreichen Literaturangaben zeigen allerdings auch, wie groß manchmal der Abstand zwischen englischsprachiger und deutschsprachiger Politikwissenschaft sein kann, und wie sehr dadurch auch die gerade in allen die UN betreffenden Fragen wünschenswerte Breitenwirkung eingeschränkt wird.

Schorlemer, Sabine von (Hrsg.): Praxishandbuch UNO. Die Vereinten Nationen im Lichte globaler Herausforderungen

Berlin etc.: Springer 2003 808 S., 79,95 Euro

Mit ihren intensiven Bemühungen, eine Intervention der Vereinigten Staaten in Irak noch zu verhindern, sind die UN wieder in den Mittelpunkt des öffentlichen Interesses gerückt. Zugleich wird aber die Weltorganisation mit dafür verantwortlich gemacht, daß das heikle Gefüge einer komplizierten Welt aus der Balance zu geraten droht. So wird behauptet, der Friedenssicherungsmechanismus der Vereinten Nationen sei eben nicht wirklich funktionsfähig, und insinuiert, sein Regelwerk könne nach Bedarf gebogen werden.

Glücklicherweise gab und gibt es Persönlichkeiten, die leichtfertigen Schuldzuweisungen an die UN entgegentreten; zu ihnen gehört der Münchner Politikwissenschaftler Peter J. Opitz, dem das vorliegende Werk gewidmet ist. Ihm attestiert Bruno Simma im Geleitwort ein »bewundernswertes Maß an Idealismus, Optimismus, aber auch Leidensfähigkeit« mit dem er sich - auch in Zeiten widriger Rahmenbedingungen standhaft für ein besseres Verständnis der Vereinten Nationen eingesetzt hat. Es ist das Verdienst der an der TU Dresden lehrenden Herausgeberin Sabine von Schorlemer, 40 namhafte Autorinnen und Autoren aus Wissenschaft und Praxis zusammengebracht zu haben, die mit ihm diese Eigenschaften teilen.

Der Sammelband stellt, so Schorlemer im Vorwort, kein Handbuch »der klassischen Art« dar. Er zielt vielmehr darauf ab, »unter Wahrung eines starken Praxisbezuges die >UNO heute<, also ... in einem globalisierten Umfeld, zu reflektieren, spezielle Problemlagen, denen sich die politisch Verantwortlichen ... gegenübersehen, zu schildern, und ... Reform- und Lösungsansätze zu präsentieren«. Dabei werden die globalen Herausforderungen analysiert, mit denen sich die Vereinten Nationen zu Beginn des 21. Jahrhunderts auseinanderzusetzen haben und die zugleich auch die Systematik des Bandes vorgeben: Sicherheit und Terrorismus, Umwelt und Menschenrechtsschutz, Weltwirtschaft, Entwicklungszusammenarbeit und Globalisierung sowie Öffentlichkeitsarbeit, Effizienz und Reform der Vereinten Nationen. Auch innerhalb dieser Untergliederungen sind die Beiträge thematisch weit gestreut; zudem werden die einzelnen Problemlagen aus ganz unterschiedlichen Perspektiven - derjenigen der internationalen Politik,

des Völkerrechts, der Wirtschaftwissenschaften und der Soziologie – beleuchtet. Vor diesem Hintergrund kann an dieser Stelle nicht jeder der insgesamt 38 Beiträge für sich gewürdigt werden; vielmehr sollen aus der Vielfalt der behandelten Themata nur einige wenige exemplarisch herausgegriffen werden.

Im Themenfeld >Sicherheit und Terrorismus« unterzieht sich etwa Michael Bothe der schwierigen Aufgabe, die vielfältigen Erscheinungsformen militärischer Gewaltanwendung als Instrument der Konfliktregelung ordnend zu erfassen. Dabei gelingt es ihm hervorragend, die neue Handlungsfähigkeit des Sicherheitsrats seit dem Einmarsch Iraks in Kuwait 1990 bis hin zu den Operationen in Afghanistan nach den Ereignissen des 11. September 2001 darzustellen und die verschiedenen Typen militärischer Aktionen zu kategorisieren. Mehrfach weist er auch auf die Neigung der USA hin, autonom massive militärische Gewalt einzusetzen, und warnt vor der damit verbundenen Gefahr einer Aushöhlung des Gewaltverbots und einer Zurückdrängung der Rolle des Sicherheitsrats. Dem von Axel Wüstenhagen zusammengestellten Überblick über die Bemühungen der Staatengemeinschaft zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus liegt ein nicht unbeträchtlicher Rechercheaufwand zugrunde, der dem an Detailinformationen interessierten Leser zugute kommt. Vor allem Völkerrechtler werden die Ausführungen von Rüdiger Wolfrum und Christiane Philipp schätzen, die sich eingehend mit der völkerrechtlichen Einordnung der Taliban als stabilisiertes De-facto-Regime befassen.

In der Sektion > Umwelt und Menschenrechtsschutz« greift Ulrich Fastenrath das außerordentlich aktuelle Thema der weltweiten Strafverfolgung schwerer Menschenrechtsverletzungen auf. Der Fall Pinochet und die Anklage gegen Milošević vor dem Haager Jugoslawientribunal haben gezeigt, daß - anders als früher - selbst höchste Funktionsträger heute nicht mehr vor Strafverfolgung sicher sind, wenn sie sich schwerster Verbrechen, die die internationale Gemeinschaft als Ganze berühren, schuldig gemacht haben. In seinem Beitrag zeichnet Fastenrath die diesem Wandel zugrundeliegenden Entwicklungen des Völkerstrafrechts und der internationalen Gerichtsbarkeit nach, ebenso die komplementäre Strafverfolgung durch nationale Gerichte, ohne die Verletzungen des Völkerstrafrechts nur zu einem kleinen Teil geahndet werden könnten. Breiten Raum widmet er den in diesem Zusammenhang grundlegenden Fragen des Weltrechtsprinzips sowie der Immunität hochrangiger staatlicher Funktionsträger, deren Grenzen auch der Internationale Gerichtshof zuletzt in seinem Urteil zum belgischen Haftbefehl gegen den kongolesischen (Ex-)Außenminister Yerodia Ndombasi nicht abschließend beantwortet hat.

Im Themenfeld >Weltwirtschaft, Entwicklungszusammenarbeit und Globalisierung < setzt sich die Herausgeberin des Bandes mit dem >Globalen Pakt < Kofi Annans mit der Privatwirtschaft auseinander und stellt die Frage, ob es sich hier nicht um einen »Faust'schen Pakt « handele.

Den langen Marsch der Schweiz in die Vereinten Nationen hat Günther Unser zum Thema seines Beitrages im Rahmen des Teiles >Öffent-

lichkeitsarbeit, Effizienz und Reform der Vereinten Nationen« gemacht. Der weitverbreitete Mythos vom eigenbrötlerischen Beiseitestehen des jetzigen Neumitglieds sei, so Unser, schon immer »letztlich ein realitätsfernes Klischee« gewesen; eine »engagierte Nicht-Mitgliedschaft« wird man dem »Sonderfall« Schweiz wohl allemal bestätigen können. Einem Dauerthema, der Reform des Sicherheitsrats, widmet sich Gunter Pleuger, der auch einen Einblick in die innenpolitischen Diskussionen zur Frage einer ständigen Mitgliedschaft Deutschlands vermittelt. Winrich Kühne nimmt schließlich den Bericht der Brahimi-Kommission zur Verbesserung der UN-Friedenseinsätze kritisch unter die Lupe. Er vermittelt einen guten Überblick über die wichtigsten der insgesamt 57 Empfehlungen des Reports und bescheinigt der Kommission Offenheit und Zukunftsorientierung. Schlußendlich muß er aber auch festhalten, daß gerade der Sicherheitsrat stärker dazu verpflichtet hätte werden müssen, Lehren auch tatsächlich in die Praxis umzuset-

Auf den ersten Blick mag das >Praxishandbuch < wie ein Sammelsurium willkürlich zusammengestellter Themata erscheinen. Dennoch soll die hier notgedrungen nur ausschnittsweise erfolgende Vorstellung des Werkes zur umfassenden Lektüre anregen. Mag der eine oder andere Beitrag auch bloß narrativ und an mancher Stelle etwas schwerfällig sein, so erweist sich der Band überwiegend doch als wahre Fundgrube kritisch durchdrungener, konziser Arbeiten. In seiner Gesamtheit ist der Sammelband als eine Hommage an die Vereinten Nationen zu verstehen. Denn er ist Beleg dafür, daß die Weltorganisation im ausgehenden 20. Jahrhundert keineswegs entbehrlich geworden ist, sondern daß sie ganz im Gegenteil in Zeiten globaler Herausforderungen wichtiger wird als je zuvor.

JELKA MAYR-SINGER

Goulding, Marrack: Peacemonger

London: John Murray 2002 400 S., 25,- brit. Pfd.

Mit Marrack Goulding meldet sich einer der Väter des modernen >peacekeeping < der Vereinten Nationen zu Wort. Von 1986 bis 1993 am Sitz der UN verantwortlich für die Friedenssicherungsmissionen, blickt der ehemalige Untergeneralsekretär Goulding - ursprünglich britischer Diplomat - zurück auf eine Phase der Weltpolitik, die durch die Auflösung der Ost-West-Konfrontation gekennzeichnet war und neue Hoffnungen auf die Weltorganisation als Garant einer stabilen und friedlichen Weltordnung aufkeimen ließ. Deutliches Zeichen dieser hohen Erwartungshaltung war die sprunghaft gestiegene Nachfrage nach friedenssichernden Maßnahmen: Als Goulding die Verantwortung für die UN-Friedensmissionen abgab, konnte er auf den Einsatz von 55 000 Blauhelmsoldaten in 15 Operationen zurückblicken.

Der Autor nimmt den Leser mit in die vielen Krisenregionen seines damaligen Aufgabenbereichs: von El Salvador bis Angola, von Somalia bis Haiti, auf den Balkan und in den Nahen Osten. Seine Schilderungen fesseln durch detaillierte Erinnerungen an politische Interessenkonflikte, eine durchgängig reflektierende Sichtweise sowie ein Stück Selbstironie. Diese drückt sich schon in der Wortschöpfung für den Titel aus: »Peacemonger« als Gegenpol zum eher geläufigen »warmonger«, dem Kriegstreiber.

Das Buch weckt Verständnis für die nicht im-

mer einfachen Aufgaben der Friedenssicherung durch die UN und weist auf Erfolgsfaktoren hin, ohne Schwachpunkte zu beschönigen. Dabei schlägt Goulding zunächst einen Bogen von den traditionellen UN-Missionen auf Zypern und im Nahen Osten, die er schlicht als »Relikte der Vergangenheit« bezeichnet, zu den Anfängen der problematischen Engagements in Somalia und im ehemaligen Jugoslawien. Dazwischen liegt die Zeit des politischen Tauwetters zwischen Ost und West - eine Zeit, die zu einem regelrechten Boom an Friedensmissionen führte. Engagiert beschreibt Goulding, wie die UN mittels ihrer multifunktionalen Operation in Namibia nicht nur den Weg des Landes in die Unabhängigkeit ebneten, sondern mit diesem Erfolg auch Maßstäbe setzten. Er zeichnet die Entstehung der im April 1991 vom Sicherheitsrat beschlossenen Westsahara-Mission nach und macht dabei keinen Hehl aus der unzulänglichen, wenn nicht unprofessionellen Vorgehensweise wesentlicher Akteure auch innerhalb des UN-Sekretariats. Strukturelle organisatorische Schwächen, ein politisches Hin und Her durch widerstreitende Interessen der Konfliktparteien, dazu der Ruf nach Kostensenkung von den Ständigen Mitgliedern des Sicherheitsrats - welch eine Ausgangsbasis! Oder Kambodscha 1992/93: Die mit 20 000 Angehörigen bis dahin größte UN-Mission, mit mehrdimensionalem Mandat ausgestattet (zuständig unter anderem für Wahlvorbereitung, Flüchtlingsrückführung, Menschenrechte und Polizei), litt unter internen Spannungen und verstärkte sogar die sozialen Probleme in der durch den Bürgerkrieg zerrissenen Gesellschaft. Gleichwohl verbucht Goulding Kambodscha als Erfolg für die internationale Gemeinschaft, wurde doch ein selbstzerstörerischer Konflikt beendet und die Last Hunderttausender Flüchtlinge vom Nachbarland Thailand genommen.

Goulding richtet den Blick aber nicht nur auf die Weiterentwicklung der Friedenssicherung der UN hin zu mehrdimensionalen Mandaten, er erinnert auch an die erste präventive Truppenstationierung der UN in Mazedonien und ruft die Verleihung des Friedensnobelpreises an die UN-Blauhelme 1988 ins Gedächtnis. Ein eigenes Kapitel widmet Goulding den Folgen der Geiselnahme eines unbewaffneten UN-Militärbeobachters durch libanesische Milizen im Frühjahr 1988 – Jahre, bevor UN-Blauhelme in Bosnien-Herzegowina spektakulär als >menschliche Schutzschilde« an Pfähle gefesselt wurden und macht damit deutlich, daß die Vertreter der Weltorganisation in Krisengebieten auch zu Opfern werden können.

Im kurzen theoretischen Teil kategorisiert Goulding denkbare Maßnahmen zur Konfliktbegleitung in Anlehnung an die >Agenda für den Frieden von Generalsekretär Boutros Boutros-Ghali, gesteht zugleich aber freimütig ein, daß die UN ihre Doktrin für die Friedensmissionen zu langsam an neuartige Herausforderungen (innerstaatliche Konflikte, nichtstaatliche Konfliktpartei-

en, Staatsversagen) angepaßt haben. Ausdrücklich begrüßt er die robusten, militärisch starken Mandate späterer Missionen. Goulding geht problembewußt auf die Grenzen der nationalen Souveränität ein, ebenso auf den Vorwurf an die westlichen Staaten, bei ihrem Engagement in den verschiedenen Krisenregionen mit zweierlei Maß zu messen. Überhaupt gewinnt das Buch an Format durch die abwägende Darstellung, die sich auch in kritischen Anmerkungen gegenüber den Vereinten Nationen selbst ausdrückt. Goulding beläßt es aber nicht bei Beobachtungen, sondern vermittelt dem Leser seine teils auch schmerzhaften Erfahrungen im Schlußkapitel in komprimierter Form, wenn auch nur mit bedingtem Neuigkeitswert. So fordert er unter anderem von den Vereinten Nationen, ihre begrenzten Ressourcen nur dort einzusetzen, wo begründete Aussicht auf Erfolg besteht. Die Hauptverantwortung für den Erfolg der UN aber sieht Goulding bei den Mitgliedstaaten, die die UN als Forum der Zusammenarbeit zur Lösung internationaler Probleme wiederentdecken sollten. Der Appell zur Rückbesinnung auf die Ideale der Charta ist da nur folgerichtig.

Die vielen Facetten seiner Aufgaben als >Mr. Peacekeeping der Vereinten Nationen unter den Generalsekretären Pérez de Cuéllar und Boutros-Ghali fügt Goulding in leicht verständlicher englischer Sprache und geschmeidigem Stil zu einem bunten Kaleidoskop zusammen: die politische Komplexität, die tatsächliche Abhängigkeit der Friedensmissionen vom Ausmaß der Unterstützung durch die Mitgliedsländer, aber auch menschliche Erfahrungen als internationaler Bediensteter. Goulding vermittelt dabei wichtige Einblicke in die konzeptionelle und operative Weiterentwicklung der UN-Friedensmissionen – stets authentisch, immer persönlich engagiert, aber niemals ohne das richtige Maß abwägender Nüchternheit aufzugeben. So erlebt der Leser das Management von UN-Missionen als anschauliches und nachvollziehbares Unterfangen, das sich bei näherer Betrachtung eher auf Grund täglicher Entscheidungsnöte und Sachzwänge vollzieht, als daß wissenschaftliche Theoriegebäude entwickelt oder in die Praxis umgesetzt würden. Zugleich wird deutlich, daß jede einzelne Operation ihren ganz eigenen Rahmenbedingungen folgt, durch die verantwortlichen Persönlichkeiten auf allen Seiten entscheidend geprägt wird und auf den jeweiligen Fall zugeschnittener Maßnahmen der internationalen Politik bedarf. Enge Handlungsspielräume bewußt zu nutzen, so darf Goulding verstanden werden, bietet der internationalen Gemeinschaft immer auch Chancen, wertvolle und langfristig wirkende Konzepte der Friedenssicherung zu erproben und in die Tat umzusetzen.

Dem Verfasser gelingt es, die Rolle der Vereinten Nationen während einer Umbruchphase der internationalen Politik anhand eines ihrer am deutlichsten von der Öffentlichkeit wahrgenommenen Instrumente, der Friedensmissionen, spannend darzustellen. Wichtige Wendepunkte werden lebendig. Daß Goulding am Ende bekennt, seine sieben Jahre in der Verantwortung für die UN-Friedensmissionen seien die erfüllendste Phase seines Berufslebens gewesen, ist ein gelungener Schlußakkord. Ein lesenswertes, informatives Buch von zeitgeschichtlichem Wert.

EKKEHARD GRIEP

Griep

Aus dem Bereich der Vereinten Nationen

Berichte · Nachrichten · Meinungen

Sozialfragen und Menschenrechte

Ungastliche Bahnhofsgaststätte

NORMAN WEISS

Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung: 58. und 59. Tagung des CERD – Deutschland unterwirft sich der Individualbeschwerde – Diskriminierung von Einwanderern – Erstbericht der Vereinigten Staaten

(Dieser Beitrag setzt den Bericht von Norman Weiß, Diskotheken-Türsteher, VN 5/2001 S. 181ff., fort.)

Eritrea und Irland sind die beiden Staaten, in denen das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung zwischen dem Schluß der 57. und dem Ende der 59. Tagung des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung (CERD) in Kraft trat; die Zahl der Vertragsstaaten war damit auf 158 gestiegen. Im weiteren Verlauf des Jahres 2001 kamen noch Belize, Benin und Kenia dazu. Zu den 30 Staaten, die bis zum Ende der 57. Tagung die Erklärung nach Artikel 14 Absatz 1 zum Individualbeschwerdeverfahren abgegeben hatten, stießen im letzten Quartal des Jahres 2000 noch Belgien, Irland und Tschechien. 2001 erhielten sie weiteren Zuwachs durch Aserbaidschan, Deutschland (am 30.8.), Jugoslawien, Monaco und Slowenien.

Noch in weiter Ferne liegt das Wirksamwerden der bereits 1976 beschlossenen Ergänzung des Übereinkommens, die auf die Finanzierung der Ausschußtätigkeit aus dem ordentlichen UN-Haushalt abzielt. Erforderlich ist hierfür eine Mehrheit von zwei Dritteln der Vertragsparteien; immerhin stieg die Zahl der Staaten, die die Ergänzung akzeptiert haben, 2001 um zwei (Irak und Island) auf 32.

Der CERD, das zur Überwachung der Vertragserfüllung eingesetzte 18-köpfige Sachverständigengremium, trat 2001 zu zwei Tagungen in Genf zusammen (58. Tagung: 6.-23.3.; 59. Tagung: 30.7.-17.8.).

Staatenberichte

• 58. Tagung

Im März 2001 beschäftigte sich der Ausschuß mit zehn Staatenberichten, die von den Vertragsparteien Algerien, Argentinien, Bangladesch, Deutschland, Georgien, Griechenland, Island, Japan, Portugal und Sudan vorlegt worden waren.

Die Qualität der Berichte war mehrheitlich gut bis sehr gut; kritische Worte fand der Ausschuß für Algerien und Sudan. Gegenüber Bangladesch lobte der Ausschuß, daß der Dialog nach einer Unterbrechung von acht Jahren wieder habe aufgenommen werden können. Der CERD erkannte in vielen Staaten Bemühungen zur verstärkten Menschenrechtserziehung, die oft auch von anderen Maßnahmen, beispielsweise der Errichtung von Anti-Diskriminierungs-Institutionen, begleitet wurden.

In Algerien, Georgien und Griechenland ist das Übereinkommen unmittelbar anwendbar. Zu einem Ausbau nationaler Menschenrechtsinstitutionen kam es in Deutschland, Georgien, Griechenland und Sudan. Diese Feststellung in den jeweiligen Staatenberichten und ihre Aufnahme in die Abschließenden Bemerkungen des Ausschusses sagt allerdings nichts über die Qualität und Wirksamkeit der Arbeit dieser Einrichtungen aus

Die Situation von Minderheiten und Ureinwohnern gab dem CERD in Algerien, Bangladesch und Japan zu denken. Während Island deswegen gelobt wurde, weil es die zunehmende Einwanderung legislativ und administrativ begleite, mußten sich Argentinien, Deutschland, Japan und Portugal vorhalten lassen, daß Einwanderer diskriminiert würden und zum Teil fremdenfeindlichen Ausschreitungen ausgesetzt seien. Deutschland hatte seinen 15. periodischen Bericht unter dem Übereinkommen unterbreitet.

Sierra Leone hat seit 1974 keinen Bericht mehr vorgelegt; für Gambia gilt dies seit 1980 und für Togo seit 1981. Die Regierungen aller drei Staaten wurden erneut auf ihre Berichtspflicht hingewiesen und dringend dazu aufgefordert, den Dialog mit dem Ausschuß so schnell wie möglich wieder aufzunehmen.

• 59. Tagung

Im Sommer 2001 beriet der Ausschuß die Staatenberichte von neun Vertragsparteien: Ägypten, China, Italien, Sri Lanka, Trinidad und Tobago, Ukraine, Vereinigte Staaten, Vietnam und Zypern. Dabei konnte der CERD mit drei Staaten (Ägypten, Trinidad und Tobago und Vietnam) den Dialog wieder aufnehmen sowie ihn mit den USA erstmals führen. Während dies als positives Signal für die gewachsene Akzeptanz des Übereinkommens zu werten ist, stimmt es bedenklich, daß insgesamt 50 Staaten mit drei oder mehr Berichten im Rückstand sind. Sierra Leone und Liberia stellen die Schlußlichter dar.

Die Situation in Liberia, das seit seinem Beitritt im Jahre 1976 keinen einzigen Bericht vorgelegt hat und jeden Dialog mit dem Ausschuß konsequent verweigert, wurde ohne Beteiligung des betroffenen Staates überprüft. Der Ausschuß stellte fest, daß sich das Land langsam von einem siebenjährigen Bürgerkrieg erhole, also möglicherweise Rahmenbedingungen erwüchsen, die die Umsetzung des Übereinkommens begünstigen können. Bislang allerdings fehle es an einer das Vertragswerk berücksichtigenden Gesetzgebung. Besorgniserregend sei die hohe Zahl ethnisch motivierter, oftmals auch gewaltsamer Diskriminierungen. Der Ausschuß mahnte eine bessere Aufklärung, Verfolgung und Bestrafung von Diskriminierungen und Übergriffen an. Der Ausschuß beklagte außerdem, daß einerseits liberianische Flüchtlinge, die sich im Ausland aufhalten, über keine Rückkehrperspektive verfügten, andererseits Flüchtlinge in Liberia, insbesondere diejenigen aus Sierra Leone, diskriminiert würden.

Die vorgelegten Staatenberichte waren überwiegend ordentlich bis sehr gut. Bei den erstmals berichtenden Vereinigten Staaten lobte der CERD die verfassungsrechtliche Absicherung von Grund- und Menschenrechten. Bei den meisten der behandelten Staaten allerdings war die Umsetzung des Übereinkommens durch die nationale Rechtsordnung noch verbesserungsfähig; gerade auch den USA wurde hier Nachholbedarf attestiert. Die weitreichenden Vorbehalte Washingtons zum Übereinkommen wurden kritisiert.

Positiv wurde der Auf- und Ausbau (sehr unterschiedlich gestalteter und in ihrer Wirksamkeit noch nicht abschließend zu beurteilender) nationaler Menschenrechtsinstitutionen in Ägypten, China, Sri Lanka, Trinidad und Tobago sowie Zypern zur Kenntnis genommen.

Von Ägypten, Sri Lanka, Trinidad und Tobago und der Ukraine forderte der CERD Daten zur Zusammensetzung der Bevölkerung an. Die Behauptung von Trinidad und Tobago und von Vietnam, es gebe in diesen Ländern keine rassische Diskriminierung, wies der Ausschuß zurück.

In allen behandelten Staaten wurde die Diskriminierung von Angehörigen ethnischer Minderheiten kritisiert; oftmals würden sie in ihrer Religionsausübung behindert oder könnten ihre Sprache und Kultur nicht pflegen. Der Ausschuß ersuchte insbesondere China und die Ukraine, die Erziehung von Kindern in der jeweiligen Minderheitensprache zu fördern.

Der Ausschuß forderte Ägypten, China, Sri Lanka, Trinidad und Tobago, die Vereinigten Staaten und Vietnam dazu auf, die Erklärung nach Art. 14 abzugeben und damit seine Zuständigkeit zur Entgegennahme von Individualbeschwerden anzuerkennen. Der CERD stellte fest, daß aus Italien, der Ukraine und Zypern noch keine Beschwerden eingegangen waren, und mahnte die Regierungen, das Übereinkommen und die Beschwerdemöglichkeit besser bekanntzumachen.

Der CERD wies in seinem Beschluß 1(59) vom 10. August 2001 auf die fortdauernde Teilung Zyperns hin und forderte die Vereinten Nationen auf, auf deren Überwindung hinzuwirken, um die Geltung des Vertragswerks für die gesamte Insel zu ermöglichen.

Individualbeschwerdeverfahren

Mit der Prüfung von Mitteilungen gemäß Art. 14 des Übereinkommens ist der CERD seit 1984 befaßt. Sie ermöglichen es Einzelpersonen, eine Verletzung des Übereinkommens durch diejenigen Vertragsstaaten zu rügen, die diese Prüfungskompetenz von CERD anerkannt haben. Im Berichtszeitraum wurde über sechs Mitteilungen entschieden; vier davon waren unzuläs-

sig, in den restlichen beiden Fällen konnte der CERD keine Verletzung des Übereinkommens feststellen. Insgesamt liegen zwölf Sachentscheidungen und acht Unzulässigkeitsentscheidungen vor.

Während der 58. Tagung befaßte sich der Ausschuß mit zwei Beschwerden: E.I.F. gegen die Niederlande (Mitteilung Nr. 15) und F.A. gegen Norwegen (Mitteilung Nr. 18). Die erste stammt aus dem Jahr 1999, die zweite aus 2000.

Im ersten Fall sah sich ein Niederländer surinamischer Herkunft während seiner Ausbildung in der Niederländischen Polizeiakademie diskriminiert. Er hatte öffentlich auf die Mißstände hingewiesen. Später wurde er von der Akademie ausgeschlossen, da seine Leistungen nicht den Anforderungen genügten. Auf öffentlichen Druck hin setzte das Innenministerium eine Untersuchungskommission ein, um den Erfolg eines auf den Zugang von Angehörigen ethnischer Minderheiten zum Polizeidienst abzielenden Aktionsplans, in dessen Rahmen auch die Ausbildung des Beschwerdeführers erfolgt war, zu untersuchen. Die Kommission kam zu dem Ergebnis, daß es zwar keine systematische Diskriminierung gegenüber Minderheitenangehörigen auf der Polizeiakademie gegeben hatte, das Ziel einer multikulturellen Erziehung aber noch nicht erreicht worden sei. Während der Beschwerdeführer sich als >Nestbeschmutzer« hinausgeworfen begriff, erklärte die Regierung, daß seine Leistungen nach dem ersten Ausbildungsjahr es gerechtfertigt hätten, ihn von der Schule zu weisen. Gleichwohl sei ihm die Gelegenheit zur Wiederholung gegeben worden; doch auch nach einem weiteren Jahr seien die Ergebnisse nicht besser geworden, und der Beschwerdeführer habe nunmehr auch die Mitarbeit an Kontrollplänen und Beratungsgesprächen verweigert. Die Regierung wies darauf hin, daß sich der Beschwerdeführer während seiner Ausbildung nie über vorgebliche Diskriminierungen beschwert habe. Die gerichtliche Überprüfung in den Niederlanden kam zu dem Ergebnis, daß das schlechte Abschneiden des Beschwerdeführers auf der Polizeiakademie und die nachfolgende Entlassung nicht auf einer rassisch motivierten Diskriminierung beruhten. Der CERD nahm die in der Beschwerde enthaltenen Hinweise auf strukturelle Diskriminierungen in der Polizeiakademie ernst; diese seien jedoch nicht Gegenstand der innerstaatlichen gerichtlichen Überprüfung gewesen. Die dort behandelte Entlassung des Beschwerdeführers aus der Akademie habe jedoch nach den dem Ausschuß vorliegenden Erkenntnissen nicht auf rassischer Diskriminierung beruht. Auch habe er nicht dargetan, daß seine schlechten Ausbildungsergebnisse auf einer solchen Diskriminierung beruhen. Der CERD kam deshalb zu dem Ergebnis, daß eine Verletzung des Übereinkommens nicht stattgefunden habe.

Die gegen Norwegen gerichtete Beschwerde hatte die Praxis eines Wohnungsmaklers zum Gegenstand, der – auf Wunsch der Vermieter – bei den einzelnen Angeboten darauf hinwies, daß »Ausländer nicht erwünscht« seien oder die Wohnungen »nur an Norweger in einem festen Arbeitsverhältnis« und »nur an Weiße« vermietet würden. Gerichtlich entschieden wurde, das Verhalten des Maklers habe zwar gegen eine

einschlägige Strafrechtsnorm verstoßen, doch habe dieser die Verbotsnorm nicht gekannt. Ein Rechtsmittel des Beschwerdeführers blieb erfolglos, denn der Oberste Gerichtshof befand, die Strafnorm komme gar nicht zur Anwendung. Der CERD konnte aber nicht zu den inhaltlichen Problemen Stellung nehmen, da der Beschwerdeführer seine Mitteilung erst nach Ablauf der vorgeschriebenen Sechsmonatsfrist eingereicht hatte und sie mithin unzulässig war. Der Ausschuß erinnerte allerdings an die Abschließenden Bemerkungen zum 15. periodischen Bericht Norwegens, in denen er bereits entsprechende Praktiken norwegischer Wohnungsvermittler bemängelt hatte.

Auf der 59. Tagung behandelt wurde die aus dem Jahr 1998 stammende Mitteilung Nr. 11: Lacko gegen die Slowakei. Sie betraf den Fall eines Roma, der – ohne daß er sich persönlich etwas zuschulden hatte kommen lassen - aus einer Bahnhofsgaststätte gewiesen worden war. Dies wurde damit begründet, daß es in der Vergangenheit mehrfach Gewalttätigkeiten durch Roma gegeben habe; nur freundliche Roma würden bedient. Der Beschwerdeführer initiierte durch eine Eingabe bei der Staatsanwaltschaft eine Untersuchung, die dann von der Bahnpolizei vorgenommen wurde, und eine handelspolizeiliche Prüfung. Beide konnten keine rassische Diskriminierung feststellen; weitere Möglichkeiten, insbesondere eine gerichtliche Untersuchung, standen nicht zu Gebote. Vor dem CERD machte der Beschwerdeführer geltend, der Restaurantbetreiber betreibe rassische Segregation. Es sei ein schwerer Mangel, daß das slowakische Recht keine Handhabe hiergegen biete. Der Ausschuß hatte die Beschwerde bereits 1999 für zulässig erklärt. Zwischenzeitlich informierte die slowakische Regierung den CERD über die rechtlichen Möglichkeiten (so Strafrecht, Verbraucherschutz, Gaststättenaufsicht), mit denen der Beschwerdeführer den Fall hätte weiterverfolgen können. Sie wies ausdrücklich auf das strafbewehrte Verbot rassischer Diskriminierung hin. Eine nach Einlegung der Beschwerde beim CERD durchgeführte Untersuchung der polizeilichen Ermittlungen durch die Staatsanwaltschaft hatte zwar ergeben, daß der Verdacht auf das strafbare Aufstacheln zum Rassenhaß durch den Restaurantbetreiber bestand. Allerdings sei die Intensität zu gering gewesen, um den gesellschaftsgefährdenden Grad eines Verbrechens zu erreichen. Immerhin sei ein entsprechendes Vergehen zu bejahen, doch sei dessen Verfolgung wegen einer Amnestieregelung ausgeschlossen. Nachdem dies dem Beschwerdeführer mitgeteilt worden war, erhob die vorgesetzte Behörde, die sehr wohl das Vorliegen eines Verbrechens bejahte, Anklage gegen den Betreiber der Gaststätte wegen der Aufstachelung zum Rassenhaß. Daraufhin wurde dieser vom zuständigen Gericht zu einer Geldstrafe verurteilt. Der Beschwerdeführer erinnerte an Art. 6 des Übereinkommens und meinte, daß die Slowakei zumindest durch die zögernde Behandlung seines Falles – und auch dies erst unter dem Druck der Einlegung der Beschwerde zum CERD - das Übereinkommen verletzt habe. Dem folgte der CERD nicht. Auch die späte Bestrafung des Gaststättenbetreibers stelle einen wirksamen Rechtsbehelf im Sinne von Art. 6 des Übereinkommens dar. Er konnte deshalb keine Verletzung feststellen. Gleichwohl empfahl er der slowakischen Regierung, den diskriminierungsfreien Zugang zu öffentlichen Einrichtungen gemäß Art. 5f des Übereinkommens gesetzlich sicherzustellen und Maßnahmen zur Beschleunigung gerichtlicher Untersuchungen von rassischen Diskriminierungen zu ergreifen. Mit der Behandlung der Roma in der Slowakei hatte sich der CERD bereits auf Grund der ebenfalls aus dem Jahr 1998 stammenden Mitteilung Nr. 13 während seiner 57. Tagung befassen müssen (vgl. VN 5/2001 S. 182).

Frühwarnverfahren

1992 hatte der Ausschuß die Prävention rassischer Diskriminierung durch Maßnahmen der Frühwarnung und durch sogenannte dringliche Verfahren zum festen Bestandteil seiner Tagesordnung gemacht. Der CERD mißt sich eine »>Frühwarnfunktion in einer Welt zunehmender ethnischer Spannungen zu (VN 6/1992 S. 211). Während der 58. Tagung wurde die Situation in Côte d'Ivoire − zunächst wegen nachhaltig überfälliger Staatenberichte für das Überprüfungsverfahren vorgesehen − auf die Tagesordnung des Frühwarnverfahrens gesetzt. Eine Beratung unterblieb jedoch auf Intervention der Regierung, die angeboten hatte, ihren Bericht innerhalb von vier Monaten vorzulegen. □

Menschenrechts-Audit

Anja Papenfuss

Sozialpakt: 25.-27. Tagung des Sachverständigenausschusses – Sonderverwaltungsregion Hongkong – Schaffung des deutschen Menschenrechtsinstituts begrüßt – Morde an Gewerkschaftern in Kolumbien – Frankreichs Kampf gegen Alkohol- und Tabakmißbrauch

(Dieser Beitrag setzt den Bericht von Anja Papenfuß, Menschen unterhalb der Armutsgrenze, VN 3/2001 S. 109ff., fort.)

Auch im Jahre 2001 war es dem Ausschuß für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (CESCR) möglich, drei statt der üblichen zwei Tagungen abzuhalten. Der Wirtschaftsund Sozialrat hatte zwei zusätzliche dreiwöchige Treffen für die Jahre 2000 und 2001 genehmigt, damit der Ausschuß seinen Rückstand bei der Behandlung der Staatenberichte aufholen konnte. So wurden auf den drei Tagungen in Genf (25. Tagung: 23.4.-11.5.; 26. Tagung: 13.-31.8.; 27. Tagung: 12.-30.11.2001) insgesamt 20 Staatenberichte geprüft. Ende November 2001 hatten 145 Staaten den am 3. Januar 1976 in Kraft getretenen Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (kurz: Sozialpakt) ratifiziert.

Auf seiner 25. Tagung verabschiedete der CE-SCR eine Stellungnahme zur Armutsminderung als Beitrag für die Dritte Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder, die im Mai 2001 in Brüssel stattfand. In seiner Erklärung stellte das 18-köpfige Sachverständigengremium fest, daß die Rechte

auf Arbeit, einen angemessenen Lebensstandard, Wohnung, Ernährung, Gesundheit und Bildung direkten Einfluß auf die Beseitigung der Armut haben. Eine Stellungnahme wurde ebenfalls für die mit dem Wohn- und Siedlungswesen befaßte 25. UN-Sondergeneralversammlung (>Istanbul + 5<) erarbeitet, die im Juni 2001 am UN-Sitz zusammentrat; in Erinnerung gerufen wurde die Befassung des CESCR mit dem in Art. 11 des Paktes anerkannten Recht auf ausreichende Unterbringung. Auf der 27. Tagung wurde – in Vorbereitung einer Allgemeinen Bemerkung eine Stellungnahme zu Menschenrechten und geistigem Eigentum angenommen; in der Wissensgesellschaft gelte es die Rechte der Urheber und die menschenrechtlichen Erfordernisse in Einklang zu bringen.

Gegenstand der während der 25. Tagung abgehaltenen eintägigen allgemeinen Diskussion mit Vertretern anderer UN-Einrichtungen und nichtstaatlichen Organisationen (NGOs) war die bessere Koordinierung von Entwicklungshilfeaktivitäten internationaler Institutionen zwecks Gewährleistung der im Pakt enthaltenen Rechte. Ebenfalls 2001 wurde zwischen dem CESCR und der UNESCO vereinbart, eine gemeinsame Expertengruppe zum Recht auf Bildung einzusetzen.

25. Tagung Der Ausschuß begrüßte die Verabschiedung ei-

ner neuen Verfassung in Venezuela im Jahre 1999, in der auch die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte Berücksichtigung fanden. Positiv bewertet wurde, daß die Regierung 1997 einen nationalen Aktionsplan für die Menschenrechte in Gang gesetzt und das Büro eines Ombudsman eingerichtet hat. Besorgt waren die Experten über die Diskriminierung der indigenen Bevölkerung, besonders in bezug auf den Zugang zu Grundbesitz, Wohnung, Gesundheitsversorgung, Abwasserentsorgung, Bildung, Arbeit und ausreichende Nahrung. Alarmierend seien die zahlreichen Vorkommnisse von häuslicher Gewalt sowie das Ausmaß der Prostitution Minderjähriger und des Kinderhandels. Auch reichten die Maßnahmen der Regierung nicht aus, um die große Armut in Teilen der Gesellschaft zu verringern. Der CESCR legte der Regierung die Durchführung einer Kampagne nahe, um in der Bevölkerung das Bewußtsein für die im Pakt verbürgten Rechte zu schärfen. Zur Senkung der Arbeitslosenquote empfahl der Ausschuß, besonders jungen Menschen Ausbildungsplätze zu beschaffen, Schutz vor willkürlicher Entlassung zu gewährleisten und regelmäßig die Höhe der Mindestlöhne zu überprüfen. Mit Hilfe der UNESCO solle Venezuela einen umfassenden Bildungsplan ausarbeiten. Honduras hat den Sozialpakt ins nationale Recht übernommen. Zufrieden zeigten sich die Sachverständigen über die Einrichtung mehrerer Menschenrechtsinstitutionen und die Verabschiedung einiger Gesetze zum Schutz der Menschenrechte. Positiv zu bewerten sei auch der seit 1996 kontinuierlich steigende Bildungsetat. Gleichwohl sei die Zahl der Kinder, die ihren Lebens-

unterhalt selbst verdienen müssen und die auf

der Straße leben, erschreckend hoch. Besonders

unbefriedigend seien die zu niedrigen Mindestlöhne, die keinen angemessenen Lebensstandard

ermöglichten. Gegen das Problem der häusli-

chen Gewalt gehe die Regierung nicht entschieden genug vor; hier gelte es auch die Ausbildung der Polizei zu verbessern. Der CESCR empfahl Honduras, seine Polizisten, Richter und Staatsanwälte in Menschenrechtsfragen zu schulen und bei der Formulierung von Gesetzen die Auswirkungen auf Frauen zu berücksichtigen. Honduras solle des weiteren Maßnahmen ergreifen, um ein Unterlaufen von Arbeitsnormen und die Verletzung von Umweltgesetzen durch transnationale Unternehmen zu verhindern. In diesem Zusammenhang führte der CESCR die Vergiftung vieler Arbeiter durch Pestizide beim Bananenanbau und durch Zyanid in Goldminen an

Zu den positiven Aspekten des ersten Berichts Chinas über seine Sonderverwaltungsregion Hongkong zählten die Experten die Bemühungen, angemessene Unterkünfte für die dortige Bevölkerung bereitzustellen. Auch ein Programm zur Ausbildung von Hilfsarbeitern und Arbeitslosen wurde als förderlich angesehen. Hingegen monierte der CESCR, daß der Sozialpakt nach der in einigen Urteilen des Obergerichts in Hongkong vertretenen Auffassung nur »schrittweise umzusetzen« sei. Ein Mißstand sei, daß Hausfrauen, Behinderte und Senioren von der staatlichen Pflichtrente ausgenommen seien. Der Ausschuß riet, diese Benachteiligung sowie die von Homosexuellen und alten Menschen aufzuheben. Auch solle eine Menschenrechtsinstitution gegründet werden.

Die Experten begrüßten die erstaunlich schnelle wirtschaftliche Erholung der Republik Korea nach der Krise von 1997/98 und die Verabschiedung einer Reihe von Gesetzen und Programmen zur Sicherstellung eines angemessenen Lebensstandards für alle. Als bedauerlich hingegen bewerteten die Ausschußmitglieder, daß die Regierung die Bestimmungen des Paktes bei ihren Verhandlungen mit den internationalen Finanzinstitutionen über Strukturanpassungsmaßnahmen nicht berücksichtige. Die Frauen in Südkorea hätten nach Ansicht der Experten immer noch nicht die gleichen Rechte und den gleichen Status wie Männer. Alarmierend sei die Zunahme von Arbeitsunfällen in der Industrie, die auf eine laxe Handhabung der Sicherheitsstandards zurückzuführen sei. Der CE-SCR empfahl Seoul unter anderem, effektiver gegen Kinderhandel und -prostitution vorzugehen und den Opfern Rehabilitation zuteil werden zu lassen. Um langsam mit Traditionen wie der Bevorzugung von Söhnen und der Abtreibung weiblicher Föten zu brechen, solle die Regierung eine Bewußtseinskampagne einlei-

Bolivien hatte seinen ersten Bericht vorgelegt. In bezug auf administrative und legislative Maßnahmen zeigte sich der Ausschuß erfreut über die Einrichtung des Justiz- und Menschenrechtsministeriums im Jahre 1994 und der Stelle eines Ombudsman 1997. Positiv sei auch das mit Unterstützung des UN-Hochkommissariats für Menschenrechte ins Leben gerufene Programm zur Förderung und Verteidigung der Menschenrechte. Zu den Mißständen zählten die Sachverständigen das Ausmaß der Armut und die Marginalisierung sowie Diskriminierung von indigenen Gemeinschaften in Bolivien. Die gesetzlich verankerte Benachteiligung von bezahlter Heimarbeit müsse abgeschafft und das Ausmaß

an Kinderarbeit und -handel samt sexueller Ausbeutung eingedämmt werden. Der CESCR empfahl Bolivien sicherzustellen, daß der gesetzliche Mindestlohn zum Lebensunterhalt ausreiche. Das Land solle darüber hinaus die ILO-Konvention 182 gegen die schlimmsten Formen der Kinderarbeit ratifizieren und die Landreform an die oberste Stelle der politischen Agenda setzen.

Togo hat den Sozialpakt 1984 ratifiziert, bis 2001 aber keinen Bericht abgeliefert. Einer auf der 7. Tagung des Ausschusses 1992 beschlossenen Praxis zufolge behält sich der CESCR vor, auch ohne Vorlage eines Berichts auf der Grundlage von Informationen von UN-Organisationen und NGOs in einem solchen Fall die Umsetzung des Paktes zu überprüfen. Als positiv hoben die Experten hervor, daß das Land im Rahmen der technischen Zusammenarbeit mit dem Hochkommissariat zusammenarbeite um rechtsstaatliche Strukturen zu stärken. Auch habe Togo 1987 eine Menschenrechtskommission und 1992 ein Menschenrechtsministerium eingerichtet. Besondere Sorge bereite die Verschlechterung der Menschenrechtslage in den vergangenen drei Jahren mit Tötungen, außergerichtlichen Hinrichtungen, Vergewaltigungen und Bombenangriffen. Frauen seien weitreichender Diskriminierung ausgesetzt. Schockierend sei, daß Kinder zum Teil schon im Alter von zwei Jahren als künftige Arbeiter an Plantagenbesitzer verkauft würden. Diese Kinder würden ausgebeutet, schlecht ernährt und gekleidet sowie nicht ausreichend medizinisch versorgt. Die Regierung solle in einen aktiven Dialog mit dem CESCR treten, um die Umsetzung des Sozialpakts besser angehen zu können. Sie solle die Beratungsdienste des Hochkommissariats für Menschenrechte in Anspruch nehmen, um so bald wie möglich einen umfassenden Bericht vorlegen zu können. Vor allem solle Togo gegen die verbreitete Diskriminierung von Frauen und Mädchen vorgehen.

26. Tagung

Der CESCR äußerte sich zufrieden über die Bemühungen Senegals, die Ausbreitung von HIV/ Aids im Land einzudämmen. Ebenso erfreulich seien die hohen staatlichen Ausgaben für das Bildungswesen. Senegal solle jedoch gegen die Ungleichbehandlung und Diskriminierung von Frauen und Mädchen angehen. Zu nennen seien hier traditionelle Praktiken wie Polygamie, Genitalverstümmelung und die Beschränkungen des Grundbesitzes für Frauen. Ebenso notwendig seien Maßnahmen gegen heimliche Abtreibungen, ungewollte Schwangerschaften und die hohe Müttersterblichkeit. Senegal solle sicherstellen, daß der Bevölkerung ausreichend sauberes Trinkwasser zur Verfügung stehe, genügend Nahrungsmittel und eine Basis-Gesundheitsversorgung. Auch müsse die Situation der Straßenkinder verbessert werden.

Der Ausschuß begrüßte die Bereitschaft Syriens, bei der Bekämpfung der Armut und der Sicherung des Rechts auf Nahrung und Gesundheit mit internationalen Organisationen zusammenzuarbeiten. Beunruhigt waren die Experten angesichts der Behandlung von Minderheiten nichtarabischer Abstammung, die seit Generationen im Land leben. Der CESCR war besorgt über die Diskriminierung der Frau im po-



Zur Achten Konferenz der Vereinten Nationen zur Standardisierung geographischer Namen begrüßte Bundesinnenminister Otto Schily die Teilnehmer im Namen des Gastlandes. Angesichts der aktuellen Flutkatastrophen in Deutschland sowie anderen Teilen Europas und Chinas betonte er die Wichtigkeit vollständiger und eindeutiger Namenverzeichnisse, um Sicherheits- und Hilfsmaßnahmen zielgerichtet einsetzen zu können. – Im Bild v.l.n.r.: Konferenzpräsident Klaus-Henning Rosen, Konferenzsekretär Otto Gustafik, Berlins Regierender Bürgermeister Klaus Wowereit, Minister Schily.

litischen, sozialen und wirtschaftlichen Leben. Nicht im Einklang mit dem Pakt sei auch das Verbot, unabhängige Gewerkschaften zu bilden, und die Einschränkung des Streikrechts. Der Ausschuß empfahl Syrien, so bald wie möglich eine Menschenrechtsinstitution einzurichten und Maßnahmen gegen die Diskriminierung von Minderheiten und Frauen zu ergreifen. Die Regierung solle die Geschlechterperspektive bei allen Gesetzesvorhaben berücksichtigen und die UN-Frauenrechtskonvention ratifizieren.

Als positiv bezeichneten die Sachverständigen die Einrichtung eines nationalen Frauenrats und von Frauenbeauftragten in verschiedenen Ministerien sowie die deutliche Absenkung der Kindersterblichkeit und der Unterernährung in Panama. Die Experten bedauerten, daß das Land keinen nationalen Aktionsplan für die Menschenrechte ins Leben gerufen hat, wie seitens der Weltmenschenrechtskonferenz von 1993 gefordert. Die indigene Bevölkerung leide immer noch unter Benachteiligungen beim Zugang zu Trinkwasser, Beschäftigung, Gesundheitsvorsorge oder Bildung. Das Ausmaß der Armut und des Analphabetismus sei bei ihr deutlich höher als beim Rest der Bevölkerung. Der Ausschuß empfahl der Regierung, die ILO-Konvention 169 über eingeborene und in Stämmen lebende Völker in unabhängigen Ländern zu ratifizieren und die Situation dieses Teils der Bevölkerung nachhaltig zu verbessern. Sie solle darüber hinaus dafür Sorge tragen, daß die Landrechte der indigenen Bevölkerung nicht durch Bergbau und Rinderzucht gefährdet werden. Die extrem hohe Müttersterblichkeit müsse reduziert werden; den Frauen sei Familienplanungsberatung zur Verfügung zu stellen. Dadurch könne

die Zahl illegaler Abtreibungen und früher Schwangerschaften verringert werden.

Die Experten begrüßten den Aktionsplan zur Verbesserung der Lage der Frau in der Ukraine. Besorgt zeigten sich die Ausschußmitglieder über die Dimension an Armut im Land und die unzureichenden Gegenmaßnahmen der Regierung. Signifikant sei auch das Ausmaß des Frauen- und Kinderhandels sowie die Diskriminierung von Minderheiten und Ausländern; genannt wurden Krim-Tataren, Roma und Menschen afrikanischer Herkunft. Besorgniserregend seien die Verschlechterung des Gesundheitszustands besonders bei Frauen und Kindern sowie die Zunahme von HIV/Aids-Erkrankungen. Der Ausschuß empfahl dem Vertragsstaat, seine Wirtschaftsreformen im Hinblick auf ihre Auswirkungen auf die Armut und die Gewährleistung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte zu überprüfen. Die Ukraine solle sicherstellen, daß die Gesetze über den Mindestlohn vollständig umgesetzt werden, die Ausübung des Rechts, Gewerkschaften zu bilden, keinen Einschränkungen unterliegt und die Beschäftigten ihr Gehalt ohne Zeitverzug ausgezahlt bekommen.

Nepal hatte mit neun Jahren Verspätung seinen ersten Bericht vorgelegt. Der CESCR begrüßte die Einrichtung einer unabhängigen nationalen Menschenrechtskommission, des Ministeriums für Frauen, Kinder und Sozialfürsorge, die Verabschiedung eines Gesetzes über das Verbot des Frauen- und Kinderhandels und die Abschaftung der landwirtschaftlichen Sklavenarbeit (kamaiya). Der Ausschuß war dennoch besorgt über das Ausmaß der Armut, die hohe Analphabetenrate bei Frauen, den Frauenhandel zum

Zweck der Prostitution, die häusliche Gewalt und die Kinderarbeit. Abtreibung sei unter keinen Umständen erlaubt und als Verbrechen mit schweren Strafen belegt. Der CESCR empfahl Nepal dringend, Maßnahmen im Hinblick auf diese Mißstände zu ergreifen. Die nationale Menschenrechtskommission solle sich nicht nur auf die bürgerlichen und politischen Rechte konzentrieren, sondern auch die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte in ihre Arbeit einbeziehen. Zur Senkung der Arbeitslosigkeit sollte die Ausbildung im handwerklichen Bereich, besonders für die Landwirtschaft, verbessert und Grundschulbildung kostenlos angeboten werden. Auch solle eine Aufklärungskampagne zur Gesundheits- und Familienplanung durchgeführt werden und Abtreibung in Fällen von Vergewaltigung oder Inzest straffrei bleiben.

Japan zählt zu den am höchsten entwickelten Ländern der Welt und besitzt die zweitgrößte Volkswirtschaft. Die Japaner genießen daher einen hohen Grad der Verwirklichung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte. In absoluten Zahlen ist Japan der weltweit größte Geber von Entwicklungshilfe; zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit in bezug auf die Rechte des Paktes trägt es im Rahmen der Vereinten Nationen bei. Nicht zufriedenstellend sei aber die Situation von Minderheiten, Obdachlosen und Behinderten, die rechtliche und soziale Benachteiligung unehelicher Kinder sowie die de facto fehlende Gleichstellung von Frauen in der japanischen Gesellschaft. Der CESCR äußerte sich besorgt über das übermäßig auf Konkurrenz ausgelegte Bildungssystem. Der Ausschuß empfahl dem Vertragsstaat, Maßnahmen gegen die vorhandene rechtliche und tatsächliche Diskriminierung von Minderheiten zu ergreifen - vor allem der Burakumin, der Bewohner Okinawas, der indigenen Ainu und der Menschen koreanischer Herkunft - besonders im Hinblick auf Beschäftigungsmöglichkeiten, Unterkunft und Bildung. Japan solle auf die gleiche Bezahlung von Männern und Frauen und den Abbau der Arbeitsstunden sowohl in der Privatwirtschaft als auch im öffentlichen Dienst hinarbeiten. Die Regierung solle sich des weiteren in angemessener Weise mit den Organisationen einigen, die die Belange der sogenannten Trostfrauen vertreten, der Zwangsprostituierten der einstigen kaiserlichen Armee.

Zu den positiven Aspekten in Deutschland zählten die Experten die Schaffung des Bundestagsausschusses für Menschenrechte und humanitäre Hilfe im Jahre 2000 und des Deutschen Instituts für Menschenrechte 2001. Sie begrüßten die Bemühungen Deutschlands, die Unterschiede beim Lebensstandard zwischen den alten und den neuen Bundesländern seit 1990 zu verringern, sowie die Gesetze und Maßnahmen in bezug auf die Staatsangehörigkeit. Der CESCR monierte, daß zu den Aufgaben des Menschenrechtsinstituts nicht auch die Annahme und Prüfung von Beschwerden gehöre. Die Regierung solle entweder das Institut mit dieser Aufgabe betrauen oder ein anderes Organ schaffen, das diese Aufgabe übernehme. Bedauert wurde auch, daß der Vertragsstaat das international anerkannte Ziel, 0,7 vH des Bruttosozialprodukts (BSP) für öffentliche Entwicklungshilfe auszugeben, mit 0,26 vH bei weitem unterschreite.

Der Ausschuß zeigte sich besorgt über die hohe Arbeitslosenrate besonders unter Jugendlichen in den neuen Bundesländern, die zur Abwanderung in den Westen führe. Er war auch besorgt über die bestehenden Hindernisse für Frauen im Hinblick auf Beförderungen oder gleiche Bezahlung für gleichwertige Arbeit auch in Bundesbehörden und in wissenschaftlichen Einrichtungen. Der CESCR empfahl Deutschland, als Mitglied der internationalen Finanzorganisationen darauf hinzuwirken, daß die Maßnahmen und Entscheidungen dieser Einrichtungen im Einklang mit dem Sozialpakt stehen. Es solle des weiteren Menschenrechts-Audits ähnlich den Öko-Audits einführen, um sicherzustellen, daß den Bestimmungen des Paktes in allen Gesetzesvorhaben Rechnung getragen wird. Der Vertragsstaat solle Maßnahmen ergreifen, um die hohe Arbeitslosenrate abzubauen und um für Jugendliche in Ostdeutschland Anreize zu schaffen, in ihrer Region zu bleiben. In den alten Bundesländern sollten die Möglichkeiten für die Ganztagsbetreuung von Kindern erhöht werden. Im nächsten Bericht solle die Regierung Informationen über die Qualität der Hochschulausbildung sowie über den Grad der Menschenrechtserziehung vorlegen.

Der CESCR hatte Israel 1998 in seinen Abschließenden Bemerkungen zur Überprüfung des Erstberichts aufgefordert, bis Ende 2000 ergänzende Informationen zur Umsetzung des Paktes in den von Israel besetzten Gebieten vorzulegen. Nach mehrfacher Verzögerung lag dieser Ergänzungsbericht dem Ausschuß zur 26. Tagung vor. Israel konnte aber an der Tagung nicht teilnehmen und bat um Aufschub. Der Ausschuß entschied indes, die Berichtsprüfung in Anwesenheit einer Regierungsdelegation durchzuführen. Der Bericht enthielt nach Ansicht der Experten zwar Informationen zu Ostjerusalem, jedoch nicht über die anderen besetzten Gebiete. Der CESCR bedauerte die Weigerung Israels, über die Situation im Westjordanland und im Gaza-Streifen zu berichten. Er wies die Behauptung Israels zurück, daß die Zuständigkeit des Ausschusses sich nicht auf Gebiete beziehen könne, in denen Israel nicht die Souveränität ausübe. Der Ausschuß brachte seine tiefe Besorgnis zum Ausdruck über die fortgesetzte Verletzung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte in den besetzen Gebieten. Dies bezog sich insbesondere auf die Maßnahmen, die die Bewegungsfreiheit der Zivilisten einschränkten mit der Folge, daß die Menschen erschwerten Zugang zu Nahrungsmitteln, Wasser, Gesundheitsvorsorge, Bildung und Arbeit haben. Israel solle unverzüglich seinen Verpflichtungen nachkommen und der Gewalt, den Verlusten an Menschenleben und den Beschränkungen der Bewegungsfreiheit ein Ende setzen. Der CESCR forderte den Vertragsstaat auf, bis zur Vorlage des zweiten Staatenberichts für die 30. Tagung die noch fehlenden Informationen nachzuliefern.

27. Tagung

Die Experten begrüßten die Bemühungen Schwedens, unter Einbeziehung der Zivilgesellschaft einen nationalen Aktionsplan für Menschenrechte in Gang zu setzen, der auch die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte berücksichtigen soll. Erfreulich seien auch die

kontinuierlichen Bemühungen, Rassismus, Antisemitismus und Intoleranz in Schweden zu bekämpfen. Vorbildlich sei auch, daß Schweden seit Jahren 0,7 vH des BSP für die Entwicklungshilfe ausgebe. Besorgt war der CESCR über die Zunahme an Beschwerden im Hinblick auf Diskriminierungen am Arbeitsplatz auf Grund ethnischer Zugehörigkeit, über die weiterhin unklare Situation in bezug auf die Landrechte der Sami und darüber, daß Schweden die ILO-Konvention 169 über eingeborene und in Stämmen lebende Völker in unabhängigen Ländern noch nicht ratifiziert habe. Der Ausschuß legte Schweden nahe, eine nationale Menschenrechtskommission zu schaffen. Das Land solle weiterhin seine Bemühungen in Richtung Gleichstellung der Geschlechter und Schutz vor Diskriminierung von Ausländern am Arbeitsplatz

Der CESCR begrüßte den nationalen Entwicklungsplan Kolumbiens für die Jahre 1998 bis 2002 und die Ratifizierung von fünf ILO-Konventionen. Der CESCR erkannte an, daß extreme Ungleichheiten in der Gesellschaft zu einer starken Zunahme von Gewalt geführt haben; zusammen mit einer Rezession sowie Strukturanpassungsmaßnahmen erschwere dies die Umsetzung des Sozialpakts. Zu den größten Problemen Kolumbiens zählten die Experten die stetige Zunahme an Vertreibungen innerhalb des Landes - die meisten davon Betroffenen seien Frauen, Kinder, Bauern und Angehörige der indigenen und afro-kolumbianischen Gemeinschaften. Besorgniserregend seien auch das rapide Anwachsen der Arbeitslosigkeit und die Tatsache, daß 43 vH der Kolumbianer keine Sozialversicherung besäßen. Gewerkschaftsvertreter seien besonders der Gefahr ausgesetzt, Gewaltverbrechen bis hin zum Mord zum Opfer zu fallen. So seien zwischen 1991 und 2001 mehr als 1500 Gewerkschaftsmitglieder getötet worden. Der CESCR empfahl Kolumbien, sofort das Problem der Binnenvertriebenen anzugehen sowie Schritte zur Reduzierung der hohen Arbeitslosigkeit und zum Schutz von Gewerkschaftsmitgliedern zu ergreifen.

Positive Aspekte in Algerien seien die Schaffung einer neuen nationalen Beratungskommission zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte, deren Mandat auch die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte einschließt, sowie die Verabschiedung eines Programms zur wirtschaftlichen Gesundung von 2001 bis 2004. Das allgemeine Klima der Gewalt seit 1992, die wirtschaftliche und politische Krise, die Auswirkungen terroristischer Anschläge sowie die negativen Folgen der hohen Auslandsverschuldung und der Strukturanpassungsmaßnahmen erschwerten nach Ansicht der Sachverständigen die Umsetzung des Sozialpakts. Sie waren des weiteren der Ansicht, daß die anhaltende Diskriminierung der Frau in vielen Bereichen des Lebens, das Ausmaß an häuslicher Gewalt, die hohe Schulabbrecherquote und die Verringerung der Gesundheitsausgaben nicht mit dem Pakt vereinbar seien. Der Ausschuß empfahl der Regierung unter anderem, eine Strategie gegen die häusliche Gewalt auszuarbeiten, der Säuglings- und Müttersterblichkeit zu begegnen und unnötige Auflagen bei der Gründung von Gewerkschaften abzuschaffen.

Der CESCR begrüßte die Bemühungen Frankreichs zur Schaffung von neuen Arbeitsplätzen sowie die Entscheidung, die Ausführenden von Genitalbeschneidungen zu verurteilen. Die Experten lobten die Kampagne gegen Alkohol-

Auch für die Vereinten Nationen selbst haben klar bestimmbare geographische Namen konkrete Bedeutung: für die Koordinierung der humanitären Hilfe und die Durchführung der Friedensmissionen. Tagungsstätte des Plenums der UN-Konferenz zur Standardisierung geographischer Namen war der Weltsaal im Konferenzzentrum des Auswärtigen Amtes. Die Konferenz fand vom 27. August bis zum 5. September 2002 in der deutschen Hauptstadt statt (siehe S. 24f. dieser Ausgabe).



und Tabakmißbrauch besonders bei Jugendlichen und die Maßnahmen zur Eindämmung des Menschenhandels. Unerfreulich hingegen sei, daß der Prozentsatz an Entwicklungshilfe des BSP seit den achtziger Jahren rückläufig sei und daß Minderheiten in Frankreich nicht anerkannt würden. Auch habe der Vertragsstaat immer noch nicht das Heiratsalter von Mädchen (16 Jahre) auf das der Jungen (18 Jahre) angehoben. Die Zahl der Obdachlosen sei besorgniserregend. Der Ausschuß legte der französischen Regierung nahe, ihre Position in bezug auf Minderheiten zu überdenken und sie stärker in den Genuß der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte kommen zu lassen, die Frage der Arbeitsplatzsicherheit anzugehen und mehr Ausbildungsangebote für Jugendliche zu schaffen.

Die Experten beglückwünschten Kroatien zur Verabschiedung einer Reihe von neuen Gesetzen, die eher als die früheren den internationalen Menschenrechtsanforderungen entsprächen. Kroatien gehöre auch zu den Nutznießern internationaler Hilfe im Hinblick auf eine breitere Demokratisierung und stärkere Verankerung der Menschenrechte. Als die Umsetzung des Sozialpakts erschwerend erkannten die Sachverständigen an, daß sich das Land noch in einer Übergangsphase befindet und sich von einem bewaffneten Konflikt, der auch mit Vertreibungen einherging, erholen muß. Zu den Mißständen zählte der CESCR die unzureichenden Maßnahmen zur Förderung der Verständigung unter den verschiedenen Ethnien; diese werde durch diskriminierende Gesetze und Praktiken erschwert. Viele vertriebene Serben hätten Schwierigkeiten, in ihre Häuser zurückzukehren. Auch sei Kroatien ein Durchgangsland für den Menschenschmuggel. Die Vorschriften zur Gründung von Gewerkschaften seien unnötig umfangreich. Der Ausschuß empfahl dem Vertragsstaat unter anderem, Maßnahmen zu ergreifen, um die Rückkehr aller Flüchtlinge und ihre Integration in die Gesellschaft zu bewerkstelligen.

Positive Beurteilung fanden die verschiedenen Frauenfördermaßnahmen Jamaikas, ebenso die Vereinbarung mit der ILO vom September 2000, durch die der Karibikstaat mit finanzieller und technischer Hilfe ausgestattet wurde, um die schlimmsten Formen der Kinderarbeit zu bekämpfen. Zu den Schwierigkeiten bei der vollständigen Umsetzung des Sozialpakts zählten die Experten die Finanzkrise der Jahre 1995/96 und eine Auslandsverschuldung, deren Abzahlung im März 2000 mit 140 vH des BSP einen Höhepunkt erreichte, sowie bestimmte Traditionen und kulturelle Einstellungen in bezug auf die Geschlechterrollen und die vorherrschende Kultur der Gewalt. Die Arbeitslosigkeit sei bei den Frauen dreimal höher als bei den Männern. Der Ausschuß war besorgt über die Verbreitung der Kinderarbeit und die Auswirkungen des Sextourismus. Alarmierend sei in diesem Zusammenhang auch, daß HIV/Aids derzeit in Jamaika Todesursache Nummer eins sei. Der CESCR riet dem Vertragsstaat, bessere Ausbildungsmöglichkeiten zu eröffnen, um das Problem der hohen Arbeitslosigkeit anzugehen, ein die ganze Gesellschaft abdeckendes Sozialversicherungssystem anzustreben, den Sextourismus unter Strafe zu stellen sowie Familienplanungsberatung anzubieten. Jamaika solle alle zu Gebote stehenden Mittel einsetzen, um die Ursachen der Gewalt im Lande zu bekämpfen

Moderater physischer Druck

ANJA PAPENFUSS

Anti-Folter-Ausschuß: 26. und 27. Tagung – Säumigkeit bei der Vorlage der Staatenberichte – Deutschland akzeptiert Beschwerdeverfahren – Vertrauliches Verfahren öffentlich gemacht – Überfüllung der Gefängnisse in vielen Ländern

(Dieser Beitrag setzt den Bericht von Anja Papenfuß, Kettensträflinge, VN 5/2001 S. 183ff., fort.)

Die Einhaltung des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe zu überprüfen ist Aufgabe des Ausschusses gegen Folter (CAT). Das aus zehn Mitgliedern bestehende Expertengremium traf sich im Jahre 2001 turnusgemäß zweimal in Genf (26. Tagung: 30.4.-18.5; 27. Tagung: 12.-23.11.) und prüfte insgesamt 13 Berichte von Staaten, die die Konvention ratifiziert haben oder ihr beigetreten sind. Bei Beginn der 27. Tagung des CAT hatte sie - nach dem Zugang Nigerias, Sierra Leones und von St. Vincent und die Grenadinen - 126 Vertragsstaaten. Die Zahl der nicht fristgerecht eingereichten Berichte stagniert auf hohem Niveau. Im November 2001 waren 27 Erstberichte, 45 Zweitberichte, 45 dritte und 29 vierte Berichte überfällig - eine fast schon »endemische« Situation, wie der Ausschußvorsitzende, Peter Thomas Burns aus Kanada, bemerkte. Togo und Uganda führen immer noch die Liste der Staaten an, die ihrer Berichtspflicht gar nicht oder nur zum Teil nachgekommen sind. Von beiden Ländern fehlen die Erstberichte, die im Jahr 1988 fällig gewesen waren. 45 Staaten - darunter seit der 27. Tagung auch Deutschland haben die Kompetenz des Ausschusses, Staaten- und Individualbeschwerden entgegenzunehmen (Artikel 21 und 22), anerkannt. Zusätzlich erkennen drei Vertragsparteien - Großbritannien, Japan und die Vereinigten Staaten - nur die Staatenbeschwerdekompetenz des CAT an; ein Land (Seychellen) akzeptiert ausschließlich die Befugnis zur Annahme von Individualbeschwerden.

Unter Art. 20 kann der CAT in einem *vertraulichen Verfahren* Untersuchungen einleiten, wenn ihm von dritter Seite Informationen über systematische Folter in einem Vertragsstaat zugetragen werden. Mit Einverständnis dieses Staates kann eine Zusammenfassung der Untersuchungsergebnisse im Bericht des CAT an die Generalversammlung der Vereinten Nationen veröffentlicht werden. Ein solches Verfahren hat im Falle Perus von 1995 bis 1999 stattgefunden; die Veröffentlichung erfolgte 2001. Auf Grund von Informationen nichtstaatlicher Organisationen (NGOs) hatte es der CAT für geboten gehalten, vor Ort eigene Untersuchungen in Ge-

fängnissen vorzunehmen und Gespräche mit örtlichen NGOs und Staatsbediensteten zu führen. Dies wurde ihm gestattet. Der CAT stellte dabei fest, daß die Anschuldigungen keine Einzelfälle von Folter betrafen, sondern daß es um systematische Verhörmethoden ging. Auch waren die Zustände in den besuchten Gefängnissen zum Teil unmenschlich (Temperaturen von bis zu minus 15 Grad ohne Heizung). Ohne radikale Änderungen der Gesetze, der Zustände in den Haftanstalten und eine intensive Ausbildung von Polizei und Staatsbediensteten sei die Folter nicht zu beseitigen.

Während Staatenbeschwerden noch nicht eingelegt wurden, macht die Behandlung von *Individualbeschwerden* einen Teil der Arbeit des CAT aus. Von den acht derartigen Mitteilungen einzelner Personen«, zu denen der CAT während der 26. Tagung seine Auffassungen« (views) verabschiedete, wurden sieben verworfen. Diese bezogen sich allesamt auf Art. 3 der Konvention – das Verbot der Auslieferung an einen Staat, in dem der Beschwerdeführer von Folter bedroht ist. Die eine Individualbeschwerde, auf Grund derer eine Verletzung des Übereinkommens festgestellt wurde, hatte einen Fall von Polizeibrutalität in Jugoslawien zum Gegenstand.

26. Tagung

Die ehemalige Sowjetrepublik Georgien hat nach Ansicht des Ausschusses mit Schwierigkeiten zu kämpfen, die die Einhaltung der Konvention erschweren. Dazu zählt er die Sezessionsbestrebungen in Abchasien und Südossetien nach der Unabhängigkeit und die daraus resultierenden Massenvertreibungen eines großen Teils der Bevölkerung. Diese hätten in diesem Gebiet die Gefahr von Menschenrechtsverletzungen erhöht. Positiv bewertet der CAT Georgiens stetige Bemühungen, sein Rechtssystem - einschließlich eines neuen Strafprozeßrechts und des Strafrechts - im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen zu reformieren. Auch die Übertragung der Zuständigkeit für die Gefängnisverwaltung vom Innenministerium auf das Justizministerium - die der CAT empfohlen hatte - sei eine positive Entwicklung. Dennoch gebe es in Georgien noch zu viele Fälle von Folter durch Strafvollzugsbedienstete und Polizisten; die Aufklärungsquote in solchen Fällen sei unbefriedigend. Der Ausschuß empfahl der Regierung, das Strafrecht dahingehend zu ergänzen, daß es eine Definition der Folter in Übereinstimmung mit Art. 1 des Übereinkommens ebenso vorsieht wie angemessene Strafen bei Verletzungen des Folterverbots.

Auch wenn in *Griechenland* ein funktionierendes Rechtssystem und eine Anzahl von Institutionen, die dem Schutz vor Folter dienen, existieren, gebe es Hinweise, daß die Polizei manchmal exzessiv oder in ungerechtfertigter Weise Gewalt anwende; dies geschehe besonders häufig gegenüber Angehörigen ethnischer Minderheiten und Ausländern. Besorgniserregend seien zudem die schlechten Bedingungen und die lange Zeit der Abschiebehaft für Asylbewerber und Migranten ohne Papiere. Die mehrfache Überbelegung der Gefängnisse verschlechtere darüber hinaus die ohnehin schon nicht dem festgelegten Standard entsprechenden Bedin-

gungen in den Gefängnissen – was wiederum zu Gewalt unter den Insassen führen könne. Der CAT legte Griechenland nahe, umgehend Maßnahmen zu ergreifen, um die Zustände in den Gefängnissen und auf den Polizeistationen zu verbessern. Asylbewerber und Migranten ohne Papiere, die keiner kriminellen Handlung bezichtigt würden, sollten dort nicht über längere Zeit festgehalten werden. Um die Überfüllung der Gefängnisse abzubauen, sollten alternative Strafen gefunden werden.

Zu den positiven Aspekten in Bolivien zählt der CAT die Verabschiedung eines neuen Strafprozeßrechts und eines Gesetzes, das die Arbeit der Staatsanwaltschaft regelt. Auch die erfolgte Menschenrechtsschulung nicht nur von Staatsbediensteten, sondern auch von Personal an weiterführenden Schulen und Universitäten sei zu begrüßen. Die Experten waren jedoch besorgt über die Anzahl von Folterungen in Polizeistationen, Gefängnissen und Militärkasernen, die in vielen Fällen sogar zum Tode geführt hätten. Weit verbreitet sei auch die Straflosigkeit von Menschenrechtsverletzern. Schleppende Prozeßführung habe zur Folge, daß rund zwei Drittel der Häftlinge im Gefängnis auf ihren Prozeß warten, was zu der extremen Überfüllung der Haftanstalten führe. Der Ausschuß empfahl Bolivien, seine Bemühungen fortzusetzen, Strafvollzugsbedienstete im Menschenrechtsschutz auszubilden. Außerdem soll ein nationales öffentliches Register eingerichtet werden, in dem alle verhafteten Personen, die zuständige Behörde, die Gründe der Verhaftung und die Art des Prozesses aufgeführt werden.

Die Slowakei hatte ihren ersten Bericht vorgelegt. Der Ausschuß begrüßt die darin dokumentierten beeindruckenden Bemühungen des Vertragsstaats, die politischen, wirtschaftlichen, legislativen und institutionellen Bereiche des Staates einer grundlegenden Transformation zu unterziehen. Hervorzuheben seien auch die Einrichtung neuer Institutionen und Spezialabteilungen innerhalb der Polizeibehörde für den Schutz der Menschenrechte und Schritte zur Einrichtung des Amtes eines Ombudsman. Problematisch sei desungeachtet die Haltung der Polizei angesichts rassistischer Übergriffe von Skinheads und anderen Extremisten gegen Roma. Es sei dem CAT bekanntgeworden, daß Polizisten bei Übergriffen auf Roma und andere Bevölkerungsgruppen untätig geblieben seien oder sich sogar in einzelnen Fällen daran beteiligt hätten. Mißhandlungen von Inhaftierten in Polizeigewahrsam und Schikanen gegen Menschenrechtsverteidiger seien ebenfalls gemeldet worden. Die Slowakei solle ihr Strafrecht dergestalt ändern, daß es eine Definition der Folter in Einklang mit Art. 1 des Übereinkommens enthält. Sie solle weiterhin dafür Sorge tragen, daß ein effektives, verläßliches und unabhängiges Beschwerdesystem eingeführt wird, mit dem schnelle, unparteiische und effiziente Untersuchungen von Beschwerden über Mißhandlungen oder Folterungen durch Polizisten oder andere Vollzugsbeamte durchgeführt werden können. Die Regierung solle auch Maßnahmen ergreifen, um Gewalt unter Häftlingen, besonders sexuelle Übergriffe, zu verhindern und um die Unabhängigkeit der Justiz zu gewährlei-

In Tschechien seien die fortgesetzten Bemühun-

gen der Regierung anzuerkennen, das Rechtssystem zu reformieren und die Gesetze in Übereinstimmung mit den universal anerkannten Menschenrechten zu bringen. Besonders hervorzuheben sei die Entschädigung von 208 000 ehemaligen politischen Gefangenen. Die Ausschußmitglieder zeigten sich besorgt über Fälle von Rassismus und Ausländerfeindlichkeit in der Gesellschaft, über die Zunahme rassistisch motivierter Gewalt gegen Minderheiten und das Anwachsen von Gruppen, die solches Verhalten unterstützen. Auch in Tschechien gebe es Diskriminierung gegenüber den Roma, auch durch Bedienstete von Kommunalverwaltungen. Der CAT kritisierte einzelne Fälle von brutaler, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung von Personen, die infolge der Demonstrationen während der Tagungen von IMF und Weltbank in Prag im September 2001 festgenommen und inhaftiert worden waren. Der Ausschuß empfahl dem Vertragsstaat, allen Formen der Diskriminierung gegen Minderheiten zu begegnen und seinen langfristig angelegten Maßnahmenkatalog zur Integration der Roma-Bevölkerung umzusetzen. Um Rechtsverletzungen wie nach der Demonstration in Prag zu vermeiden, solle sichergestellt werden, daß alle verhafteten Personen Verwandte respektive einen Anwalt kontaktieren können.

Der CAT begrüßte Brasiliens politischen Willen, die Praxis der Folter zu bekämpfen, und die Offenheit, mit der im Bericht von Existenz, Schwere und Ausmaß dieser Praxis gesprochen werde. Hervorzuheben seien auch die Bemühungen des Landes, eine nationale Menschenrechtskampagne durchzuführen und ein Erziehungsprogramm umzusetzen. Nach Ansicht der Experten herrsche in Brasilien immer noch eine Kultur der Akzeptanz von Gewaltanwendungen durch Staatsbedienstete. Zahlreiche Beschwerden über Mißhandlungen in Polizeistationen, Gefängnissen und Armeeeinrichtungen, die Überfüllung der Gefängnisse und die schlechte Hygiene sowie die faktische Straflosigkeit vieler Menschenrechtsverletzer seien besorgniserregend. Brasilien solle dafür Sorge tragen, daß alle Beschwerden über Folter und Mißhandlungen unmittelbar und unparteiisch unter Kontrolle der Staatsanwaltschaft untersucht werden. Allen Inhaftierten sei das Recht auf Verteidigung zu garantieren. Brasilien solle darüber hinaus dringend Maßnahmen ergreifen, um die Zustände in den Haftanstalten und in den Zellen der Polizeistationen zu verbessern. Die Überfüllung müsse dringend abgebaut werden.

Positiv am Bericht Kasachstans sei die Zusicherung der Regierung, das Amt eines unabhängigen Ombudsman einzurichten. Die Experten begrüßten die in Zusammenarbeit mit der WHO erreichten Fortschritte bei der Eindämmung der Tuberkulose in den Haftanstalten. Der CAT äußerte Besorgnis angesichts der Fälle von Mißhandlung und Folterung auch von Oppositionellen durch Strafvollzugsbedienstete oder mit deren Einverständnis. In diesem Zusammenhang monierten die Experten auch das systematische Versagen der zuständigen Behörden, in allen Fällen von Folter eine schnelle, unparteiische und vollständige Untersuchung einzuleiten, und die Ablehnung von Beweismaterial, das von Angeklagten vorgelegt wurde, durch einige Richter. Kasachstan solle dringend Schritte unternehmen, um einen vollständig unabhängigen Beschwerdemechanismus einzurichten. Sicherzustellen sei die Unzulässigkeit von Beweisen, die durch Folter erbracht werden; notwendig sei die Einrichtung eines Systems von Gefängnisinspektionen.

Der CAT beglückwünschte Costa Rica zur Ratifizierung fast aller internationalen Vertragswerke auf dem Gebiet des Menschenrechtsschutzes. Wie in fast allen Vertragsstaaten bemängelt der CAT auch in Costa Rica die Überbelegung der Gefängnisse und die Fälle von Folterungen durch Polizisten und Bedienstete des Strafvollzugs. Leider gebe es keine staatlichen Programme zur Rehabilitierung von Folteropfern. Der Ausschuß monierte des weiteren die Praxis, in den Hochsicherheitsgefängnissen den Insassen am Tag lediglich eine Stunde außerhalb ihrer Zellen zu gestatten. Auch gebe es kein statistisches Material über Fälle von Mißbrauch durch Behörden, die Ergebnisse der Untersuchung solcher Fälle und die Entschädigung der Opfer. Der CAT empfahl Costa Rica, eine Definition der Folter und eine der Schwere der Tat entsprechende Bestrafung ins Strafrecht aufzunehmen. Der Prozeß der Anerkennung von Flüchtlingen solle effizienter gestaltet werden, um die lange Zeit der Unsicherheit für Asylbewerber und Flüchtlinge zu verkür-

27. Tagung

Der CAT bezeichnete die Bemühungen der Ukraine, ihre Gesetzgebung zu reformieren, als eine positive Entwicklung. Vor allem die Verabschiedung eines Strafrechts, in dem Folter als ein spezifisches Verbrechen eingestuft wird, und die Herausnahme von Vergehen, die Menschenrechtsverletzungen einschließen, aus dem Gesetz über Staatsgeheimnisse seien hervorzuheben. Außerdem hat die Ukraine die Todesstrafe abgeschafft und das Büro eines Menschenrechtskommissars eingerichtet. Nach dessen Aussagen sind 30 vH der Gefängnisinsassen Opfer von Folter; es gebe Beweise, daß im Land immer noch häufig gefoltert werde. Auch daß Richter zusammen mit Vertretern des Innenministeriums in sogenannten Koordinierungsausschüssen zur Verbrechensbekämpfung sitzen, stuften die Experten als der Unabhängigkeit der Justiz abträglich ein. Der CAT empfahl unter anderem, effektive Maßnahmen einzuführen, die gewährleisten, daß vom Zeitpunkt der Verhaftung an dem Verhafteten das Recht auf einen Anwalt gewährt wird und daß keine Verhöre ohne die Anwesenheit eines Anwalts durchgeführt werden. Die Ukraine solle darüber hinaus die derzeitige 72-stündige Untersuchungshaft verkürzen und die Bedingungen in den Gefängnissen verbessern.

Am ersten Bericht *Benins* sei positiv hervorzuheben, daß in dem Land das internationale Recht dem nationalen vorangehe, die Verfassung das strikte Verbot der Folter enthalte und eine Menschenrechtskommission eingerichtet worden sei. Problematisch sei das mangelnde Vertrauen der Bevölkerung in die Justiz, was zum Auftreten von Lynchjustiz führe. Der CAT monierte, daß im beninischen Strafrecht Bestimmungen enthalten sind, die unter Umständen Folter erlauben. Dies widerspricht Art. 2 der Konvention, der besagt, daß Folter unter

keinen Umständen zulässig ist. Benin solle daher diese Bestimmungen so ändern, daß sie mit diesem Artikel im Einklang stehen, und darüber hinaus eine Definition von Folter sowie die angemessene Bestrafung gesetzlich verankern. Auch solle sichergestellt werden, daß Folteropfer entschädigt werden. Benin müsse gegen die Praxis der Lynchjustiz vorgehen. Der CAT legte dem Land des weiteren nahe, die Erklärungen unter den Art. 21 und 22 abzugeben, um Individualbeschwerden zu ermöglichen.

Die Situation in Indonesien betreffend äußerte sich der Ausschuß positiv über die Einrichtung von Menschenrechtsgerichten, die förmliche Trennung von Polizei und Militär und über das Eingeständnis der Regierung, daß die Beseitigung der Folter eine Abkehr von der Kultur der Gewalt in der indonesischen Gesellschaft - vor allem in Armee und Polizei - voraussetzt. Bewaffnete sezessionistische Konflikte in verschiedenen Teilen des Inselstaats und die politische Übergangssituation erschwerten nach Ansicht des CAT die Umsetzung des Übereinkommens. Dementsprechend besorgt zeigten sich die Ausschußmitglieder über die große Zahl der Fälle von Folter und Mißhandlungen durch Polizisten. Soldaten und Paramilitärs sowie über den exzessiven Einsatz von Gewalt gegen Demonstranten. Es seien auch Fälle gemeldet worden, in denen Sicherheitskräfte ausländischer Firmen Gewalt anwendeten, um den Firmenbesitz zu schützen und um Arbeitsdispute zu vermeiden. Die Experten empfahlen dem Vertragsstaat, seine Strafgesetze so anzupassen, daß Folter und ähnliche Vergehen streng verboten sind. Die Regierung solle sicherstellen, daß alle in Fälle von Folter verwickelten Personen, auch höherrangige Staatsbedienstete, verfolgt werden. Auch soll das Ad-hoc-Menschenrechtsgericht in Osttimor in die Lage versetzt werden, die Menschenrechtsverletzungen, die dort zwischen dem 1. Januar und dem 25. Oktober 1999 stattgefunden hatten, zu verhandeln.

Zu den positiven Entwicklungen in Sambia zählte der CAT die Rücknahme des Vorbehalts gegen das vertrauliche Verfahren unter Art. 20 der Konvention, die Verabschiedung einer Ergänzung zum Polizeigesetz Sambias, in der Maßnahmen zum Schutz und zur Überwachung von Personen in Polizeigewahrsam enthalten sind, das gesetzliche Verbot der Prügelstrafe und die Einrichtung einer Menschenrechtskommission. Die Experten waren besorgt über wiederkehrende Vorwürfe weitverbreiteter Folter, die Straflosigkeit der Täter und die Verzögerungen bei der Untersuchung der Vorwürfe. Auch gebe es Gewalt gegen Frauen, in Gefängnissen und zu Hause. Sambia solle das Übereinkommen in sein Rechtssystem übernehmen, einschließlich einer Definition der Folter. Das Land solle darüber hinaus Maßnahmen gegen die Straflosigkeit ergreifen und gewährleisten, daß Verhörvorschriften und -methoden systematisch überprüft werden. Der CAT empfahl ebenfalls, Programme zum Schutz der Frauen vor Gewalt einzurichten, die Überfüllung der Gefängnisse abzubauen und die Bedingungen dort zu verbessern.

Israels Oberster Gerichtshof hatte 1999 geurteilt, daß der Einsatz bestimmter Verhörmethoden durch die Sicherheitsbehörden, die mit »moderatem physischem Druck« einhergingen,

illegal sei. Eine weitere Entscheidung aus dem Jahre 2000 hatte zur Freilassung zahlreicher libanesischer Gefangener geführt, da sie keine Gefahr für die Sicherheit Israels darstellten. Beide Entscheidungen begrüßte der CAT ausdrücklich. Er erkannte Israels besondere Sicherheitssituation, vor allem die Unruhen in den besetzten Gebieten, als Faktoren an, die die Umsetzung der Konvention erschwerten. Dennoch stellten die Ausschußmitglieder klar, daß keine wie auch immer gearteten Ausnahmesituationen die Anwendung der Folter rechtfertigten. Sie monierten auch, daß die Entscheidung des Gerichts von 1999 kein ausdrückliches Verbot der Folter enthalte und daß immer noch palästinensische Gefangene mit Methoden verhört würden, die nach dieser Entscheidung verboten sind. Auch gebe es Hinweise, daß palästinensische Minderjährige gefoltert und mißhandelt wurden und daß außergerichtliche Hinrichtungen stattgefunden haben. Israel verhänge auch immer noch Incommunicado-Haft, sogar bei Kindern. Der CAT empfahl dem Land, die in den besetzten Gebieten gängige Praxis einer von den Verwaltungsbehörden angeordneten Haft auf ihre Konformität mit der Konvention hin zu überprüfen. Die Regierung solle darüber hinaus sicherstellen, daß alle Häftlinge ohne Ausnahme unverzüglich vor einen Richter gebracht werden und einen Anwalt zur Seite gestellt bekommen. In Frage gestellt wurde auch die Praxis der Absperrungsmaßnahmen und Hauszerstörungen in den besetzten Gebieten.

Verschiedenes

Ostmeer oder Japanisches Meer

JÖRN SIEVERS

Geographische Namen: Staatenkonferenz in Berlin – Geoinformatik für Entwicklungsländer – Wirtschaftlicher Nutzen der Standardisierung – Vereinheitlichung der Aussprache von Namen – Zweisprachigkeit in der Lausitz

(Vgl. auch Jörn Sievers, Endonyme, Exonyme und Unicode für Toponymiker. Geographische Namen als Thema der Vereinten Nationen, VN 4/1998 S. 136ff.)

Mehr als zwei Drittel der bewohnten Erdoberfläche sind heute noch unzureichend kartographisch erfaßt. Damit fehlen wichtige Planungsgrundlagen, um die tragfähige wirtschaftliche Entwicklung eines Landes sicherstellen zu können. Dazu gehören unverzichtbar geographische Namen, die landesweit, systematisch und eindeutig zu erfassen sind. Frühzeitig haben die Vereinten Nationen die Bedeutung von geographischen Namen und die Notwendigkeit ihrer Standardisierung erkannt. Bereits 1948 wurden entsprechende Maßnahmen eingeleitet, um die Vereinheitlichung von Namen national und international zu unterstützen. Die ersten sieben Konferenzen zur Standardisierung geographischer Namen fanden 1967 in Genf, 1972 in London, 1977 in Athen, 1982 in Genf, 1987 in Montréal sowie 1992 und 1998 in New York statt.

Konferenzort Berlin

Die Achte Konferenz der Vereinten Nationen zur Standardisierung geographischer Namen wurde vom 27. August bis zum 5. September 2002 im Konferenzzentrum des Auswärtigen Amtes in Berlin abgehalten. Am Tag vor und am Tag nach der Konferenz fand die 21. Tagung der Sachverständigengruppe der Vereinten Nationen für geographische Namen (UN-GEGN), eines ständigen Nebenorgans des Wirtschafts- und Sozialrats (ECOSOC), statt. Aus diesem Anlaß wurde in Verbindung mit der Konferenz von der Niederländisch-deutschsprachigen Abteilung (DGSD) der UNGEGN außerdem ein vierwöchiger Ausbildungskurs in Geoinformatik und geographischer Namenkunde für Entwicklungsländer ausgerichtet.

Das Angebot der Bundesregierung im März 1999 an die Vereinten Nationen, die Achte Konferenz nach Deutschland einzuladen und die damit verbundenen Kosten zu tragen, war mit der fachlichen Absicht verbunden gewesen, international die größtmögliche Aufmerksamkeit für das Thema zu erreichen. Dieses Ziel ließ sich jedoch nur bei einer starken Konferenzbeteiligung durch Experten und diplomatische Vertreter der UN-Mitgliedstaaten verwirklichen. Die Einladung der Bundesregierung wurde vom ECOSOC im Juli 1999 behandelt und ein Jahr später endgültig angenommen.

In Deutschland erfüllen mehrere Städte die Voraussetzungen, um eine Staatenkonferenz der UN ausrichten zu können. Aus fachlicher und politischer Sicht wurden jedoch nur Bonn und Berlin in Erwägung gezogen. Die Bedeutung dieser internationalen Konferenz kam schließlich bei der Wahl Berlins als Tagungsort auch darin zum Ausdruck, daß als Tagungsstätte das Konferenzzentrum des Auswärtigen Amtes zur Verfügung stand. Für die deutsche Hauptstadt sprach auch die Tatsache, daß viele Staaten ihre diplomatischen Vertreter in der Regel aus finanziellen Gründen nicht an einer Konferenz teilnehmen lassen können, die nicht am Sitz ihrer Botschaften stattfindet. Es galt jedoch eine größtmögliche fachliche und diplomatische Beteiligung gerade der Entwicklungsländer zu erreichen, da diese Konferenzen für die Entwicklung ihrer Volkswirtschaften von einiger Bedeutung sind.

Auch hinsichtlich der osteuropäischen Länder war zu befürchten, daß eine Teilnahme ihrer diplomatischen Vertreter an einem anderen Konferenzort aus Kostengründen entfallen würde. Wegen seiner geographischen Nähe zu diesen Ländern besitzt Berlin zugleich eine Brückenfunktion. Die politisch erwünschte stärkere Beteiligung und Einbeziehung der mittel- und osteuropäischen Länder in die Konferenz konnte erreicht werden.

Ein nicht zu gering zu achtendes Argument war schließlich die Anziehungskraft, die Berlin als de facto neue deutsche Hauptstadt auf viele Teilnehmer ausübte und zur Teilnahme bewog. Begleiterscheinung der Konferenz war auch eine verstärkte Einbindung fachlicher Einrichtungen.

ne verstärkte Einbindung fachlicher Einrichtungen der neuen Bundesländer, nämlich der Universitäten, Vermessungsbehörden und namen-

kundlichen Institute in Potsdam, Berlin, Leipzig, Dresden und Bautzen/Budyšin.

282 Teilnehmer aus 88 Länder schrieben sich

Wenige Kontroversen

bei der Konferenz ein. Zu ihrem Präsidenten wurde Klaus-Henning Rosen, Ministerialdirektor im Bundesministerium des Innern, gewählt. Neben den Regularien hatte die Tagesordnung unter anderem den nationalen wirtschaftlichen und sozialen Nutzen, der durch die Standardisierung von geographischen Namen erreicht werden kann, zum Gegenstand. Dazu sind einheitliche Regeln für die Erfassung des geographischen Namengutes in einem Land festzulegen, die Namen in Verzeichnissen systematisch zu sammeln und öffentlich zugänglich zu machen. Die national und international standardisierte Form der Umschriftung von Namen aus nichtlateinschriftigen Alphabeten in die Lateinschrift ist ein weiterer Punkt, der regelmäßig auf diesen Veranstaltungen diskutiert wird. Zu der Kategorie der häufig kontrovers behandelten Themen sind auch die sogenannten Exonyme zu rechnen.

Sie sind nationale sprachtypische und manch-

mal historisch begründete Namenformen, wel-

che von den Namenformen abweichen, die am

Ort des betreffenden Objekts gebraucht werden.

Solche Beispiele sind das englische Exonym

>Munich< oder das italienische >Monaco< ge-

genüber der amtlichen deutschen Form >Mün-

chen< - oder auch >Königsberg< und >Kalinin-

grad<.

Die Aussprache von Namen und ihre Vereinheitlichung nahmen auf dieser Konferenz zum ersten Mal breiteren Raum ein. Die deutsche Fernseh- und Rundfunkgemeinschaft ARD stellte ihr bereits in allen Programmen eingeführtes Projekt der Aussprachedatenbank vor und präsentierte es auch auf der begleitenden Fachausstellung.

Längst hat natürlich auch die elektronische Datenverarbeitung Einzug in die Erfassung und Verwaltung von geographischen Namenverzeichnissen und -dateien gehalten. Die internationale Verständigung auf einheitliche Datenformate und Standards war hierbei Gegenstand der Diskussion; auch der einfache Zugriff auf diese Datenbestände über das Internet wurde besprochen.

Als ganz besonderer Erfolg dieser Konferenz ist die überaus rege Beteiligung der Entwicklungsländer zu werten. 38 Staaten, das sind mehr als zwei Fünftel der teilnehmenden Länder, entsandten Sachverständige und ließen sich somit nicht allein durch Angehörige ihrer Botschaften vertreten. Maßgeblichen Anteil hieran hatte natürlich auch die durch das Gastgeberland Deutschland organisierte Finanzierung des zeitgleich stattfindenden Kurses über geographische Namenkunde für Fachleute aus 17 Entwicklungsländern. Die Diskussion über das Thema Ausbildung und internationale Zusammenarbeit auf diesem Gebiet wurde deshalb erfreulicherweise mit großer Beteiligung dieser Staaten geführt.

Der am heftigsten umstrittene Punkt betraf wie bereits auf den zwei vorangegangenen Konferenzen von 1992 und 1998 die Benennung des Meeres zwischen Korea, Rußland und Japan. Der Bezeichnung ›Japanisches Meer‹, die Japan in der Zeit, als es Korea besetzt hielt, international durchgesetzt hatte, hatten die Koreaner noch in den achtziger Jahren nicht widersprochen. Mit Beginn der neunziger Jahre betrieben die beiden koreanischen Staaten dann eine bis heute andauernde wissenschaftliche und diplomatische Kampagne, um den in früheren Zeiten überwiegend gebräuchlichen Namen >Ostmeer« wieder einzuführen. Es ist dem großen Verhandlungsgeschick des Konferenzpräsidenten und des Vorsitzenden eines der Technischen Ausschüsse zu verdanken, daß die von den streitenden Parteien vertretenen Positionen zwar unversöhnlich blieben, es aber dennoch zu keinem Eklat während der Konferenz kam. Im Konferenzprotokoll liest sich das so: »Die Demokratische Volksrepublik Korea und die Republik Korea ersuchten darum, daß vorläufig die Namen parallel verwendet werden. Der Vertreter Japans ... erklärte, daß diese Angelegenheit nicht auf dieser Konferenz erörtert werden sollte und daß Japan eine Lösung dieser Frage durch die betroffenen Länder außerhalb dieser Konferenz befürworte. ... Der Ausschuß ermutigte die drei Länder, ihre Bemühungen fortzusetzen, um eine für sie alle tragbare Lösung zu finden ... oder um andernfalls dahingehend übereinzustimmen, daß man unterschiedlicher Auffassung bleibt, und das Ergebnis ihrer Diskussionen der nächsten Konferenz mitzuteilen. Der Vorsitzende erklärte zusammenfassend, daß einzelne Länder der internationalen Gemeinschaft keine bestimmten Namen vorschreiben können und daß eine Standardisierung nur dann vorangetrieben werden kann, wenn ein Konsens bereits besteht.«

Nützliches Begleitprogramm

Als Begleitveranstaltung zur Konferenz wurde eine dreiteilige Fachausstellung (Länder-, Firmen- und wissenschaftliche Themenausstellung) organisiert.

Im Rahmen der Länderausstellung stellten 34 der 88 Teilnehmerländer ihre Produkte mit Bezug zu geographischen Namen aus oder präsentierten diese in Form von Kurzvorträgen während der Konferenzpausen.

Auf der Firmenausstellung, an der auch die UN-Sonderorganisation Weltpostverein (UPU) beteiligt war, wurden Lösungsansätze und Möglichkeiten Geographischer Informationssysteme (GIS) und digitaler Kartographie im kommerziellen Sektor zu folgenden Problembereichen vorgestellt: Verwaltung und Handhabung geographischer Namen in Datenbanken; Suchen und Finden geographischer Namen in Datenbanken und im Internet; Generalisierung und Selektion geographischer Namen; Schriftplazierung; Berücksichtigung mehrsprachiger Datensätze (verschiedene Schriftfonts / Textverschlüsselung).

Die wissenschaftliche Themenausstellung stand unter dem Motto »Vereinheitlichung geographischer Namen: Die Vergangenheit bewahren. Mit der Zukunft verbinden«. Sie behandelte sechs Themenbereiche: Herkunft und Wandel geographischer Namen; mehrsprachige Gebiete; Umschriftsysteme; Exonyme; Aussprache; Kuriosa. Die ARD stellte in diesem Rahmen ihre >ARD-Aussprachedatenbank« sowie die in Zusammenarbeit mit dem Ständigen Ausschuß

für geographische Namen (StAGN) im deutschsprachigen Raum erarbeitete und im Internet verfügbare Liste >Ausgewählte deutsche Exonyme und ihre Aussprache (www.bkg.bund.de/ kartographie/stagn/exonyme/f_exonyme.htm)

Auf den Konferenzen der Vereinten Nationen zur Standardisierung geographischer Namen sowie den Tagungen der UNGEGN wurde wiederholt festgestellt, daß für junge Fachkräfte aus Entwicklungsländern ein dringender Bedarf an Ausbildungskursen in Toponymie besteht. Das in Frankfurt am Main ansässige Bundesamt für Kartographie und Geodäsie hatte sich deshalb frühzeitig darum bemüht, Praktikanten aus Entwicklungsländern die Teilnahme an einem derartigen Ausbildungskurs zu ermöglichen. Dieser Kurs fand unter Beteiligung von 20 Fachkräften aus 17 Entwicklungsländern unmittelbar vor der Konferenz statt; zu den praktischen Übungen zählte etwa die Erfassung geographischer Namen in einem Gelände im Hochtaunuskreis nahe Frankfurt.

Zur Abrundung der fachlichen Arbeit wurde den Konferenzteilnehmern am Wochenende zwischen den beiden Sitzungswochen unter anderem eine Fachexkursion in die Lausitz angeboten. Sie hatte das Ziel, die Situation der sorbischen Minderheit in Deutschland als Beispiel für den Umgang mit der Mehrsprachigkeit und speziell mit ihrem geographischen Namengut im Alltag zu beleuchten. Der im Vorfeld der Konferenz veranstaltete Schülerwettbewerb >Gelebte Zweisprachigkeit stand hierbei ebenfalls im Blickpunkt.

Ergebnisse

Die Ergebnisse einer technischen Konferenz drücken sich außer in wertvollen multilateralen Kontakten in der Zahl und vor allem Qualität der verabschiedeten Entschließungen aus (siehe auch: www.bkg.bund.de/un-conference2002/geonames.htm).

Es wurden mehrere substantielle Resolutionen erarbeitet, um sie dem ECOSOC zur Annahme vorzulegen. Zwei Resolutionen unterstreichen die Notwendigkeit, geographische Namen durch systematische Erfassung als nationales Kulturerbe zu bewahren sowie die Bestandserfassung von geographische Namen in den Sprachen von Minderheiten und der Urbevölkerung zu fördern. Drei Resolutionen befassen sich mit der Einbeziehung von geographischen Namen in nationale und regionale raumbezogene Dateninfrastrukturen - mit der dringenden Aufforderung, beim Aufbau solcher nationalen Infrastrukturen internationale Standards einzuhalten. Die von Thailand vorgelegte neue Umschrifttabelle für das Thailändische wird in einer weiteren Resolution zur Anwendung empfohlen. Mit insgesamt sechs Resolutionen soll die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der geographischen Namenstandardisierung gefördert werden; drei davon bezogen sich auf die Einrichtung von Arbeitsgruppen (Terminologie, Aussprache und Exonyme). Herausgestellt werden muß schließlich die einhellige Zustimmung der Konferenz, die Vereinten Nationen beim Aufbau einer raumbezogenen Dateninfrastruktur für die Bewältigung ihrer eigenen Aufgaben zu unterstützen.

Dokumente der Vereinten Nationen

Folter, Horn von Afrika, Nahost, Ostafrikanisches Zwischenseengebiet, Verfahren des Sicherheitsrats

Folter

GENERALVERSAMMLUNG – Gegenstand: Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe. – Resolution 57/199 vom 18. Dezember 2002

Die Generalversammlung,

- unter Hinweis auf Artikel 5 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, Artikel 7 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, die Erklärung über den Schutz aller Personen vor Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe und ihre Resolution 39/ 46 vom 10. Dezember 1984, mit der sie das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe verabschiedet und zur Unterzeichnung, Ratifikation beziehungsweise zum Beitritt aufgelegt hat, sowie auf alle ihre darauffolgenden einschlägigen Resolutionen,
- erneut erklärend, daß die Freiheit von Folter ein Recht ist, das es unter allen Umständen zu schützen gilt,
- in der Erwägung, daß die vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltene Weltkonferenz über Menschenrechte entschlossen erklärte, daß sich die Bemühungen zur Abschaffung der Folter in erster Linie auf die Prävention konzentrieren sollten, und dazu aufrief, bald ein Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oderniedrigende Behandlung oder Strafe zu beschließen, mit dem ein auf die Prävention ausgerichtetes System regelmäßiger Besuche von Orten der Freiheitsentziehung eingerichtet werden soll,
- begrüßt die Annahme des Entwurfs des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe durch die Menschenrechtskommission in ihrer Resolution 2002/33 vom 22. April 2002 und durch den Wirtschafts- und Sozialrat in seiner Resolution 2002/27 vom 24. Juli 2002, in welcher der Rat der Generalversammlung die Verabschiedung des Entwurfs des Fakultativprotokolls empfahl,
- verabschiedet das in der Anlage zu dieser Resolution enthaltene Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe und ersucht den Generalsekretär, das Protokoll ab dem 1. Januar 2003 am Amtssitz der Vereinten Nationen in New York zur Unterzeichnung und Ratifikation beziehungsweise zum Beitritt aufzulegen;
- 2. fordert alle Staaten, die das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe unterzeichnet oder ratifiziert haben beziehungsweise ihm beigetreten sind, auf, das Fakultativprotokoll zu unterzeichnen und zu ratifizieren beziehungsweise ihm beizutreten.

Abstimmungsergebnis: +127 (darunter alle EU-

Mitglieder); -4: Marshallinseln, Nigeria, Palau, Vereinigte Staaten; =42 (darunter Australien, China, Japan, Rußland).

ANLAGE

Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe

PRÄAMBEL

Die Vertragsstaaten dieses Protokolls,

- in Bekräftigung der Tatsache, daß Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe verboten sind und schwere Menschenrechtsverletzungen darstellen.
- in der Überzeugung, daß weitere Maßnahmen erforderlich sind, um die Ziele des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (im folgenden als das ݆bereinkommen« bezeichnet) zu erreichen und den Schutz von Personen, denen die Freiheit entzogen ist, vor Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe zu verstärken,
- im Hinblick darauf, daß jeder Vertragsstaat nach den Artikeln 2 und 16 des Übereinkommens verpflichtet ist, wirksame Maßnahmen zu treffen, um Folterungen und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe in allen seiner Hoheitsgewalt unterstehenden Gebieten zu verhindern,
- in der Erkenntnis, daß die Staaten die Hauptverantwortung für die Durchführung dieser Artikel tragen, daß die Verstärkung des Schutzes von Personen, denen die Freiheit entzogen ist, und die volle Achtung ihrer Menschenrechte eine gemeinsame Verpflichtung aller darstellen und daß internationale Durchführungsorgane innerstaatliche Maßnahmen ergänzen und verstärken,
- im Hinblick darauf, daß für die wirksame Verhinderung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe die Erteilung von Unterricht und eine Kombination verschiedener gesetzgeberischer, verwaltungsmäßiger, gerichtlicher oder sonstiger Maßnahmen erforderlich sind,
- unter Hinweis darauf, daß die Weltkonferenz für Menschenrechte entschlossen erklärte, daß sich die Bemühungen zur Abschaffung der Folter in erster Linie auf die Prävention konzentrieren sollten, und dazu aufrief, ein Fakultativprotokoll zum Übereinkommen zu beschließen, mit dem ein auf die Prävention ausgerichtetes System regelmäßiger Besuche von Orten der Freiheitsentziehung eingerichtet werden soll,
- in der Überzeugung, daß der Schutz von Personen, denen die Freiheit entzogen ist, vor Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe durch nichtjustitielle Maßnahmen präventiver Art,

- auf der Grundlage regelmäßiger Besuche der Orte der Freiheitsentziehung, verstärkt werden kann
- > haben folgendes vereinbart:

TEIL I

Allgemeine Grundsätze

Artikel 1

Ziel dieses Protokolls ist, ein System regelmäßiger Besuche einzurichten, die von unabhängigen internationalen und nationalen Stellen an Orten, an denen Personen die Freiheit entzogen ist, durchgeführt werden, um Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe zu verhindern.

Artikel 2

- 1. Zum Ausschuß gegen Folter wird ein Unterausschuß zur Verhinderung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (im folgenden als der ›Unterausschuß für Prävention‹ bezeichnet) gebildet, der die in diesem Protokoll festgelegten Aufgaben wahrnimmt.
- 2. Den Rahmen für die Arbeit des Unterausschusses für Prävention bilden die Charta der Vereinten Nationen, von deren Zielen und Grundsätzen er sich leiten läßt, sowie die Normen der Vereinten Nationen für die Behandlung von Personen, denen die Freiheit entzogen ist.
- 3. Der Unterausschuß für Prävention läßt sich ebenso von den Grundsätzen der Vertraulichkeit, Unparteilichkeit, Nichtselektivität, Universalität und Objektivität leiten.
- 4. Der Unterausschuß für Prävention und die Vertragsstaaten arbeiten bei der Durchführung dieses Protokolls zusammen.

Artikel 3

Jeder Vertragsstaat bildet, bestimmt oder unterhält auf innerstaatlicher Ebene eine oder mehrere Stellen, die zur Verhinderung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe Besuche durchführen (im folgenden als >nationaler Präventionsmechanismus

bezeichnet).

Artikel 4

- 1. Jeder Vertragsstaat gestattet den in den Artikeln 2 und 3 bezeichneten Mechanismen, in Übereinstimmung mit diesem Protokoll alle seiner Hoheitsgewalt und Kontrolle unterstehenden Orte zu besuchen, an denen Personen auf Grund einer Entscheidung einer Behörde oder auf deren Veranlassung oder mit deren ausdrücklichem oder stillschweigendem Einverständnis die Freiheit entzogen ist oder entzogen werden kann (im folgenden als »Orte der Freiheitsentziehung« bezeichnet). Diese Besuche werden mit dem Ziel durchgeführt, erforderlichenfalls den Schutz dieser Personen vor Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe zu verstärken.
- 2. Im Sinne dieses Protokolls bedeutet Freiheitsentziehung jede Form des Festhaltens oder der Inhaftierung oder die Unterbringung einer Person in einer öffentlichen oder privaten Gewahrsamsein-

richtung, die diese Person auf Grund einer Entscheidung einer Justiz-, Verwaltungs- oder sonstigen Behörde nicht nach Belieben verlassen darf.

TEIL II

Unterausschuß für Prävention

Artikel 5

- 1. Der Unterausschuß für Prävention besteht aus 10 Mitgliedern. Nach der 50. Ratifikation dieses Protokolls oder dem 50. Beitritt dazu steigt die Zahl der Mitglieder des Unterausschusses für Prävention auf 25.
- 2. Die Mitglieder des Unterausschusses für Prävention werden unter Persönlichkeiten mit hohem sittlichen Ansehen und mit nachweislicher beruflicher Erfahrung auf dem Gebiet der Rechtspflege, insbesondere der Strafrechtspflege, des Strafvollzugs oder der Polizeiverwaltung, oder auf den verschiedenen Gebieten, die für die Behandlung von Personen, denen die Freiheit entzogen ist, von Bedeutung sind, ausgewählt.
- 3. Bei der Zusammensetzung des Unterausschusses für Prävention sind die ausgewogene geographische Verteilung und die Vertretung der verschiedenen Kulturen und Rechtssysteme der Vertragsstaaten gebührend zu berücksichtigen.
- Ebenfalls bei dieser Zusammensetzung zu berücksichtigen ist die ausgewogene Vertretung der Geschlechter auf der Grundlage des Prinzips der Gleichberechtigung und der Nichtdiskriminierung.
 Dem Unterausschuß für Prävention darf jeweils nur ein Angehöriger desselben Staates angehören.
 Die Mitglieder des Unterausschusses für Prävention sind in persönlicher Eigenschaft tätig; sie müssen unabhängig und unparteiisch sein und dem Unterausschuß zur wirksamen Mitarbeit zur Verfügung stehen.

Artikel 6

- 1. Jeder Vertragsstaat darf in Übereinstimmung mit Absatz 2 bis zu zwei Kandidaten vorschlagen, die über die Befähigungen verfügen und die Voraussetzungen erfüllen, die in Artikel 5 beschrieben sind; mit seinem Vorschlag übermittelt er nähere Angaben zu den Befähigungen der Kandidaten.
- 2.a) Die Kandidaten müssen Staatsangehörige eines Vertragsstaates dieses Protokolls sein.
- b) Mindestens einer der beiden Kandidaten muß ein Staatsangehöriger des vorschlagenden Vertragsstaates sein.
- Es dürfen nicht mehr als zwei Staatsangehörige eines Vertragsstaates vorgeschlagen werden.
- d) Bevor ein Vertragsstaat einen Staatsangehörigen eines anderen Vertragsstaates vorschlägt, holt er die Zustimmung des betreffenden Vertragsstaates ein.
- 3. Spätestens fünf Monate vor der Versammlung der Vertragsstaaten, bei der die Wahlen stattfinden sollen, fordert der Generalsekretär der Vereinten Nationen die Vertragsstaaten schriftlich auf, innerhalb von drei Monaten ihre Kandidaten vorzuschlagen. Der Generalsekretär legt eine alphabetische Liste aller auf diese Weise vorgeschlagenen Personen unter Angabe der Vertragsstaaten vor, die sie vorgeschlagen haben.

Artikel 7

- 1. Die Mitglieder des Unterausschusses für Prävention werden in der folgenden Weise gewählt:
- a) Es kommt in erster Linie darauf an, daß die in Artikel 5 beschriebenen Voraussetzungen und Kriterien erfüllt sind.
- b) Die erste Wahl findet spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Protokolls statt.
- c) Die Vertragsstaaten wählen die Mitglieder des

- Unterausschusses für Prävention in geheimer Wahl.
- d) Die Wahl der Mitglieder des Unterausschusses für Prävention findet alle zwei Jahre in vom Generalsekretär der Vereinten Nationen einberufenen Versammlungen der Vertragsstaaten statt. In diesen Versammlungen, die beschlußfähig sind, wenn zwei Drittel der Vertragsstaaten vertreten sind, gelten diejenigen Kandidaten als in den Unterausschuß gewählt, welche die höchste Stimmenzahl und die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden und abstimmenden Vertreter der Vertragsstaaten auf sich vereinigen.
- 2. Sind in dem Wahlvorgang zwei Angehörige eines Vertragsstaates als Mitglieder des Unterausschusses für Prävention gewählt worden, so wird der Kandidat mit der höchsten Stimmenzahl Mitglied des Unterausschusses. Haben sie dieselbe Stimmenzahl erhalten, so kommt folgendes Verfahren zur Anwendung:
- a) Wurde nur einer von dem Vertragsstaat, dessen Angehöriger er ist, als Kandidat vorgeschlagen, so wird er Mitglied des Unterausschusses für Prävention.
- b) Wurden beide Kandidaten von dem Vertragsstaat vorgeschlagen, dessen Angehörige sie sind, so wird in geheimer Wahl gesondert darüber abgestimmt, wer von ihnen Mitglied wird.
- c) Wurde keiner der Kandidaten von dem Vertragsstaat vorgeschlagen, dessen Angehöriger er ist, so wird in geheimer Wahl gesondert darüber abgestimmt, wer von ihnen Mitglied wird.

Artikel 8

Stirbt ein Mitglied des Unterausschusses für Prävention, tritt es zurück oder kann es aus irgendeinem anderen Grund seine Aufgaben nicht mehr wahrnehmen, so schlägt der Vertragsstaat, der das Mitglied vorgeschlagen hat, vorbehaltlich der Zustimmung der Mehrheit der Vertragsstaaten für die Zeit bis zur nächsten Versammlung der Vertragsstaaten eine andere geeignete Person vor, die über die Befähigungen verfügt und die Voraussetzungen erfüllt, die in Artikel 5 beschrieben sind; er berücksichtigt dabei, daß die verschiedenen Fachgebiete angemessen vertreten sein müssen. Die Zustimmung gilt als erteilt, sofern sich nicht mindestens die Hälfte der Vertragsstaaten binnen sechs Wochen, nachdem sie vom Generalsekretär der Vereinten Nationen von der vorgeschlagenen Ernennung unterrichtet wurde, dagegen ausspricht.

Artikel 9

Die Mitglieder des Unterausschusses für Prävention werden für vier Jahre gewählt. Auf erneuten Vorschlag können sie einmal wiedergewählt werden. Die Amtszeit der Hälfte der bei der ersten Wahl gewählten Mitglieder läuft nach zwei Jahren ab; unmittelbar nach der ersten Wahl werden die Namen dieser Mitglieder vom Vorsitzenden der in Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe d genannten Versammlung durch das Los bestimmt.

Artikel 10

- 1. Der Unterausschuß für Prävention wählt seinen Vorstand für zwei Jahre. Eine Wiederwahl der Mitglieder der Vorstands ist zulässig.
- 2. Der Unterausschuß für Prävention gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese Geschäftsordnung muß unter anderem folgende Bestimmungen enthalten:
- a) Der Unterausschuß für Prävention ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlußfähig.
- b) Der Unterausschuß für Prävention faßt seine

- Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- c) Die Sitzungen des Unterausschusses für Prävention finden unter Ausschluß der Öffentlichkeit statt
- 3. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen beruft die erste Sitzung des Unterausschusses für Prävention ein. Nach seiner ersten Sitzung tritt der Unterausschuß zu den in seiner Geschäftsordnung vorgesehenen Zeiten zusammen. Der Unterausschuß und der Ausschuß gegen Folter tagen mindestens einmal jährlich gleichzeitig.

TEIL III

Mandat des Unterausschusses für Prävention

Artikel 11

Der Unterausschuß für Prävention

- a) besucht die in Artikel 4 genannten Orte und unterbreitet den Vertragsstaaten Empfehlungen betreffend den Schutz von Personen, denen die Freiheit entzogen ist, vor Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe;
- b) in bezug auf die nationalen Präventionsmechanismen
 - i) berät und unterstützt er die Vertragsstaaten, falls notwendig, bei deren Aufbau;
 - pflegt er unmittelbare und gegebenenfalls vertrauliche Kontakte zu den nationalen Präventionsmechanismen und bietet ihnen Schulung und technische Hilfe zur Stärkung ihrer Fähigkeiten an;
 - iii) berät und unterstützt er sie bei der Bewertung der Notwendigkeiten und der Mittel, die erforderlich sind, um den Schutz von Personen, denen die Freiheit entzogen ist, vor Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe zu verstärken;
 - iv) unterbreitet er den Vertragsstaaten Empfehlungen und Bemerkungen mit dem Ziel, die Fähigkeit und das Mandat der nationalen Präventionsmechanismen zur Verhinderung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe zu stärken;
- c) arbeitet zur Verhinderung von Folter allgemein mit den zuständigen Gremien und Mechanismen der Vereinten Nationen sowie mit den internationalen, regionalen und nationalen Einrichtungen und Organisationen zusammen, die auf die Stärkung des Schutzes aller Menschen vor Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe hinwirken.

Artikel 12

Damit der Unterausschuß für Prävention sein in Artikel 11 beschriebenes Mandat ausführen kann, verpflichten sich die Vertragsstaaten,

- a) den Unterausschuß für Prävention in ihrem Hoheitsgebiet zuzulassen und ihm Zugang zu allen in Artikel 4 bezeichneten Orten der Freiheitsentziehung zu gestatten;
- b) dem Unterausschuß für Prävention alle einschlägigen Informationen zu geben, die dieser verlangt, um die Erfordernisse und die Maßnahmen beurteilen zu können, die ergriffen werden sollen, um den Schutz von Personen, denen die Freiheit entzogen ist, vor Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe zu verstärken;
- c) Kontakte zwischen dem Unterausschuß für Prävention und den nationalen Präventionsmechanismen zu fördern und zu erleichtern:

 d) die Empfehlungen des Unterausschusses für Prävention zu prüfen und mit ihm in einen Dialog über die Möglichkeiten ihrer Umsetzung einzutreten.

Artikel 13

- 1. Der Unterausschuß für Prävention stellt zunächst durch Los ein Programm für regelmäßige Besuche in den Vertragsstaaten auf, um sein in Artikel 11 festgelegtes Mandat zu erfüllen.
- 2. Nach Beratungen teilt der Unterausschuß für Prävention sein Programm den Vertragsstaaten mit, damit sie unverzüglich die notwendigen praktischen Vorkehrungen für die Besuche treffen können.
- 3. Die Besuche werden von mindestens zwei Mitgliedern des Unterausschusses für Prävention durchgeführt. Diese Mitglieder können sich, wenn notwendig, von Sachverständigen mit nachgewiesener beruflicher Erfahrung und Kenntnissen auf den von diesem Protokoll erfaßten Gebieten begleiten lassen, die aus einer Liste von Sachverständigen ausgewählt werden, die auf Vorschlag der Vertragsstaaten, des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und des Zentrums für internationale Verbrechensverhütung der Vereinten Nationen erstellt wird. Zur Erstellung dieser Liste schlagen die jeweiligen Vertragsstaaten nicht mehr als fünf nationale Sachverständige vor. Der betroffene Vertragsstaat kann die Beteiligung eines bestimmten Sachverständigen an dem Besuch ablehnen, woraufhin der Unterausschuß für Prävention einen anderen Sachverständigen vorschlägt.
- 4. Wenn der Unterausschuß für Prävention es für angebracht hält, kann er nach einem regelmäßigen Besuch eine kurzen Anschlußbesuch vorschlagen.

Artikel 14

- 1. Damit der Unterausschuß für Prävention sein Mandat erfüllen kann, verpflichten sich die Vertragsstaaten,
- a) ihm unbeschränkten Zugang zu allen Informationen zu gewähren, welche die Anzahl der Personen, denen an Orten der Freiheitsentziehung im Sinne von Artikel 4 die Freiheit entzogen ist, sowie die Anzahl dieser Orte und ihre Lage betreffen:
- ihm unbeschränkten Zugang zu allen Informationen zu gewähren, welche die Behandlung dieser Personen und die Bedingungen ihrer Freiheitsentziehung betreffen;
- c) ihm vorbehaltlich des Absatzes 2 unbeschränkten Zugang zu allen Orten der Freiheitsentziehung und deren Anlagen und Einrichtungen zu gewähren;
- d) ihm Gelegenheit zu geben, mit Personen, denen die Freiheit entzogen ist, entweder persönlich oder, soweit dies erforderlich erscheint, über einen Dolmetscher, sowie mit jeder anderen Person, von der der Unterausschuß für Prävention annimmt, daß sie ihm sachdienliche Auskünfte geben kann, ohne Zeugen zu sprechen:
- e) ihm die Entscheidung darüber zu überlassen, welche Orte er besuchen und mit welchen Personen er sprechen möchte.
- 2. Einwände gegen den Besuch eines bestimmten Ortes der Freiheitsentziehung können nur aus dringenden und zwingenden Gründen der nationalen Verteidigung oder der öffentlichen Sicherheit oder bei Naturkatastrophen oder schweren Störungen der Ordnung an dem zu besuchenden Ort, die vorübergehend die Durchführung dieses Besuchs verhindern, erhoben werden. Das Vorliegen einer Notstandserklärung an sich kann von einem Vertrags-

staat nicht als Einwand gegen einen Besuch geltend gemacht werden.

Artikel 15

Behörden oder Amtsträger dürfen gegen eine Person oder Organisation wegen Erteilung von Auskünften an den Unterausschuß für Prävention oder seine Mitglieder, gleichviel ob die Auskünfte richtig oder falsch sind, keinerlei Sanktionen anordnen, anwenden, erlauben oder dulden; eine derartige Person oder Organisation darf auch sonst in keiner Weise benachteiligt werden.

Artikel 16

- 1. Der Unterausschuß für Prävention teilt dem Vertragsstaat und gegebenenfalls dem nationalen Präventionsmechanismus seine Empfehlungen und Bemerkungen vertraulich mit.
- 2. Der Unterausschuß für Prävention veröffentlicht seinen Bericht zusammen mit der Stellungnahme des betreffenden Vertragsstaates, wenn der Vertragsstaat dies wünscht. Macht der Vertragsstaat einen Teil des Berichts öffentlich, so kann der Unterausschuß den Bericht ganz oder teilweise veröffentlichen. Personenbezogene Daten dürfen jedoch ohne die ausdrückliche Zustimmung der betroffenen Person nicht veröffentlicht werden.
- 3. Der Unterausschuß für Prävention legt dem Ausschuß gegen Folter jährlich einen öffentlichen Tätigkeitsbericht vor.
- 4. Wenn ein Vertragsstaat es ablehnt, mit dem Unterausschuß für Prävention gemäß den Artikeln 12 und 14 zusammenzuarbeiten oder Schritte zu unternehmen, um die Situation im Licht der Empfehlungen des Unterausschusses zu verbessern, kann der Ausschuß gegen Folter auf Antrag des Unterausschusses mit einer Mehrheit seiner Mitglieder beschließen, eine öffentliche Erklärung dazu abzugeben oder den Bericht des Unterausschusses zu veröffentlichen, nachdem der Vertragsstaat Gelegenheit zu einer Stellungnahme hatte.

TEIL IV

Nationale Präventionsmechanismen

Artikel 17

Jeder Vertragsstaat unterhält, bezeichnet oder schafft spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Protokolls oder nach seiner Ratifikation oder dem Beitritt dazu einen oder mehrere unabhängige nationale Präventionsmechanismen zur Verhinderung von Folter auf innerstaatlicher Ebene. Durch dezentralisierte Einheiten geschaffene Mechanismen können als nationale Präventionsmechanismen für die Zwecke dieses Protokolls bezeichnet werden, wenn sie den Bestimmungen des Protokolls entsprechen.

Artikel 18

- Die Vertragsstaaten garantieren die funktionale Unabhängigkeit der nationalen Präventionsmechanismen sowie die Unabhängigkeit ihres Personals.
 Die Vertragsstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, damit die Sachverständigen der nationalen Mechanismen über die notwendigen Fähigkeiten und Fachkenntnisse verfügen. Sie bemühen sich um eine ausgewogene Beteiligung der Geschlechter und um eine angemessene Vertretung der ethnischen Gruppen und Minderheiten im
- 3. Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die notwendigen Mittel für die Arbeit der nationalen Präventionsmechanismen bereitzustellen.

Land.

4. Bei der Schaffung der nationalen Präventionsmechanismen beachten die Vertragsstaaten die

Grundsätze betreffend die Stellung nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte

Artikel 19

Den nationalen Präventionsmechanismen wird mindestens die Befugnis erteilt,

- a) regelmäßig die Behandlung von Personen, denen an Orten der Freiheitsentziehung im Sinne von Artikel 4 die Freiheit entzogen ist, mit dem Ziel zu prüfen, erforderlichenfalls den Schutz dieser Personen vor Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe zu verstärken;
- b) den zuständigen Behörden Empfehlungen mit dem Ziel zu unterbreiten, die Behandlung und die Bedingungen der Personen, denen die Freiheit entzogen ist, zu verbessern und Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe zu verhindern, wobei die einschlägigen Normen der Vereinten Nationen zu berücksichtigen sind;
- c) Vorschläge und Bemerkungen zu bestehenden Gesetzen oder Gesetzesentwürfen zu unterbreiten.

Artikel 20

Damit die nationalen Präventionsmechanismen ihr Mandat erfüllen können, verpflichten sich die Vertragsstaaten dieses Protokolls,

- a) ihnen Zugang zu allen Informationen zu gewähren, welche die Anzahl der Personen, denen an Orten der Freiheitsentziehung im Sinne von Artikel 4 die Freiheit entzogen ist, sowie die Anzahl dieser Orte und ihre Lage betreffen;
- ihnen Zugang zu allen Informationen zu gewähren, welche die Behandlung dieser Personen und die Bedingungen ihrer Freiheitsentziehung betreffen;
- c) ihnen Zugang zu allen Orten der Freiheitsentziehung und deren Anlagen und Einrichtungen zu gewähren;
- d) ihnen Gelegenheit zu geben, mit Personen, denen die Freiheit entzogen ist, entweder persönlich oder, soweit dies erforderlich erscheint, über einen Dolmetscher sowie mit jeder anderen Person, von der der nationale Präventionsmechanismus annimmt, daß sie sachdienliche Auskünfte geben kann, ohne Zeugen zu sprechen;
- e) ihnen die Entscheidung darüber zu überlassen, welche Orte sie besuchen und mit welchen Personen sie sprechen möchten;
- ihnen das Recht einzuräumen, mit dem Unterausschuß für Prävention in Verbindung zu stehen, ihm Informationen zu übermitteln und mit ihm zusammenzutreffen.

Artikel 21

- 1. Behörden oder Amtsträger dürfen gegen eine Person oder Organisation wegen Erteilung von Auskünften an die nationalen Präventionsmechanismen, gleichviel ob die Auskünfte richtig oder falsch sind, keinerlei Sanktionen anordnen, anwenden, erlauben oder dulden; eine derartige Person oder Organisation darf auch sonst in keiner Weise benachteiligt werden.
- 2. Vertrauliche Informationen, die von dem nationalen Präventionsmechanismus zusammengestellt werden, sind geschützt. Personenbezogene Daten dürfen ohne die ausdrückliche Zustimmung der betroffenen Person nicht veröffentlicht werden.

Artikel 22

Die zuständigen Behörden des betreffenden Vertragsstaates prüfen die Empfehlungen des nationa-

len Präventionsmechanismus und nehmen mit ihm Gespräche über mögliche Durchführungsmaßnahmen auf

Artikel 23

Die Vertragsstaaten dieses Protokolls verpflichten sich, die Jahresberichte der nationalen Präventionsmechanismen zu veröffentlichen und zu verbreiten.

TEIL V

Erklärung

Artikel 24

- Die Vertragsstaaten k\u00f6nnen bei der Ratifikation erkl\u00e4ren, da\u00e4 sie die Durchf\u00fchrung ihrer Verpflichtungen aus Teil III oder aus Teil IV dieses Protokolls aufschieben.
- 2. Diese Aufschiebung gilt höchstens für drei Jahre. Nach gebührenden Ausführungen des Vertragsstaates und Konsultation des Unterausschusses für Prävention kann der Ausschuß gegen Folter diesen Zeitraum um weitere zwei Jahre verlängern.

TEIL VI

Finanzielle Bestimmungen

Artikel 25

- 1. Die Kosten, die dem Unterausschuß für Prävention bei der Durchführung dieses Protokolls entstehen, werden von den Vereinten Nationen getra-gen.
- 2. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen stellt dem Unterausschuß für Prävention das Personal und die Einrichtungen zur Verfügung, die dieser zur wirksamen Durchführung der ihm nach diesem Protokoll obliegenden Aufgaben benötigt.

Artikel 26

- 1. Nach Maßgabe der entsprechenden Verfahren der Generalversammlung wird ein nach der Finanzordnung und den Finanzvorschriften der Vereinten Nationen zu verwaltender Sonderfonds eingerichtet, aus dem die Durchführung der Empfehlungen, die der Unterausschuß für Prävention nach einem Besuch an einen Vertragsstaat richtet, sowie Schulungsprogramme der nationalen Präventionsmechanismen mitfinanziert werden sollen.
- 2. Der Sonderfonds kann durch freiwillige Beiträge von Regierungen, zwischenstaatlichen sowie nichtstaatlichen Organisationen und anderen privaten oder öffentlichen Stellen finanziert werden.

TEIL VII

Schlußbestimmungen

Artikel 27

- 1. Dieses Protokoll liegt für alle Staaten, die das Übereinkommen unterzeichnet haben, zur Unterzeichnung auf.
- 2. Dieses Protokoll bedarf der Ratifikation, die von allen Staaten vorgenommen werden kann, die das Übereinkommen ratifiziert haben oder ihm beigetreten sind. Die Ratifikationsurkunden sind beim Generalsekretär der Vereinten Nationen zu hinterlegen.
- 3. Dieses Protokoll liegt für jeden Staat, der das Übereinkommen ratifiziert hat oder ihm beigetreten ist, zum Beitritt auf.
- 4. Der Beitritt erfolgt durch Hinterlegung einer Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen.
- 5. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen

unterrichtet alle Staaten, die dieses Protokoll unterzeichnet haben oder ihm beigetreten sind, von der Hinterlegung jeder Ratifikations- oder Beitrittsurkunde.

Artikel 28

- 1. Dieses Protokoll tritt am dreißigsten Tag nach Hinterlegung der zwanzigsten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen in Kraft.
- 2. Für jeden Staat, der nach Hinterlegung der zwanzigsten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen dieses Protokoll ratifiziert oder ihm beitritt, tritt es am dreißigsten Tag nach Hinterlegung seiner eigenen Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

Artikel 29

Die Bestimmungen dieses Protokolls gelten ohne Einschränkung oder Ausnahme für alle Teile eines Bundesstaates.

Artikel 30

Vorbehalte zu diesem Protokoll sind nicht zulässig.

Artikel 31

Dieses Protokoll berührt nicht die Verpflichtungen von Vertragsstaaten aus regionalen Übereinkommen, die eine Besuchsregelung für Orte der Freiheitsentziehung vorsehen. Der Unterausschuß für Prävention und die nach solchen regionalen Übereinkommen eingerichteten Stellen sind aufgefordert, sich zu verständigen und zusammenzuarbeiten, um Doppelarbeit zu vermeiden und die Ziele dieses Protokolls wirksam zu fördern.

Artikel 32

Dieses Protokoll berührt nicht die Verpflichtungen der Vertragsstaaten aus den vier Genfer Abkommen vom 12. August 1949 und den Zusatzprotokollen dazu vom 8. Juni 1977 oder die Möglichkeit eines Vertragsstaates, dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz in Situationen, die nicht unter das humanitäre Völkerrecht fallen, den Besuch von Orten der Freiheitsentziehung zu erlauben.

Artikel 33

- 1. Jeder Vertragsstaat kann dieses Protokoll jederzeit durch schriftliche Notifikation an den Generalsekretär der Vereinten Nationen kündigen; dieser unterrichtet sodann die anderen Vertragsstaaten dieses Protokolls und des Übereinkommens. Die Kündigung wird ein Jahr nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär wirksam.
- 2. Eine solche Kündigung enthebt den Vertragsstaat nicht der Verpflichtungen, die er auf Grund dieses Protokolls in bezug auf Handlungen oder Situationen, die sich vor dem Wirksamwerden der Kündigung ereignet haben, oder in bezug auf Maßnahmen hat, die der Unterausschuß für Prävention bezüglich des betreffenden Vertragsstaates beschlossen hat oder beschließen kann; die Kündigung berührt auch nicht die weitere Prüfung einer Sache, mit welcher der Unterausschuß für Prävention bereits vor dem Wirksamwerden der Kündigung befaßt war.
- 3. Nach dem Tag, an dem die Kündigung des Vertragsstaates wirksam wird, darf der Unterausschuß für Prävention nicht mit der Prüfung einer neuen diesen Staat betreffenden Sache beginnen.

Artikel 34

 Jeder Vertragsstaat kann eine Änderung dieses Protokolls vorschlagen und seinen Vorschlag beim Generalsekretär der Vereinten Nationen einreichen. Der Generalsekretär übermittelt sodann den Änderungsvorschlag den Vertragsstaaten dieses Protokolls mit der Aufforderung, ihm mitzuteilen, ob sie eine Konferenz der Vertragsstaaten zur Beratung und Abstimmung über den Vorschlag befürworten. Befürwortet innerhalb von vier Monaten nach dem Datum der Übermittlung wenigstens ein Drittel der Vertragsstaaten eine solche Konferenz, so beruft der Generalsekretär die Konferenz unter Schirmherrschaft der Vereinten Nationen ein. Jede Änderung, die mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der auf der Konferenz anwesenden und abstimmenden Vertragsstaaten beschlossen wird, wird vom Generalsekretär allen Vertragsstaaten zur Annahme vorgelegt.

- 2. Eine nach Absatz 1 beschlossene Änderung tritt in Kraft, wenn zwei Drittel der Vertragsstaaten dieses Protokolls sie nach Maßgabe der in ihrer Verfassung vorgesehenen Verfahren angenommen haben.
- 3. Treten die Änderungen in Kraft, so sind sie für die Vertragsstaaten, die sie angenommen haben, verbindlich, während für die anderen Vertragsstaaten weiterhin die Bestimmungen dieses Protokolls und alle früher von ihnen angenommenen Änderungen gelten.

Artikel 35

Mitglieder des Unterausschusses für Prävention und der nationalen Präventionsmechanismen genießen die für die unabhängige Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendigen Vorrechte und Immunitäten. Mitglieder des Unterausschusses für Prävention genießen die Vorrechte und Immunitäten, die in Abschnitt 22 des Übereinkommens vom 13. Februar 1946 über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen vorbehaltlich des Abschnitts 23 dieses Übereinkommens vorgesehen sind.

Artikel 36

Besuchen die Mitglieder des Unterausschusses für Prävention einen Vertragsstaat, so haben sie unbeschadet der Bestimmungen und Ziele dieses Protokolls sowie der Vorrechte und Immunitäten, die sie genießen,

- a) die Gesetze und sonstigen Vorschriften des besuchten Staates zu achten und
- b) jede Maßnahme oder Handlung zu unterlassen, die mit der Unparteilichkeit und dem internationalen Charakter ihrer Pflichten unvereinbar ist.

Artikel 37

- 1. Dieses Protokoll, dessen arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.
- 2. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen übermittelt allen Staaten beglaubigte Abschriften dieses Protokolls.

Horn von Afrika

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea (UNMEE). – Resolution 1434(2002) vom 6. September 2002

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung aller seiner früheren Resolu-

- tionen und Erklärungen bezüglich der Situation zwischen Äthiopien und Eritrea, namentlich der darin enthaltenen Forderungen, so auch insbesondere der Resolution 1430(2002) vom 14. August 2002,
- ferner in Bekräftigung seiner unbeirrbaren Unterstützung des Friedensprozesses sowie seines Engagements, namentlich durch die Rolle der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea (UNMEE) in Wahrnehmung ihres Auftrags, für die volle und zügige Umsetzung des von den Parteien am 12. Dezember 2000 unterzeichneten Umfassenden Friedensabkommens und des vorangegangenen Abkommens über die Einstellung der Feindseligkeiten vom 18. Juni 2000 (S/2000/1183 beziehungsweise S/2000/601, im folgenden als die >Abkommen von Algier< bezeichnet), des Beschlusses der Grenzkommission vom 13. April 2002 über die Festlegung des Grenzverlaufs (S/2002/423), der von den Parteien im Einklang mit den Abkommen von Algier als endgültig und bindend angenommen wurde, einschließlich der am 17. Juli 2002 erlassenen Anordnungen (S/2002/853), und der sich daraus ergebenden bindenden Anweisungen zur Festlegung des Grenzverlaufs,
- mit Genugtuung darüber, daß beide Parteien vor kurzem bekräftigten, daß sie ihre Verpflichtungen nach Artikel 2 des Umfassenden Friedensabkommens im Einklang mit den Genfer Abkommen vollständig erfüllen werden, und dabei die jüngste Freilassung und Repatriierung von 279 Kriegsgefangenen durch Eritrea begrüßend sowie Äthiopien eindringlich nahelegend, seine Zusage der Freilassung und Repatriierung seiner Kriegsgefangenen und internierten Zivilpersonen einzuhalten, und beide Parteien auffordernd, die Fälle etwaiger noch verbleibender Kriegsgefangener weiter aufzuklären und alle sonstigen noch offenen Fragen im Einklang mit den Genfer Abkommen und in Zusammenarbeit mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz zu regeln.
- mit dem Ausdruck der Besorgnis über Meldungen von Vorfällen grenzüberschreitender Drangsalierungen und Entführungen von Zivilpersonen auf beiden Seiten, die in dem Bericht des Generalsekretärs vom 30. August 2002 (S/2002/977) erwähnt werden, und beide Parteien auffordernd, für eine sofortige Beendigung dieser Vorfälle zu sorgen und bei den diesbezüglichen Untersuchungen der UNMEE voll zu kooperieren,
- nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs (S/2002/977),
- beschließt, das Mandat der UNMEE mit der in seiner Resolution 1320(2000) genehmigten Truppenstärke und Zahl der Militärbeobachter bis zum 15. März 2003 zu verlängern;
- 2. beschließt ferner, die von den Parteien erzielten Fortschritte bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Abkommen von Algier, auch durch die Grenzkommission, häufig zu überprüfen und alle etwaigen Folgen für die UNMEE zu prüfen, namentlich im Hinblick auf den Prozeß der Übertragung von Gebieten während der Festlegung des Grenzverlaufs, wie vom Generalsekretär in seinem Bericht vom 10. Juli 2002 dargelegt;
- 3. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Nahost

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung zwischen Israel und Syrien (UNDOF). – Resolution 1451(2002) vom 17. Dezember 2002

Der Sicherheitsrat,

- nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung vom 4. Dezember 2002 (S/2002/1328) sowie in Bekräftigung seiner Resolution 1308(2000) vom 17. Juli 2000.
- 1. fordert die beteiligten Parteien zur sofortigen Durchführung seiner Resolution 338(1973) vom 22. Oktober 1973 auf;
- beschließt, das Mandat der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung um einen Zeitraum von sechs Monaten, das heißt bis zum 30. Juni 2003, zu verlängern;
- ersucht den Generalsekretär, am Ende dieses Zeitraums einen Bericht über die Entwicklung der Lage und die zur Durchführung der Resolution 338(1973) getroffenen Maßnahmen vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Mitteilung des Präsidenten vom 17. Dezember 2002 (UN-Dok. S/PRST/2002/37)

Auf der 4670. Sitzung des Sicherheitsrats am 17. Dezember 2002 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes Die Situation im Nahen Osten durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Im Zusammenhang mit der soeben verabschiedeten Resolution über die Verlängerung des Mandats der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung bin ich ermächtigt worden, im Namen des Sicherheitsrats die folgende ergänzende Erklärung abzugeben:

>Bekanntlich heißt es in Ziffer 11 des Berichts des Generalsekretärs über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung (S/2002/1328): »... die Situation im Nahen Osten ist sehr angespannt, woran sich voraussichtlich auch nichts ändern wird, solange keine umfassende, alle Aspekte des Nahostproblems einbeziehende Regelung erzielt werden kann.« Diese Erklärung des Generalsekretärs gibt die Auffassung des Sicherheitsrats wieder.««

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Lage in den besetzten palästinensischen Gebieten. – Resolutionsantrag S/2002/1385 vom 19. Dezember 2002

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung seiner Resolutionen 242(1967)
 vom 22. November 1967, 338(1973) vom 22.
 Oktober 1973, 1397(2002) vom 12. März 2002, 1402(2002) vom 30. März 2002, 1403(2002) vom 4. April 2002 und 1435(2002) vom 24.
 September 2002 sowie der Erklärungen seines Präsidenten vom 10. April 2002 und 18. Juli 2002.
- mit dem erneuten Ausdruck seiner tiefen Be-

- sorgnis über die tragischen und gewalttätigen Ereignisse, die seit September 2000 stattgefunden haben, und über die anhaltende Verschlechterung der Situation,
- mit dem Ausdruck seiner großen Besorgnis darüber, daß die israelischen Besatzungstruppen mehrere Mitarbeiter der Vereinten Nationen getötet haben, darunter vor kurzem einen internationalen Bediensteten im Flüchtlingslager Dschenin,
- mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis darüber, daß die israelischen Besatzungstruppen vorsätzlich ein Lagerhaus des Welternährungsprogramms der Vereinten Nationen in Beit Lahiya im besetzten palästinensischen Gebiet zerstört haben, in dem 537 Tonnen gespendeter Nahrungsmittel gelagert waren, die an bedürftige Palästinenser verteilt werden sollten,
- daran erinnernd, daß derartige Einrichtungen nach dem humanitären Völkerrecht geschützt sind.
- verurteilt die genannten Tötungen und Akte der Zerstörung;
- verlangt, daß die Besatzungsmacht Israel ihren Verpflichtungen aus dem Vierten Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten in vollem Umfang nachkommt und übermäßige und unangemessene Gewaltanwendung in dem besetzten palästinensischen Gebiet unterläßt;
- 3. ersucht den Generalsekretär, den Rat über alle diesbezüglichen Entwicklungen unterrichtet zu halten

Abstimmungsergebnis vom 20. Dezember 2002: +12; -1: Vereinigte Staaten; =2: Bulgarien, Kamerun. Wegen der ablehnenden Stimme eines Ständigen Mitglieds des Sicherheitsrats wurde der Antrag nicht angenommen (Veto).

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon (UNIFIL). – Resolution 1461(2003) vom 30. Januar 2003

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf alle seine früheren Resolutionen über Libanon, insbesondere die Resolutionen 425(1978) und 426(1978) vom 19. März 1978 und 1428(2002) vom 30. Juli 2002 sowie die Erklärungen seines Präsidenten über die Situation in Libanon, insbesondere die Erklärung vom 18. Juni 2000 (S/PRST/2000/21),
- ferner unter Hinweis auf das Schreiben seines Präsidenten an den Generalsekretär vom 18. Mai 2001 (S/2001/500),
- sowie unter Hinweis auf die Schlußfolgerung des Generalsekretärs, daß Israel im Einklang mit Resolution 425(1978) am 16. Juni 2000 seine Truppen aus Libanon abgezogen und die im Bericht des Generalsekretärs vom 22. Mai 2000 (S/2000/460) festgelegten Anforderungen erfüllt hat, und die Schlußfolgerung des Generalsekretärs, daß die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon (UNIFIL) im wesentlichen zwei der drei Bestandteile ihres Mandats erfüllt hat und sich nunmehr auf die verbleibende Aufgabe der Wiederherstellung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit konzentriert,
- in Bekräftigung des Interimscharakters der UNIFIL,
- unter Hinweis auf seine Resolution 1308(2000) vom 17, Juli 2000.

- sowie unter Hinweis auf seine Resolution 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000,
- ferner unter Hinweis auf die einschlägigen Grundsätze in dem am 9. Dezember 1994 verabschiedeten Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal,
- dem Antrag der Regierung Libanons in dem Schreiben des Ständigen Vertreters Libanons bei den Vereinten Nationen an den Generalsekretär vom 9. Januar 2003 (S/2003/36) stattgebend.
- billigt den Bericht des Generalsekretärs über die UNIFIL vom 14. Januar 2003 (S/2003/38) und insbesondere seine Empfehlung, das Mandat der UNIFIL um einen weiteren Zeitraum von sechs Monaten zu verlängern;
- 2. beschließt, das derzeitige Mandat bis zum 31. Juli 2003 zu verlängern;
- nimmt Kenntnis vom Abschluß der Neugliederung der UNIFIL, wie in Ziffer 26 des Berichts des Generalsekretärs (S/2003/38) ausgeführt sowie im Einklang mit dem Schreiben des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 18. Mai 2001 (S/2001/500);
- bekundet erneut seine nachdrückliche Unterstützung für die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und politische Unabhängigkeit Libanons innerhalb seiner international anerkannten Grenzen;
- 5. spricht der Regierung Libanons seine Anerkennung dafür aus, daß sie Schritte unternommen hat, um die Wiederherstellung ihrer tatsächlichen Autorität im gesamten Süden des Landes sicherzustellen, namentlich durch die Dislozierung libanesischer Streitkräfte, und fordert sie auf, diese Maßnahmen weiter zu verlängern und ihr Äußerstes zu tun, um im gesamten Süden des Landes für ein ruhiges Umfeld zu sorgen;
- 6. fordert die Parteien auf sicherzustellen, daß die UNIFIL bei der Wahrnehmung ihres Mandats in ihrem gesamten Einsatzgebiet wie im Bericht des Generalsekretärs ausgeführt volle Bewegungsfreiheit erhält;
- 7. fordert die Parteien erneut zur weiteren Einhaltung der von ihnen gegebenen Zusagen auf, die von den Vereinten Nationen benannte und im Bericht des Generalsekretärs vom 16. Juni 2000 (S/2000/590) festgelegte Rückzugslinie voll zu achten, äußerste Zurückhaltung zu üben und mit den Vereinten Nationen und der UNI-FIL uneingeschränkt zusammenzuarbeiten;
- 8. verurteilt alle Gewalthandlungen, bekundet seine große Besorgnis über die ernsten Verstöße und die Verletzungen der Rückzugslinie in der Luft, auf See und zu Lande und fordert die Parteien nachdrücklich auf, diesen ein Ende zu setzen und sich streng an ihre Verpflichtung zu halten, die Sicherheit des Personals der UNI-FIL und des sonstigen Personals der Vereinten Nationen zu achten;
- 9. unterstützt die Anstrengungen, welche die UNI-FIL auch weiterhin unternimmt, um die Waffenruhe entlang der Rückzugslinie aufrechtzuerhalten, durch mobile Patrouillen und Beobachtung aus festen Stellungen sowie durch enge Kontakte mit den Parteien mit dem Ziel, Verstöße zu beheben und Zwischenfälle zu bereinigen beziehungsweise ihre Eskalation zu verhindern:
- 10. begrüßt den fortgesetzten Beitrag der UNIFIL zur operativen Minenräumung, befürwortet, daß die Vereinten Nationen der Regierung Libanons weitere Hilfe bei Antiminenprogrammen gewähren und dabei sowohl den weiteren

- Aufbau ihrer nationalen Antiminenkapazität als auch die vordringlichen Minenräumungstätigkeiten im Süden unterstützen, lobt die Geberländer für die Unterstützung dieser Anstrengungen durch Geld- und Sachbeiträge und fordert zu weiteren internationalen Beiträgen auf, nimmt davon Kenntnis, daß der Regierung Libanons und der UNIFIL Karten und Informationen über die Lage von Minen zugeleitet wurden, und unterstreicht die Notwendigkeit, der Regierung Libanons und der UNIFIL zusätzliche Karten und Unterlagen über die Lage von Minen zur Verfügung zu stellen;
- 11. ersucht den Generalsekretär, mit der Regierung Libanons und anderen unmittelbar beteiligten Parteien auch weiterhin Konsultationen über die Durchführung dieser Resolution zu führen und dem Rat vor Ablauf des derzeitigen Mandats darüber sowie über die Tätigkeit der UNI-FIL und die gegenwärtig von der Organisation der Vereinten Nationen zur Überwachung des Waffenstillstands (UNTSO) wahrgenommenen Aufgaben Bericht zu erstatten;
- sieht der baldigen Erfüllung des Mandats der UNIFIL mit Erwartung entgegen;
- 13. betont, wie wichtig und notwendig die Herbeiführung eines umfassenden, gerechten und dauerhaften Friedens im Nahen Osten auf der Grundlage aller seiner diesbezüglichen Resolutionen ist, einschließlich seiner Resolutionen 242(1967) vom 22. November 1967 und 338 (1973) vom 22. Oktober 1973.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Ostafrikanisches Zwischenseengebiet

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 24. Mai 2002 (UN-Dok. S/PRST/2002/17)

Auf der 4544. Sitzung des Sicherheitsrats am 24. Mai 2002 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo< durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat verurteilt mit Nachdruck die kürzlich in Kisangani verübten Tötungen, insbesondere von Zivilpersonen. Der Rat fordert die sofortige Beendigung aller Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts. Er wiederholt seine Forderung nach der Entmilitarisierung der Stadt im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen, insbesondere der Resolution 1304(2000) vom 16. Juni 2000, und der Zusage, welche die Kongolesische Sammlungsbewegung für die Demokratie-Goma der letzten Mission des Sicherheitsrats gegenüber abgegeben hat. Der Rat fordert die Parteien außerdem auf, bei der vollen Wiederöffnung des Kongo-Flusses, auch für die kommerzielle Schiffahrt, zu kooperieren.

Der Sicherheitsrat bittet den Generalsekretär zu prüfen, ob eine zeitweilige Aufstockung des in Kisangani stationierten Personals der Mission der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo (MONUC) im Rahmen der derzeit genehmigten Truppenstärke zum Abbau der Spannungen beitragen könnte. Der Rat ersucht die MONUC, Berichten über außergerichtliche Gewalt auch künftig nachzugehen und dem Rat Bericht zu erstatten.

Der Sicherheitsrat lenkt die Aufmerksamkeit der Hohen Kommissarin für Menschenrechte auf die Schwere der Ereignisse, die am 14. Mai 2002 und unmittelbar danach in Kisangani stattfanden.

Der Sicherheitsrat betont, wie wichtig es ist, daß die MONUC im Rahmen ihres derzeitigen Mandats bei der vollen Entmilitarisierung Kisanganis behilflich ist. In diesem Zusammenhang begrüßt der Rat den Vorschlag des Generalsekretärs in Ziffer 50 seines zehnten Berichts vom 15. Februar 2002 (S/2002/169), die Zivilpolizeigruppe der MONUC entsprechend den Resolutionen 1355 (2001) vom 15. Juni 2001 und 1376(2001) vom 9. November 2001 um 85 Polizeibeamte zu verstärken, die bei der Ausbildung der lokalen Polizei behilflich sein sollen.

Der Sicherheitsrat bekundet seine Absicht, alle weiteren Empfehlungen des Generalsekretärs, die dieser für notwendig erachtet, umgehend zu prüfen «

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 5. Juni 2002 (UN-Dok. S/PRST/2002/19)

Auf der 4548. Sitzung des Sicherheitsrats am 5. Juni 2002 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat verurteilt auf das entschiedenste die gegen die Mission der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo (MONUC) gerichteten Einschüchterungshandlungen und jeder Grundlage entbehrenden öffentlichen Erklärungen, insbesondere Versuche seitens der Kongolesischen Sammlungsbewegung für die Demokratie-Goma (RCD-Goma), den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs zu »verbannen« und mehrere Mitarbeiter der MONUC und anderes Personal der Vereinten Nationen aus den unter ihrer Kontrolle stehenden Gebieten »auszuweisen«. Er bekräftigt seine uneingeschränkte Unterstützung für den Sonderbeauftragten und das engagierte Personal der MONUC.

Der Sicherheitsrat betont, daß diese nicht zu rechtfertigenden Angriffe dem Prozeß des Friedens und der nationalen Aussöhnung in der Demokratischen Republik Kongo und den Interessen der RCD-Goma unmittelbar zuwiderlaufen.

Der Sicherheitsrat wiederholt seine Verurteilung der Tötungen und Angriffe gegen Zivilpersonen und Soldaten im Anschluß an die Ereignisse, die am 14. Mai und danach in Kisangani stattfanden, und er sieht dem gemeinsamen Bericht der MONUC und des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und den Empfehlungen zu den Gewalttätigkeiten in Kisangani mit Interesse entgegen. Der Rat ist der Auffassung, daß die RCD-Goma als De-facto-Autorität dafür verantwortlich ist, alle außergerichtlichen Hinrichtungen, Menschenrechtsverletzungen sowie die willkürliche Drangsalierung von Zivilpersonen in Kisangani und allen anderen Gebieten unter der Kontrolle der RCD-Goma zu beenden.

Der Rat verlangt, daß die RCD-Goma sofort

- ihre Drangsalierung der Bediensteten der Vereinten Nationen einstellt und bei der Dislozierung und den Operationen der MONUC behilflich ist:
- bei allen Untersuchungen der Gewalttätigkeiten in Kisangani und Umgebung umfassend zusammenarbeitet;
- allen einschlägigen Resolutionen des Sicher-

heitsrats nachkommt, indem sie insbesondere Kisangani demilitarisiert.

Der Sicherheitsrat fordert Rwanda auf, seinen Einfluß geltend zu machen, damit die RCD-Goma alle ihre Verpflichtungen nach den Resolutionen des Rates und dieser Erklärung seines Präsidenten unverzüglich erfüllt.

Der Sicherheitsrat ermutigt die Regierung der Demokratischen Republik Kongo, die Bewegung für die Befreiung des Kongo (MLC) und die RCD-Goma, so bald wie möglich und in redlicher Absicht neue Gespräche zu führen, unter Berücksichtigung der in Sun City erzielten Fortschritte im innerkongolesischen Dialog, um eine allumfassende Übereinkunft über den politischen Übergang zu erzielen. In dieser Hinsicht unterstützt der Rat die Anstrengungen des neu ernannten Sonderabgesandten des Generalsekretärs für den innerkongolesischen Dialog, Mustapha Niasse.«

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Mission der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo (MONUC). – Resolution 1417(2002) vom 14. Juni 2002

Der Sicherheitsrat.

- unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen sowie die Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Demokratische Republik Kongo, insbesondere die Resolution 1355 vom 15. Juni 2001,
- in Bekräftigung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit und der politischen Unabhängigkeit der Demokratischen Republik Kongo und aller anderen Staaten in der Region,
- ferner in Bekräftigung dessen, daß alle Staaten verpflichtet sind, die gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen unvereinbare Anwendung von Gewalt zu unterlassen,
- außerdem in Bekräftigung der Souveränität der Demokratischen Republik Kongo über ihre natürlichen Ressourcen und in dieser Hinsicht mit Interesse dem Bericht der Sachverständigengruppe über die illegale Ausbeutung der natürlichen Ressourcen und anderer Reichtümer der Demokratischen Republik Kongo und über den Zusammenhang zwischen dieser Ausbeutung und dem Andauern des Konflikts entgegensehend.
- daran erinnernd, daß es Aufgabe aller Parteien ist, im Hinblick auf die vollständige Dislozierung der Mission der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo (MONUC) zu kooperieren,
- in Anerkennung der positiven Rolle des Moderators und des Präsidenten Südafrikas bei der Führung des innerkongolesischen Dialogs in Sun City (Südafrika),
- Kenntnis nehmend von dem Gedanken eines Truppen>schleiers
 der während der Mission des Sicherheitsrats in das Ostafrikanische Zwischenseengebiet aufgeworfen wurde, und den Generalsekretär ermutigend, sofern ihn die Parteien darum ersuchen, die MONUC anzuweisen, die Entwicklung dieses Gedankens im Hinblick auf die mögliche Unterstützung seiner Umsetzung zu erleichtern, namentlich durch die Entsendung von Beobachtern,
- anerkennend, wie wichtig die Wahlhilfe für den Regierungsübergang in der Demokratischen

- Republik Kongo ist, und seine Absicht bekundend, sobald eine alle Parteien einschließende Übergangsregierung gebildet wurde, zu prüfen, welche Rolle die internationale Gemeinschaft, insbesondere die MONUC, zur Unterstützung des Wahlvorgangs übernehmen könnte
- unterstreichend, daß die Parteien die Hauptverantwortung für die Lösung des Konflikts tragen.
- Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 5. Juni 2002 (S/2002/621) und den darin enthaltenen Empfehlungen,
- feststellend, daß die Situation in der Demokratischen Republik Kongo nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,
- beschließt, das Mandat der MONUC bis zum 30. Juni 2003 zu verlängern;
- fordert die Mitgliedstaaten auf, Personal zu stellen, um die MONUC in die Lage zu versetzen, ihre genehmigte Stärke von 5 537 Personen, einschließlich der Beobachter, innerhalb des in ihrem Einsatzkonzept beschriebenen Zeitplans zu erreichen;
- nimmt Kenntnis von der Empfehlung des Generalsekretärs, die Obergrenze für die Truppenstärke zu erhöhen, und bekundet seine Absicht, die Genehmigung dieser Erhöhung zu prüfen, sobald weitere Fortschritte erzielt und die in Ziffer 12 der Resolution 1376(2001) vom 9. November 2001 genannten Maßnahmen ergriffen worden sind;
- 4. verurteilt die ethnisch und national motivierten Aufrufe zur Gewalt sowie die Tötungen und Angriffe auf Zivilisten und Soldaten im Anschluß an die Ereignisse, die am 14. Mai und danach in Kisangani stattfanden, sieht dem gemeinsamen Bericht und den Empfehlungen der MONUC und des Amtes des Hohen Kommissars für Menschenrechte zu den Gewalttätigkeiten in Kisangani mit Interesse entgegen und wiederholt, daß er der Auffassung ist, daß die Kongolesische Sammlungsbewegung für die Demokratie (RCD-Goma) als De-facto-Autorität dafür verantwortlich ist, alle außergerichtlichen Hinrichtungen und Menschenrechtsverletzungen sowie die willkürliche Drangsalierung von Zivilpersonen in Kisangani und allen anderen sich unter der Kontrolle der RCD-Goma befindenden Gebieten zu beenden, und daß er die Entmilitarisierung Kisanganis verlangt;
- 5. verurteilt die Ausnutzung ethnischer Unterschiede zu dem Zweck, zu Gewalt oder Menschenrechtsverletzungen aufzustacheln oder diese zu verüben, beklagt die humanitären Auswirkungen solcher Übergriffe und bringt in dieser Hinsicht insbesondere seine Besorgnis über die Situation in der Ituri-Region und in Süd-Kivu, insbesondere in den Hauts Plateaux, zum Ausdruck und fordert die De-facto-Behörden in den betroffenen Regionen auf, den Schutz der Zivilpersonen und die Herrschaft des Rechts sicherzustellen;
- 6. bekundet nochmals seine volle Unterstützung für den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und für das gesamte engagierte Personal der MONUC, das unter schwierigen Bedingungen arbeitet, verlangt, daß die RCD-Goma dem Personal der MONUC uneingeschränkten Zugang gewährt, alle Beschränkungen aufhebt und mit der MONUC bei der Durchführung ihres Mandats voll kooperiert, und fordert Rwanda nachdrücklich auf, seinen Einfluß geltend zu machen, damit die RCD-Goma alle ihre Verpflichtungen unverzüglich erfüllt;

- 7. unterstützt, unter Hinweis auf Ziffer 8 der Resolution 1291(2000) vom 24. Februar 2000 und Ziffer 19 der Resolution 1341(2001) vom 22. Februar 2001, die in den Ziffern 25 und 71 des Berichts des Generalsekretärs (S/2002/621) umrissenen Maßnahmen und bekräftigt das Mandat der MONUC, die notwendigen Maßnahmen in den Dislozierungsgebieten ihrer bewaffneten Einheiten zu ergreifen, soweit dies nach ihrem Urteil im Rahmen ihrer Mittel möglich ist,
 - um das Personal, die Einrichtungen, die Anlagen und die Ausrüstung der Vereinten Nationen und der Gemeinsamen Militärkommission am gleichen Standort zu schützen,
 - um die Sicherheit und Bewegungsfreiheit ihres Personals zu gewährleisten,
 - und um Zivilisten, die unmittelbar von körperlicher Gewalttätigkeit bedroht sind, zu schützen;
- 8. ersucht die MONUC, die in der Erklärung seines Präsidenten vom 24. Mai 2002 gebilligte Dislozierung der zusätzlichen 85 Polizeiausbilder nach Kisangani zügig durchzuführen, sobald die MONUC zu der Auffassung gelangt, daß die erforderlichen Sicherheitsbedingungen vorliegen;
- 9. unterstützt die Rolle der MONUC bei der Entwaffnung, Demobilisierung, Rückführung, Wiederansiedlung und Wiedereingliederung, wie in den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats genehmigt, begrüßt ihre Dislozierung nach Kisangani und Kindu, ermutigt sie, im Rahmen ihrer derzeitigen Mittel schnell auf jedes Anzeichen von Interesse an freiwilliger Entwaffnung, Demobilisierung, Rückführung, Wiederansiedlung und Wiedereingliederung seitens unkontrollierter bewaffneter Gruppen in den östlichen Teilen der Demokratischen Republik Kongo zu reagieren, und fordert volle Zusammenarbeit aller Parteien bei der Entwaffnung, Demobilisierung, Rückführung, Wiederansiedlung und Wiedereingliederung, namentlich der Exkombattanten von Kamina, sowie die Bereitstellung der in Ziffer 12 ii) der Resolution 1376(2001) genannten notwendigen Informationen für die Planung;
- 10. begrüßt die vom Präsidenten der Demokratischen Republik Kongo während der Mission des Sicherheitsrats in das Ostafrikanische Zwischenseengebiet eingegangenen Verpflichtungen, die in Anlage A Kapitel 9.1 der Waffenruhevereinbarung von Lusaka genannten bewaffneten Gruppen nicht zu unterstützen, sowie betreffend die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgericht für Rwanda und fordert die Regierung der Demokratischen Republik Kongo in dieser Hinsicht nachdrücklich auf, diesen Verpflichtungen uneingeschränkt nachzukommen und dringend alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, daß ihr Hoheitsgebiet nicht für die Unterstützung dieser bewaffneten Gruppen genutzt wird;
- 11. betont, daß die Verminderung der Zahl der ausländischen bewaffneten Kräfte im Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo ermutigend ist, verlangt im Einklang mit seinen früheren Resolutionen den vollständigen und raschen Abzug aller ausländischen bewaffneten Kräfte, da der Konflikt anderenfalls nicht gelöst werden kann, und wiederholt in dieser Hinsicht, daß im Einklang mit der Waffenruhevereinbarung von Lusaka und den Resolutionen des Sicherheitsrats, insbesondere der Resolution 1376(2001), alle Parteien der MO-

- NUC die Pläne sowie die entsprechenden Zeitpläne für den vollständigen Abzug ihrer Truppen aus dem Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo übermitteln müssen;
- 12. ermutigt die Regierungen, insbesondere die Regierung der Demokratischen Republik Kongo und die Regierung Rwandas, die grundlegenden Sicherheitsfragen anzugehen, die den Kern des Konflikts ausmachen, und in diesem Zusammenhang die Möglichkeiten für weitere vertrauensbildende Maßnahmen zu erkunden. wie beispielsweise den während der Mission des Sicherheitsrats in das Ostafrikanische Zwischenseengebiet erörterten Gedanken eines Truppen>schleiers< als einer vorläufigen Maßnahme, mit der die Sicherheit der Grenzen in den letzten Phasen des Abzugs gewährleistet werden soll, und ermutigt die Parteien, an ihre anfängliche positive Reaktion anzuknüpfen und diesen Gedanken weiterzuentwickeln;
- 13. bekundet erneut seine Unterstützung für den innerkongolesischen Dialog und ermutigt die Regierung der Demokratischen Republik Kongo, die Bewegung für die Befreiung des Kongo (MLC) und die RCD-Goma, unter Berücksichtigung der in Sun City erzielten Fortschritte im innerkongolesischen Dialog so bald wie möglich in gutem Glauben und ohne Vorbedingungen erneut Gespräche zu führen, um mit der Unterstützung aller kongolesischen Parteien des innerkongolesischen Dialogs zu einer alle Parteien einschließenden Vereinbarung zu gelangen;
- 14. betont, unter erneutem Hinweis darauf, daß die Kongolesen selbst die Hauptverantwortung für diesen Dialog tragen, die Wichtigkeit einer wesentlichen Rolle der Vereinten Nationen zur Unterstützung dieses Prozesses und unterstützt die Anstrengungen des neu ernannten Sonderabgesandten des Generalsekretärs, Mustapha Niasse:
- 15. ersucht alle Parteien und betroffenen Staaten, mit der Sachverständigengruppe über die illegale Ausbeutung der natürlichen Ressourcen und anderer Reichtümer der Demokratischen Republik Kongo und über den Zusammenhang zwischen dieser Ausbeutung und dem Andauern des Konflikts umfassend zusammenzuarbeiten:
- 16. ersucht den Generalsekretär, dem Rat mindestens alle vier Monate über die Fortschritte bei der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten:
- 17. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 23. Juli 2002 (UN-Dok. S/PRST/2002/22)

Auf der 4583. Sitzung des Sicherheitsrats am 23. Juli 2002 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes >Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo< durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat weist auf die Schwere der Ereignisse hin, die in Kisangani am 14. Mai 2002 und unmittelbar danach stattgefunden haben, und dankt dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte für den dem Rat vorgelegten Bericht samt Empfehlungen (S/

2002/74), die an die gemeinsam mit der Mission Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo (MONUC) durchgeführte Untersuchung der Ereignisse anknüpfen, auf die der Rat die Aufmerksamkeit der Hohen Kommissarin für Menschenrechte gelenkt hatte (S/PRST/2002/17). Er verurteilt erneut mit allem Nachdruck die Tötungen und Angriffe gegen Zivilpersonen, Soldaten und Polizeiangehörige, die am 14. Mai 2002 und danach in Kisangani verübt wurden. Der Sicherheitsrat betont, daß die Kongolesische Sammlungsbewegung für die Demokratie (RCD-Goma) für die Massaker verantwortlich ist, die nach Wiedererlangung der Kontrolle über den Radiosender der Stadt am 14. Mai 2002 begangen wurden. Der Sicherheitsrat verlangt, daß die RCD-Goma die erforderlichen Maßnahmen ergreift, um die Täter und diejenigen, die die Massaker befohlen haben oder daran beteiligt waren, vor Gericht zu stellen. Der Sicherheitsrat betont, daß Rwanda verpflichtet ist, seinen starken Einfluß geltend zu machen, um sicherzustellen, daß die RCD-Goma dieser Forderung nachkommt.

Der Sicherheitsrat betont, daß die RCD-Goma für alle außergerichtlichen Hinrichtungen, namentlich von Mitgliedern der Zivilgesellschaft oder von in den Haftzentren der RCD in Kisangani in Haft gehaltenen Personen, zur Verantwortung gezogen werden wird. Er betont außerdem, daß Rwanda verpflichtet ist, seinen starken Einfluß geltend zu machen, um sicherzustellen, daß die RCD-Goma keine derartigen Handlungen begeht. Er ersucht die MONUC, ihre Untersuchungen in Zusammenarbeit mit dem Amt des Hohen Kommissars für Menschenrechte fortzuführen, um weitere Informationen über die Massaker in Kisangani zu erlangen und Empfehlungen dazu abzugeben, welche konkreten Maßnahmen ergriffen werden sollen, um der Straflosigkeit wirksam ein Ende zu setzen. Er verweist auf das Mandat der MONUC, im Einklang mit seiner Resolution 1417(2002) vom 6. Juni 2002 Zivilisten, die unmittelbar von körperlicher Gewalttätigkeit bedroht sind, in den Dislozierungsgebieten ihrer bewaffneten Einheiten, soweit dies nach ihrem Urteil im Rahmen ihrer Mittel möglich ist, zu schützen.

Der Sicherheitsrat erklärt erneut, daß die RCD-Goma Kisangani ohne weitere Verzögerung oder Vorbedingungen demilitarisieren muß, und betont, daß dies jede künftige Wiederholung dieser jüngsten tragischen Ereignisse verhindern würde. Die RCD-Goma muß außerdem mit der MONUC und dem Amt des Hohen Kommissars für Menschenrechte bei ihren Untersuchungen zur Identifizierung aller Opfer und Ermittlung aller Täter in Kisangani zusammenarbeiten, damit die Täter vor Gericht gestellt werden, und um außerdem sicherzustellen, daß den Verletzungen der Menschenrechte und der Straflosigkeit in allen von ihr kontrollierten Gebieten ein Ende gesetzt wird.

Der Sicherheitsrat bringt seine ernsthafte Besorgnis über die in dem Bericht des Amts des Hohen Kommissars für Menschenrechte festgestellte fehlende Rechenschaftspflicht in der gesamten Demokratischen Republik Kongo zum Ausdruck, und fordert alle Parteien auf, sofortige Maßnahmen zu ergreifen, um die Beendigung der Straflosigkeit und die volle Achtung der Menschenrechte zu gewährleisten.

Der Sicherheitsrat bringt außerdem seine ernsthafte Besorgnis über die Truppenverstärkung im Ostteil der Demokratischen Republik Kongo zum Ausdruck. Er bekundet insbesondere seine Besorgnis über die Situation in Süd-Kivu, namentlich in den Hauts Plateaux und um Minembwe, wo sich die Kämpfe zwischen der Rwandischen Patriotischen

Armee und den Banyamulenge, unterstützt von weiteren bewaffneten Kräften, verstärkt haben. Er fordert die Beendigung dieser Kampfhandlungen, die schwerwiegende humanitäre Auswirkungen auf die Bevölkerung in dem Gebiet haben. Er fordert die Regierung Rwandas auf, mit den Teams der MONUC und des Amts für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten, die zur Ermittlung der Tatsachen sobald wie möglich in das Gebiet entsandt werden müssen, zusammenzuarbeiten, namentlich indem sie die erforderlichen Sicherheitsgarantien gibt.

Der Sicherheitsrat bringt außerdem seine Besorgnis über die wachsenden Spannungen in der Ituri-Region zum Ausdruck und fordert alle Parteien auf, Zurückhaltung zu üben. Er verleiht ferner seiner Besorgnis über die Kampfhandlungen in Pweto Ausdruck. Er ersucht das Politische Komitee der Waffenruhevereinbarung von Lusaka, sich mit der Pweto-Frage im Einklang mit den Truppenentflechtungsplänen von Kampala und Harare, den Beschlüssen der Gemeinsamen Militärkommission und seiner Resolution 1399(2002) vom 19. März 2002 umgehend zu befassen.

Der Sicherheitsrat begrüßt die Bemühungen und die Guten Dienste der Republik Südafrika, in ihrer Eigenschaft als Vorsitzende der Afrikanischen Union, und des Generalsekretärs, die darauf gerichtet sind, der Demokratischen Republik Kongo und Rwanda dabei behilflich zu sein, eine Vereinbarung zu erreichen, um das Problem der bewaffneten Gruppen anzupacken und den Abzug der rwandischen Truppen im Rahmen des vollständigen Abzugs aller ausländischen Truppen aus dem Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo, im Einklang mit der Waffenruhevereinbarung von Lusaka und den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, voranzubringen. In dieser Hinsicht ermutigt er die führenden Politiker beider Länder, auch weiterhin bemüht zu sein, Lösungen für ihre grundlegenden Sicherheitsprobleme zu finden, und begrüßt die Gespräche zwischen Vertretern der Demokratischen Republik Kongo und Rwandas über den Gedanken eines Truppenschleiers als Mechanismus für die Zusammenarbeit zwischen den Ländern der Region mit dem Ziel, die Sicherheit ihrer gemeinsamen Grenzen zu gewährleisten. Der Sicherheitsrat ersucht die MONUC und die Gemeinsame Militärkommission, die Parteien bei der Ausarbeitung dieses Mechanismus zu unterstützen.

Der Sicherheitsrat erklärt erneut, welche Wichtigkeit er einer alle Seiten einschließenden Vereinbarung über den politischen Übergang, unter Berücksichtigung der in Sun City erzielten Fortschritte, beimißt, bekundet in dieser Hinsicht seine volle Unterstützung für die Bemühungen des Sonderabgesandten des Generalsekretärs und fordert alle Akteure in der Demokratischen Republik Kongo und in der Region auf, mit ihm uneingeschränkt zusammenzuarbeiten. Der Rat begrüßt die Unterstützung dieses Prozesses durch die Afrikanische Union, insbesondere durch den Sonderbeauftragten des Interimsvorsitzenden ihrer Kommission. Der Sicherheitsrat bekräftigt die Souveränität, die territoriale Unversehrtheit und die politische Unabhängigkeit der Demokratischen Republik Kongo und aller anderen Staaten in der Region. Der Sicherheitsrat bekundet erneut seine volle Un-

Der Sicherheitsrat bekundet erneut seine volle Unterstützung für den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs in der Demokratischen Republik Kongo und für das gesamte Personal der MONUC und verlangt, daß die RCD-Goma mit dem Sonderbeauftragten und mit der MONUC bei der Erfüllung ihres Mandats voll zusammenarbeitet.

Kenntnis nehmend von den ermutigenden politi-

schen Entwicklungen in bezug auf die Kontakte sowohl zwischen den kongolesischen Parteien als auch zwischen den Staaten der Region, fordert der Sicherheitsrat alle Parteien auf, sich erneut darauf zu verpflichten, diese politischen Prozesse voranzubringen und alle militärischen Aktionen zu unterlassen, die die Fortschritte in Richtung auf den Frieden untergraben würden.«

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 15. August 2002 (UN-Dok. S/PRST/2002/24)

Auf der 4602. Sitzung des Sicherheitsrats am 15. August 2002 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat dankt den Außenministern Südafrikas und der Demokratischen Republik Kongo sowie dem Sonderabgesandten des Präsidenten Rwandas, die an seiner Sitzung über die Demokratische Republik Kongo vom 8. August 2002 teilgenommen haben.

Der Sicherheitsrat begrüßt das Friedensabkommen vom 30. Juli 2002 zwischen den Regierungen der Republik Rwanda und der Demokratischen Republik Kongo und das Durchführungsprogramm für den Abzug der rwandischen Truppen vom Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo sowie die Auflösung der ehemaligen Rwandischen Streitkräfte und der Interahamwe-Kräfte in der Demokratischen Republik Kongo (S/2002/914). Der Rat spricht den Regierungen der Demokratischen Republik Kongo und Rwandas seine Anerkennung dafür aus, daß sie in einen direkten Dialog über ihre gegenseitigen Sicherheitsbelange eingetreten sind, und fordert sie nachdrücklich auf, diesen Dialog weiterzuführen.

Der Sicherheitsrat bekundet seine volle Unterstützung für die Durchführung des Friedensabkommens. In dieser Hinsicht erwartet der Rat, möglichst bald die Empfehlungen des Generalsekretärs zu der Frage prüfen zu können, wie die Mission der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo (MONUC) und, mittels der durch sie gewährleisteten Koordinierung, alle zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen die Parteien bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortung für die Durchführung des Friedensabkommens unterstützen können.

Der Sicherheitsrat spricht der Regierung der Republik Südafrika seine Anerkennung für ihre Moderation des Friedensabkommens und für die Rolle aus, die sie gemeinsam mit dem Generalsekretär der Vereinten Nationen auch künftig in bezug auf das Friedensabkommen spielen wird.

Der Sicherheitsrat hebt insbesondere die in dem Friedensabkommen und dem Durchführungsplan genannten Aufgaben der beiden Parteien hervor und fordert die internationale Gemeinschaft auf, die Durchführung dieser Aufgaben zu unterstützen und zu beschleunigen.

Der Sicherheitsrat bekundet erneut seine Unterstützung für das Mandat der MONUC gemäß seiner Resolution 1417(2002) vom 14. Juni 2002, insbesondere auf den Gebieten der freiwilligen Entwaffnung, Demobilisierung, Rückführung, Wiederansiedlung und Wiedereingliederung.

Der Sicherheitsrat betont, wie wichtig enge Konsultationen und eine enge Zusammenarbeit zwischen den Regierungen der Demokratischen Re-

publik Kongo, Rwandas und der Republik Südafrika sowie der MONUC und, mittels der durch die MONUC gewährleisteten Koordinierung, zwischen allen zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen bei Maßnahmen sind, die bei der Durchführung des Abkommens behilflich sein und die freiwillige Entwaffnung, Demobilisierung, Rückführung, Wiederansiedlung und Wiedereingliederung erleichtern können.

Der Sicherheitsrat begrüßt die von der Regierung der Demokratischen Republik Kongo und der Regierung Rwandas gemäß dem Friedensabkommen eingegangenen Verpflichtungen, bei der Identifizierung, Entwaffnung und Rückführung der ehemaligen Rwandischen Streitkräfte und der Interahamwe-Kräfte zusammenzuarbeiten. Der Rat fordert die Parteien des Friedensabkommens nachdrücklich auf, alles zu tun, um alle ihre Verpflichtungen gemäß Resolution 1341(2001) des Sicherheitsrats vom 22. Februar 2001 und des Programms für die Durchführung des Friedensabkommens in vollem Umfang einzuhalten. Der Rat begrüßt außerdem die von der Regierung Rwandas gemäß dem Friedensabkommen eingegangene Verpflichtung in bezug auf den Abzug ihrer Truppen aus dem Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo und nimmt in dieser Hinsicht davon Kenntnis, daß Rwanda der ›Dritten Partei‹ seinen ersten Truppenabzugsplan vorgelegt hat.

Der Sicherheitsrat wird mit der Angelegenheit befaßt bleiben.«

SICHERHEITSRAT – Mitteilung des Präsidenten vom 18. Oktober 2002 (UN-Dok. S/PRST/2002/27)

Auf der 4626. Sitzung des Sicherheitsrats am 18. Oktober 2002 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat begrüßt die Fortschritte, die beim Abzug der ausländischen bewaffneten Kräfte aus dem Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo erzielt wurden, betont, daß dieser Abzug vollständig abgeschlossen werden muß, und fordert die Durchführung aller von den Parteien unterzeichneten Vereinbarungen sowie aller einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats. Gleichzeitig bringt der Rat seine ernsthafte Besorgnis über die wachsenden Spannungen im Osten des Landes zum Ausdruck, insbesondere in Uvira und in der Ituri-Region.

Der Sicherheitsrat verurteilt die anhaltende Gewalt im Osten der Demokratischen Republik Kongo, insbesondere den von den Mai-Mai und anderen bewaffneten Kräften verübten Angriff auf Uvira, und beobachtet mit großer Sorge den Aufbau bewaffneter Kräfte in der Umgebung von Bukavu. Der Rat stellt mit Besorgnis fest, daß diese Handlungen zur Instabilität im Osten der Demokratischen Republik Kongo beitragen und die regionale Stabilität gefährden, schwerwiegende humanitäre Auswirkungen haben, indem sie insbesondere die Zahl der Binnenvertriebenen und Flüchtlinge erhöhen, und die Sicherheit der Grenzen zu Burundi und Rwanda gefährden können.

Der Sicherheitsrat fordert alle Konfliktparteien auf, die Feindseligkeiten sofort und ohne Vorbedingungen einzustellen, begrüßt den in dem Kommuniqué der Regierung der Demokratischen Republik Kongo vom 14. Oktober (S/2002/1143) ent-

haltenen Aufruf zu einer solchen Waffenruhe und fordert die Regierung der Demokratischen Republik Kongo und alle Regierungen in der Region auf, zu diesem Zweck ihren Einfluß auf alle Parteien geltend zu machen und alle Handlungen zu unterlassen, welche die Lage weiter verschärfen oder den Friedensprozeß untergraben würden.

Der Sicherheitsrat bittet den Generalsekretär, weiter über die Ereignisse in der Region von Uvira Bericht zu erstatten, und betont, wie wichtig es ist, daß die Mission der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo (MONUC) ihre Überwachungspräsenz im Osten der Demokratischen Republik Kongo, insbesondere in den an Burundi und Rwanda angrenzenden Regionen, verstärkt, sobald die Sicherheitslage diese Dislozierung zuläßt. Er ermutigt alle örtlichen Akteure, namentlich die Konfliktparteien sowie die Zivilgesellschaft und die religiösen Organisationen, Gespräche aufzunehmen, um die Feindseligkeiten zu beenden und sich über eine Grundlage für die friedliche Koexistenz in der Region während der Übergangszeit in der Demokratischen Republik Kongo zu einigen. In dieser Hinsicht bittet der Rat den Generalsekretär zu erwägen, seine Guten Dienste zur Förderung und Erleichterung solcher Gespräche einzusetzen, gegebenenfalls mit Unterstützung der MONUC.

Der Sicherheitsrat erinnert alle Parteien in Uvira und in der Region daran, daß sie die internationalen humanitären Standards einhalten und die Achtung der Menschenrechte in den von ihnen kontrollierten Sektoren gewährleisten müssen.

Der Sicherheitsrat bringt seine tiefe Besorgnis über die Zunahme der Gewalt gegen bestimmte Volksgruppen in der Ituri-Region zum Ausdruck. Er verurteilt jede derartige Gewalt oder Aufstachelung zur Gewalt. Er ersucht alle Parteien, umgehend Maßnahmen zum Abbau dieser Spannungen zu ergreifen, den Schutz von Zivilpersonen sicherzustellen und den Menschenrechtsverletzungen ein Ende zu setzen. Der Rat begrüßt die Anstrengungen, welche die Regierungen Ugandas und der Demokratischen Republik Kongo unternehmen, um die Kommission zur Befriedung Ituris einzurichten, wie im Abkommen von Luanda vorgesehen, und ersucht die MONUC, in dieser Hinsicht gegebenenfalls Unterstützung zu gewähren.

Der Sicherheitsrat betont, daß den an den Kampfhandlungen im Osten der Demokratischen Republik Kongo und in Burundi beteiligten Gruppen weder von Regierungen noch von militärischen Kräften, sonstigen Organisationen oder Einzelpersonen militärische oder sonstige Versorgungsgüter oder andere Formen der Unterstützung zur Verfügung gestellt werden dürfen.

Der Sicherheitsrat bringt außerdem seine Besorgnis über die Situation in Kisangani zum Ausdruck und wiederholt seine Forderung, die Stadt zu entmilitarisieren.

Der Sicherheitsrat fordert alle kongolesischen Parteien auf, ihre Anstrengungen zu beschleunigen, um zu einer Vereinbarung über eine alle Seiten einschließende Übergangsregierung zu gelangen, und bekundet seine Unterstützung für die diesbezüglichen Bemühungen des Sonderabgesandten des Generalsekretärs.

Der Sicherheitsrat fordert alle an dem Konflikt in der Demokratischen Republik Kongo beteiligten Parteien und bewaffneten Gruppen auf, sich zur Erreichung einer friedlichen Regelung für die Region zu bekennen, und verurteilt alle Versuche, den Friedensprozeß durch militärische Handlungen zu beeinflussen.

Der Sicherheitsrat bekundet dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs, der MONUC und der

Regierung Südafrikas seine volle Unterstützung für ihre Bemühungen.

Der Sicherheitsrat fordert alle regionalen Führer auf, die Anstrengungen zur Beendigung des Konflikts in Burundi weiter zu unterstützen, und begrüßt in dieser Hinsicht den jüngsten Besuch des Außenministers der Demokratischen Republik Kongo in Burundi und die Annahme eines gemeinsamen Kommuniqués der beiden Regierungen (S/2002/1142). Der Rat fordert die beiden Regierungen auf, rasch eine Vereinbarung über die Normalisierung der Beziehungen und über die Zusammenarbeit in Sicherheitsfragen zu schließen.«

Verfahren des Sicherheitsrats

SICHERHEITSRAT – Mitteilung des Präsidenten vom 29. Mai 2002 (UN-Dok. S/2002/591)

Im Hinblick auf die einheitliche Anwendung der feststehenden Praxis des Sicherheitsrats bezüglich der Sitzordnung für Staaten, die nicht Mitglieder des Sicherheitsrats sind und die eingeladen werden, auf seinen Sitzungen das Wort zu ergreifen, haben die Ratsmitglieder folgendes vereinbart:

 Die Vertreter der Staaten, die nicht Mitglieder des Sicherheitsrats sind und die eingeladen werden, auf seinen Sitzungen das Wort zu ergreifen, nehmen abwechselnd zur Rechten und zur Linken des Präsidenten am Ratstisch Platz, wobei dem ersten Redner der Sitz zur Rechten des Präsidenten zugewiesen wird.

SICHERHEITSRAT – Mitteilung des Präsidenten vom 27. August 2002 (UN-Dok. S/2002/964)

Zum Zwecke der Festlegung einer kohärenten, umfassenden und einheitlichen Praxis hinsichtlich der Teilnahme an nichtöffentlichen Sitzungen des Sicherheitsrats und Konsultationssitzungen mit den truppenstellenden Ländern gemäß Anlage II.A beziehungsweise II.B der Resolution 1353(2001) haben die Mitglieder des Sicherheitsrats beschlossen, daß die in Ziffer 3 (c-h) der Anlage II.B aufgeführten Parteien, die an einer bestimmten Sitzung teilzunehmen wünschen, ein entsprechendes Ersuchen an den Präsidenten des Sicherheitsrats zu richten haben.

Ziffer 3 der Anlage II.B der Resolution 1353 (2001) hat folgenden Wortlaut:

»3.Die folgenden Parteien werden zur Teilnahme an diesen Sitzungen eingeladen:

- a) die Länder, die Truppen, Militärbeobachter oder Zivilpolizeikräfte für den jeweiligen Friedenssicherungseinsatz stellen;
- b) vom Generalsekretär benannte potentielle truppenstellende Länder;
- zuständige Organe und Organisationen der Vereinten Nationen, wenn sie zu dem zur Erörterung stehenden Gegenstand einen konkreten Beitrag leisten können;
- d) gegebenenfalls andere Organe und Organisationen als Beobachter;
- e) gegebenenfalls Länder, die besondere Beiträge leisten, wie sonstiges Zivilpersonal, Beiträge zu Treuhandfonds, Logistik, Ausrüstung und Einrichtungen sowie andere Beiträge;
- f) gegebenenfalls das Gastland/die Gastländer als Beobachter;
- g) gegebenenfalls der Vertreter einer truppenstellenden regionalen oder subregionalen Organisation oder Abmachung;

h) gegebenenfalls regionale Organisationen als Beobachter, wenn sie keine Truppen stellen.«

Auf der Grundlage von Konsultationen mit den Mitgliedern des Sicherheitsrats wird der Präsident gegebenenfalls eine Einladung zur Teilnahme aussprechen und das Sekretariat entsprechend anweisen.

SICHERHEITSRAT – Mitteilung des Präsidenten vom 22. November 2002 (UN-Dok. S/2002/1276)

Im Anschluß an die am 19. November 2002 abgehaltenen informellen Plenarkonsultationen kamen die Mitglieder des Sicherheitsrats überein, daß die neu gewählten Mitglieder des Rates eingeladen werden, während des Monats, der dem Beginn ihrer Amtszeit unmittelbar vorausgeht (das heißt ab dem 1. Dezember), an den informellen Plenarkonsultationen und an den offiziellen Sitzungen der Nebenorgane des Rates teilzunehmen. Die Delegationen sollen die Vertraulichkeit dieser Erörterungen wahren.

Die Mitglieder des Sicherheitsrats kamen außerdem überein, daß ein neues Mitglied, falls es in den ersten beiden Monaten seiner Amtszeit die Präsidentschaft des Rates übernehmen wird, eingeladen wird, während der zwei Monate, die dem Beginn seiner Amtszeit unmittelbar vorausgehen (das heißt ab dem 1. November), an den informellen Plenarkonsultationen teilzunehmen.

Die Mitglieder des Sicherheitsrats kamen ferner überein, daß jedes dieser neuen Mitglieder bei den informellen Plenarkonsultationen auf der Ebene des Ständigen Vertreters oder des Stellvertretenden Ständigen Vertreters und bei den offiziellen Sitzungen der Nebenorgane des Rates durch ein beliebiges Delegationsmitglied vertreten sein soll. Zu diesem Zweck wird jeder Delegation ein Sitz auf der Seite des Saales zugewiesen.

Die Vorsitzenden der Nebenorgane des Sicherheitsrats sollen ansonsten nicht von der Praxis des Rates hinsichtlich der Teilnahme neuer Mitglieder abweichen, ohne vom Rat eine Anweisung erhalten zu haben.

Diese Mitteilung ersetzt die Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 28. Februar 2000 (S/2000/155).

SICHERHEITSRAT – Mitteilung des Präsidenten vom 7. Januar 2003 (UN-Dok. S/2003/10)

1. Gemäß Ziffer 4 b) der Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 30. Oktober 1998 (S/ 1998/1016) und im Anschluß an Konsultationen unter den Ratsmitgliedern wurden die Vorsitzenden und Stellvertretenden Vorsitzenden der folgenden Sanktionsausschüsse für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2003 gewählt:

Ausschuß des Sicherheitsrats nach Resolution 661(1990) betreffend die Situation zwischen Irak und Kuwait:

Vorsitzender: Gunter Pleuger (Deutschland) Stellvertretende Vorsitzende:

Bulgarien und Pakistan

Ausschuß des Sicherheitsrats nach Resolution 748(1992) betreffend die Libysch-Arabische Dschamahirija:

Vorsitzender: Mamady Traoré (Guinea)

Stellvertretende Vorsitzende: Bulgarien und Deutschland

Ausschuß des Sicherheitsrats nach Resolution 751(1992) betreffend Somalia:

Vorsitzender: Stefan Tafrov (Bulgarien) Stellvertretende Vorsitzende: Mexiko und Deutschland

Ausschuß des Sicherheitsrats nach Resolution 918(1994) betreffend Rwanda:

Vorsitzender: Mikhail Wehbe (Syrische Arabische Republik) Stellvertretende Vorsitzende: Guinea und Spanien

Ausschuß des Sicherheitsrats nach Resolution 1343(2001) betreffend Liberia:

Vorsitzender: Munir Akram (Pakistan) Stellvertretende Vorsitzende: Angola und Syrische Arabische Republik

Ausschuß des Sicherheitsrats nach Resolution 1132(1997) betreffend Sierra Leone:

Vorsitzender: Adolfo Aguilar Zinser (Mexiko) Stellvertretende Vorsitzende: Kamerun und Pakistan

Ausschuß des Sicherheitsrats nach Resolution 1267(1999):

Vorsitzender: Juan Gabriel Valdés (Chile) Stellvertretende Vorsitzende: Guinea und Spanien

2. Das Präsidium der jeweiligen Sanktionsausschüsse wird sich aus den vorstehend angegebenen Mitgliedern zusammensetzen, deren Amtszeit am 31. Dezember 2003 endet.

SICHERHEITSRAT – Mitteilung des Präsidenten vom 8. Januar 2003 (UN-Dok. S/2003/30*)

Ausschuß des Sicherheitsrats nach Resolution 1373(2001) – Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen

1. Gemäß Resolution 1373(2001) des Sicherheitsrats vom 28. September 2001 und im Anschluß an Konsultationen unter den Ratsmitgliedern wurde vereinbart, die folgenden Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses nach Resolution 1373 (2001) zur Bekämpfung des Terrorismus zu wählen:

Ismael Abraão Gaspar Martins (Angola) Adolfo Aguilar Zinser (Mexiko) Sergey Lavrov (Russische Föderation)

Diese Ernennungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

2. Sir Jeremy Greenstock bleibt Vorsitzender des Ausschusses. Die Ratsmitglieder wählten außerdem Inocencio Arias (Spanien) zum nächsten Vorsitzenden des Ausschusses, der sein Amt im Anschluß an die Prüfung der Struktur und der Tätigkeiten des Ausschusses antreten wird, die spätestens am 4. April 2003 stattfinden soll.

Quelle für die Übersetzungen der UN-Dokumente: Deutscher Übersetzungsdienst der Vereinten Nationen, New York

Das UN-System auf einen Blick

Die Einrichtungen des Verbandes der Vereinten Nationen jeweils in der Reihenfolge ihrer Einbeziehung

Hauptorganisation
UN (United Nations): Vereinte Nationen

Sonderorganisationen

ILO (International Labour Organisation): Internationale Arbeitsorganisation · FAO (Food and Agriculture Organization of the United Nations): Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen · UNESCO (United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization): Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur · ICAO (International Civil Aviation Organization): Internationale Zivilluftfahrt-Organisation Weltbankgruppe: IBRD (International Bank for Reconstruction and Development): Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), IFC (International Finance Corporation): Internationale Finanz-Corporation, IDA (International Development Association): Internationale Entwicklungsorganisation · IMF (International Monetary Fund): Internationaler Währungsfonds · UPU (Universal Postal Union): Weltpostverein · WHO (World Health Organization): Weltgesundheitsorganisation · ITU (International Telecommunication Union): Internationale Fernmeldeunion · WMO (World Meteorological Organization): Weltorganisation für Meteorologie · IMO (International Maritime Organization): Internationale Seeschifffahrts-Organisation · WIPO (World Intellectual Property Organization): Weltorganisation für geistiges Eigentum · IFAD (International Fund for Agricultural Development): Internationaler Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung · UNIDO (United Nations Industrial Development Organization): Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung

Weitere in Beziehung zu den

Vereinten Nationen stehende Organisationen IAEA (International Atomic Energy Agency): Internationale Atomenergie-Organisation • WTO (World Trade Organization): Welthandelsorganisation • CTBTO PrepCom (Preparatory Commission for the Comprehensive Nuclear-Test-Ban Treaty Organization): Vorbereitungskommission für die Organisation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen • OPCW (Organisation for the Prohibition of Chemical Weapons): Organisation für das Verbot chemischer Waffen

Spezialorgane

- mit direkter Berichterstattung an die Generalversammlung:

UNRWA (United Nations Relief and Works

Agency for Palestine Refugees in the Near East): Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten · UNITAR (United Nations Institute for Training and Research): Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen

 mit Berichterstattung an die Generalversammlung über den Wirtschafts- und Sozialrat:

UNICEF (United Nations Children's Fund): Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen -UNHCR (United Nations High Commissioner for Refugees): Hoher Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge · WFP (World Food Programme): Welternährungsprogramm · UNCTAD (United Nations Conference on Trade and Development): Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen · UNDP (United Nations Development Programme): Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen · UNFPA (United Nations Population Fund): Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen · UNV (United Nations Volunteers Programme): Freiwilligenprogramm der Vereinten Nationen · UNU (United Nations University): Universität der Vereinten Nationen · UNEP (United Nations Environment Programme): Umweltprogramm der Vereinten Nationen · INSTRAW (International Research and Training Institute for the Advancement of Women): Internationales Forschungs- und Ausbildungsinstitut zur Förderung der Frau UNHSP (UN-Habitat) (United Nations Human Settlements Programme): Programm der Vereinten Nationen für menschliche Siedlungen

Regionalkommissionen

ECE (Economic Commission for Europe): Wirtschaftskommission für Europa · ESCAP (Economic and Social Commission for Asia and the Pacific): Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik · ECLAC (Economic Commission for Latin America and the Caribbean): Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik · ECA (Economic Commission for Africa): Wirtschaftskommission für Afrika · ESCWA (Economic and Social Commission for Western Asia): Wirtschafts- und Sozialkommission für Westasien

Menschenrechtsgremien (Vertragsorgane)

CERD (Committee on the Elimination of Racial Discrimination): Ausschuß für die Beseitigung der Rassendiskriminierung · CCPR (Human Rights Committee (under the International Covenant on Civil and Political Rights)): Menschenrechtsausschuß (unter

dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte) · CEDAW (Committee on the Elimination of Discrimination against Women): Ausschuß für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau · CESCR (Committee on Economic, Social and Cultural Rights): Ausschuß für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte · CAT (Committee against Torture): Ausschuß gegen Folter · CAAS (Commission against Apartheid in Sports): Kommission gegen Apartheid im Sport · CRC (Committee on the Rights of the Child): Ausschuß für die Rechte des Kindes

Friedensmissionen

UNTSO (United Nations Truce Supervision Organization): Organisation der Vereinten Nationen zur Überwachung des Waffenstillstands (in Palästina) · UNMOGIP (United Nations Military Observer Group in India and Pakistan): Militärbeobachtergruppe der Vereinten Nationen in Indien und Pakistan · UNFICYP (United Nations Peacekeeping Force in Cyprus): Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern · UNDOF (United Nations Disengagement Observer Force): Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung (zwischen Israel und Syrien) · UNIFIL (United Nations Interim Force in Lebanon): Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon · UNIKOM (United Nations Iraq-Kuwait Observation Mission): Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait · MINURSO (Misión de las Naciones Unidas para el Referéndum del Sáhara Occidental): Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara · UNOMIG (United Nations Observer Mission in Georgia): Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien · UNMIK (United Nations Interim Administration Mission in Kosovo): Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo · UNAMSIL (United Nations Mission in Sierra Leone): Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone · MONUC (Mission de l'Organisation des Nations Unies en République démocratique du Congo): Mission der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo · UNMEE (United Nations Mission in Ethiopia and Eritrea): Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea · UNMISET (United Nations Mission of Support in East Timor): Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Ostti-

Stand: 1. Januar 2003

Die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen

Die nachstehenden Tabellen 1 und 2 zu den Mitgliedstaaten geben den Stand von Jahresbeginn 2003 wieder. Die erste Tabelle führt die 191 Mitglieder der Vereinten Nationen in alphabetischer Reihenfolge mit den Daten ihrer Aufnahme in die Weltorganisation auf. Die zweite Tabelle gruppiert die Mitgliedstaaten nach Erdteilen.

Die Tabellen 3 und 4 ordnen die Mitgliedstaaten nach Gebietsgröße beziehungsweise Bevölkerungszahl ein. Die Zahlen zur Fläche sind der 50. Ausgabe des >Demographic Yearbook< der Vereinten Nationen (UN Publ. E/F.00.XIII.1) entnommen. Die Angaben hinsichtlich der Bevölkerung fußen auf dem >Monthly Bulletin of Statistics< der Vereinten Nationen vom Dezember 2002 und geben im allgemeinen (teils grobe) Schätzungen für den Stand von Jahresmitte 2001 wieder; die dort nicht enthaltenen Zahlen für Nauru und Tuvalu entstammen der Übersicht >World Population 2000< (UN Publ. E.01.XIII.7). In der Tabelle 5 sind die Mitgliedstaaten entsprechend ihrer Wirtschaftsleistung im Jahre 2001 aufgeführt; Quelle ist die >World Development Indicators database< der Weltbank von 2002.

DIE MITGLIEDSTAATEN IN ALPHABETISCHER ORDNUNG MIT BEITRITTSDATEN (Tabelle 1)

Stand vom 1. Januar 2003

1. Agypten 24.10.1945 66. Israel 11. 5.1949 130. Palua 15.12.1948 2. Aquatorialguinea 12.11.1945 68. Janasika 18. 19.05 13. Parama 13.11.1945 3. Africopian 131.1945 68. Janasika 18. 19.05 13. Parama 13.11.1945 4. Afghanisham 19.11.1946 69. Japan 18. 12.1956 13. Parama 24. 10.1945 6. Algerien 81.11.960 71. Jordanien 11.12.2053 13. Parlugua 24. 10.1945 7. Andora 28. 7.1993 72. Jagoslawien 11.12.000 13. Pultipiprien 24. 10.1945 8. Argola 112.1976 73. Karrboubcha 14.12.1955 13. Pultipiprien 24. 10.1945 8. Argola 112.1976 73. Karrboubcha 14.12.1955 13. Pultipiprien 24. 10.1945 8. Argola 112.1976 74. Karrboubcha 14.12.1955 13. Pultipiprien 24. 10.1945 11. Armenien 2. 3.1992 76. Kap Verle 16. 9.1975 14. 12. Sarchia 14. 12.1955 12. Astribade Lance 2. 3.1992 77. Kasachbau									
2. Aquatorialguinea	1.	Ägypten	24.10.1945	66.	Israel	11. 5.1949	130.	Palau	15.12.1994
3. Africojene" 13.11.1945 68. Jannatika 18. 19.952 132. Papua-Negujenea 10.10.1975 5. Alburien 14.12.1955 70. Jereme 30. 19.147 134. Peru 24.10.1945 5. Alburien 14.12.1955 70. Jereme 30. 19.147 134. Peru 24.10.1945 6. Algerien 8. 10.1962 71. Jordanico 14.12.1955 8. Angola 11.11.1981 72. Alburien 14.12.1955 9. Antigua und Barbuda 11.11.1981 73. Kambokscha 14.12.1955 10. Argentimien 24.10.1945 75. Kamada 9.11.1945 139. Rollfanda 14.12.1955 10. Argentimien 24.10.1945 75. Kamada 9.11.1945 139. Rollfanda 18. 19.1962 12. Ascebadscham 2. 3.1992 77. Kamacham 2. 3.1992 141. Salmomen 19. 19.1978 15. Bahrain 2. 3. 1992 77. Kamacham 2. 3.1992 141. Salmomen 19. 19.1978 15. Bahrain 21. 9.1971 15. Rahrain 22. 9.1980 15. Storme 22. 9.1980 15. Storme 23. 9.1980 15. Storme 23. 9.1980 15. Storme 24.10.1945 15. S									
4. Alghainstan 19.11.1946 (A. Japan 18.12.1956) Albanien 14.12.1955 (A. Japanien 14.12.1955) Albanien 14.12.1955 (A. Japanien 14.12.1955) Albanien 14.12.1955 (A. Japanien 14.12.1955) Androrn 28. 7.1997 (A. Japanien 14.12.1955) Androrn 29. 7.1996 (A. Japanien 14.12.1955) Androrn 29. 7.1996 (A. Japanien 14.12.1955) Androrn 29. 9.1960 (A. Japanien 14.12.1955) Androrn 29. 9.1960 (A. Japanien 14.12.1955) Androrn 29. 9.1960 (A. Japanien 14.12.1955) Andropa (A. Japanien 14.1									
5. Albanien									
6. Algerien 8.10.1962 7. Jordanien 14.12.1955 136. Pollen 24.10.1945 8. Angola 11.2.1976 73. Kambodscha 14.12.1955 137. Portugal 14.12.1955 137. P									
7. Andorra (28, 7,1993) 73. Kambotscha (141,21955) 74. Mancum (141,21955) 74. Mancum (141,21955) 75. Mandu (14									
8. Angola									
9. Anigua und Rarbuda 11.11.981 74. Kamerum 20. 9.1960 138. Ruminien 14.12.1955 110. Argentinien 2.3.1992 75. Kanada 9.11.1945 139. Ruminien 14.12.1955 130. Ruminien					C				
10. Argentinien	٥.	Angola							
1.1 Armenien									
12. Asserbaidschan									
13. Australien									
14. Bahamas 18. 9.1973 79. Kenia 16.12.1963 14.3 Samoa 15.12.1976 16. Bangladesch 17. 9.1974 81. Kiribati 14. 9.1999 16. Bangladesch 17. 9.1974 81. Kiribati 14. 9.1999 14.5 São Tomé und Principe 16. 9.1975 18. Belguis 27.12.1945 82. Komoren 12.11.1975 14.5 São Tomé und Principe 14.5 São Tom									
15. Bahraim									
16. Bangladesch									
17. Barbados 91,2196 82. Kolumbien 51,11945 146. Saudi-Arabien 24,10,1945 18. Belarus 24,10,1945 83. Komoren 11,1195 146. Saudi-Arabien 24,10,1945 18. Komoren 21,11975 147. Schweden 19,11946 19. Schweden 19,11946 18. Schweden 19,11946 1	15.	Bahrain		80.	Kirgisistan				2. 3.1992
18. Belarus	16.	Bangladesch	17. 9.1974	81.	Kiribati	14. 9.1999	145.	São Tomé und Príncipe	16. 9.1975
19. Belgicn 27. 12.1945 84. Kongo (Chemokratische Republik) 20. 9.1960 148. Schweiz 10. 9.2002 20. Belize 25. 9.1981 85. Korgo (Republik) 20. 9.1960 149. Schweiz 25. 9.1960 21. Buntan 21. 9.1971 22. Buntan 21. 9.1971 23. Bolivien 14.11.1945 87. Korea (Republik) 17. 9.1991 150. Seychellen 21. 9.1976 22. 5.1992 28. Kroatien 22. 5.1992 28. Kroatien 22. 5.1992 28. Kroatien 24. 10.1945 29. Speak 24. 10.1945 29. Speak 24. 10.1945 29. Speak 25. Speak 25	17.	Barbados	9.12.1966	82.	Kolumbien	5.11.1945	146.	Saudi-Arabien	24.10.1945
20. Belize 25. 91981 85. Kongo (Republik) 20. 91960 149. Senegal 28. 91960 21. Benin 20. 91960 149. Senegal 28. 91960 22. Blutan 21. 91971 (Demokratische Volksrepublik) 17. 91991 151. Sierra Leone 27. 91961 23. Bolivien 1411.1945 87. Korea (Republik) 17. 91991 151. Sierra Leone 27. 91961 25. Botswan 27. 91962 25. Botswan 27. 91966 25. Botswan 27. 91984 21. Loss 24. 10.1945 27. Brunei 21. 91984 21. Loss 24. 10.1945 27. Brunei 21. 91984 21. Loss 24. 10.1945 27. Brunei 21. 91960 29. Lesotho 17. 10.1966 157. Spanien 14. 12.1955 27. Brunei 24. 10.1945 29. Lesotho 17. 91. 919 153. Singapur 21. 91967 27. 91961 27.	18.	Belarus	24.10.1945	83.	Komoren	12.11.1975	147.	Schweden	19.11.1946
20. Belize 25. 91981 85. Kongo (Republik) 20. 91960 149. Senegal 28. 91960 21. Benin 20. 91960 85. Korea (Demokratische Volksrepublik) 17. 91991 151. Siera Leone 27. 91961 22. Buttan 21. 91976 23. Bultian 24. 10.1945 24. Bosnien-Herzegowina 22. 5.1992 88. Kroatien 22. 5.1992 153. Simgapur 21. 91965 25. Botswann 21. 91948 90. Kuwait 14. 5.1963 155. Slow-mein 22. 5.1992 27. Brunei 21. 91948 91. Laos 141. 21. 955 27. Brunei 21. 91948 91. Laos 141. 21. 955 292. Burkina Faso 20. 91960 92. Lesotho 17. 10. 1966 157. Spanien 141. 21. 955 30. Burundi 18. 91962 94. Libanon 24. 10. 1945 31. Chile 24. 10. 1945 96. Liberia 24. 10. 1945 31. Chile 24. 10. 1945 96. Liberia 24. 10. 1945 31. China 24. 10. 1945 96. Liberia 14. 12. 1955 33. Costa Rica 21. 11. 1945 97. Licehtenstein 18. 9. 1990 31. China 24. 10. 1945 96. Liberia 14. 12. 1955 35. Dianemark 24. 10. 1945 96. Liberia 18. 9. 1990 38. Litanen 17. 9. 1991 163. Südafrika 71. 11. 1945 37. Dominica 24. 10. 1945 38. Dominikanische Republik 24. 10. 1945 100. Madagaskar 20. 9. 1960 39. Dochibutut 20. 9. 1977 103. Malediven 21. 9. 1965 165. Swaslland 24. 9. 1968 42. 10. 1945 42. 10. 1945 43. Eritera 24. 10. 1945 44.	19.	Belgien	27.12.1945	84.	Kongo (Demokratische Republik)	20. 9.1960	148.	Schweiz	10. 9.2002
20. 91960 86. Korea 150. Seychellen 21. 91976 22. Bhutan 21. 91971 23. Bolivien 21. 91976 23. Bolivien 21. 91976 24. Bosnien-Herzegowina 22. 51992 88. Kroatien 22. 5.1992 25. Botswana 27. 01961 25. Botswana 27. 01961 27. 91961 25. Simbabwe 25. 8.1980 25. Botswana 27. 01961 27. 91962 27. Brunci 21. 91984 91. Laos 24. 01.945 27. 51902 27. Brunci 21. 91984 91. Laos 24. 01.945 29. Bulgarien 24. 01.945 93. Lettland 24. 01.945 29. Bulgarien 24. 01.945 29. Lesoho 17. 01.01966 27. 51962 29. Burkina Faso 20. 91960 93. Lettland 17. 91991 158. Sri Lanka 14. 21.955 29. Burkina Faso 24. 01.945 95. Liberia 24. 01.945 31. Chile 24. 01.945 95. Liberia 24. 01.945 32. China 24. 01.945 95. Liberia 21. 01.945 32. China 24. 01.945 97. Licehtenstein 18. 91990 162. Sudan 16. 91980 33. Costa Rica 21. 01.945 97. Licehtenstein 18. 91990 162. Sudan 16. 91.980 37. Dominikanische Republik 24. 01.945 99. Luxemburg 24. 01.945 164. Suriname 41. 21.955 38. Dominikanische Republik 24. 01.945 01. Malawi 12. 01.945 01. Marekich 01. 01.945 01. 01. 01.945 01. 01.945 01. 0	20.	Belize	25. 9.1981			20. 9.1960	149.	Senegal	28. 9.1960
22. Blutan	21.	Benin							21. 9.1976
23. Bolivien 14.11.1945 87. Korea (Republik) 17. 9.1991 152. Simbabwe 25. 8.1980 24. Bosnien-Herzegowina 22. 5.1992 28. Kroatien 22. 5.1992 28. Kroatien 22. 5.1992 28. Kroatien 24. 10.1945 24. 10.1945 25. Botswana 17. 10.1966 89. Kuba 24. 10.1945 153. Singapur 21. 9.1965 27. Brunei 21. 9.1984 91. Laos 14. 12.1955 155. Slowenien 22. 5.1992 27. Brunei 21. 9.1984 91. Laos 14. 12.1955 155. Slowenien 22. 5.1992 27. Brunei 21. 9.1984 91. Laos 14. 12.1955 155. Slowenien 22. 5.1992 28. Bulgarien 14. 12.1955 29. Burkina Faso 20. 9.1960 93. Letland 17. 9.1991 158. Si Lauka 14. 12.1955 29. Burkina Faso 20. 9.1960 93. Letland 17. 9.1991 158. Si Lauka 14. 12.1955 27. Burkina Faso 20. 9.1960 27. Lichhenstein 24. 10.1945 28. Libaron 24. 10.1945 29. Lichhenstein 24. 10.1945						17. 9.1991			
24. Bosnien-Herzegowina 17.10,1966 88. Kroatien 22, 5.1992 153. Singapur 21, 9.1965 25. Botswana 17.10,1966 89. Kuba 24,10.1945 154. Slowakei 19, 1.1993 26. Brasilien 24,10,1945 90. Kuwait 14, 5.1963 155. Slownien 22, 5.1992 27. Brunei 21, 91984 91. Laos 14, 12, 1955 156. Somalia 20, 91960 28. Bulgarien 14, 12, 1955 92. Lesotho 17, 10, 1966 157. Spanien 14, 12, 1955 30. Burundi 18, 9, 1962 94. Libanon 24, 10, 1945 158. Sri Lanka 14, 12, 1955 31. Chile 24, 10, 1945 96. Libyen 14, 12, 1955 160. St. Lucia 18, 9, 1973 31. Chile 24, 10, 1945 96. Libyen 14, 12, 1955 161. St. Vincent und die Grenadinen 16, 9, 1980 34. Costa Rica 21, 1945 96. Libyen 14, 12, 1955 162. Sudan 12, 11, 1945 35. Dimenark 24, 10, 1945 98. Liauen 17, 9, 1991 162. Sudaria 12, 11, 1945 36. Deutschland 18, 9, 1973				87					
25. Botswama									
26. Brasilien 24,10,1945 90. Kuwait 14, 5,1963 155. Slowenien 22, 5,1992 27. Brunei 21, 9,1984 91. Laos 14,12,1955 156. Somalia 20, 9,1960 28. Bulgarien 14,12,1955 92. Lesotho 17, 9,1991 157. Spanien 14,12,1955 30. Burundi 18, 9,1962 94. Libanon 24,10,1945 158. Sri Lanka 14,12,1955 31. Chile 24,10,1945 95. Liberia 211,1945 160. St. Lucia 18, 9,1973 32. China 24,10,1945 95. Liberia 21,11,1945 161. St. Vincent und die Grenadimen 18, 9,1973 33. Costa Rica 2,11,1945 97. Liechtenstein 18, 9,1990 162. Sudan 12,11,1945 35. Demenark 24,10,1945 99. Luxemburg 24,10,1945 164. Suriname 17, 9,1991 36. Deutschland 18, 9,1973 100. Madagaskar 20, 9,1960 165. Swasiland 24, 9,1968 37. Dominica 18, 12,1978 101. Malawi 1,12,1964 166. Syrien 24, 10,1945 39. Deschibuti 20, 9,1977 103. Maled		C							
27. Brunei 21. 9.1984 91. Laos 14.12.1955 156. Somalia 20. 9.1960 28. Bulgarien 14.12.1955 29. Lesotho 17. 10.1961 158. Sri Lanka 14.12.1955 29. Burkina Faso 20. 9.1960 93. Lettland 17. 9.1991 158. Sri Lanka 14.12.1955 30. Burundi 18. 9.1962 94. Libanon 24.10.1945 159. St. Kitts und Nevis 23. 9.1983 31. Chile 24.10.1945 95. Liberia 21.11.1945 160. St. Lucia 18. 9.1979 32. China 24.10.1945 96. Libyen 14.12.1955 161. St. Vincent und die Grenadinen 16. 9.1980 33. Costa Rica 2.11.1945 97. Liechtenstein 18. 9.1979 162. Sudan 16. St. Vincent und die Grenadinen 16. 9.1980 34. Côte d'Ivoire 20. 9.1960 98. Litauen 17. 9.1991 163. Südafrika 71.11.1945 35. Dianemark 24.10.1945 99. Luxemburg 24.10.1945 164. Suriname 41.12.1955 36. Deutschland 18. 9.1973 100. Madagaskar 20. 9.1960 165. Swasiland 24. 9.1968 37. Dominica 18. 12.1978 101. Malawi 1.12.1964 165. Syrien 24.10.1945 38. Dominikanische Republik 24.10.1945 102. Malavia 17. 9.1957 167. Tadschikistan 2. 3.1992 39. Dschibuti 20. 9.1977 103. Malediven 21. 9.1965 168. Tansania 14.12.1964 41. El Salvador 24.10.1945 104. Mali 28. 9.1960 169. Thailand 16.12.1946 42. Eritrea 28. 5.1993 106. Marokko 21.11.1956 171. Togo 20. 9.1960 43. Estland 17. 9.1991 107. Marshallinseln 17. 9.1991 172. Tonga 14. 9.1999 44. Fidschi 13.10.1970 108. Mauretanien 27. 10.1961 173. Trinidal und Tobago 18. 9.1962 45. Finnland 14.12.1955 109. Mauritius 24. 4.1968 174. Tsched 20. 9.1966 46. Farakreich 24.10.1945 110. Mazedonien 8. 4.1993 175. Tschechien 19. 1.1993 47. Gabun 20. 9.1966 111. Mexiko 71.11.1945 176. Türkei 24.10.1945 48. Gambia 21. 9.1965 111. Mexiko 71.11.1945 177. Tunesien 21.11.1945 49. Georgien 31. 7.1992 113. Moldau 2. 3.1992 178. Turkemistan 2. 3.1992 50. Ginea 12.11.1945									
28. Bulgarien 14.12.1955 92. Lesotho 17.10.1966 157. Spanien 14.12.1955 93. Burlundi Faso 20. 9.1960 94. Libanon 24.10.1945 158. Sr. Lanka 14.12.1955 30. Burundi 18. 9.1962 94. Libanon 24.10.1945 159. St. Kitts und Nevis 23. 9.1983 13. Chile 24.10.1945 95. Liberia 21.11.945 160. St. Lucia 18. 9.1979 122. China 24.10.1945 96. Libyen 14.12.1955 161. St. Vincent und die Grenadinen 16. 9.1980 13. Costa Rica 21.11.945 97. Liechtenstein 18. 9.1979 162. Sudan 161. St. Vincent und die Grenadinen 16. 9.1980 162. Sudan 163. Südafrika 17. 11.1945 164. Süriname 17. 11.1945 165. Swaislland 17. 11.1945 165. Swaislland 17. 11.1945 165. Swaislland 165. Syrien 24.10.1945 165. Swaislland 165. Syrien 24.10.1945 165. Swaislland 165. Syrien 24.10.1945 167. Takschikistan 23. 31.992 17. 19.194 167. Takschikistan 24. 31.1942 167. Takschikistan 17. 11.1945 167. Takschikistan 17. 11.1946 167. Takschikistan 17. 11.1946 167. Takschikistan 167. 11.1945 167. Takschikistan 167. 1									
29. Burkina Faso 20. 9.1960 93. Lettland 17. 9.1991 158. Sri Lanka 14.12.1955 30. Burundii 18. 9.1962 94. Libanon 24.10.1945 95. Liberia 24.10.1945 95. Liberia 24.10.1945 95. Liberia 24.10.1945 96. Libyen 14.12.1955 31. Cotte d'Ivoire 20. 9.1960 98. Litauen 17. 9.1991 163. Südafrika 7.11.1945 34. Cotte d'Ivoire 20. 9.1960 98. Litauen 17. 9.1991 163. Südafrika 7.11.1945 35. Dănemark 24.10.1945 99. Luxemburg 24.10.1945 164. Suriname 4.12.1975 24.10.1945 24.10.									
30 Burundi									
31. Chile 24.10.1945 96. Libyen 14.12.1955 161. St. Vincent und die Grenadinen 18. 9.1979 32. China 24.10.1945 96. Libyen 14.12.1955 161. St. Vincent und die Grenadinen 16. 9.1980 33. Costa Rica 2.11.1945 97. Liechtenstein 18. 9.1990 162. Sudan 12.11.1956 34. Côte d'Ivoire 20. 9.1960 98. Litauen 17. 9.1991 163. Südafrika 7.11.1945 7.11.19									
32. China									
33. Costa Rica 2.11.1945 97. Liechtenstein 18. 9.1990 162. Sudam 12.11.1956 34. Côte d'Ivoire 20. 9.1960 98. Litauen 17. 9.1991 163. Südafrika 7.11.1945 35. Dianemark 24.10.1945 99. Luxemburg 24.10.1945 164. Suriname 4.12.1975 36. Deutschland 18. 9.1973 100. Madagaskar 20. 9.1960 165. Swasiland 24. 9.1968 37. Dominikanische Republik 24.10.1945 101. Malawi 1.12.1964 166. Syrien 24.10.1945 38. Dominikanische Republik 24.10.1945 102. Malaysia 17. 9.1957 167. Tadschikistan 2. 3.1992 103. Sheilbuti 20. 9. 9.1977 103. Malediven 21. 9.1955 168. Tansania 14.12.1964 104. Ecuador 21.12.1945 104. Mali 28. 9.1960 169. Thailand 16.12.1946 11. Li									
34. Côte d'Ivoire 20. 9.1960 98. Litauen 17. 9.1991 163. Südafrika 7.11.1945 35. D\[atoplace{atop									
35. Dänemark 24.10.1945 99, Luxemburg 24.10.1945 164. Suriname 4.12.1975 165. Deutschland 18. 9.1973 100. Madagaskar 20. 9.1960 165. Swasiland 24. 9.1968 37. Dominikanische Republik 24.10.1945 101. Malawi 1.12.1964 166. Syrien 24.10.1945 24. 10									
36. Deutschland 18. 9.1973 100. Madagaskar 20. 9.1960 165. Swasiland 24. 9.1968 37. Dominica 18.12.1978 101. Malawi 1.12.1964 166. Syrien 24.10.1945 102. Malaysia 17. 9.1957 167. Tadschikistan 2. 3.1992 139. Dschibuti 20. 9.1977 103. Malediven 21. 9.1965 168. Tansania 14.12.1961 14. Mali 28. 9.1960 169. Thailand 16.12.1964 16. Eurador 24.10.1945 105. Malta 1.12.1964 170. Timor-Leste 27. 9.2002 17. Tonga 14. 9.1999 17. Tonga 14. 9.1990 17. Tonga 17. T									
37. Dominica 18.12.1978 101. Malawi 1.12.1964 166. Syrien 24.10.1945 102. Malaysia 17. 9.1957 167. Tadschikistan 2. 3.1992 39. Dschibuti 20. 9.1977 103. Malediven 21. 9.1965 168. Tansania 14.12.1961 40. Ecuador 21.12.1945 104. Mali 28. 9.1960 169. Thailand 16.12.1946 16. Estland 24.10.1945 105. Malta 1.12.1964 170. Timor-Leste 27. 9.2002 42. Eritrea 28. 5.1993 106. Marokko 12.11.1956 171. Togo 20. 9.1960 43. Estland 17. 9.1991 107. Marshallinseln 17. 9.1991 172. Tonga 14. 9.1999 44. Fidschi 13.10.1970 108. Mauretanien 27.10.1961 173. Trinidad und Tobago 18. 9.1962 45. Finnland 14.12.1955 109. Mauritius 24. 4.1968 174. Tschad 20. 9.1960 46. Frankreich 24.10.1945 110. Mazedonien 8. 4.1993 175. Tschechien 19. 1.1993 48. Gambia 21. 9.1965 112. Mikronesien 17. 9.1991 177. Tunesien 12.11.1956 49. Georgien 31. 7.1992 113. Moldau 2. 3.1992 178. Turkmenistan 2. 3.1992 150. Ghana 8. 3.1957 114. Monaco 28. 5.1993 179. Tuvalu 5. 9.2000 51. Grenada 17. 9.1974 115. Mongolei 27.10.1961 180. Uganda 25.10.1965 168. Mosambik 16. 9.1975 181. Ukraine 24.10.1945 167. Guiana 21.11.1945 167. Mosambik 167. 1974 179. Mauru 19. 4.1948 182. Urgarn 14.12.1955 140. Mosambik 167. 9.1974 188. Namibia 23. 4.1990 184. Usbekistan 23. 1992 150. Guinea 21.11.1945 120. Nepal 14.12.1955 185. Vanuatu 15. 9.1981 157. Guyana 20. 9.1966 121. Neuseeland 24.10.1945 122. Nicaragua 24.10.1945 186. Venezuela 15.11.1945 160. Indonesien 30.10.1945 124. Niger 20. 9.1960 189. Vietnam 20. 9.1960 124. Niger 20. 9.1960 189. Vietnam 20. 9.1960 124. Niger 20. 9.1960 189. Vietnam 20. 9.1960 124. Niger 20. 9.1960 125. Nigeria 71.10.1945 189. Vietnam 20. 9.1960 124. Niger 20. 9.1960 125. Noman 71.10.1945 189. Vietnam 20. 9.1960 124. Niger 20. 9.1960 125. Nigeria 71.10.1945 191. Zypern									
38. Dominikanische Republik 24, 10,1945 102. Malaysia 17, 9,1957 167. Tadschikistan 2, 3,1992 39. Dschibuti 20, 9,1977 103. Malediven 21, 9,1965 168. Tansania 14,12,1961 40. Ecuador 21,12,1945 104. Mali 28, 9,1960 169. Thailand 16,12,1946 41. El Salvador 24,10,1945 105. Malta 1,12,1964 170. Timor-Leste 27, 9,2002 22, 9,1960 42. Eritrea 28, 5,1993 106. Marokko 12,11,1956 171. Togo 20, 9,1960 43. Estland 17, 9,1991 107. Marshallinseln 17, 9,1991 172. Tonga 14, 9,1999 44. Fidschi 13,10,1970 108. Mauretanien 27,10,1961 173. Trinidad und Tobago 18, 9,1962 45. Finnland 14,12,1955 109. Maurituis 24,41968 174. Tschad 20, 9,1960 46. Frankreich 24,10,1945 110. Mazedonien 8, 4,1993 175. Tschechien 19, 1,1993 47. Gabun 20, 9,1960 111. Mexiko 7,11,1945 176. Türkei 24,10,1945 49. Georgien 31, 7,1992 113. Moldau 2, 3,1992 178. Turkemistan 2, 3,1992 178. Turkemistan 2, 3,1992 179. Tuvalu 5, 9,2000 50. Ghana 8, 3,1957 14. Monaco 28, 5,1993 179. Tuvalu 5, 9,2000 51. Grenada 17, 9,1974 115. Mongolei 27,10,1961 180. Uganda 25,10,1962 52. Griechenland 25,10,1945 116. Mosambik 16, 9,1975 181. Ukraine 24,10,1945 54. Guatemala 21,11,1945 118. Namibia 23, 4,1990 183. Uruguay 18,12,1945 54. Guinea 12,12,1958 119. Nauru 14, 9,1999 185. Vanuatu 15, 9,1981 57. Guyana 20, 9,1966 121. Neusceland 24,10,1945 185. Vanuatu 15, 9,1981 57. Guyana 20, 9,1966 121. Neusceland 24,10,1945 186. Venezuela 15,11,1945 169. Honduras 17,12,1945 123. Niederlande 10,12,1945 188. Vereinigte Staaten 24,10,1945 169. Verei									
39. Dschibuti 20. 9.1977 103. Malediven 21. 9.1965 168. Tansania 14.12.1961 40. Ecuador 21.12.1945 104. Mali 28. 9.1960 169. Thailand 16.12.1946 41. El Salvador 24.10.1945 105. Malta 1.12.1964 170. Timor-Leste 27. 9.2002 42. Eritrea 28. 5.1993 106. Marokko 12.11.1956 171. Togo 20. 9.1960 43. Estland 17. 9.1991 107. Marshallinseln 17. 9.1991 172. Tonga 14. 9.1999 44. Fidschi 13.10.1970 108. Mauretanien 27.10.1961 173. Trinidad und Tobago 18. 9.1962 45. Finnland 14.12.1955 109. Mauritius 24. 4.1968 174. Tschad 20. 9.1960 47. Gabun 20. 9.1960 110. Mazedonien 8. 4.1993 175. Tschechien 19. 1.1993 47. Gabun 20. 9.1960 111. Mexiko 7.11.1945 176. Türkei 24.10.1945 48. Gambia 21. 9.1965 112. Mikronesien 17. 9.1991 177. Tunesien 12.11.1956 12. Griechenland 17. 9.1974 115. Mongolei 27.10.1961 180. Uganda 25.10.1962 25. Griechenland 25.10.1945 116. Mosambik 16. 9.1975 181. Ukraine 24.10.1945 18. Namibia 23. 4.1990 181. Urguay 18.12.1945 18. Guinea 21.11.1945 118. Namibia 23. 4.1990 184. Urguay 18.12.1945 18. Haiti 24.10.1945 123. Niederlande 24.10.1945 125. Niegera 24.10.1945 188. Vereinigte Arabische Emirate 9.12.1975 19. Monture 24.10.1945 125. Niegera 27.10.1960 190. Zentralafrikanische Republik 20. 9.1960 27.10.1961 190. Zentralafrikanische Republik 20. 9.1960 27.10.1961 190. Zentralafrikanische Republik 20. 9.1960 27.10.1961 27. Osterreich 14.12.1955 20. NONSTIGE STAATEN 20. 9.1960 20.			18.12.1978	101.	Malawi				
40. Ecuador 21.12.1945 104. Mali 28. 9.1960 169. Thailand 16.12.1946 41. El Salvador 24.10.1945 105. Malta 1.12.1964 170. Timor-Leste 27. 9.2002 42. Eritrea 28. 5.1993 106. Marokko 12.11.1956 171. Togo 20. 9.1960 43. Estland 17. 9.1991 107. Marshallinseln 17. 9.1991 172. Tonga 14. 9.1999 44. Fidschi 13.10.1970 108. Mauretanien 27.10.1961 173. Trinidad und Tobago 18. 9.1962 45. Finnland 14.12.1955 109. Mauritius 24. 4.1968 174. Tschad 20. 9.1960 46. Frankreich 24.10.1945 110. Mazedonien 8. 4.1993 175. Tschechien 19. 1.1993 47. Gabun 20. 9.1966 111. Mexiko 7.11.1945 176. Türkei 24.10.1945 49. Georgien 31. 7.1992 113. Moldau 2. 3.1992 178. Turkmenistan 2. 3.1992 50. Ghana 8. 3.1957 114. Monaco 28. 5.1993 179. Tuvalu 5. 9.2000 51. Greenada 17. 9.1974 115. Monamar	38.	Dominikanische Republik		102.	Malaysia				
41. El Salvador 24.10.1945 105. Malta 1.12.1964 170. Timor-Leste 27. 9.2002 42. Eritrea 28. 5.1993 106. Marokko 12.11.1956 171. Togo 20. 9.1960 43. Estland 17. 9.1991 107. Marshallinseln 17. 9.1991 172. Tonga 14. 9.1999 44. Fidschi 13.10.1970 108. Mauretanien 27.10.1961 173. Trinidad und Tobago 18. 9.1962 45. Finnland 14.12.1955 109. Mauritius 24. 4.1968 174. Tschad 20. 9.1960 46. Frankreich 24.10.1945 110. Mazedonien 8. 4.1993 175. Tschechien 19. 1.1993 47. Gabun 20. 9.1960 111. Mexiko 7.11.1945 176. Türkei 24.10.1945 48. Gambia 21. 9.1965 112. Mikronesien 17. 9.1991 177. Tunesien 12.11.1945 49. Georgien 31. 7.1992 113. Moldau 2. 3.1992 178. Turkmenistan 2. 3.1992 50. Ghana 8. 3.1957 114. Monaco 28. 5.1993 179. Tuvalu 5. 9.2000 51. Grenada 17. 9.1974 115. Mongolei 27.10.1961 180. Uganda 25.10.1962 52. Gr	39.	Dschibuti	20. 9.1977	103.	Malediven	21. 9.1965	168.	Tansania	14.12.1961
42. Eritrea 28. 5.1993 106. Marokko 12.11.1956 171. Togo 20. 9.1960 43. Estland 17. 9.1991 107. Marshallinseln 17. 9.1991 172. Tonga 14. 9.1999 44. Fidschi 13.10.1970 108. Mauretanien 27.10.1961 173. Trinidad und Tobago 18. 9.1962 45. Finnland 14.12.1955 109. Mauritius 24. 4.1968 174. Tschad 20. 9.1960 46. Frankreich 24.10.1945 110. Mazedonien 8. 4.1993 175. Tschechien 19. 1.1993 47. Gabun 20. 9.1960 111. Mexiko 7.11.1945 176. Türkei 24.10.1945 48. Gambia 21. 9.1965 112. Mikronesien 17. 9.1991 177. Tunesien 12.11.1956 49. Georgien 31. 7.1992 113. Moldau 2. 3.1992 178. Turkmenistan 2. 3.1992 50. Ghana 8. 3.1957 114. Monaco 28. 5.1993 179. Tuvalu 5. 9.2000 51. Greenada 17. 9.1974 115. Mongolei 27.10.1961 180. Uganda 25.10.1962 52. Griechenland 25.10.1945 116. Mosambik <td>40.</td> <td>Ecuador</td> <td>21.12.1945</td> <td>104.</td> <td>Mali</td> <td>28. 9.1960</td> <td>169.</td> <td>Thailand</td> <td>16.12.1946</td>	40.	Ecuador	21.12.1945	104.	Mali	28. 9.1960	169.	Thailand	16.12.1946
43. Estland 17. 9.1991 107. Marshallinseln 17. 9.1991 172. Tonga 14. 9.1999 44. Fidschi 13.10.1970 108. Mauretanien 27.10.1961 173. Trinidad und Tobago 18. 9.1962 45. Finnland 14.12.1955 109. Mauritius 24. 4.1968 174. Tschad 20. 9.1966 46. Frankreich 24.10.1945 110. Mazedonien 8. 4.1993 175. Tschechien 19. 1.1993 47. Gabun 20. 9.1960 111. Mexiko 7.11.1945 176. Türkei 24.10.1945 48. Gambia 21. 9.1965 112. Mikronesien 17. 9.1991 177. Tunesien 12.11.1956 49. Georgien 31. 7.1992 113. Moldau 2. 3.1992 178. Turkmenistan 2. 3.1992 50. Ghana 8. 3.1957 114. Monaco 28. 5.1993 179. Tuvalu 5. 9.2000 51. Grenada 17. 9.1974 116. Mosambik 16. 9.1975 181. Ukraine 24.10.1945 52. Griechenland 25.10.1945 116. Mosambik 16. 9.1975 181. Ukraine 24.10.1945 53. Großbritannien 24.10.1945 118. Namibia 23. 4.1990 183. Uruguay 181.21.1945	41.	El Salvador	24.10.1945	105.	Malta	1.12.1964	170.	Timor-Leste	27. 9.2002
44. Fidschi 13.10.1970 108. Mauretanien 27.10.1961 173. Trinidad und Tobago 18. 9.1962 45. Finnland 14.12.1955 109. Mauritius 24. 4.1968 174. Tschad 20. 9.1960 46. Frankreich 24.10.1945 110. Mazedonien 8. 4.1993 175. Tschechien 19. 1.1993 47. Gabun 20. 9.1960 111. Mexiko 7.11.1945 176. Türkei 24.10.1945 48. Gambia 21. 9.1965 112. Mikronesien 17. 9.1991 177. Tunesien 12.11.1945 49. Georgien 31. 7.1992 113. Moldau 2. 3.1992 178. Turkmenistan 2. 3.1992 50. Ghana 8. 3.1957 114. Monaco 28. 5.1993 179. Tuvalu 5. 9.2000 51. Grenada 17. 9.1974 115. Mongolei 27.10.1961 180. Uganda 25.10.1962 52. Griechenland 25.10.1945 116. Mosambik 16. 9.1975 181. Ukraine 24.10.1945 53. Großbritannien 24.10.1945 117. Nayamar 19. 4.1948 182. Urgarn 14.12.1955 54. Guatemala 21.11.1945 118. Namibia 23. 4.1990 183. Uruguay 18.12.1945 <td< td=""><td>42.</td><td>Eritrea</td><td>28. 5.1993</td><td>106.</td><td>Marokko</td><td>12.11.1956</td><td>171.</td><td>Togo</td><td>20. 9.1960</td></td<>	42.	Eritrea	28. 5.1993	106.	Marokko	12.11.1956	171.	Togo	20. 9.1960
44. Fidschi 13.10.1970 108. Mauretanien 27.10.1961 173. Trinidad und Tobago 18. 9.1962 45. Finnland 14.12.1955 109. Mauritius 24. 4.1968 174. Tschad 20. 9.1960 46. Frankreich 24.10.1945 110. Mazedonien 8. 4.1993 175. Tschechien 19. 1.1993 47. Gabun 20. 9.1960 111. Mexiko 7.11.1945 176. Türkei 24.10.1945 48. Gambia 21. 9.1965 112. Mikronesien 17. 9.1991 177. Tunesien 12.11.1945 49. Georgien 31. 7.1992 113. Moldau 2. 3.1992 178. Turkmenistan 2. 3.1992 50. Ghana 8. 3.1957 114. Monaco 28. 5.1993 179. Tuvalu 5. 9.2000 51. Grenada 17. 9.1974 115. Mongolei 27.10.1961 180. Uganda 25.10.1962 52. Griechenland 25.10.1945 116. Mosambik 16. 9.1975 181. Ukraine 24.10.1945 53. Großbritannien 24.10.1945 118. Namibia 23. 4.1990 183. Uruguay 18.12.1945 54. Guatemala 21.11.1945 118. Namibia 23. 4.1990 183. Uruguay 18.12.1945 <t< td=""><td>43.</td><td>Estland</td><td>17. 9.1991</td><td>107.</td><td>Marshallinseln</td><td>17. 9.1991</td><td>172.</td><td>Tonga</td><td>14. 9.1999</td></t<>	43.	Estland	17. 9.1991	107.	Marshallinseln	17. 9.1991	172.	Tonga	14. 9.1999
46. Frankreich 24.10.1945 110. Mazedonien 8. 4.1993 175. Tschechien 19. 1.1993 47. Gabun 20. 9.1960 111. Mexiko 7.11.1945 176. Türkei 24.10.1945 48. Gambia 21. 9.1965 112. Mikronesien 17. 9.1991 177. Tunesien 12.11.1956 49. Georgien 31. 7.1992 113. Moldau 2. 3.1992 178. Turkmenistan 2. 3.1992 50. Ghana 8. 3.1957 114. Monaco 28. 5.1993 179. Tuvalu 5. 9.2000 51. Grenada 17. 9.1974 115. Mongolei 27.10.1961 180. Uganda 25.10.1962 52. Griechenland 25.10.1945 116. Mosambik 16. 9.1975 181. Ukraine 24.10.1945 53. Großbritannien 24.10.1945 117. Myanmar 19. 4.1948 182. Ungarn 14.12.1955 54. Guinea 12.12.1958 119. Nauru 14. 9.1999 184. Usbekistan 2. 3.1992 55. Guinea 12.12.1958 119. Nauru 14. 9.1999 184. Usbekistan 2. 3.1992 56. Guinea-Bissau 17. 9.1974 120. Nepal 14.12.1955 185. Vanuatu 15. 9.1981 57. Guyana	44.	Fidschi	13.10.1970	108.	Mauretanien	27.10.1961			18. 9.1962
47. Gabun 20. 9.1960 111. Mexiko 7.11.1945 176. Türkei 24.10.1945 48. Gambia 21. 9.1965 112. Mikronesien 17. 9.1991 177. Tunesien 12.11.1956 49. Georgien 31. 7.1992 113. Moldau 2. 3.1992 178. Turkmenistan 2. 3.1992 50. Ghana 8. 3.1957 114. Monaco 28. 5.1993 179. Tuvalu 5. 9.2000 51. Grenada 17. 9.1974 115. Mongolei 27.10.1961 180. Uganda 25.10.1962 52. Griechenland 25.10.1945 116. Mosambik 16. 9.1975 181. Ukraine 24.10.1945 53. Großbritannien 24.10.1945 117. Myanmar 19. 4.1948 182. Ungarn 14.12.1945 54. Guinea 12.11.1945 118. Namibia 23. 4.1990 183. Uruguay 18.12.1945 55. Guinea 12.12.1958 119. Nauru 14. 9.1999 184. Usbekistan 2. 3.1992 56. Guinea-Bissau 17. 9.1974 120. Nepal 14.12.1955 185. Vanuatu 15. 9.1981 57. Guyana 20. 9.1966 121. Neuseeland 24.10.1945 186. Venezuela 15.11.1945 59. Honduras	45.	Finnland	14.12.1955	109.	Mauritius	24. 4.1968	174.	Tschad	20. 9.1960
47. Gabun 20. 9.1960 111. Mexiko 7.11.1945 176. Türkei 24.10.1945 48. Gambia 21. 9.1965 112. Mikronesien 17. 9.1991 177. Tunesien 12.11.1956 49. Georgien 31. 7.1992 113. Moldau 2. 3.1992 178. Turkmenistan 2. 3.1992 50. Ghana 8. 3.1957 114. Monaco 28. 5.1993 179. Tuvalu 5. 9.2000 51. Grenada 17. 9.1974 115. Mongolei 27.10.1961 180. Uganda 25.10.1962 52. Griechenland 25.10.1945 116. Mosambik 16. 9.1975 181. Ukraine 24.10.1945 53. Großbritannien 24.10.1945 117. Myanmar 19. 4.1948 182. Ungarn 14.12.1945 54. Guinea 12.11.1945 118. Namibia 23. 4.1990 183. Uruguay 18.12.1945 55. Guinea 12.12.1958 119. Nauru 14. 9.1999 184. Usbekistan 2. 3.1992 56. Guinea-Bissau 17. 9.1974 120. Nepal 14.12.1955 185. Vanuatu 15. 9.1981 57. Guyana 20. 9.1966 121. Neuseeland 24.10.1945 186. Venezuela 15.11.1945 59. Honduras	46.	Frankreich	24.10.1945	110.	Mazedonien	8. 4.1993	175.	Tschechien	19. 1.1993
48. Gambia 21. 9.1965 112. Mikronesien 17. 9.1991 177. Tunesien 12.11.1956 49. Georgien 31. 7.1992 113. Moldau 2. 3.1992 178. Turkmenistan 2. 3.1992 50. Ghana 8. 3.1957 114. Monaco 28. 5.1993 179. Tuvalu 5. 9.2000 51. Grenada 17. 9.1974 115. Mongolei 27.10.1961 180. Uganda 25.10.1962 52. Griechenland 25.10.1945 116. Mosambik 16. 9.1975 181. Ukraine 24.10.1945 53. Großbritannien 24.10.1945 117. Myanmar 19. 4.1948 182. Ungarn 14.12.1955 54. Guatemala 21.11.1945 118. Namibia 23. 4.1990 183. Uruguay 18.12.1945 55. Guinea 12.12.1958 119. Nauru 14. 9.1999 184. Usbekistan 2. 3.1992 56. Guinea-Bissau 17. 9.1974 120. Nepal 14.12.1955 185. Vanuatu 15. 9.1981 57. Guyana 20. 9.1966 121. Neuseeland 24.10.1945 186. Venezuela 15.11.1945 58. Haiti 24.10.1945 122. Nicaragua							176.	Türkei	
49. Georgien 31. 7.1992 113. Moldau 2. 3.1992 178. Turkmenistan 2. 3.1992 50. Ghana 8. 3.1957 114. Monaco 28. 5.1993 179. Tuvalu 5. 9.2000 51. Grenada 17. 9.1974 115. Mongolei 27.10.1961 180. Uganda 25.10.1962 52. Griechenland 25.10.1945 116. Mosambik 16. 9.1975 181. Ukraine 24.10.1945 53. Großbritannien 24.10.1945 117. Myanmar 19. 4.1948 182. Ungarn 14.12.1955 54. Guatemala 21.11.1945 118. Namibia 23. 4.1990 183. Uruguay 18.12.1945 55. Guinea 12.12.1958 119. Nauru 14. 9.1999 184. Usbekistan 2. 3.1992 56. Guinea-Bissau 17. 9.1974 120. Nepal 14.12.1955 185. Vanuatu 15. 9.1981 57. Guyana 20. 9.1966 121. Neuseeland 24.10.1945 186. Venezuela 15.11.1945 58. Haiti 24.10.1945 122. Nicaragua 24.10.1945 187. Vereinigte Arabische Emirate 9.12.1971 59. Honduras 17.12.1945 123. Niederlande 10.12.1945 188. Vereinigte Staaten 24.10.1945				112.	Mikronesien		177.	Tunesien	
50. Ghana 8. 3.1957 114. Monaco 28. 5.1993 179. Tuvalu 5. 9.2000 51. Grenada 17. 9.1974 115. Mongolei 27.10.1961 180. Uganda 25.10.1962 52. Griechenland 25.10.1945 116. Mosambik 16. 9.1975 181. Ukraine 24.10.1945 53. Großbritannien 24.10.1945 117. Myanmar 19. 4.1948 182. Ungarn 14.12.1955 54. Guatemala 21.11.1945 118. Namibia 23. 4.1990 183. Uruguay 18.12.1945 55. Guinea 12.12.1958 119. Nauru 14. 9.1999 184. Usbekistan 2. 3.1992 56. Guinea-Bissau 17. 9.1974 120. Nepal 14.12.1955 185. Vanuatu 15. 9.1981 57. Guyana 20. 9.1966 121. Neuseeland 24.10.1945 186. Venezuela 15.11.1945 58. Haiti 24.10.1945 122. Nicaragua 24.10.1945 187. Vereinigte Arabische Emirate 9.12.1971 59. Honduras 17.12.1945 123. Niederlande 10.12.1945 188. Vereinigte Staaten 24.10.1945 60. Indien 30.10.1945 124. Niger 20. 9.1960 189. Vietnam 20. 9.1977 <t< td=""><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></t<>									
51. Grenada 17. 9.1974 115. Mongolei 27.10.1961 180. Uganda 25.10.1962 52. Griechenland 25.10.1945 116. Mosambik 16. 9.1975 181. Ukraine 24.10.1945 53. Großbritannien 24.10.1945 117. Myanmar 19. 4.1948 182. Ungarn 14.12.1955 54. Guatemala 21.11.1945 118. Namibia 23. 4.1990 183. Uruguay 18.12.1945 55. Guinea 12.12.1958 119. Nauru 14. 9.1999 184. Usbekistan 2. 3.1992 56. Guinea-Bissau 17. 9.1974 120. Nepal 14.12.1955 185. Vanuatu 15. 9.1981 57. Guyana 20. 9.1966 121. Neuseeland 24.10.1945 186. Venezuela 15.11.1945 58. Haiti 24.10.1945 122. Nicaragua 24.10.1945 187. Vereinigte Arabische Emirate 9.12.1971 59. Honduras 17.12.1945 123. Niederlande 10.12.1945 188. Vereinigte Staaten 24.10.1945 60. Indien 30.10.1945 124. Niger 20. 9.1960 189. Vietnam 20. 9.1977 61. Indonesien 28. 9.1950 125. Nigeria 7.10.1960 190. Zentralafrikanische Republik 20.									
52. Griechenland 25.10.1945 116. Mosambik 16. 9.1975 181. Ukraine 24.10.1945 53. Großbritannien 24.10.1945 117. Myanmar 19. 4.1948 182. Ungarn 14.12.1955 54. Guatemala 21.11.1945 118. Namibia 23. 4.1990 183. Uruguay 18.12.1945 55. Guinea 12.12.1958 119. Nauru 14. 9.1999 184. Usbekistan 2. 3.1992 56. Guinea-Bissau 17. 9.1974 120. Nepal 14.12.1955 185. Vanuatu 15. 9.1981 57. Guyana 20. 9.1966 121. Neuseeland 24.10.1945 186. Venezuela 15.11.1945 58. Haiti 24.10.1945 122. Nicaragua 24.10.1945 187. Vereinigte Arabische Emirate 9.12.1971 59. Honduras 17.12.1945 123. Niederlande 10.12.1945 188. Vereinigte Staaten 24.10.1945 60. Indien 30.10.1945 124. Niger 20. 9.1960 189. Vietnam 20. 9.1977 61. Indonesien 28. 9.1950 125. Nigeria 7.10.1960 190. Zentralafrikanische Republik 20. 9.1960 62. Irak 21.12.1945 126. Norwegen 27.11.1945 191. Zypern 20. 9.									
53. Großbritannien 24.10.1945 117. Myanmar 19. 4.1948 182. Ungarn 14.12.1955 54. Guatemala 21.11.1945 118. Namibia 23. 4.1990 183. Uruguay 18.12.1945 55. Guinea 12.12.1958 119. Nauru 14. 9.1999 184. Usbekistan 2. 3.1992 56. Guinea-Bissau 17. 9.1974 120. Nepal 14.12.1955 185. Vanuatu 15. 9.1981 57. Guyana 20. 9.1966 121. Neuseeland 24.10.1945 186. Venezuela 15. 11.1945 58. Haiti 24.10.1945 122. Nicaragua 24.10.1945 187. Vereinigte Arabische Emirate 9.12.1971 59. Honduras 17.12.1945 123. Niederlande 10.12.1945 188. Vereinigte Staaten 24.10.1945 60. Indien 30.10.1945 124. Niger 20. 9.1960 189. Vietnam 20. 9.1977 61. Indonesien 28. 9.1950 125. Nigeria 7.10.1960 190. Zentralafrikanische Republik 20. 9.1960 62. Irak 21.12.1945 126. Norwegen 27.11.1945 191. Zypern 20. 9.1960 63. Iran 24.10.1945 127. Österreich 14.12.1955 191. Zypern 20. 9.1960 </td <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td>2</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td>					2				
54. Guatemala 21.11.1945 118. Namibia 23. 4.1990 183. Uruguay 18.12.1945 55. Guinea 12.12.1958 119. Nauru 14. 9.1999 184. Usbekistan 2. 3.1992 56. Guinea-Bissau 17. 9.1974 120. Nepal 14.12.1955 185. Vanuatu 15. 9.1981 57. Guyana 20. 9.1966 121. Neuseeland 24.10.1945 186. Venezuela 15.11.1945 58. Haiti 24.10.1945 122. Nicaragua 24.10.1945 187. Vereinigte Arabische Emirate 9.12.1971 59. Honduras 17.12.1945 123. Niederlande 10.12.1945 188. Vereinigte Staaten 24.10.1945 60. Indien 30.10.1945 124. Niger 20. 9.1960 189. Vietnam 20. 9.1977 61. Indonesien 28. 9.1950 125. Nigeria 7.10.1960 190. Zentralafrikanische Republik 20. 9.1960 62. Irak 21.12.1945 126. Norwegen 27.11.1945 191. Zypern 20. 9.1960 63. Iran 24.10.1945 127. Österreich 14.12.1955 190. Zentralafrikanische Republik 20. 9.1960 64. Irland 14.12.1955 128. Oman 7.10.1971 SONSTIGE STAATEN <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td>									
55. Guinea 12.12.1958 119. Nauru 14. 9.1999 184. Usbekistan 2. 3.1992 56. Guinea-Bissau 17. 9.1974 120. Nepal 14.12.1955 185. Vanuatu 15. 9.1981 57. Guyana 20. 9.1966 121. Neuseeland 24.10.1945 186. Venezuela 15.11.1945 58. Haiti 24.10.1945 122. Nicaragua 24.10.1945 187. Vereinigte Arabische Emirate 9.12.1971 59. Honduras 17.12.1945 123. Niederlande 10.12.1945 188. Vereinigte Staaten 24.10.1945 60. Indien 30.10.1945 124. Niger 20. 9.1960 189. Vietnam 20. 9.1977 61. Indonesien 28. 9.1950 125. Nigeria 7.10.1960 190. Zentralafrikanische Republik 20. 9.1960 62. Irak 21.12.1945 126. Norwegen 27.11.1945 191. Zypern 20. 9.1960 63. Iran 24.10.1945 127. Österreich 14.12.1955 190. Zentralafrikanische Republik 20. 9.1960 64. Irland 14.12.1955 128. Oman 7.10.1971 SONSTIGE STAATEN									
56. Guinea-Bissau 17. 9.1974 120. Nepal 14.12.1955 185. Vanuatu 15. 9.1981 57. Guyana 20. 9.1966 121. Neuseeland 24.10.1945 186. Venezuela 15.11.1945 58. Haiti 24.10.1945 122. Nicaragua 24.10.1945 187. Vereinigte Arabische Emirate 9.12.1971 59. Honduras 17.12.1945 123. Niederlande 10.12.1945 188. Vereinigte Staaten 24.10.1945 60. Indien 30.10.1945 124. Niger 20. 9.1960 189. Vietnam 20. 9.1977 61. Indonesien 28. 9.1950 125. Nigeria 7.10.1960 190. Zentralafrikanische Republik 20. 9.1960 62. Irak 21.12.1945 126. Norwegen 27.11.1945 191. Zypern 20. 9.1960 63. Iran 24.10.1945 127. Österreich 14.12.1955 190. SONSTIGE STAATEN									
57. Guyana 20. 9.1966 121. Neuseeland 24.10.1945 186. Venezuela 15.11.1945 58. Haiti 24.10.1945 122. Nicaragua 24.10.1945 187. Vereinigte Arabische Emirate 9.12.1971 59. Honduras 17.12.1945 123. Niederlande 10.12.1945 188. Vereinigte Staaten 24.10.1945 60. Indien 30.10.1945 124. Niger 20. 9.1960 189. Vietnam 20. 9.1977 61. Indonesien 28. 9.1950 125. Nigeria 7.10.1960 190. Zentralafrikanische Republik 20. 9.1960 62. Irak 21.12.1945 126. Norwegen 27.11.1945 191. Zypern 20. 9.1960 63. Iran 24.10.1945 127. Österreich 14.12.1955 SONSTIGE STAATEN									
58. Haiti 24.10.1945 122. Nicaragua 24.10.1945 187. Vereinigte Arabische Emirate 9.12.1971 59. Honduras 17.12.1945 123. Niederlande 10.12.1945 188. Vereinigte Staaten 24.10.1945 60. Indien 30.10.1945 124. Niger 20. 9.1960 189. Vietnam 20. 9.1977 61. Indonesien 28. 9.1950 125. Nigeria 7.10.1960 190. Zentralafrikanische Republik 20. 9.1960 62. Irak 21.12.1945 126. Norwegen 27.11.1945 191. Zypern 20. 9.1960 63. Iran 24.10.1945 127. Österreich 14.12.1955 64. Irland 14.12.1955 128. Oman 7.10.1971 SONSTIGE STAATEN									
59. Honduras 17.12.1945 123. Niederlande 10.12.1945 188. Vereinigte Staaten 24.10.1945 60. Indien 30.10.1945 124. Niger 20. 9.1960 189. Vietnam 20. 9.1977 61. Indonesien 28. 9.1950 125. Nigeria 7.10.1960 190. Zentralafrikanische Republik 20. 9.1960 62. Irak 21.12.1945 126. Norwegen 27.11.1945 191. Zypern 20. 9.1960 63. Iran 24.10.1945 127. Österreich 14.12.1955 SONSTIGE STAATEN 64. Irland 14.12.1955 128. Oman 7.10.1971 SONSTIGE STAATEN									
60. Indien 30.10.1945 124. Niger 20. 9.1960 189. Vietnam 20. 9.1977 61. Indonesien 28. 9.1950 125. Nigeria 7.10.1960 190. Zentralafrikanische Republik 20. 9.1960 62. Irak 21.12.1945 126. Norwegen 27.11.1945 191. Zypern 20. 9.1960 63. Iran 24.10.1945 127. Österreich 14.12.1955 SONSTIGE STAATEN 64. Irland 14.12.1955 128. Oman 7.10.1971 SONSTIGE STAATEN									
61. Indonesien 28. 9.1950 125. Nigeria 7.10.1960 190. Zentralafrikanische Republik 20. 9.1960 62. Irak 21.12.1945 126. Norwegen 27.11.1945 191. Zypern 20. 9.1960 63. Iran 24.10.1945 127. Österreich 14.12.1955 14.12.1955 SONSTIGE STAATEN									
62. Irak 21.12.1945 126. Norwegen 27.11.1945 191. Zypern 20. 9.1960 63. Iran 24.10.1945 127. Österreich 14.12.1955 50NSTIGE STAATEN 64. Irland 14.12.1955 128. Oman 7.10.1971 SONSTIGE STAATEN					\mathcal{E}				
63. Iran 24.10.1945 127. Österreich 14.12.1955 14.12.1955 SONSTIGE STAATEN 64. Irland 14.12.1955 128. Oman 7.10.1971 SONSTIGE STAATEN				125.	Nigeria			1	
64. Irland 14.12.1955 128. Oman 7.10.1971 SONSTIGE STAATEN							191.	Zypern	20. 9.1960
011 India							603	ICTIOE CTAATEN	
65. Island 19.11.1946 129. Pakistan 30. 9.1947 Vatikanstadt									
	65.	Island	19.11.1946	129.	Pakistan	<i>3</i> 0. 9.1947	Vati	kanstadt	

DIE MITGLIEDSTAATEN NACH ERDTEILEN (Tabelle 2)

Afrika

- 1. Ägypten 2. Äquatorialguinea
- 3. Äthiopien
- 4. Algerien
- 5. Angola
- 6. Benin
- 7. Botswana 8. Burkina Faso
- 9. Burundi
- 10. Côte d'Ivoire
- 11. Dschibuti
- 12. Eritrea
- 13. Gabun
- 14. Gambia 15. Ghana
- 16. Guinea
- 17. Guinea-Bissau
- 18. Kamerun 19. Kap Verde
- 20. Kenia
- 21. Komoren
- 22. Kongo (Demokratische Republik)23. Kongo (Republik)
- 24. Lesotho
- 25. Liberia 26. Libyen
- 27. Madagaskar
- 28. Malawi
- 29. Mali
- 30. Marokko
- 31. Mauretanien
- 32. Mauritius 33. Mosambik
- 34. Namibia 35. Niger
- 36. Nigeria
- 37. Rwanda
- 38. Sambia
- 39. São Tomé und Príncipe
- 40. Senegal
- 41. Seychellen
- 42. Sierra Leone
- 43. Simbabwe 44. Somalia
- 45. Sudan
- 46. Südafrika
- 47. Swasiland
- 48. Tansania

- 49. Togo
- 50. Tschad

- 51. Tunesien
- 52. Uganda
- 53. Zentralafrikanische Republik

Amerika

- 1. Antigua und Barbuda
- 2. Argentinien3. Bahamas
- 4. Barbados
- 5. Belize 6. Bolivien
- 7. Brasilien
- 8. Chile
- 9. Costa Rica
- 10. Dominica
 11. Dominikanische Republik
- 12. Ecuador
- 13. El Salvador 14. Grenada
- 15. Guatemala
- 16. Guyana
- 17. Haiti
- 18. Honduras
- 19. Jamaika
- 20. Kanada
- 21. Kolumbien
- 22. Kuba 23. Mexiko
- 24. Nicaragua
- 25. Panama
- 26. Paraguay 27. Peru
- 28. St. Kitts und Nevis
- 29. St. Lucia
- 30. St. Vincent und die Grenadinen
- 31. Suriname
- 32. Trinidad und Tobago
- 33. Uruguay
- 34. Venezuela
- 35. Vereinigte Staaten

Asien

- 1. Afghanistan 2. Armenien
- Aserbaidschan
- 4. Bahrain
- 5. Bangladesch
- 6. Bhutan
- Brunei
- 8. China

- 9. Georgien
- 10. Indien
- 11. Indonesien
- 12. Irak
- 13. Iran
- 14. Israel
- 15. Japan
- 16. Jemen 17. Jordanien
- 18. Kambodscha
- 19. Kasachstan
- 20. Katar
- 21. Kirgisistan
- Korea
- (DemokratischeVolksrepublik)
- Korea (Republik)
- 24. Kuwait
- 25. Laos
- 26. Libanon
- 27. Malaysia
- 28. Malediven 29. Mongolei
- 30. Myanmar
- 31. Nepal
- 32. Oman
- 33. Pakistan
- 34. Philippinen 35. Saudi-Arabien
- 36. Singapur 37. Sri Lanka
- 38. Syrien
- 39. Tadschikistan
- 40. Thailand
- 41. Timor-Leste
- 42. Türkei
- 43. Turkmenistan
- 44. Usbekistan 45. Vereinigte Arabische Emirate
- 46. Vietnam
- 47. Zypern

Europa

- 1. Albanien
- 2. Andorra 3. Belarus
- 4. Belgien
- Bosnien-Herzegowina 5.
- 6. Bulgarien
- Dänemark 8. Deutschland

- 9. Estland
- 10. Finnland
- 11. Frankreich
- 12. Griechenland
- 13. Großbritannien
- 14. Irland
- 15. Island
- 16. Italien
- 17. Jugoslawien
- 18. Kroatien 19. Lettland
- 20. Liechtenstein
- 21. Litauen
- 22. Luxemburg
- 23. Malta
- 24. Mazedonien
- 25. Moldau 26. Monaco
- 27. Niederlande
- 28. Norwegen
- 29. Österreich 30. Polen
- 31. Portugal
- 32. Rumänien
- 33. Rußland 34. San Marino
- 35. Schweden
- 36. Schweiz
- 37. Slowakei 38. Slowenien
- 39. Spanien
- 40. Tschechien 41. Ukraine
- 42. Ungarn
- **Ozeanien**
 - 1. Australien
 - 2. Fidschi
 - 3. Kiribati
- 4. Marshallinseln 5. Mikronesien
- 6. Nauru
- 7. Neuseeland
- 8. Palau9. Papua-Neuguinea
- 10. Salomonen 11. Samoa
- 12. Tonga 13. Tuvalu 14. Vanuatu

DIE MITGLIEDSTAATEN NACH GEBIETSGRÖSSE (Fläche in Quadratkilometern) (Tabelle 3)

 Rußland 	17 075 400	29. Ägypten	1 001 449	57. Irak	438 317
2. Kanada	9 970 610	30. Nigeria	923 768	58. Paraguay	406 752
3. China	9 596 961	31. Venezuela	912 050	59. Simbabwe	390 757
4. Vereinigte Staaten	9 363 520	32. Tansania	883 749	60. Japan	377 829
5. Brasilien	8 547 403	33. Namibia	824 292	61. Deutschland	357 022
Australien	7 741 220	34. Mosambik	801 590	62. Kongo (Republik)	342 000
7. Indien	3 287 263	35. Pakistan	796 095	63. Finnland	338 145
8. Argentinien	2 780 400	36. Türkei	774 815	64. Vietnam	331 689
9. Kasachstan	2 724 900	37. Chile	756 626	65. Malaysia	329 758
10. Sudan	2 505 813	38. Sambia	752 618	66. Norwegen	323 877
 Algerien 	2 381 741	39. Myanmar	676 578	67. Polen	323 250
12. Kongo (Demokratische Republik)	2 344 858	40. Afghanistan	652 090	68. Côte d'Ivoire	322 463
13. Saudi-Arabien	2 149 690	41. Somalia	637 657	69. Oman	309 500
14. Mexiko	1 958 201	42. Zentralafrikanische Republik	622 984	70. Italien	301 318
15. Indonesien	1 904 569	43. Ukraine	603 700	71. Philippinen	300 000
16. Libyen	1 759 540	44. Madagaskar	587 041	72. Ecuador	283 561
17. Iran	1 648 195	45. Botswana	581 730	73. Burkina Faso	274 000
18. Mongolei	1 566 500	46. Kenia	580 367	74. Neuseeland	270 534
19. Peru	1 285 216	47. Frankreich	551 500	75. Gabun	267 668
20. Tschad	1 284 000	48. Jemen	527 968	76. Guinea	245 857
21. Niger	1 267 000	49. Thailand	513 115	Großbritannien	242 900
22. Angola	1 246 700	50. Spanien	505 992	78. Uganda	241 038
23. Mali	1 240 192	51. Turkmenistan	488 100	79. Ghana	238 533
24. Südafrika	1 221 037	52. Kamerun	475 442	80. Rumänien	238 391
25. Kolumbien	1 138 914	Papua-Neuguinea	462 840	81. Laos	236 800
26. Äthiopien	1 104 300	54. Schweden	449 964	82. Guyana	214 969
27. Bolivien	1 098 581	55. Usbekistan	447 400	83. Belarus	207 600
28. Mauretanien	1 025 520	56. Marokko	446 550	84. Kirgisistan	199 900

95 Camagal	106 722	120 Litauan	65 200 1	156 Cambia	11 205
85. Senegal	196 722 185 180	120. Litauen	65 200 64 600	156. Gambia 157. Katar	11 295 11 000
86. Syrien 87. Kambodscha	181 035	121. Lettland 122. Togo	56 785	157. Katar 158. Jamaika	10 990
88. Uruguay	175 016	123. Kroatien	56 538	159. Libanon	10 400
89. Tunesien	163 610	124. Bosnien-Herzegowina	51 197	160. Zypern	9 251
90. Suriname	163 265	125. Costa Rica	51 100	161. Brunei	5 765
91. Nepal	147 181	126. Slowakei	49 012	162. Trinidad und Tobago	5 130
92. Bangladesch	143 998	127. Dominikanische Republik	48 511	163. Kap Verde	4 033
93. Tadschikistan	143 100	128. Bhutan	47 000	164. Samoa	2 831
94. Griechenland	131 957	129. Estland	45 100	165. Luxemburg	2 586
95. Nicaragua	130 000	130. Dänemark	43 094	166. Komoren	2 235
96. Korea	150 000	131. Niederlande	41 526	167. Mauritius	2 040
(Demokratische Volksrepublik)	120 538	132. Schweiz	41 284	168. São Tomé und Príncipe	964
97. Malawi	118 484	133. Guinea-Bissau	36 125	169. Dominica	751
98. Eritrea	117 600	134. Moldau	33 851	170. Kiribati	726
99. Benin	112 622	135. Belgien	30 528	171. Mikronesien	702
100. Honduras	112 088	136. Lesotho	30 355	172. Bahrain	694
101. Liberia	111 369	137. Armenien	29 800	173. Tonga	650
102. Bulgarien	110 912	138. Salomonen	28 896	174. St. Lucia	622
103. Kuba	110 861	139. Albanien	28 748	175. Singapur	618
104. Guatemala	108 889	140. Äquatorialguinea	28 051	176. Palau	459
105. Island	103 000	141. Burundi	27 834	177. Seychellen	455
106. Jugoslawien	102 173	142. Haiti	27 750	178. Andorra	468
107. Korea (Republik)	99 268	143. Rwanda	26 338	179. Antigua und Barbuda	442
108. Jordanien	97 740	144. Mazedonien	25 713	180. Barbados	430
109. Ungarn	93 032	145. Dschibuti	23 200	181. St. Vincent und die Grenadinen	388
110. Portugal	91 982	146. Belize	22 696	182. Grenada	344
111. Aserbaidschan	86 600	147. Israel	21 056	183. Malta	316
112. Österreich	83 859	148. El Salvador	21 041	184. Malediven	298
113. Vereinigte Arabische Emirate	83 600	149. Slowenien	20 256	185. St. Kitts und Nevis	261
114. Tschechien	78 866	150. Fidschi	18 274	186. Marshallinseln	181
115. Panama	75 517	151. Kuwait	17 818	187. Liechtenstein	160
116. Sierra Leone	71 740	152. Swasiland	17 364	188. San Marino	61
117. Irland	70 273	153. Timor-Leste	14 874	189. Tuvalu	26
118. Georgien	69 700	154. Bahamas	13 878	190. Nauru	21
119. Sri Lanka	65 610	155. Vanuatu	12 189	191. Monaco	1
DIE MITGLIEDSTAATEN N	ACH BEVÖL	KERUNGSZAHL (in Tausen	d) (Tabelle 4)		
1. China	1 284 970	47. Rumänien	22 410	94. Burundi	6 500
2. Indien	1 017 540	48. Saudi-Arabien	21 030	95. Israel	6 450
Vereinigte Staaten	284 800	49. Ghana	19 730	96. Benin	6 420
4. Indonesien	214 840	50. Australien	19 490	97. El Salvador	6 400
Brasilien	172 390	51. Jemen	19 110	98. Tadschikistan	6 290
Rußland	144 400	52. Sri Lanka	18 700	99. Paraguay	5 640
7. Pakistan	142 280	53. Mosambik	17 660	100. Libyen	5 410
8. Bangladesch	140 370	54. Côte d'Ivoire	16 940	101. Laos	5 400
9. Japan	127 130	55. Syrien	16 720	102. Slowakei	5 400
10. Nigeria	116 930	56. Madagaskar	16 440	103. Dänemark	5 330
11. Mexiko	101 750	57. Niederlande	16 040	104. Georgien	5 240
12. Deutschland	82 360	58. Chile	15 400	105. Nicaragua	5 210
13. Vietnam	79 180	59. Kamerun	15 200	106. Finnland	5 190
14. Philippinen	77 130	60. Kasachstan	14 830	107. Jordanien	5 050
15. Türkei	68 610	61. Angola	13 530	108. Kirgisistan	4 960
16. Ägypten	67 890	62. Kambodscha	13 310	109. Papua-Neuguinea	4 920

67 890 65 370 13 310 12 960 109. Papua-Neuguinea 4 920 16. Ägypten 62. Kambodscha 17. Äthiopien 63. Simbabwe 110. Turkmenistan 4 840 64 530 62 910 12 880 18. Iran 64. Ecuador 4 660 111. Kroatien 11 860 11 680 112. Togo 113. Sierra Leone 19. Thailand 65. Burkina Faso 4 660 20. Großbritannien 59 760 4 590 66. Guatemala 11 680 11 400 11 230 11 230 10 650 10 650 10 400 10 260 10 220 10 020 59 190 21. Frankreich 114. Norwegen 115. Moldau 4 5 1 0 67. Malawi 57 950 22. Italien 68. Kuba 4 290 52 520 49 650 48 360 23. Kongo (Demokratische Republik) 69. Niger 116. Singapur 4 130 117. Bosnien-Herzegowina 118. Costa Rica 70. Jugoslawien 24. Ukraine 4 070 25. Myanmar 71. Sambia 3 870 26. Korea (Republik) 47 340 72. Mali 73. Belgien 3 850 119. Neuseeland 3 840 44 330 27. Südafrika 120. Irland 3 820 43 070 28. Kolumbien 74. Tschechien 121. Eritrea 122. Zentralafrikanische Republik 29. Spanien 40 270 75. Griechenland 3 780 30. Polen 38 640 10 020 123. Libanon 3 560 76. Portugal 36 220 9 9 7 0 3 490 31. Argentinien 77. Belarus 124. Litauen 35 970 9 920 78. Ungarn 3 460 32. Tansania 125. Armenien 31 810 31 290 9 800 33. Sudan 79. Senegal 126. Uruguay 3 360 34. Kenia 35. Kanada 9 670 127. Albanien 3 150 80. Tunesien 128. Kongo (Republik) 31 110 9 160 81. Somalia 3 110 129. Liberia 36. Algerien37. Marokko 8 830 30 840 3 110 82. Schweden 83. Dominikanische Republik 29 170 8 530 130. Panama 2.860 8 270 8 270 38. Peru 39. Usbekistan 26 350 131. Mauretanien132. Vereinigte Arabische Emirate 2 750 84. Bolivien 25 070 2 650 85. Guinea 40. Venezuela 41. Nepal 24 630 8 140 86. Tschad 133. Jamaika 2 620 23 590 134. Oman 87. Haiti 8 130 2.450 23 580 42. Irak 88. Aserbaidschan 8 110 135. Mongolei 2 420 43. Uganda 22 790 89. Österreich 8 080 136. Lettland 2 360 7 950 44. Malaysia 22 630 2 2 7 0 90. Rwanda 137. Kuwait 2 190 45. Afghanistan 22 470 91. Bulgarien 7 8 7 0 138. Lesotho 7 230 46. Korea 92. Schweiz 139. Mazedonien 2 040 (Demokratische Volksrepublik) 22 430 93. Honduras 6 580 140. Slowenien 1 990

141. Namibia	1 790	158. Katar	600	175. Mikronesien	130
142. Botswana	1 550	159. Äquatorialguinea	470	176. St. Vincent und die Grenadinen	110
143. Gambia	1 420	160. Salomonen	460	177. Grenada	100
144. Estland	1 380	161. Kap Verde	440	178. Tonga	100
145. Trinidad und Tobago	1 300	162. Luxemburg	440	179. Antigua und Barbuda	80
146. Gabun	1 240	163. Suriname	420	180. Kiribati	80
147. Guinea-Bissau	1 230	164. Malta	390	181. Seychellen	80
148. Mauritius	1 200	165. Brunei	340	182. Andorra	70
149. Swasiland	940	166. Bahamas	310	183. Dominica	70
	830		280		
150. Fidschi		167. Island		184. Marshallinseln	60
151. Zypern	790	168. Malediven	280	185. St. Kitts und Nevis	40
152. Guyana	760	169. Barbados	270	186. Liechtenstein	30
153. Timor-Leste	750	170. Belize	260	187. Monaco	30
154. Komoren	730	171. Vanuatu	200	188. San Marino	30
155. Bhutan	700	172. Samoa	160	189. Palau	20
156. Bahrain	650	173. St. Lucia	160	190. Nauru	10
					10
157. Dschibuti	640	174. São Tomé und Príncipe	140	191. Tuvalu	10
DIE MITGLIEDSTAATEN	NACH WIRTS	CHAFTSLEISTUNG (Bruttoir	ilandsprodukt i	n Millionen US-Dollar) (Tabelle 5)	
1 37	10 171 400 1	((g :	17.020	121 B 1	1.702
Vereinigte Staaten	10 171 400	66. Syrien	17 938	131. Rwanda	1 703
2. Japan	4 245 191	67. Libanon	16 709	132. Fidschi	1 684
3. Deutschland	1 873 854	68. Sri Lanka	16 346	133. Tschad	1 603
Großbritannien	1 406 310	69. Costa Rica	16 156	134. Kirgisistan	1 525
5. Frankreich	1 302 793	70. Katar	14 473	135. Moldau	1 478
6. China	1 159 017	71. El Salvador	13 963	136. Togo	1 259
7. Italien	1 090 910	72. Bulgarien	12 714	137. Swasiland	1 255
8. Kanada	677 178	73. Sudan	12 560	138. Tadschikistan	1 058
9. Mexiko	617 817	74. Belarus	12 070	139. Mongolei	1 049
10. Spanien	577 539	75. Litauen	11 834	140. Mauretanien	1 030
11. Brasilien	502 509	76. Usbekistan	11 270	141. Zentralafrikanische Republik	978
12. Indien	477 555	77. Jugoslawien	10 883	142. Belize	798
	422 167		10 419		789
13. Korea (Republik)		78. Kenia		143. Lesotho	
Niederlande	374 976	79. Côte d'Ivoire	10 411	144. Suriname	758
15. Australien	368 571	80. Panama	10 170	145. Sierra Leone	749
Rußland	309 951	81. Angola	9 471	146. Guyana	699
17. Argentinien	268 773	82. Tansania	9 119	147. Burundi	689
18. Schweiz	247 362	83. Jemen	9 098	148. St. Lucia	689
					681
19. Belgien	227 618	84. Simbabwe	9 057	149. Eritrea	
20. Schweden	210 108	85. Jordanien	8 829	150. Antigua und Barbuda	666
Osterreich	188 742	86. Zypern	8 698	151. Malediven	622
22. Polen	174 597	87. Kamerun	8 591	152. Seychellen	614
23. Saudi-Arabien	173 287	88. Trinidad und Tobago	8 412	153. Kap Verde	588
24. Norwegen	165 458	89. Bahrain	7 971	154. Dschibuti	576
				155. Bhutan	
25. Dänemark	162 817	90. Bolivien	7 960		533
26. Türkei	147 627	91. Jamaika	7 784	156. Gambia	405
27. Indonesien	145 306	92. Lettland	7 549	157. Grenada	398
28. Venezuela	124 948	93. Island	7 542	158. St. Kitts und Nevis	343
29. Finnland	121 987	94. Paraguay	6 926	159. St. Vincent und die Grenadinen	338
30. Iran	118 868	95. Honduras	6 386	160. Salomonen	264
31. Griechenland	116 347	96. Äthiopien	6 366	161. Dominica	261
		1			
32. Thailand	114 760	97. Turkmenistan	5 962	162. Samoa	255
Südafrika	113 274	98. Uganda	5 707	163. Mikronesien	237
34. Israel	110 386	99. Aserbaidschan	5 692	164. Komoren	220
35. Portugal	108 479	100. Nepal	5 525	165. Vanuatu	213
36. Irland	101 185	101. Ghana	5 301	166. Guinea-Bissau	205
37. Ägypten	97 545	102. Estland	5 281	167. Tonga	142
38. Singapur	92 252	103. Botswana	5 142	168. Palau	121
39. Malaysia	87 540		4 818	169. Marshallinseln	96
		104. Bahamas			
40. Kolumbien	83 432	105. Bosnien-Herzegowina	4 769	170. São Tomé und Príncipe	47
41. Philippinen	71 438	106. Senegal	4 620	171. Kiribati	40
42. Chile	63 545	107. Madagaskar	4 566		
43. Pakistan	59 605	108. Mauritius	4 500		
44. Tschechien	56 424	109. Gabun	4 334	Für folgende Staaten liegen keine Da	ten vor:
45. Peru	54 047	110. Albanien	4 114	jorgerate Statuten negen wente Du	
				Afahaniatan	
46. Algerien	53 009	111. Haiti	3 771	Afghanistan	
47. Ungarn	52 361	112. Sambia	3 647	Andorra	
48. Neuseeland	48 277	113. Malta	3 565	Brunei	
49. Bangladesch	46 652	114. Mosambik	3 561	Irak	
50. Nigeria	41 237	115. Mazedonien	3 445	Kongo (Demokratische Republik)	
51. Rumänien	39 714	116. Kambodscha	3 384	Korea (Demokratische Volksrepublik)	
	37 783				
52. Kuwait		117. Namibia	3 168	Kuba	
53. Ukraine	37 588	118. Georgien	3 138	Liberia	
54. Marokko	33 733	119. Papua-Neuguinea	2 959	Libyen	
55. Vietnam	32 903	120. Guinea	2 885	Liechtenstein	
56. Kasachstan	22 635	121. Kongo (Republik)	2 751	Monaco	
57. Dominikanische Republik	21 211	122. Mali	2 629	Myanmar	
58. Guatemala	20 629	123. Barbados	2 600	Nauru	
59. Slowakei	20 522	124. Burkina Faso	2 328	Nicaragua	
60. Tunesien	20 035	125. Benin	2 269	Oman	
61. Kroatien	19 821	126. Armenien	2 012	San Marino	
62. Luxemburg	19 802	127. Niger	1 939	Somalia	
63. Slowenien	18 810	127. Tylger 128. Äquatorialguinea	1 846	Timor-Leste	
64. Uruguay	18 429	129. Malawi	1 826	Tuvalu	
65. Ecuador	17 982	130. Laos	1 712	Vereinigte Arabische Emirate	

40 Vereinte Nationen 1/2003

WANN, WENN NICHT JETZT?

Sartorius II Internationale Verträge – Europarecht

Loseblatt-Textausgabe mit Anmerkungen und Verweisungen sowie einem systematischen und einem alphabetischen Inhaltsverzeichnis und einem ausführlichen Sachverzeichnis. Bearbeitet von Privatdozent Dr. Daniel-Erasmus Khan

> 34. Auflage. 2003 Rund 3220 Seiten. Im Ordner € 27,– ISBN 3-406-45219-1



Der Sartorius II

ist eine der umfassendsten deutschsprachigen Loseblatt-Textdokumentationen internationaler Verträge und des Europarechts. Er umfasst u. a. die Bereiche:

- Die Vereinten Nationen
- Kriegs-, Kriegsverhütungs- und humanitäres Recht, Abrüstung
- NATO, OECD, WEU
- Europarat
- Die Europäische Union
- Der Europäische Wirtschaftsraum (EWR)
- Vertragsrecht und Diplomatenrecht
- Internationales Wasser- und Seerecht
- Luft- und Weltraumrecht
- Kulturgüterschutz
- Umweltschutz
- Die Welthandelsorganisation (WTO)

Jetzt u.a. neu enthalten:

Das Werk (Stand im europarechtlichen Teil 1. Februar 2003!) berücksichtigt nun den am 1.2.2003 in Kraft getretenen Vertrag von Nizza mit seinen diversen Änderungen des EU-Rechts.

Den Sartorius II benötigen

Rechtsanwälte, Richter, Rechtspfleger, Beamte der Ausländerbehörden und der Standesämter, Studenten und Rechtsreferendare.

FAX-COUPON	Ja, ich	bestell
------------	---------	---------

____Expl. 3-406-45219-1

Sartorius II · Internationale Verträge – Europarecht 34. Auflage. 2003. Im Ordner € 27,– inkl. Mwst., zzgl. Vertriebskosten Die Ergänzungslieferungen werden bis auf Widerruf geliefert.

Bitte bestellen Sie bei Ihrer Buchhandlung oder beim: VERLAG C.H.BECK · 80791 MÜNCHEN beck.de · E-Mail: bestellung@beck.de · Fax: 089/38189-402

lame/Firma	
traße	PLZ/Ort

Datum/Unterschrift B/129301

Sie haben das Recht, die Ware innerhalb von 2 Wochen nach Lieferung ohne Begründung an Ihre Buchhandlung oder an den Verlag C.H. Beck, c/o Nördlinger Verlagsauslieferung, Augsburger Str. 67 a, 86720 Nördlingen zurückzusenden, wobei die rechtzeitige Absendung genügt. Kosten und Gefahr der Rücksendung trägt der Empfänger. Ihr Verlag C.H. Beck oHG, Wilhelmstr. 9, 80801 München.



UNITED NATIONS PUBLICATIONS

A selection of titles from the

United Nations Commission on International Trade Law - UNCITRAL

UNCITRAL's business is the modernization and harmonization of rules on international business. Trade means faster growth, higher living standards, and new opportunities through commerce. In order to increase these opportunities worldwide, UNCITRAL is formulating modern, fair, and harmonized rules on commercial transactions. Most of this information is available in print.

▶ UNCITRAL Yearbook

A compilation of all substantive documents related to the work of the Commission and its Working Groups. It also reproduces the annual Report of the Commission to the General Assembly.

2000 edition, ISBN 92-1-133646-5 804 pp. € 75,40

► International Sales of goods and related transactions

UNCITRAL Legal Guide on International Countertrade Transactions

ISBN 92-1-133444-6 192 pp. € 34,80

► International Transport of goods

United Nations Convention on the Carriage of Goods by Sea, 1978 (Hamburg Rules)

United Nations Convention on the Liability of Operators of Transport Terminals in International Trade

International commercial arbitration and conciliation

UNCITRAL Arbitration Rules

ISBN 92-1-133443-8 32 pp. € 11,60

UNCITRAL Conciliation Rules

ISBN 92-1-133245-1 20 pp. € 5,80

UNCITRAL Model Law on International Commercial Arbitration

UNCITRAL Notes on Organizing Arbitral Proceedings

Public procurement and infrastructure development

UNCITRAL Model Law on Procurement of Goods, Construction and Services with Guide to Enactment

ISBN 92-1-133606-6 116 pp. € 29,00

UNCITRAL Legislative Guide on Privately Financed Infrastructure Projects

ISBN 92-1-133632-5 247 pp € 34,80

▶ Construction contracts

UNCITRAL Legal Guide on Drawing up International Contracts for the Construction of Industrial Works

▶ Electronic commerce

UNCITRAL Model Law on Electronic Commerce with Guide to Enactment 1996

With additional articles 5 bis as adopted in 1998

ISBN 92-1-133607-4 82 pp. € 17,40

UNCITRAL Model Law on Electronic Signatures with Guide to Enactment 2001

ISBN 92-1-133653-8 80 pp. € 19,80

▶ Insolvency

UNCITRAL Model Law of Cross-border Insolvency with Guide to Enactment

ISBN 92-1-133608-2 101 pp. € 23.20

International payments

United Nations Convention on International Bills of Exchange and International Promissory Notes

United Nations Convention on Independent Guarantees and Stand-by Letters of Credit

UNCITRAL Model Law on International Credit Transfers

ISBN 92-1-133619-8 29 pp. € 14,00

▶ Related Titles

Trade in Services: An Answer Book for Small and Mediumsized Exporters

ISBN 92-9137-205-6 150 pp. € 58,00

International Trade Rules: An Answer Book on the WTO Agreements for Small and Medium-sized Exporters

ISBN 92-9137-193-9 146 pp. € 34,80